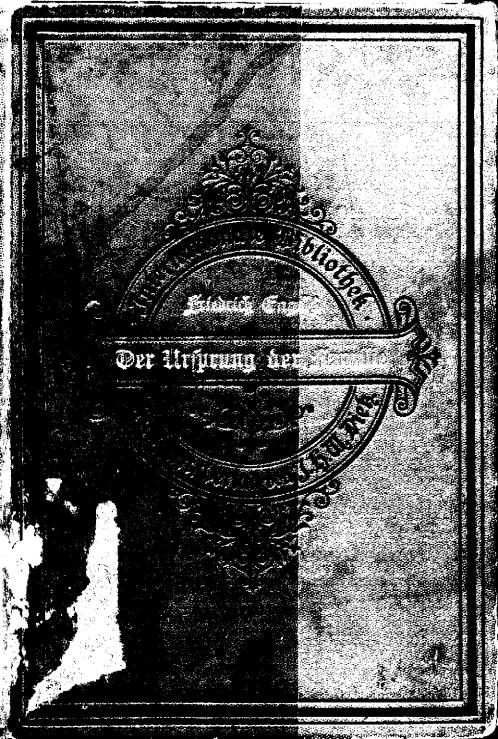
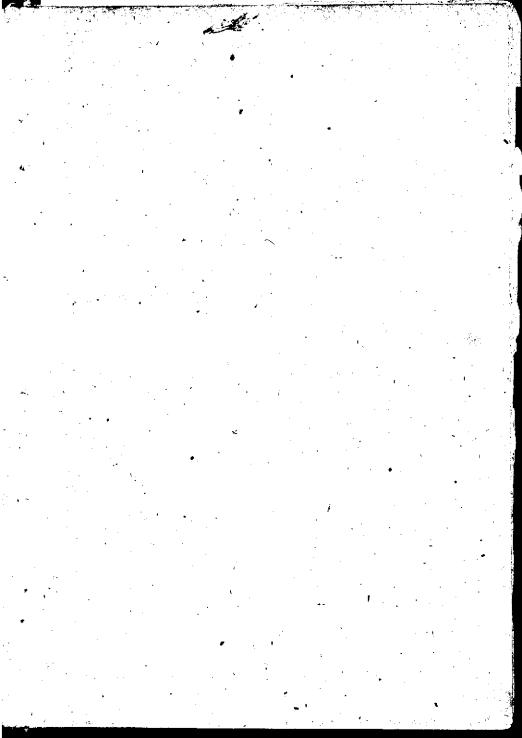
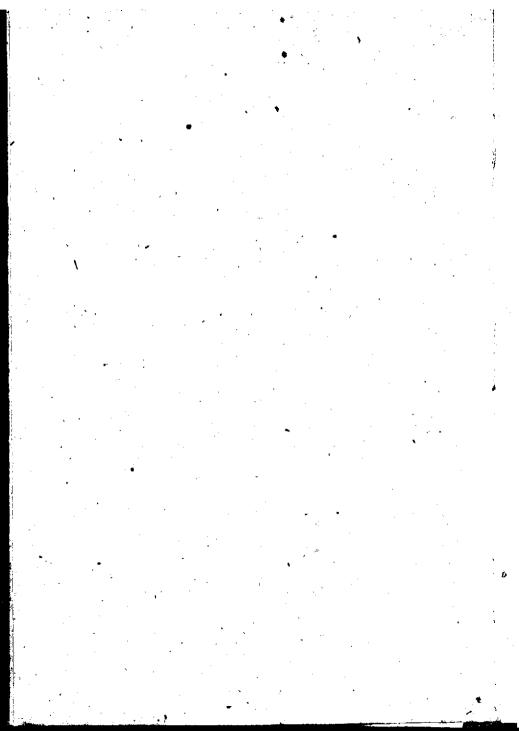
Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main								
Titel:	Engels, Friedrich : Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staats							
Beilagen :								
Erscheinungsort :	Stuttgart							
Seitenzahl:	XXIV, 188 S.							
Erscheinungsjahr:	1922							
Format :	13,5 x 19,5 cm							
Jahrgang :								
Signatur d. Orig. :	45.034.41							
Masterfiche :	MP 21222 a							
Duplikat :	MP 21222							
Aufnahme-Faktor:								
mikroverfilmt am :								
durch :								



N 653 (M.)





Der Ursprung

ber

Familie, des Privateigenthums und des Staats.

Alle Rechte vorbehalten

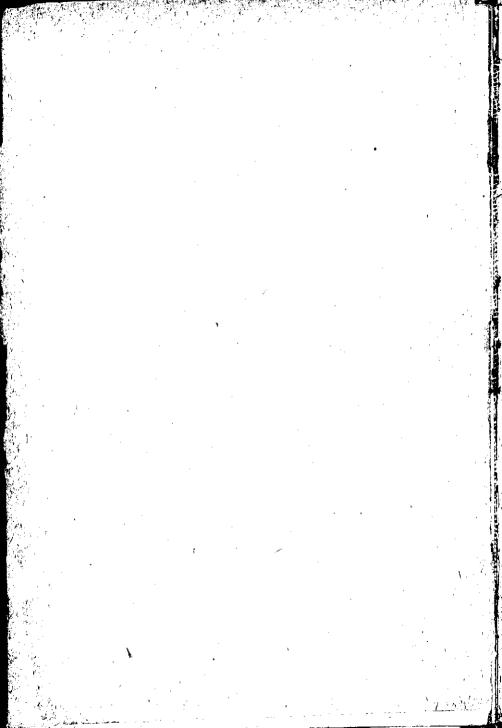
SOZIULOUISCHES SEMINAR UMIVERSITÄT FRANKFURT/M

Prud von J. D. B. Diet Nachf. G. m. b. G. in Stuttgart

Universitätsbibliothek Frankfurt am Main

Inhalt.

Borm	oorte. Zur ersten Auflage 1884							Seite
	Bur vierten Auflage 1891		•	•	•	•	٠	NII.
. I.	Vorgeschichtliche Kulturstufen				·	•	•	1
II.	Die Familie		_	·		·		9
III.	Die irolesische Gens			·			Ī	75
IV.	Die griechische Gens				·	į	•	93
V.	Entstehung des athenischen Staats						Ċ	105
VI.	Gens und Staat in Rom						•	119
VII.	Die Gens bei Relten und Deutschen					•	•	182
7HI.	Die Staatsbilbung der Deutschen .	,			•		•	149
IX.	Barbarei und Civilisation					•	•	163



Porivorte.

I. Bur erffen Auflage 1884.

Die nachfolgenden Kapitel bilden gewissermaßen die Bollführung eines Vermächinisses. Es war tein geringerer als Rarl Marr, ber sich vorbehalten hatte, die Resultate ber Morgan'schen Foridungen im Ausammenhang mit ben Ergebniffen feiner -- ich barf innerhalb gewisser Grenzen sagen unfrer — materialistischen Geschichtsuntersuchung barzustellen und baburch erft ihre ganze Bebeutung klar zu machen. Hatte boch Morgan bie von Marr por vierzig Sahren entbedte, materialistische Geschichtsauffassung in Amerika in seiner Art neu entbedt, und war von ihr, bei Beraleichung ber Barbarei und ber Civilifation, in ben Hauptvunkten zu denfelben Refultaten geführt worden, wie Mary. Und wie "Das Kapital" von den zünftigen Defonomen in Deutschland Sahre lang ebenso eifrig ausgeschrieben wie barinadia tobtaeschwiegen wurde, ganz so wurde Morgan's "Ancient Society"*) behandelt von den Wortführern der "prähiftorifchen" Biffenschaft in England. Meine Arbeit fann nur einen geringen Erfat bieten für bas, was meinem verstorbenen Freunde zu thun nicht mehr vergönnt war. Doch liegen mir in seinen ausführlichen Ausgugen aus Morgan kritische Anmerkungen vor, die ich hier wieder= gebe, so weit es irgend angeht.

^{*)} Ancient Society, or Researches in the Lines of Human Progress from Savagery, through Barbarism, to Civilization. By Lewis H. Morgan. London, Macmillan & Co., 1877. Das Buch ist in Amerika gebruckt und in London merkwürdig schwer zu haben. Der Bersasser ist vor einigen Jahren gestorben.

Anmerkung des Berlags. Im Jahre 1891 ist in unserem Berlag eine deutsche Uebersetzung von Morgans Ancient Society erschienen, der bereits eine zweite Auflage gefolat ist.

Rach ber materialistischen Auffassung ift bas in letter Inftang bestimmende Moment in der Geschichte: die Broduktion und Reprobuffion bes unmittelbaren Lebens. Diese ift aber felbst wieder boppelter Art. Ginerseits die Erzeugung von Lebensmitteln, von Gegenständen der Nahrung, Kleidung, Wohnung und den bazu erforberlichen Werfzeugen; andrerseits bie Erzeugung von Menschen felbst, die Fortpflanzung der Gattung. Die gesellschaftlichen Ginrichtungen, unter benen bie Menschen einer beftimmten Geschichts= epoche und eines bestimmten Landes leben, werden bedingt durch beide Arten der Broduftion: burch die Entwicklungsftufe einer= seits der Arbeit, andrerseits der Familie. Je weniger die Arbeit noch entwidelt ift, je beschränfter bie Menge ihrer Erzeugnisse, also auch ber Reichthum ber Gesellschaft, besto überwiegenber erscheint die Gesellschaftsordnung beherrscht durch Geschlechtsbande. Unter biefer, auf Geschlechtsbanbe begründeten Glieberung ber Gesellschaft entwickelt sich indeg bie Produktivität der Arbeit mehr und mehr; mit ihr Privateigenthum und Austausch, Unterschiebe bes Reichthums, Berwerthbarfeit fremder Arbeitsfraft und bamit die Grundlage von Klassengegensätzen: neue soziale Elemente, die im Lauf von Generationen fich abmuben, die alte Gesellschafts= verfassung den neuen Zuständen anzupassen, bis endlich die Unvereinbarkeit Beider eine vollständige Umwälzung herbeiführt. alte, auf Geschlechtsverbänden beruhende Gesellschaft wird gesprengt im Zusammenstoß ber neu entwickelten gesellschaftlichen Mlaffen; an ihre Stelle tritt eine neue Gefellichaft, gusammengefakt im Stagt, beffen Untereinheiten nicht mehr Befchlechts: perbande, sondern Ortsverbande find, eine Gesellschaft, in der die Familienordnung gang von der Eigenthumsordnung beherrscht wird, und in ber fich nun jene Rlaffengegenfage und Rlaffenfämpfe frei entfalten, aus benen ber Inhalt aller bisherigen gefdriebnen Beidichte befteht.

Es ist das große Verdienst Morgan's, diese vorgeschichtliche

Grundlage unser geschriebnen Geschichte in ihren Hauptzügen entdeckt und wiederhergestellt, und in den Geschlechtsverbänden der nordamerikanischen Indianer den Schlüssel gefunden zu haben, der uns die wichtigsten, disher unlösdaren Räthsel der älkesten griechischen, römischen und deutschen Geschichte erschließt. Es ist aber seine Schrift kein Eintagswerk. An die vierzig Jahre hat er mit seinem Stoff gerungen, dis er ihn vollständig beherrschte. Darum aber ist auch sein Buch eins der wenigen epochemachenden Werke unsere Zeit.

In der nachfolgenden Darstellung wird der Leser im Ganzen und Großen leicht unterscheiden, was von Morgan herrsihrt und was ich hinzugesetzt. In den geschichtlichen Abschnitten siber Griechenland und Kom habe ich mich nicht auf Morgan's Belege beschränkt, sondern hinzugesügt, was mir zu Gedote stand. Die Abschnitte über Kelten und Deutsche gehören wesentlich mir an; Morgan versügte hier fast nur über Quellen zweiter Hand und für die deutschen Zustände — außer Tacitus — nur über die schlechten liberalen Versälschungen des Herrn Freeman. Die ökonomischen Aussührungen, die dei Morgan für seinen Zweckhinreichend, für den meinigen aber durchaus ungenügend, sind alle von mir neu bearbeitet. Und endlich din ich selbstredend verantwortlich für alle Schlußfolgerungen, soweit nicht Morgan ausdrücklich citirt wird.

U. Bur vierten Auflage 1891.

Die früheren starken Auflagen bieser Schrift sind seit fast einem halben Jahr vergriffen, und der Verleger hat schon seit längerer Zeit die Besorgung einer neuen Auflage von mir gewünscht. Dringendere Arbeiten hielten mich dis jest davon ab. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage sind sieden Jahre verssossen, in denen die Kenninis der ursprünglichen Familienformen

bebentende Fortschritte gemacht hat. Es war hier also die nachsbessernde und ergänzende Hand siestig anzuwenden; und zwar um so mehr, als die beabsichtigte Stereompirung des gegenwärtigen Textes mir fernere Aenderungen für einige Zeit unsmöglich machen wird.

Ich habe also ben ganzen Text einer sorgfältigen Durchsicht unterworfen und eine Reihe von Zusätzen gemacht, wodurch,
wie ich hosse, der heutige Stand der Wissenschaft gedührende Berücksichtigung gefunden hat. Ferner gebe ich im weitern Verlauf dieses Vorworts eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der Geschichte der Familie von Bachosen die Morgan; und zwar hauptsächlich deswegen, weil die englische, chaministisch angehauchte prähistorische Schule noch fortwährend ihr Möglichstes thut, die durch Morgan's Entbechungen vollzogne Umwälzung der urgeschichtlichen Anschauungen todtzuschweigen, wobei sie jedoch in der Aneignung von Morgan's Resultaten sich keineswegs genirt. Auch anderwärts wird diesem englischen Beispiel stellenweise nur zu sehr gesolgt.

Meine Arbeit hat verschiebne Uebertragungen in frembe Sprachen ersahren. Zuerst italienisch: L'origine della famiglia, della proprietà privata e dello stato, versione riveduta dall' autore, di Pasquale Martignetti; Benevento 1885. Dann rumänisch: Origina familei, proprietatei private si a statului, traducere de Joan Nadejde, in der Jusser Zeischrift Contemporanul, September 1885 dis Mai 1886. Ferner dänisch: Familjens, Privatejendommens og Statens Oprindelse, Dansk, af Forsatteren gennemgaaet Udgave, besörget af Gerson Trier. Ködenhavn 1888. Eine französische Uebersehung von Henri Ravé, der die gegenwärtige dentsche Ausgabe zu Grunde liegt, ist unter der Presse.

Bis jum Anfang der fechziger Jahre fann bon einer Beschichte ber Kamilie nicht die Rede sein. Die historische Wissen= schaft ftand auf diesem Gebiet noch gang unter bem Ginflusse ber fünf Bücher Mosis. Die barin ausführlicher als anderswo geschilberte patriarchaltsche Familienform wurde nicht nur offne Weiteres als die älteste angenommen, sondern auch — nach 206= zug der Bielweiberei — mit der heutigen burgerlichen Familie ibentifizirt, so daß eigentlich die Familie überhaupt keine geschicht= liche Entwidlung burchgemacht hatte: höchftens gab man gu, baß in der Urzeit eine Bertobe geschlechtlicher Regellofigfeit bestanden haben könne. — Allerdings kannte man außer ber Ginzelehe auch die orientalische Bielweiberei und die indisch=tibetanische Biel= männerei; aber diese drei Formen ließen fich nicht in eine historische Reihenfolge ordnen und figurirten zusammenhangslos neben ein-Dag bei einzelnen Boltern ber alten Geschichte, sowie bei einigen noch eriftirenden Wilben, bie Abstammung nicht vom Bater, sondern von der Mutter gerechnet, also die weibliche Linie als die allein gultige angesehn wurde; bag bei vielen heutigen Bölfern die Che innerhalb bestimmter größerer, bamals nicht näher untersuchter Gruppen verboten ift, und bag biefe Sitte fich in allen Welttheilen findet — biese Thatsachen waren zwar befannt und es wurden immer mehr Beifpiele bavon gesammelt. Aber man wußte nichts bamit anzufangen, und felbst noch in E. B. Infor's Researches into the Early History of Mankind 2c. 2c. (1865) figuriren fie als bloge "fonberbare Gebräuche" neben bem bei einigen Wilben geltenden Berbot, brennenbes Sola mit einem Gifenwerkzeug zu berühren, und ähnlichen religiöfen Schnurrpfeifereien.

Die Geschichte ber Familie batirt von 1861, vom Erscheinen von Bachofen's "Wutterrecht." Hier stellt ber Berfasser die folgenden Behauptungen auf: 1) daß die Menschen im Ansang in schrankenlosem Geschlechtsverkehr gelebt, den er, mit einem schiefen Ausdruck, als Hetärismus bezeichnet; 2) daß ein solcher Berkehr sebe sichere Vaterschaft ausschließt, daß daher die Abstammung nur in der weiblichen Linie — nach Mutterrecht — grechnet werden konnte, und daß dies ursprünglich det allen Bölkern des Alkerthums der Fall war; 3) daß in Folge hiervon den Frauen, als den Müttern, den einzigen sicher bekannten Eltern der süngern Generation, ein hoher Grad von Achtung und Ansiehn gezollt wurde, der sich nach Bachosen's Vorstellung zu einer vollständigen Weiberherrschaft (Shnaikokratie) steigerte; 4) daß der Uebergang zur Einzelehe, wo die Frau Einem Mann ausschließlich gehörte, eine Verletzung eines uralten Religionsgedots in sich schloß (d. h. thatsächlich eine Verletzung des altherkömmslichen Anrechts der übrigen Männer auf dieselbe Frau), eine Verletzung, die gebüßt, oder deren Dulbung erkauft werden mußte durch eine zeitlich beschränkte Preißgebung der Frau.

Die Beweise für diese Sätze findet Bachofen in zahllosen. mit außerstem Fleiß zusammengesuchten Stellen ber altflasifichen Literatur. Die Entwicklung bom "Hetarismus" zur Monogamie und bom Mutterrecht jum Baterrecht vollzieht fich nach ihm, namentlich bei ben Griechen, in Folge einer Fortentwicklung ber religiofen Borftellungen, einer Ginschiebung neuer Gottheiten, Reprasentanten ber neuen Anschauungsweise, in die altüberlieferte Göttergruppe, die Vertreterin der alten Anschauung, so bag die lettere mehr und mehr von der ersteren in den Hintergrund ge= brängt wird. Es ist also nicht die Entwicklung der thatsachlichen Lebensbedingungen ber Menschen, sondern ber religiöse Wiberschein dieser Lebensbedingungen in den Köpfen berselben Menschen, ber nach Bachofen die geschichtlichen Beränderungen in ber gegenseitigen gesellschaftlichen Stellung von Mann und Weib bewirkt hat. hiernach ftellt Bachofen die Oresteia bes Aeschylos dar als die dramatische Schilderung des Kampses zwischen bem untergehenden Mutterrecht und bem in ber Hervenzeit auffommenden und siegenden Vaterrecht. Klytamnestra hat, um ihres

Buhlen Aegisthos willen, ihren bom Trojanerfrieg heimfehrenden Gatten Agamemuon erschlagen; aber ihr und Agamemuon's Sohn Orestes rächt ben Mord des Baters, indem er seine Mutter er-Dafür verfolgen ihn bie Grinnnen, bie bamonischen Schützerinnen bes Mutterrechts, wonach der Muttermord bas schwerste, unsühnbarste Verbrechen. Aber Apollo, der ben Orestes durch sein Orakel zu dieser That aufgeforbert, und Athene, die als Richterin aufgerufen wirb - bie beiben Götter, die hier bie neue, vaterrechtliche Ordnung vertreten - schützen ihn; Athene hört beibe Barteien an. Die ganze Streitfrage faßt fich furz zusammen in ber nun ftattfindenben Debatte zwischen Orestes und den Erinnven. Dreft beruft fich barauf, bag Alnianmeftra einen boppelten Frevel begangen: indem fie ihren Gatten, und damit auch feinen Bater getöbtet. Warum benn verfolgten bie Erinnhen ihn, und nicht fie, bie weit Schulbigere? Die Antwort ift fchlagend:

> "Sie war dem Mann, den sie erschlug, nicht blutsverwandt."

Der Mord eines nicht blutsberwandten Mannes, selbst wenn er der Gatte der Mörderin, ist sühnbar, geht die Erinkhen nichts an; ihres Amtes ist nur die Verfolgung des Mords unter Bluts-verwandten, und da ist, nach Mutterrecht, der schwerste und unssühndarste der Muttermord. Nun tritt Apollo sür Orestes als Vertheidiger auf; Athene läßt die Areopagiten — die athenischen Gerichtsschössen — abstimmen; die Stimmen sind gleich sür Freisprechung und Verurtheilung; da glot Athene als Vorsiherin ihre Stimme für Orestes ab und spricht ihn frei. Das Vaterzrecht hat den Sieg errungen über das Mutterrecht, die "Götter jungen Stamms," wie sie von den Erinnhen selbst dezeichnet werden, siegen über die Erinnhen, und diese lassen sich schließlich auch bereden, im Dienst der neuen Ordnung ein neues Anut zu übernehmen.

Diese neue, aber entichieben richtige Deutung ber Oresteia ist eine ber schönsten und besten Stellen im ganzen Buch, aber fie beweift aleichzeitig, daß Bachofen mindestens eben so fehr an bie Erinnhen, Apollo und Athene glaubt, wie seiner Zeit Aeschulos: er glaubt eben, daß fie in der griechischen Beroenzeit bas Wunder vollbrachten, das Mutterrecht zu stürzen durch das Baterrecht. Daß eine solche Auffassung, wo die Religion als der entscheibende Bebel ber Beltgeschichte gilt, schließlich auf reinen Mustizismus hinauslaufen muß ist klar. Go ist baher eine saure und keineswegs immer lohnende Arbeit, sich burch ben biden Quartanten Bachofen's burchzugrbeiten. Aber alles bas fcmälert nicht fein bahnbrechendes Verdienst; er, zuerst, hat die Phrase von einem unbefannten Urzustand mit regellosem Geschlechtsverkehr erfest durch den Nachweis, daß die altklassische Literatur uns Spuren in Menge aufzeigt, wonach vor der Einzelehe in der That bei Griechen und Affaten ein Zustand existirt hat, worin nicht nur ein Mann mit mehreren Frauen, sondern eine Frau mit mehreren Mannern geschlechtlich verkehrte, ohne gegen die Sitte zu verftoken; daß diese Sitte nicht verschwand, ohne Spuren zu hinter= lassen in einer beschränkten Breisgebung, wodurch die Frauen daß Recht auf Einzelehe erkaufen mußten; daß daher die Abstammung ursprünglich nur in weiblicher Linie, von Mutter zu Pautter gerechnet werden konnte; daß biese Alleingültigkeit ber weiblichen Linie fich noch lange in die Zeit der Einzelehe mit gesicherter, ober boch anerkannter Baterichaft, hinein erhalten hat; und daß biese urspringliche Stellung ber Mütter, als ber einzigen fichern Eltern ihrer Rinder, ihnen und bamit ben Frauen überhaupt, eine höhere gesellschaftliche Stellung sicherte, als fie seitbem je wieber besessen haben. Diese Sate hat Bachofen zwar nicht in dieser Markeit ausgesprochen — das berhinderte seine mpstische Anschauung. Aber er hat sie bewiesen, und bas bedeutete 1861 eine vollständige Revolution.

Bachofen's dicker Quartant war deutsch geschrieben, b. h. in der Sprache der Nation, die sich damals am wenigsten für die Borgeschichte der heutigen Familie interessirte. Er blieb daher unbekannt. Sein nächster Nachfolger auf demselben Gebiet trat 1865 auf, ohne von Bachofen je gehört zu haben.

Diefer Nachfolger war J. F. MacLennan, das grade Gegentheil seines Borgangers. Statt bes genialen Mustifers haben wir hier den ausgetrockneten Juristen; statt der überwuchernden dichterischen Abantasie die plausiblen Kombinationen des plaibirenben Abvotaten. MacLennan findet bei vielen wilben, barbarischen und felbft zwilifirten Bölkern alter und neuer Beit eine Form ber Cheschliegung, bei ber ber Brautigam, allein ober mit seinen Freunden, die Braut ihren Berwandten scheinbar gewaltsam rauben muß. Diese Sitte muß bas Ueberbleibsel fein einer früheren Sitte, worin die Männer eines Stammes fich ihre Frauen auswärts, von anderen Stämmen, wirklich mit Gewalt raubten. Wie entstand nun biese "Raubehe?" So lange bie Männer hinreichend Frauen im eignen Stamm finden konnten, war burchaus fein Anlaß dazu vorhanden. Nun finden wir aber ebenfo häufig, daß bei unentwickelten Bölkern gewisse Gruppen existiren (bie um 1865 noch häufig mit ben Stämmen felbit ibentifizirt wurden), innerhalb beren die Beirath verboten war, fo bag bie Männer ihre Frauen und die Frauen ihre Männer außerhalb der Gruppe zu nehmen genothigt find, während bet andern bie Sitte befteht, baß die Männer einer gewissen Gruppe genöthigt find, ihre Frauen nur innerhalb ihrer eignen Gruppe zu nehmen. MacBennan nennt bie erfteren egogam, bie zweiten enbogam, und tonftruirt nun ohne Weiteres einen ftarren Gegensas zwischen erogamen und endogamen "Stämmen." Und obwohl feine eigne Untersuchung ber Erogamie ihn mit ber Rase barauf stößt, baß biefer Gegensat in vielen, wo nicht ben meiften ober gar allen Fallen nur in seiner Borftellung besteht, so macht er ihn boch

zur Grundlage seiner gesammten Theorie. Exogame Stämme können hiernach ihre Frauen nur von andern Stämmen beziehen; und bei dem der Wildheit entsprechenden permanenten Kriegszustand zwischen Stamm und Stamm habe dies nur geschehn können durch Raub.

Maclennan fragt nun weiter: Woher biese Sitte ber Erogamie? Die Vorstellung der Blutsverwandtschaft und Blutschande tonne nichts bamit zu thun haben, das feien Dinge, die fich erft Wohl aber die unter Wilben vielver= viel später entwirfelt. breitete Sitte, weibliche Kinder gleich nach der Geburt zu tödten. Daburch entstehe eine Ueberschuß von Männern in jedem einzelnen Stamm, beffen nothwendige nächste Folge fet, bag mehrere Männer eine Frau in Gemeinschaft befäßen: Bielmännerei. Folge hiervon sei wieber, daß man wußte, wer die Mutter eines Rinbes war, nicht aber, wer ber Bater, baber: Bermandtschaft gerechnet nur in ber weiblichen Linie mit Ausschluß ber mannlichen — Mutterrecht. Und eine zweite Folge bes Mangels an Frauen innerhalb des Stammes — ein Mangel, gemilbert, aber nicht beseitigt durch die Bielmännerei — war eben die sustematische, gewaltsame Entführung bon Frauen frember Stämme. Expgamie und Vielmännerei aus einer und berfelben Urfache entspringen - dem Mangel der Gleichzahl zwischen beiden Geschlechtern — müssen wir alle exogamen Racen als fprünglich ber Bielmannerei ergeben anfehn. beshalb muffen wir es für unbestreitbar ansehn, daß unter exogamen Racen bas erfte Berwandtichaftsinftem basjenige war, welches Blutbande nur auf der Mutterseite kennt." (MacLennan. Studies in Ancient History. 1886. Primitive Marriage, p. 124.)

Windows Company

ļ

Es ist das Verbienst MacCennan's, auf die allgemeine Bersbreitung und große Bedeutung dessen, was er Erogamie nennt, hingewiesen zu haben. Entdedt hat er die Thatsache der erogamen Gruppen keineswegs, und verstanden hat er sie erst recht

nicht. Bon früheren, bereinzelten Rotizen bei vielen Beobachtern — eben den Quellen MacLennan's — abgesehn, hatte Latham (Descriptive Ethnology, 1859) diese Institution bei ben indischen Magars genau und richtig beschrieben und gesagt, daß fie allgemein verbreitet sei und in allen Welttheilen vorkomme — eine Stelle, die MacBennan selbst auführt. Und unser Morgan hatte fie ebenfalls bereits 1847 in seinen Briefen über bie Frokesen (im American Review) und 1851 in The League of the Iroquois bei diesem Bolfsstamm nachgewiesen und richtig beschrieben. während, wie wir fehn werden, ber Abbokatenverstand Mac-Lennan's hier eine weit größere Berwirrung angerichtet hat, als Bachofen's mystische Phantasie auf dem Gebiet des Phutterrechts. Es ist MacLennan's ferneres Verdienst, die mutterrechtliche Abstammungsordnung als die ursprüngliche erkannt zu haben, obwohl ihm, wie er später auch anerkennt, Bachofen hier zubor= gekommen war. Aber auch hier ist er nicht im Klaren; er spricht stets von "Verwandtschaft nur in weiblicher Linie" (kinship through females only) und wendet biefen für eine frühere Stufe richtigen Ausbruck fortwährend auch auf spätere Entwicklungsftufen an, wo Abstammung und Bererbung zwar noch ausschließlich nach weiblicher Linie gerechnet, aber Berwandtschaft auch nach männlicher Seite anerkannt und ausgedrückt wird. bie Beschränktheit des Juriften, ber fich einen festen Rechtsausbrud schafft und biesen unwerändert fort anwendet auf Zustände, die ihn inzwischen unanwendbar gemacht.

Bei all ihrer Plausibilität, scheint es, kam die Theorie Mac-Lennan's doch ihrem eignen Verfasser nicht zu fest gegründet vor. Wenigstens fällt ihm selbst auf, es sei "bemerkenswerth, daß die Form des [scheinbaren] Frauenraubs am ausgeprägtesten und aussbrucksvollsten ist grade bei den Völkern, wo männliche Verwandtschaft [soll heißen Abstammung in männlicher Linie] herrscht." (S. 140.) Und ebenso: "Es ist eine sonderbare Thatsache, daß, soviel wir wissen, der Kindermord nirgendswo systematisch bestrieben wird, wo die Exogamie und die älteste Berwandtschaftssform neben einander bestehn." (S. 146.) Beides Thatsachen, die seiner Erklärungsweise direkt in's Gesicht schlagen, und benen er nur neue, noch verwickeltere Hypothesen entgegenhalten kann.

Trozdem fand seine Theorie in England großen Beifall und Anklang: MacLennan galt hier allgemein als Begründer der Geschickte der Familie und als erste Autorität auf diesem Geschiet. Sein Gegensatz von erogamen und endogamen "Stämmen," so sehr man auch einzelne Ausnahmen und Modifikationen konstatirte, blieb doch die anerkannte Grundlage der herrschenden Anschauungsweise, und wurde die Scheuklappe, die jeden freien Ueberblick über das untersuchte Gebiet und damit jeden entscheidenden Fortschritt unmöglich machte. Der in England und nach engslischem Vorbild auch anderswo üblich gewordenen Ueberschätzung MacLennan's ist es Pflicht, die Thatsache entgegenzuhalten, daß er mit seinem rein misverständlichen Segensatz von erogamen und endogamen "Stämmen" mehr Schaden angerichtet, als er durch seine Forschungen genützt hat.

Indeß kamen schon bald mehr und mehr Thatsacken an's Licht, die in seinen zierlichen Rahmen nicht paßten. MacLennan kannte nur drei Formen der Che: Bielweiberei, Bielmännerei und Sinzelehe. Als aber einmal die Aufmerksamkeit auf diesen Kunkt gelenkt, kanden sich mehr und mehr Beweise, daß bei unentwickelten Bölkern Cheformen bestanden, worin eine Reihe von Männern eine Reihe von Frauen gemeinsam besaßen; und Rubbock (The origin of Civilization, 1870) erkannte diese Gruppenehe (Communal marriage) als geschichtliche Thatsache an.

Gleich barauf, 1871, trat Morgan mit neuem und in vieler Beziehung entscheibenbem Material auf. Er hatte sich überzeugt, daß das bei den Irotesen geltende, eigenthümliche Berwandtschaftsschstem allen Ureinwohnern der Bereinigten Staaten

gemeinsam, also über einen ganzen Kontinent verbreitet fet, obwohl es ben Berwandtschaftsgraben, wie sie sich aus bem bort geltenden Chespftem thatfachlich ergeben, birett wiberspricht. bewog nun die amerikanische Bundesregierung, auf Grund von ihm selbst aufgeseiter Fragebogen und Tabellen Auskunft über die Berwandtschaftssysteme der übrigen Bölker einzuziehn, und fand aus den Antworten, 1) daß bas amerikanischeinbianische Berwandtschaftssinstem auch in Affien, und in etwas modifizirter Form in Afrika und Auftralien bei zahlreichen Bolksstämmen in Geltung fet, 2) daß es sich vollständig erklare aus einer, in Hawaii und andern auftralischen Inseln eben im Absterben begriffenen Form ber Gruppenehe, und 3) daß aber neben biefer Cheform auf benfelben Infeln ein Bermanbtichaftsipstem in Geltung sei, das sich nur durch eine noch urwüchsigere, jest ausgestorbne Form ber Gruppenehe erflären laffe. Die gesammelten Nachrichten nebst feinen Schlußfolgerungen baraus veröffentlichte er in seinen Systems of Consanguinity and Affinity, 1871, und führte damit die Debatte auf ein imendlich umfaffenderes Gebiet. Indem er, von den Berwandtschaftsspstemen ausgehend, die ihnen entsprechenden Familienformen wieder konstruirte, eröffnete er einen neuen Forschungsweg und einen weiter reichenden Rückblick in die Borgeschichte ber Menschheit. Erhielt biefe Methode Geltung, fo war die niedliche Konstruktion MacLennan's in Dunft aufgelöst.

MacLennan vertheibigte seine Theorie in der Neuauflage von Primitive Marriage (Studies in Ancient History, 1875). Während er selbst eine Geschichte der Familie aus lauter History, 1869). Während er selbst eine Geschichte der Familie aus lauter History, ihresen äußerst fünstlich kombinirt, verlangt er von Lubbock und Morgan nicht nur Beweise für jede ührer Behauptungen, sondern Beweise von der unansechtbaren Bündigkeit, wie allein sie in einem schweise von Gerichtschof zugelassen werden. Und das thut berselbe Mann, der aus dem engen Berhältniß zwischen Mutterbruder und Schwestersohn bei den Deutschen (Tacitus Germania c. 20), aus

Täsars Bericht, baß die Briten, je zehn oder zwöls ihre Frauen gemeinsam haben, und aus allen anderen Berichten der alten Schriftssteller über Weibergemeinschaft bei Barbaren ohne Zaubern den Schluß zieht, bei allen diesen Bölsern habe Vielmännerei geherrscht! Man meint einen Staatsanwalt zu hören, der sich bei Zurechtmachung seines Falls jede Freiheit erlauben kann, der aber vom Vertheidiger sir jedes Wort den formellsten juristisch gültigen Beweis beansprucht.

Die Gruppenehe sei eine pure Ginbilbung, behauptet er, und sällt damit weit hinter Bachosen zurück. Die Verwandtschafisschsteme bei Morgan seien bloße Vorschriften gesellschaftlicher Höselichkeit, bewiesen durch die Thatsache, daß die Indianer auch einen Fremden, Weißen, als Bruder oder Vater anreden. Es ist, als wollte man behaupten, die Bezeichnungen Vater, Mutter, Bruder, Schwester seien bloße sinnlose Anredesormen, weil katholische Geistliche und Aebtissinnen ebenfalls mit Vater und Mutter, Mönche und Nonnen, ja selbst Freimaurer und englische Fachvereinsegenossen in solenner Sitzung, als Bruder und Schwester angeredet werden. Kurz, MacLennan's Vertheibigung war elend schwach.

Noch aber blieb ein Punkt, wo er nicht gefaßt worden war. Der Gegenfaß von exogamen und endogamen "Stämmen," auf dem sein ganzes Shstem beruhte, war nicht nur unerschüttert, er wurde sogar allgemein als Angelpunkt der gesammten Geschichte der Familie anerkannt. Man gab zu, MacLennan's Versuch, diesen Gegensah zu erklären, set ungenügend und widerspreche den von ihm selbst aufgezählten Thatsachen. Aber der Gegensah selbst, die Existenz zweier einander ausschließender Arten von selbständigen und unabhängigen Stämmen, wodon die eine Art ihre Weiber innerhalb des Stamms nahm, während dies der andern Art absolut verboten war — dies galt als unbestreitbares Evangelium. Man vergleiche z. B. Giraud-Teulon's Origines de la samille (1874) und selbst noch Lubbod's Origin of Civilization (4. Auslage, 1882).

An biesem Bunkt sett Morgan's Hauptwerk an: Ancient Society (1877), bas Werk, bas ber gegenwärtigen Arbeit zu Grunde liegt. Was Morgan 1871 nur noch bunkel ahnte, bas ist bier mit vollem Bewußtsein entwickelt. Enbogamie und Erogamie bilben keinen Gegensatz; exogame "Stämme" sind bis jett nirgends nachaewiesen. Aber zur Beit, wo die Gruppenehe noch berrichte - und sie hat aller Wahrscheinlichkeit nach überall einmal geherrscht — gliederte sich der Stamm in eine Anzahl von, auf Mutterseite blutsverwandten Gruppen, Gentes, innerhalb beren ftrenges Cheverbot herrichte, so daß die Männer einer Gens ihre Frauen zwar innerhalb bes Stammes nehmen komiten, und in ber Regel nahmen, aber fie aukerhalb ihrer Gens nehmen mußten. So daß, wenn die Gens streng exogam, ber die Gesammtheit der Gentes umfassende Stamm eben so fehr endogam war. Damit war ber lette Reft ber MacCennan'ichen Klinftelei enbaultig abgethan.

Hanischen Indianer diente ihm ferner dazu, den zweiten entscheidenden Fortschritt auf dem von ihm untersuchten Gebiet zu machen. In dieser, nach Mutterrecht organisirten Gens entbedte er die Ursform, woraus sich die spätere, vaterrechtlich organisirte Gens entswickelt hatte, die Gens wie wir sie den antisen Kulturvölkern sinden. Die griechische und römische Gens, allen bisherigen Geschichtschreibern ein Käthsel, war erklärt aus der indianischen, und damit eine neue Grundlage gefunden für die ganze Ursgeschichte.

Diese Wieberentbedung ber ursprünglichen mutterrechtlichen Gens als der Vorstufe der vaterrechtlichen Gens der Kulturvölker, hat für die Urgeschichte dieselbe Bedeutung, wie Darwin's Entwicklungstheorie für die Biologie und Marz' Mehrwerthstheorie für die politische Oekonomie. Sie befähigte Morgan, zum ersten Mal eine Geschichte der Fannilie zu entwerfen, worin wenigstens die klassischen Entwicklungsstufen im Ganzen und Großen,

soweit das heute bekannte Material erlaubt, vorläusig sestgestellt sind. Daß hiermit eine neue Epoche der Behandlung der Urgeschichte beginnt, ist vor aller Angen klar. Die mutterrechtliche Gens ist der Angelpunkt geworden, um den sich diese ganze Wissenschaft dreht; seit ihrer Entdeckung weiß man, in welcher Richtung und wonach man zu forschen, und wie man das Ersforschte zu gruppiren hat. Und dementsprechend werden sept auf diesem Gebiet ganz anders rasche Fortschritte gemacht als vor Morgan's Buch.

Die Entbechungen Morgan's sind jest allgemein anerkannt, oder vielmehr angeeignet von den Prähistorikern auch in Engsland. Aber fast dei keinem sindet sich das offene Zugeständniß, daß es Morgan ist, dem wir diese Kevolution der Anschanungen verdanken. In England ist sein Buch so weit wie möglich todtgeschwiegen, er selbst mit herablassendem Lod wegen seiner früheren Leistungen abgesertigt worden; an den Sinzelheiten seiner Darstellung klaubt man eifrig herum, von seinen wirklich großen Entdeckungen schweigt man hartnäckig. Ancient Society ist in der Originalausgabe vergriffen; in Amerika ist sür so etwas kein lohnender Absah; in England wurde das Buch, scheint es, sustendisch unterdrückt, und die einzige Ausgabe dieses epochemachenden Werks, die noch im Buchhandel circulirt, ist — die beutsche lebersehung.

Woher diese Zurückhaltung, in der es schwer ist, nicht eine Todtschweigungs-Berschwörung zu sehen, besonders gegenüber den zahlreichen blohen Höslichseitscitaten und andern Beweisen den Kamaraderie, wovon die Schriften unser anerkannten Prähistoriker wimmeln? Etwa weil Morgan ein Amerikaner ist, und es sehr hart ist für die englischen Prähistoriker, daß sie, trok alles höchst anerkennenswerthen Fleißes im Zusammentragen von Material, für die bei der Ordnung und Gruppirung dieses Materials geltenden allgemeinen Gestächtspunkte, kurz für ihre Ideen, angewiesen sind

auf zwei geniale Ausländer, auf Bachofen und Morgan? Deutschen konnte man fich noch gefallen laffen, aber ben Amerikaner? Gegenüber bem Amerikaner wird jeber Englander patriotifch. movon ich in den Bereinigten Staaten ergöhliche Beispiele gesehn. Nun kommt aber noch bazu, baß MacLennan ber sozusagen amtlich ernannte Stifter und Führer ber englischen prähistorischen Schule war; bag es gewiffermaffen gum prahiftorifchen guten Ton gehörte, nur mit der höchsten Chrfurcht von seiner verfünstelten, vom Kindermord durch Bielmännerei und Raubehe zur mutterrechtlichen Familie führenden Geschichtstonstruftion au reben; daß ber geringite Zweifel an ber Eriftens von einanber absolut ausichließenden exogamen und enbogamen "Stämmen" für frevelhafte Retierei galt; baß also Morgan, indem er alle biese geheiligten Dogmen in Dunft auflöste, eine Art von Sakrileg beging. Und obendrein löfte er fie auf in einer Beise, die nur ausgesprochen zu werden brauchte, um fofort einzuleuchten; fo daß die bisher zwischen Grogamie und Endogamie rathlos unthertaumelnden MacLennan-Berehrer fich fast mit ber Kauft vor ben Kopf schlagen und ausrufen mußten: Wie konnten wir so dumm fein und bas nicht schon lange felbst finden!

Und wenn das noch nicht der Verbrechen genug waren, um der offiziellen Schule jede andere Behandlung außer kühler Beiseiteschiebung zu verbieten, so machte Worgan das Maß übervoll, indem er nicht nur die Civilisation, die Gesellschaft der Waarensproduktion, die Grundsorm unserer heutigen Gesellschaft, in einer Weise kritisirte, die an Fourier erinnert, sondern von einer künftigen Umgestaltung dieser Gesellschaft in Worten spricht, die Karl Warz gesagt haben könnte. Es war also wohlverdient, wenn Mackennan ihm entrüstet vorwirft, "die historische Wethode sei ihm durchaus antipathisch," und wenn Herr Professor Giraud-Teulon in Genf ihm dies noch 1884 bestätigt. Wankte doch derselbe Herr Giraud-Teulon noch 1874 (Origines de la famille) hülflos

im Fregarten ber MacCennan'schen Grogamie herum, aus bem ihn Worgan erst befreien mußte!

Auf die übrigen Fortschritte, die die Urgeschichte Morgan verbankt, brauche ich hier nicht einzugehn; im Berlauf meiner Arbeit findet fich bas Nöthige darüber. Die vierzehn Jahre, Die feit bem Erscheinen seines Sauptwerkes verfloffen, haben unfer Material für die Geschichte der menschlichen Urgesellschaften sehr bereichert; zu ben Anthropologen. Reisenden und Brähistorifern von Brofession sind die vergleichenden Juriften getreten und haben theils neuen Stoff, theils neue Gefichtspunkte gebracht. Manche Einzelhypothese Morgan's ift baburch ichmankenb ober selbst hinfällig geworben. Aber nirgendwo hat das neu ge= sammelte Material bazu geffihrt, feine großen Saubigefichtsbunkte burch andere zu verbrängen. Die von ihm in die Urgeschichte gebrachte Ordnung gilt in ihren Sauptzügen noch heute. man kann sagen, sie findet mehr und mehr allgemeine Anerkennung in bemfelben Maß, worin seine Urheberschaft bieses großen Forts fchritts berheimlicht wirb*).

Tondon, 16. Juni 1891.

Friedrich Engels.

^{*)} Auf der Rückreise von New York im September 1888 traf ich einen ehemaligen Kongreßdeputirten für den Wahlbezirk von Rochester, der Lewis Morgan gekannt hatte. Er wußte mir leider nicht viel von ihm zu erzählen. Morgan habe in Rochester als Privatmann gelebt, nur mit seinen Studien beschäftigt. Sein Bruder sei Oberst und in Washington im Kriegsministerium angestellt gewesen; durch Bermittlung dieses Bruders habe er es sertig gebracht, die Regierung für seine Forschungen zu interessiren und mehrere seiner Werke auf öffentliche Kosten herauszugeben; er, der Erzähler, habe sich auch während seiner Kongreßzeit mehrsach dafür verwandt.

L Dorgeschichtliche Kulturstufen.

Morgan ist ber erste, ber mit Sacktenntniß eine bestimmte Orbnung in die menschliche Vorgeschichte zu bringen versucht; so lange nicht bebeutend erweitertes Material zu Aenberungen nöthigt, wird seine Gruppfrung wohl in Kraft bleiben.

Bon ben brei Hauptepochen: Wildheit, Barbarei, Civilisation beschäftigen ihn selbstredend nur die ersten zwei und der Nebergang zur dritten. Jede der beiden theilt er ein in eine untere, mittlere und odere Stuse, se nach den Fortschritten der Produktion der Lebensmittel; denn, sagt er: "die Geschäslichkeit in dieser Produktion ist entscheidend für den Grad menschlicher Ueberlegensheit und Naturbeherrschung; von allen Wesen hat nur der Mensch es die zu einer fast unbedingten Herrschaft über die Erzeugung von Nahrungsmitteln gebracht. Alle großen Epochen menschlichen Fortschritts fallen, mehr oder weniger direkt, zusammen mit Epochen der Ausweitung der Unterhaltsquesten." — Die Entwicklung der Familie geht daneben, bietet aber keine so schlagenden Merkmale zur Trennung der Perioden.

I. Wildheit.

1. Unterstufe: Kindheit des Menschengeschlechts, bas, wenigstens theilweise auf Bäumen lebend, wodurch allein sein Forthestehn gegenüber großen Raubthieren erklärlich, noch in seinen ursprünglichen Sizen, tropischen oder subtropischen Bäldern

Engels, Urfprung.

sich aufhielt. Früchte, Rüsse, Wurzeln bienten zur Nahrung; bie Ausbildung artikulirter Sprache ist Hauptergebniß dieser Zeit. Von allen Völkern, die innerhalb der geschichtlichen Periode bekannt geworden sind, gehörte kein einziges mehr diesem Urzustand an. So lange Jahrtausende er auch gedauert haben mag, so wenig können wir ihn aus direkten Zeugnissen beweisen; aber die Abstaumung des Menschen aus dem Thierreich einmal zugegeben, wird die Annahme dieses Nebergangs unumgänglich.

2. Mittelftufe - beginnt mit ber Berwerthung bon Kischen (wozu wir auch Krebse, Muscheln und andere Wasserthiere gablen) zur Nahrung und mit dem Gebrauch bes Feuers. Beibes gehört ausammen, ba Fischnahrung erst bermittelft bes Keuers, vollständig bernutbar wird. Mit dieser neuen Nahrung aber wurden die Menschen unabhängig von Klima und Lokalität; ben Stromen und Ruften folgend, konnten fie felbst im wilben Buftand fich über ben größten Theil ber Erbe ausbreiten. roh gearbeiteten, ungeschliffenen Steinwertzeuge bes früheren Steinalters, die fogenannten paläolithischen, die gang ober größtentheils in diese Periode fallen, sind in ihrer Berbreitung über alle Kontinente Beweisstücke biefer Banberungen. Die neubesetten Bonen wie der ununterbrochen thätige Findungstrieb, verbunden mit dem Besit des Reibfeuers, brachten neue Nahrungsmittel auf; fo stärkmehlhaltige Wurzeln und Knollen, in heißer Asche ober in Backgruben (Erböfen) gebacken; fo Wild, das mit Erfindung der ersten Waffen, Reule und Speer, gelegentliche Zugabe zur Kost Ausschließliche Jägervölker, wie sie in ben Buchern murbe. figuriren, b. h. folde die nur von der Jagd leben, bat es nie gegeben: bazu ist ber Ertrag ber Jagb viel zu ungewiß. Folge andauernder Unsicherheit der Nahrungsquellen scheint auf biefer Stufe bie Menichenfresierei aufzufommen, die fich von jest an lange erhält. Die Auftralier und viele Bolhnefier ftehn noch heute auf biefer Mittelftufe ber Wilbheit.

3. Oberftufe: beginnt mit ber Erfinbung von Bogen und Bfeil, wodurch Wilb regelmäßiges Nahrungsmittel, Jagb einer ber normalen Arbeitszweige wurde. Bogen, Sehne und Pfeil bilben schon ein sehr aufammengesettes Instrument, beffen Erfindung lange, gehäufte Erfahrung und geschärfte Geistesträfte voraussett, also auch die gleichzeitige Bekanntschaft mit einer Menge andrer Erfindungen. Bergleichen wir die Bölker, die zwar Bogen und Pfeil kennen, aber noch nicht die Töpferkunft (von ber Morgan ben lebergang in die Barbaret batirt), so finden wir in der That bereits einige Anfänge ber Rieberlaffung in Dörfern, eine gewisse Beherrschung der Produktion des Lebens. unterhalts, hölzerne Gefäße und Geräthe, Fingerweberei (ohne Webstuhl) mit Fasern von Bast, geflochtene Körbe von Bast ober Schilf, gefchliffene (neolithische) Steinwertzeuge. Meist auch hat Feuer und Steinagt bereits das Einbaum-Boot und stellenweise Balten und Bretter jum Sausbau geliefert. Alle biefe Fortfdritte finben wir a. B. bet ben nordweftlichen Inbianern Amerikas, bie zwar Bogen und Pfeil, aber nicht bie Töpferei kennen. Für bie Wildheit war Bogen und Pfeil, was das eiferne Schwert für die Barbarei und das Feuerrohr für die Civilisation: die enticheibenbe Waffe.

II. Barbarei.

1. Unterstuse. Datiet von der Einführung der Töpferei. Diese ist nachweislich in vielen Fällen und wahrscheinlich überall entstanden aus der Ueberdeckung geflochtener oder hölzerner Gefäße mit Lehm, um sie seuerfest zu machen; wobei man bald fand, daß der geformte Lehm auch ohne das innere Gefäß den Dienst leistete.

Bisher kounten wir ben Cang ber Entwicklung gang alls gemein, als gültig für eine beftimmte Beriode aller Bölker, ohne

Rücksicht auf die Lokalität, betrachten. Dit bem Gintritt ber Barbarei aber haben wir eine Stufe erreicht, worauf sich die verschiedne Naturbegabung ber beiben aroken Erdfontinente geltenb Das charafteriftische Moment ber Beriode ber Barbarei ift die Rähmung und Züchtung von Thieren und die Kultur von Run besaß ber öftliche Kontinent, die f. g. alte Aftanzen. Welt, fast alle zur Zähmung tauglichen Thiere und alle kulturfähigen Getreibearten außer einer; ber westliche, Amerika, von gahmbaren Saugethieren nur bas Llama, und auch bies nur in einem Theil bes Gubens, und von allen Kulturgetreiben nur Diefe verschiebnen Natur. eins, aber bas befte: ben Mais. bedingungen bewirfen, daß von nun an die Bevölferung jeder Halbkugel ihren besondern Gang geht, und die Marksteine an den Grenzen ber einzelnen Stufen in jedem ber beiben Salle berichieben finb.

2. Mittelstufe. Beginnt im Osen mit der Zähmung von Hausthieren, im Westen mit der Kultur von Nährpstanzen mittelst Berieselung, und dem Gebrauch von Aboben (an der Sonne getrockneten Ziegeln) und Stein zu Gebäuden.

Wir beginnen mit dem Westen, da hier biese Stufe bis zur europäischen Eroberung nirgends überschritten wurde.

Bei den Indianern der Unterstuse der Barbarei (wozu alle östlich des Mississippi gefundnen gehörten), bestand zur Zeit ihrer Entdeckung schon eine gewisse Sartenkultur von Mais und vielsleicht auch Kürdissen, Melonen und andern Sartengewächsen, die einen sehr wesentlichen Bestandtheil ihrer Nahrung lieserte; sie wohnten in hölzernen Häusern, in verpalisadirten Dörfern. Die nordwestlichen Stämme, besonders die im Gediet des Kolumbiassusses, standen noch auf der Oberstuse der Wildheit und kannten weber Töpserei noch Pslanzenkultur irgend einer Art. Die Indianer der s. g. Buedlos in Reu-Meriko dagegen, die Merikaner, Central-Amerikaner und Peruaner zur Zeit der Eroberung standen auf

ber Mittelstuse ber Barbarei; sie wohnten in festungkartigen Häusern von Aboben ober Stein, bauten Mais und andre nach Lage und Alima verschiedene Nährpstanzen in künstlich berieselten Gärten, die die Hauptnahrungsquelle lieserten, und hatten sogar einige Thiere gezähmt — die Mexikaner den Truthahn und andre Bögel, die Peruaner das Llama. Dazu kannten sie die Berarbeitung der Metalle — mit Ausnahme des Eisens, weßhalb sie noch immer der Steinwassen und Steinwerkzeuge nicht entsbehren konnten. Die spanische Eroberung schnitt dann alle weitere selbständige Entwicklung ab.

Im Often begann die Mittelstufe der Barbaret mit der Bähmung milche und sleischgebender Thiere, während Pflanzenstultur hier noch dis tief in diese Periode unbekannt geblieben zu sein scheint. Die Zähmung und Züchtung von Vieh, und die Bildung größerer Heerden, scheinen den Anlaß gegeben zu haben zur Aussonderung der Arier und Semiten aus der übrigen Masse Barbaren. Den europäischen und asiatischen Ariern sind die Viehnamen noch gemeinsam, die der Kulturpstanzen aber saft gar nicht.

Die Heerbenbildung führte an geeigneten Stellen zum hirtenseben; bei den Semiten in den Grasebenen des Euphrat und Tigris, bei den Ariern in denen Indiens, des Orus und Jazartes, des Don und Onicer. An den Grenzen solcher Weideländer muß die Zähmung des Viehs zuerst vollführt worden sein. Den späteren Geschlechtern erscheinen so die Hirtenvölker als aus Gegenden stammend, die, weit entfernt die Wiege des Menschengeschlechts zu sein, im Gegentheil für ihre wilden Vorsahren und selbst für Leute der Untersusse der Barbarel saft undewohndar waren. Umgekehrt, sodald diese Barbaren der Mittelstusse einmal an Hirtensleben gewöhnt, hätte es ihnen nie einfallen können, freiwillig aus den grastragenden Stromebenen in die Waldgebiete zurückzussehren, in denen ihre Vorsahren heimisch gewesen. Ja selbst

als sie weiter nach Norben und Westen gebrängt wurden, war es den Semiten und Ariern unmöglich, in die westasiatischen und europäischen Waldgegenden zu ziehn, ehe sie durch Getreidebau in den Stand gesetzt wurden, ihr Bieh auf diesem weniger günstigen Boden zu ernähren und besonders zu überwintern. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß der Getreidebau hier zuerst aus dem Futterbedürsniß für's Vieh entsprang und erst später für menschliche Nahrung wichtig wurde.

Der reichlichen Fleisch: und Wilchnahrung bei Ariern und Semiten, und besonders ihrer günstigen Wirkung auf die Entwicklung der Kinder, ist vielleicht die überlegne Entwicklung beider Racen zuzuschreiben. In der That haben die Pueblos-Indianer von Neu-Mexiko, die auf fast reine Pstanzenkost reduzirt sind, ein kleineres Gehirn als die mehr kleisch= und sischessenden Indianer der niedern Stufe der Barbarei. Iedenfalls verschwindet auf dieser Stufe allmälig die Menschenfresserei und erhält sich nur als religiöser Att ober, was hier fast identisch, als Zaubermittel.

3. Oberstuse. Beginnt mit dem Schmelzen des Eisenserzes und geht über in die Civilisation vermittelst der Ersindung der Buchstadenschrift und ihrer Verwendung zu literarischer Aufzeichnung. Diese Stufe, die, wie gesagt, nur auf der östlichen Halbkugel selbständig durchgemacht wird, ist an Fortschritten der Produktion reicher als alle vorhergehenden zusammen genommen. Ihr gehören an die Griechen zur Heroenzeit, die italischen Stämme kurz vor der Gründung Roms. die Deutschen des Tacitus, die Normannen der Vikingerzeit.

Vor Allem tritt uns hier zuerst entgegen die eiserne, von Bieh gezogene Pflugschar, die den Ackerdan auf großer Stufe, den Feldban, möglich machte, und damit eine für damalige Vershältnisse praktisch unbeschränkte Vermehrung der Lebensmittel; damit auch die Ausrodung des Waldes und seine Verwandlung

in Ackerland und Wiese — bie wieber, auf großem Maßstab, ohne die eiserne Art und den eisernen Spaten unmöglich blieb. Damit kam aber auch rasche Vermehrung der Bevölkerung, und dichte Bevölkerung auf kleinem Gebiet. Vor dem Feldbau müssen sehr ausnahmsweise Verhältnisse vorgekommen sein, wenn eine halbe Million Menschen sich unter einer einzigen Centralleitung sollte vereinigen lassen; wahrscheinlich war das nie geschehn.

Die höchste Blüthe der Oberstuse der Barbarei tritt uns entgegen in den homerischen Gedichten, namentlich in der Isas. Entwickelte Eisenwertzeuge; der Blasbalg; die Handmühle; die Töpferscheibe; die Oels und Weinbereitung; eine entwickelte, in's Kunsthandwert übergehende Metallbearbeitung; der Wagen und Streitwagen; der Schiffbau mit Balken und Planken; die Ansfänge der Architektur als Kunst; unumauerte Städte mit Thürmen und Zinnen; das homerische Epos und die gesammte Mythologie — das sind die Haupterbschaften, die die Eriechen aus der Barbarei hinübernahmen in die Civilisation. Wenn wir damit die Beschreibung der Germanen bei Cäsar und selbst Tacitus vergleichen, die am Ansang derselben Kulturstuse standen, aus der in eine höhere überzugehn die homerischen Griechen sich anschiedten, so sehn wir, welchen Reichthum der Entwicklung der Produktion die Oberstuse der Barbarei in sich sast.

Das Bild, bas ich hier von ber Entwicklung der Menschheit durch Wildheit und Barbarei zu den Anfängen der Civilisation nach Morgan stizzirt habe, ist schon reich genug an neuen
und, was mehr ist, unbestreitbaren, weil unmittelbar der Produktion
entnommenen Zügen. Dennoch wird es matt und dürftig erscheinen, verglichen mit dem Bild, das sich am Ende unserer Banderschaft entrollen wird; erst dann wird es möglich sein,
den Uebergang aus der Barbarei in die Civilisation und den
schlagenden Gegensat Beider in's volle Licht zu stellen. Borderhand können wir Morgan's Eintheilung dahin verallgemeinern: Wilbheit — Zeitraum der vorwiegenden Aneignung fertiger Naturprodukte; die Kunstprodukte des Menschen sind vorwiegend Hülfs-werkzeuge dieser Aneignung. Barbaret — Zeitraum der Erwerbung von Biehzucht und Ackerbau, der Erlernung von Methoden zur gesteigerten Produktion von Naturerzeugnissen durch menschliche Thätigkeit. Civilisation — Zeitraum der Erlernung der weiteren Berarbeitung von Naturerzeugnissen, der eigentlichen Industrie und der Kunst.

II. Die Familie.

Morgan, ber fein Leben großentheils unter ben noch jest im Staat New-Nork aufälfigen Frokesen zugebracht und in einen ihrer Stämme (ben ber Senekas) adoptirt worden, fanb unter ihnen ein Berwandtschaftsspstem in Geltung, bas mit ihren wirk. lichen Familienbeziehungen im Widerspruch stand. Bei ihnen herrichte jene, beiberfeits leicht lösliche Ginzelebe, bie Morgan als "Baarungsfamilie" bezeichnet. Die Nachkommenfchaft eines folden Chepaars war also vor aller Welt offentundig und anerkannt; es konnte tein 3weifel fein, auf wen bie Bezeichnungen Bater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruber, Schwester anzuwenden feien. Aber ber thatfächliche Gebrauch biefer Ausbrücke wiberspricht bem. Der Frofese nennt nicht nur feine eignen Rinder, sondern auch die seiner Brüber, seine Sohne und Töchter; und sie nennen ihn Bater. Die Kinber seiner Schwestern bagegen nennt er seine Reffen und Richten, und fie ihn Onkel. Umgekehrt nennt die Frokefin, neben ihren eignen Rinbern, Diejenigen ihrer Schwestern ihre Sohne und Töchter, und biese nennen fie Mutter. Die Rinder ihrer Bruder dagegen nennt fie ihre Neffen und Nichten, und fie heißt ihre Tante. Ebenso nennen die Kinder von Brüdern fich unter einander Brüber und Schwestern, besgleichen bie Rinber von Schwestern. Kinder einer Frau und die ihres Bruders bagegen nennen sich gegenseitig Bettern und Konsinen. Und bies sind nicht blos leere Ramen, sondern Ausbrücke thatsächlich geltender

Anschauungen von Rabe und Entferntheit, Gleichheit und Ungleichheit ber Blutsverwandtschaft; und biese Anschauungen bienen zur Grundlage eines vollständig ausgearbeiteten Berwandtschafts. shstems, das mehrere hundert verschiedne Berwandtschaftsbeziehungen eines einzelnen Individuums auszudrücken im Stande ift. Dies Shitem ift nicht nur in voller Geltung bei allen amerifanischen Indianern (bis jest ift teine Ausnahme gefunden). fonbern es gilt auch fast unverändert bei den Ureinwohnern Indiens. bei ben bravibischen Stämmen in Dekan und ben Gaurastämmen in hindustan. Die Berwandtschaftsausbrücke ber fübindischen Camiler und der Seneka-Frokesen im Staate New-Port ftimmen noch heute überein für mehr als zweihundert verschiedne Berwandtschaftsbeziehungen. Und auch bei biesen indischen Stämmen, wie bei allen amerikanischen Indianern, stehn bie aus ber geltenben Kamilienform entspringenden Berwandtschaftsbeziehungen im Wiberforuch mit bem Berwandtichaftsinftem.

Wie nun bies erklären? Bei ber entscheibenben Rolle, bie die Berwandtschaft bei allen wilden und barbarischen Bölkern in der Gesellschaftsordnung spielt, kann man die Bedeutung bieses so weitverbreiteten Systems nicht mit Rebensarten beseitigen. Gin Sustem, das in Amerika allgemein gilt, in Asien bei Bölkern einer ganz berschiednen Race ebenfalls besteht, von dem mehr oder weniger abgeänderte Formen überall in Afrika und Australien fich in Menge vorfinden, ein foldes Shftem will geschichtlich erflärt fein, nicht weggerebet, wie bies 3. B. Maclennan versuchte. Die Bezeichnungen Bater, Kind, Bruber, Schwester find feine blogen Chrentitel, sondern führen gang bestimmte, sehr ernftliche gegenseitige Verpflichtungen mit fich, beren Gesammtheit einen wesentlichen Theil ber Gesellschaftsverfassung jener Bolter ausmacht. Und bie Erklärung fand fich. Auf ben Sanbwichinfeln (Sawaii) bestand noch in ber ersten Galfte bieses Jahrhunberts eine Form ber Familie, bie genau folche Bater und Mütter,

Brüber und Schwestern, Sohne und Töchter, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten lieferte wie bas amerikanisch-altinbische Berwandtschaftssisstem sie forbert. Aber merkwürdig! Das Berwandtschaftssniftem, bas in Hawaii in Geltung war, stimmte wieber nicht mit der dort thatsächlich bestehenden Familienform. nämlich sind alle Geschwisterkinder, ohne Ausnahme, Brüder und Schwestern, und gelten für die gemeinsamen Rinder, nicht nur ihrer Mutter und beren Schwestern, ober ihres Baters und bessen Brüber, fondern aller Geschwister ihrer Eltern ohne Unterschied. Wenn also bas amerikanische Berwandtschaftsspitem eine in Amerika nicht mehr bestehenbe, primitivere Form ber Familie voraussept, bie wir in Sawaii wirklich noch borfinden, so verweist uns anderfeits das hawaiische Bermandtschaftssinftem auf eine noch ursprünglichere Familienform, die wir zwar nirgends mehr als bestehend nachweisen können, die aber bestanden haben muß, weil fonst bas entsprechende Berwandtichaftssuftem nicht hatte entstehn "Die Kamilie, fagt Morgan, ift bas attive Glement: fie ift nie ftationär, sondern schreitet vor von einer niedrigeren ju einer höheren Form, im Dag wie die Gefellschaft von niederer zu höherer Stufe sich entwickelt. Die Berwandtschaftssusteme bagegen sind passiv; nur in langen Zwischenräumen registriren fie bie Fortschritte, bie die Familie im Lauf ber Zeit gemacht hat, und erfahren nur bann rabitale Aenderung, wenn die Familie sich rabital verändert hat." - "Und, fest Mark hinzu, ebenfo verhalt es sich mit politischen, juristischen, religiösen, philosophischen Suftemen überhaupt." Während die Familie fortlebt, verknöchert das Berwandtschaftsspitem, und mährend bies gewohnheitsmäßig fortbefteht, entwächst ihm die Familie. Dit berfelben Sicherheit aber, mit ber Cuvier aus ben bei Paris gefundnen Marsupialinochen eines Thiersteletts schließen konnte, daß bies einem Beutelthier gehörte und daß dort einst ausgestorbne Beutelthiere gelebt, mit berfelben Sicherheit können wir aus einem hiftorisch überkommenen Berwandtschaftsschstem schließen, bag die ihm entsprechende, ausgestorbne Familienform bestanden hat.

Die eben erwähnten Berwandtichaftsspfteme und Familienformen unterscheiben sich von ben jest herrschenden baburch, daß jebes Rind mehrere Bater und Mütter hat. Bei bem amerikanischen Berwandtschaftssisstem, bem die hawaiische Familie entspricht, fönnen Bruber und Schwester nicht Bater und Mutter besselben Kindes fein; das hawaiifche Berwandtschaftsspfiem aber fest eine Familie voraus, in ber bies im Gegentheil die Regel war. Wir werben hier in eine Reihe von Familiensormen verfest, die ben bisher gewöhnlich als allein geltend angenommenen birekt wiber. Die hergebrachte Borftellung fennt nur bie Gingelebe. baneben Bielweiberei Gines Mannes, allenfalls noch Bielmannerei Giner Frau, und verschweigt babei, wie es bem moralifirenden Philister ziemt, daß die Brazis sich über diese von ber offiziellen Gefellschaft gebotenen Schranken stillschweigend aber ungenirt binwegsest. Das Studium ber Urgeschichte bagegen führt uns Zuftände vor, wo Männer in Bielweiberei, und ihre Weiber gleich. zeitig in Bielmannerei leben, und bie gemeinsamen Kinber baber auch als ihnen Allen gemeinsam gelten; Bustände, bie felbst wieber bis zu ihrer schließlichen Auflösung in die Ginzelebe eine ganze Reihe von Beränberungen burchmachen. Diese Beränberungen find ber Art, bag ber Kreis, ben bas gemeinfame Ghe. band umfaßt, und ber ursprünglich sehr weit war, sich mehr und mehr verengert, bis er schließlich nur bas Ginzelpaar übrig läßt, bas heute borherricht.

Indem Morgan auf diese Weise die Geschichte der Familie rückwärts konstruirt, kommt er in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl seiner Kollegen auf einen Urzustand, wo unbeschränkter Geschlechtsverkehr innerhalb eines Stammes herrschte, so daß jede Frau jedem Mann, und jeder Mann jeder Frau gleichmäßig gehörte. Bon einem solchen Urzustand ist schon seit dem vorigen Jahrhundert gesprochen worden, aber nur in allgemeinen Redensarten; erst Bachofen, und es ist dies eines seiner großen Berbienste, nahm ihn ernst und suchte nach Spuren bieses Jusiandes in den geschichtlichen und religiösen Ueberlieferungen. Wir wissen heute, daß diese von ihm aufgesundnen Spuren keineswegs auf einer Gesellschaftsstuse des regellosen Geschlechtsversehrs zurücksühren, sondern auf eine weit spätere Form, die Gruppenehe. Jene primitive Gesellschaftsstuse, falls sie wirklich bestanden hat, gehört einer so weit zurückliegenden Epoche an, daß wir schwerlich erwarten dürfen, in sozialen Fossisien, bei zurückgebliebenen Wilden, direkte Beweise für ihre einstige Existenz zu sinden. Bachosen's Berdienst besteht eben darin, diese Frage in den Vordergrund der Untersuchung gestellt zu haben*).

Es ist neuerdings Mode geworden, diese Anfangsstuse des menschlichen Geschlechtslebens wegzulengnen. Man will der Mensch, heit diese "Schande" ersparen. Und zwar beruft man sich, außer auf den Mangel sedes direkten Beweises, besonders auf das Beisspiel der übrigen Thierwelt; aus dieser hat Letourneau (Évolution du mariage et de la famille, 1888) zahlreiche Thatsachen zussammengestellt, wonach auch hier ein durchaus ungeregelter Ges

^{*)} Wie wenig Bachofen verstand, was er entdeckt ober vielmehr errathen hatte, beweift er burch die Bezeichnung dieses Urzustandes als Hetärismus. Hetärismus, bezeichnete ben Griechen, als sie das Wort einführten, Berkehr von Männern, unverheiratheten oder in Einzelehe lebenden, mit unverheiratheten Beibern, seht steise eine bestimmte Form der The voraus, außerhalb der dieser Berkehr statissndet, und schließt die Prositution wenigstens schon als Möglichteit ein. In einem andern Sinn ist das Wort auch nie gebraucht worden, und in diesem Sinn gebrauche ich es mit Morgan. Bachosen's höchst bedeutende Entdedungen werden überall die in's Unglaubliche vermystisziet durch seine Eindisdung, die geschichtlich entstandnen Beziehungen von Mann und Weib hätten ihre Quelle in den jedesmaligen resigiösen Borstellungen der Menschen, nicht in ihren wirklichen Lebensverhältnissen.

schlechtsverkehr einer niedrigen Stufe angehören soll. Aus allen biefen Thatsachen kann ich aber nur ben Schluß ziehn, baß fie, für ben Menfchen und feine urzeitlichen Lebensverhaltniffe, absolut nichts beweisen. Die Paarungen für längere Zeit bei Wirbelthieren erklären sich hinreichend aus physiologischen Ursachen, 3. B. bei Bögeln burch die Hulfsbedürftigkeit des Weibchens während der Brütezeit; die bei Bögeln vorkommenden Beispiele treuer Monogamie beweisen nichts für die Menschen, da diese eben nicht von Bögeln abstammen. Und wenn ftrenge Monogamie der Gipfel aller Tugend ift, so gebührt bie Balme bem Bandwurm, ber in jebem feiner 50-200 Proglottiben ober Leibesabschnitte einen vollständigen weiblichen und männlichen Geschlechtsapparat besitzt und seine ganze Lebenszeit damit zubringt, in jedem dieser Abschnitte sich mit fich felbst zu begatten. Beschränken wir uns aber auf die Säugethiere, fo finden wir da alle Formen des Geschlechtslebens, Regellofigkeit, Anklänge ber Gruppenehe, Bielweiberei, Ginzelehe; nur die Bielmännerei fehlt, die konnten nur Menschen fertig bringen. Selbst unfre nächsten Bermandten, die Vierhänder, bieten uns alle möglichen Berschiebenheiten in ber Gruppirung von Männchen und Weibchen; und wenn wir noch engere Grenzen giehn, und nur die bier menschenähnlichen Affen betrachten, fo weiß Letourneau uns nur zu fagen, daß sie balb monogam, balb polhgam find, während Sauffure bei Giraud-Teulon behauptet, fie seien monogam. Auch die von Westermarck (The History of Human Marriage, London 1891) beigebrachten neueren Behauptungen von Monogamie der menschenähnlichen Affen sind noch lange keine Beweise. Kurzum, die Nachrichten find ber Art, baß der ehrliche Letourneau zugibt: "Uebrigens besteht bei den Säugethieren burchaus fein ftrenges Berhältniß zwischen bem Grab ber intellektuellen Entwicklung und ber Form bes Geschlechtsverkehrs." Und Espinas (Des Sociétés animales, 1877) sagt geradezu: "Die Horde ist die höchste soziale Gruppe, die wir bei den Thieren

beobachten können. Sie ist, so scheint es, aus Familien zussammengesett, aber schon von Anfang an stehn die Familie und die Horbe im Widerstreit, sie entwickeln sich in umsgesehrtem Berhältnis."

Wie schungen Dbiges zeigt, wissen wir über die Familien- und sonstigen geselligen Gruppen der menschenähnlichen Affen so gut wie nichts bestimmtes; die Nachrichten widersprechen einander direkt. Das ist auch nicht zu verwundern. Wie widerspruchs- voll, wie sehr der kritischen Brüsung und Sichtung bedürftig sind schon die Nachrichten, die wir über wilbe Menschenstämme dessigen; Affengesellschaften aber sind noch weit schwerer zu beobsachten als menschliche. Bis auf Weiteres also müssen wir sede Schlußfolgerung aus solchen absolut unzuverlässigen Berichten zurückweisen.

Dagegen bietet uns ber angeführte Sat von Gfpinas einen befferen Anhaltspunkt. Horbe und Familie find bei ben höheren Thieren nicht gegenfeltige Erganzungen, sonbern Gegenfage. Efpinas führt fehr hübsch aus, wie die Eifersucht ber Männchen zur Brunftzeit jebe gefellige Sorbe lodert ober zeitweilig auflöft. "Wo bie Familie enggeschloffen ift, bilden fich Horden nur in feltnen Ausnahmen. Dagegen ba, wo freier Geschlechtsverkehr ober Polygamie herrscht, entsteht die Horbe fast von selbst . . . Damit eine Horbe entstehn kann, muffen die Familienbande gelodert und bas Indivibuum wieber frei geworben sein. Daher finden wir bei ben Bögeln so selten organisirte Horben . . . Bei ben Säugethieren bagegen finden wir einigermaßen organifirte Gefellschaften, grade weil hier bas Individuum nicht in der Familie aufgeht . . . Das Bemeingefühl der Horbe tann alfo bei feinem Entftehn feinen größeren Feind haben als das Gemeingefühl ber Familie. Stehen wir nicht an es auszusprechen: wenn sich eine höhere Gesellschaftsform als die Familie entwickelt hat, so kann es nur baburch geschehn sein, daß sie Familien in sich aufnahm, die eine gründliche Beränderung erlitten hatten; was nicht ausschließt, daß diese Familien grade dadurch später die Möglichkeit fanden, sich unter unendlich günstigeren Umständen neu zu konstituiren." (Espinas, 1. c., citirt bei Giraud-Teulon, Origines du mariage et de la famille, 1884, p. 518—20.)

hier zeigt sich, bag bie Thiergefellschaften allerdings einen gewissen Werth haben für ben Rückschluß auf bie menschlichen - aber nur einen negativen. Das höhere Wirbelthier fennt. soviel wir miffen, nur zwei Familienformen: Bielmeiberei ober Einzelpaarung; in beiben ift mur ein erwachsenes Männchen, nur ein Gatte zuläffig. Die Gifersucht bes Mannchens, zugleich Band und Schranke ber Familie, bringt bie Thierfamilie in Gegenfat gur Horbe; bie Horbe, bie höhere Gefelligfeitoform, wird hier unmöglich gemacht, bort gelodert ober während ber Brunftzeit aufgelöst, im besten Fall in ihrer Fortentwicklung gehemmt burch bie Gifersucht ber Männchen. Dies allein genügt zum Beweis, daß Thierfamilie und menschliche Urgesellschaft unverträgliche Dinge find; daß die fich aus ber Thierheit emporarbeitenden Urmenschen entweder gar keine Familie kannten, ober höchstens eine, bie bei ben Thieren nicht vorkommt. Gin fo waffenlofes Thier wie ber werdende Mensch, mochte sich in geringer Bahl auch in ber 3solirung burchschlagen, beren bochfte Geselligkeitsform bie Gingels paarung ift, wie Westermard fie nach Jägerberichten bem Gorilla und Schimpanse zuschreibt. Bur Entwicklung aus ber Thierheit hinaus, zur Bollziehung bes größten Fortschritts, den die Natur aufweift, gehörte ein weiteres Glement: bie Erfetjung ber bem Einzelnen mangelnben Bertheibigungsfähigfeit burch bie vereinte Kraft und Zusammenwirkung ber Sorbe. Aus Berhältniffen, wie benen, worin die menschenähnlichen Affen heute leben, ware ber llebergang zur Menschheit rein unerflärlich; biefe Affen machen vielmehr ben Einbrud abgeirrter Seitenlinien, die dem allmäligen Aussterben entgegengebn, und jebenfalls im Niebergang begriffen

Das allein genügt, um jeden Parallelschluß von ihren Familienformen auf die des Urmenschen abzuweisen. Gegenseitige Dulbung ber erwachsenen Männchen, Freiheit von Giferfucht, war aber bie erfte Bebingung für bie Bilbung folder größeren und bauernben Gruppen, in beren Mitte bie Menschwerbung bes Thiers allein sich vollziehen konnte. Und in der That, was finden wir als die älteste, ursprünglichste Form ber Familie, die wir in ber Geschichte unleugbar nachweisen und noch heute hier und ba studiren fonnen? Die Gruppenebe, die Form, worin ganze Gruppen von Männern und ganze Gruppen von Frauen einander gegenseitig besitzen und bie nur wenig Raum läßt für Gifersucht. Und ferner finden wir auf späterer Entwidlungsstufe bie Ausnahmsform ber Bielmannerei, die erft recht allen Gefühlen ber Gifersucht ins Gesicht schlägt und baber ben Thieren unbekannt ift. Da aber bie uns bekannten Formen ber Gruppenehe von so eigenthumlich verwidelten Bedingungen begleitet sind, baß fie mit Rothwendigkeit auf frühere, einfachere Formen bes geschlechtlichen Umgangs zurudweisen, und bamit in letter Inftanz auf eine, bem Uebergang aus ber Thierheit in bie Menschheit entsprechende Periode bes regellofen Bertehrs, so führen uns die Sinweise auf bie Thieregen grabe wieber auf ben Buntt, von bem fie uns ein für allemal binwegführen follten.

Was heißt benn bas: regelloser Geschlechtsverkehr? Daß bie jetzt ober zu einer früheren Zeit geltenden Verbotsschranken nicht gegolten haben. Die Schranke der Eisersucht haben wir bereits fallen sehn. Wenn etwas, so sieht dies fest, daß die Eisersucht eine relativ spät entwickelte Empfindung ist. Dasselbe gilt von der Vorstellung der Blutschande. Nicht nur waren Bruder und Schwester ursprünglich Mann und Frau, auch der Geschlechtsverkehr zwischen Eltern und Kindern ist noch heute bei vielen Völkern gestattet. Vancroft (the Native Races of the Pacisic Coast of North America, 1875, vol. I) bezeugt dies von

ben Raviats an ber Behringsstraße, von ben Rabiats bei Masta, · von den Tinnehs im Innern des britischen Nordamerika; Letourneau stellt Berichte berfelben Thatsache zusammen von den Chippewah-Indianern, den Cucus in Chile, den Karaiben, den Karens in Hinterindien; von Grzählungen der alten Griechen und Nömer über Parther, Berfer, Schthen, Sunnen 2c. zu schweigen. bie Blutschande erfunden war (und sie ist eine Erfindung, und zwar eine höchft werthvolle), konnte ber Geschlechtsverkehr zwischen Eltern und Rindern nicht abschreckender sein, als zwischen andern Bersonen, die verschiebnen Generationen angehören, und bas tommt boch heute felbst in ben philiftroseften Ländern vor, ohne großes Entfetzen zu erregen; fogar alte "Jungfern" von über sechzig heirathen zuweilen, wenn sie reich genug sind, junge Männer von ungefähr breißig. Nehmen wir aber von ben urfprünglichsten Familienformen, die wir fennen, die damit verfnüpften Borftels lungen bon Blutschande hinweg — Borftellungen, bie bon ben unfrigen total verschieben find und ihnen häufig direkt widersprechen - fo tommen wir auf eine Form des Geschlechisverkehrs. die sich nur als regellos bezeichnen läßt. Regellos insofern, als bie später burch bie Sitte gezogenen Ginschränkungen noch nicht Daraus folgt aber feineswegs nothwendig für bie alltägliche Braris ein funterbuntes Durcheinanber. Einzelpaarungen auf Zeit find teineswegs ausgeschloffen, wie fie benn felbst in ber Gruppenehe jest bie Mehrzahl ber Fälle bilben. Und wenn ber neueste Ableugner eines folchen Urzustandes, Westermard, jeden Bustand als Che bezeichnet, worin beibe Geschlechter bis zur Geburt bes Sprößlings gepaart bleiben, so ist zu sagen, baß biese Art Che im Zustand bes regellofen Vertehrs fehr gut vorkommen konnte, ohne der Regellofigkeit, d. h. der Abwesenheit von durch bie Sitte gezogenen Schranken bes Geschlechtsverkehrs zu wiber-Westermard geht freilich von der Unsicht aus, daß "Regellofigfeit bie Unterbrudung ber individuellen Reigungen einschließt," so daß "die Prositiution ihre echteste Form ist." Mir scheint vielmehr, daß alles Berständniß der Urzustände unmöglich bleibt, solange man sie durch die Bordellbrille anschaut. Wir kommen bei der Gruppenehe auf diesen Punkt zurück.

Nach Morgan entwicklte sich aus diesem Urzustand des regels

losen Berfehrs, mahrscheinlich fehr frühzeitig:

1. Die Bluteverwandtichaftsfamilie, bie erfte Stufe ber Familie. hier find bie Chegruppen nach Generationen gefonbert: alle Großväter und Großmütter innerhalb ber Grenzen ber Familie find fammtlich unter einander Mann und Frau, ebenso beren Kinber, also bie Bater und Mütter, wie beren Rinber wieder einen britten Rreis gemeinsamer Shegatten bilben werben, und beren Kinder, die Urentel der ersten, einen vierten. In biefer Familienform find alfo nur Borfahren und Rachkommen, Eltern und Kinder von den Rechten wie Bflichten (wie wir fagen würben) ber Ehe unter einanber ausgeschlossen. Brüder und Schwestern, Bettern und Roufinen erften, zweiten und entfernieren Grabes, find alle Brüber und Schwestern unter einander und eben beswegen alle Mann und Frau Eins bes anbern. Das Berhältniß von Bruber und Schwefter fcließt auf biefer Stufe bie Ausübung bes gegenseitigen Geschlechtsverkehrs von selbst in Die typische Geftalt einer folden Familie würbe fich ein*).

^{*)} In einem Brief vom Frishjahr 1882 spricht Marz sich in ben stärsten Ausbrüden aus über die im Wagner'schen Ribelungentert herrschende totale Berfälschung der Urzeit. "Bar es se erhört, daß der Bruder die Schwester bröutlich umfing?" Diesen ihre Liebeshändel ganz in moderner Weise durch ein Bischen Blutschande pikanter machenden "Geilheitsgöttern" Wagner's antwortet Marx: "In der Urzeit war die Schwester die Frau, und das war sittlich." — (Zur vierten Auslage.) Ein französischer Freund und Wagnerverehrer ist mit dieser Note nicht einverstanden, und bemerkt, daß schon in der älteren Edda, worauf Wagner gebaut, in der Oegisbrecka, Losi der Frehja vorwirst: "Bor den Göttern umarmtest du den eignen Bruder." Die Geschwisterehe sei also schon damals verpönt ge-

bestehn aus der Nachkommenschaft Eines Paars, in welcher wieder die Nachkommen jedes einzelnen Grades unter sich Brüber und Schwestern und eben deshalb Männer und Frauen unter einsander sind.

Die Blutsverwandtschaftsfamilie ist ausgestorben. Selbst die rohsten Bölker, von denen die Geschichte erzählt, liefern kein nachweisdares Beispiel davon. Daß sie aber bestanden haben muß, dazu zwingt uns das hawaiische, in ganz Polynesien noch jetz gültige Verwandtschaftsspstem, das Grade der Blutsverwandtschaft ausdrück, wie sie nur unter dieser Familiensorm entstehn können; dazu zwingt uns die ganze weitere Entwicklung der Familie, die jene Form als nothwendige Vorstuse bedingt.

2. Die Punaluafamilie. Wenn der erste Fortschritt der Organisation barin bestand, Eltern und Kinder vom gegenseitigen Geschlechtsverkehr auszuschließen, so der zweite in der Ausschließung von Schwester und Bruder. Dieser Fortschritt war, wegen der größern Altersgleichheit der Betheiligten, un-

Die Degisbreda ift Ausbrud einer Beit, mo ber Glaube an bie mefen. alten Mothen vollftanbig gebrochen mar; fie ift ein reines Lucianisches Spottlied auf die Gotter. Benn Loti als Mephifto barin ber Frenja folden Bormurf macht, fo fpricht bas eber gegen Wagner. Auch fagt Loti, einige Berfe weiter, ju Riordh: "Mit beiner Schwefter zeugteft bu einen (foldjen) Cohn" (vidh systur thinni gaztu slikan mög). Riorbhr ift zwar tein Ufe, fonbern Bane, und fagt in ber Pnglinga Saga, bag Befdmiftereben in Banaland üblich feien, mas bei den Afen nicht ber Dies mare ein Anzeichen, bag bie Banen altre Gotter als bie Afen. Rebenfalls lebt Riordhr unter ben Afen als ihresgleichen, und fo ift bie Degisbrecta eber ein Beweis, bag jur Beit ber Entftehung ber norwegischen Gotterfagen bie Wefchwifterebe, wenigstens unter Gottern, noch teinen Abichen erregte. Will man Wagner entichulbigen, fo thate man vielleicht beffer, flatt ber Ebba Goethe berangugiehn, ber in ber Ballabe vom Gott und ber Bajabere einen ahnlichen Fehler in Beziehung auf die religiofe Frauenpreisgebung macht und fie viel zu fehr ber mobernen Broftitution annähert.

enblich viel wichtiger, aber auch schwieriger als ber erste. vollzog sich allmälig, anfangend wahrscheinlich mit ber Ausfoliegung ber leiblichen Gefchwifter (b. h. von mutterlicher Geite) aus bem Geschlechtsverkehr, erft in einzelnen Fällen, nach unb nach Regel werbend (in Sawaii kamen noch in biesem Jahrhundert Ausnahmen vor), und endend mit dem Verbot der Che sogar zwischen Kollateralgeschwistern, b. h. nach unfrer Bezeichnung Geichwister-Kindern, -Enteln und -Urenkeln; er bilbet, nach Morgan, "eine vortreffliche Mustration bavon, wie bas Bringip ber natürlichen Auchtwahl wirkt." Reine Frage, baß Stanime, bei denen die Inzucht burch biefen Fortschritt beschränkt murde, fich rafcher und voller entwickeln mußten als die, bei benen die Geschwisterehe Regel und Gebot blieb. Und wie gewaltig die Wirkung biefes Fortschritts empfunden wurde, beweist bie aus ibm unmittelbar entsprungne, weit liber bas Biel hinausschießenbe Sinrichtung ber Gens, bie bie Grundlage ber gefellschaftlichen Orbnung ber meisten, wo nicht aller Barbarenvölfer ber Erbe bilbet und aus ber wir in Griechenland und Kom unmittelbar in die Civilisation hinübertreten.

Jebe Urfamilie mußte spätestens nach ein paar Generationen sich spalten. Die ursprüngliche kommunistische Gesammthaus-haltung, die dis tief in die mittlere Barbarei hinein ausnahms-los herrscht, bedingte eine, je nach den Berhältnissen wechselnde, aber an jedem Ort ziemlich bestimmte Maximalgröße der Familien-gemeinschaft. Sobald die Borstellung von der Ungedühr des Geschlechtsverkehrs zwischen Kindern Einer Mutter aussam, mußte sie sich dei solchen Spaltungen alter und Gründung neuer Hausgemeinden (die indeß nicht nothwendig mit der Familiengruppe zusammensielen) wirksam zeigen. Eine oder mehrere Reihen von Schwestern wurden der Kern der einen, ihre leiblichen Brüder der Kern der andern. So oder ähnlich ging aus der Blutsverwandtschaftsfamilie die von Morgan Punaluasamilie genannte

Form hervor. Rach ber hamaiischen Sitte waren eine Angahl Schwestern, leibliche ober entferntere (b. h. Roufinen erften, zweiten ober entfernteren Grabes) die gemeinsamen Frauen ihrer gemeinsamen Männer, wovon aber ihre Brüber ausgeschloffen; diese Männer nannten sich unter einander nun nicht mehr Brüber, was fie auch nicht mehr zu fein brauchten, sonbern Bunalua, b. h. intimer Genoffe, gleichsam Affocie. Gbenfo hatte eine Reihe von leiblichen ober entfernteren Brubern eine Anzahl Frauen, nicht ihre Schwestern, in gemeinsamer Che, und biefe Frauen nannten fich unter einander Bunalua. flaffische Gestalt einer Familienformation, die später eine Reihe von Bariationen zuließ, und deren wesentlicher Charakterzug war: gegenseitige Gemeinschaft ber Männer und Weiber innerhalb eines bestimmten Familienkreifes, von bem aber bie Brüber ber Frauen, zuerst die leiblichen, später auch die entsernteren, und umgekehrt also auch bie Schwestern ber Männer ausgeschlossen waren.

Diefe Familienform liefert uns nun mit ber bollftanbigften Genauigfeit bie Bermanbischaftsgrabe, wie fie bas amerifanische Spftem ausbrückt. Die Kinder der Schwestern meiner Mutter sind noch immer ihre Kinder, ebenso bie Kinder ber Brüder meines Baters auch seine Kinber, und sie alle sind meine Geschwister; aber bie Kinber ber Brüber meiner Mutter find jest ihre Reffen und Nichten, die Kinder ber Schwestern meines Baters feine Neffen und Richten, und fie alle meine Bettern und Koufinen. Denn während die Männer der Schwestern meiner Mutter noch immer ihre Männer find, und ebenso die Frauen ber Brüber meines Baters auch noch seine Frauen — rechtlich, wo nicht immer thatsächlich — fo hat die gefellschaftliche Acchtung bes Geschlechtsverkehrs zwischen Geschwiftern bie bisher unterschiedslos als Geschwister behandelten Geschwisterkinder in zwei Rlaffen getheilt: bie Ginen bleiben nach wie por (entferniere) Brüber und

Schwestern unter einander, die Andern, die Kinder hier des Bruders, dort der Schwester, können nicht länger Geschwister sein, sie können keine gemeinschaftlichen Eltern mehr haben, weder Bater noch Mutter noch Beide, und deshalb wird hier zum ersten Wal die Klasse der Nessen und Nichten, Bettern und Konsinen nothwendig, die unter der frühern Familienordnung unsinnig geswesen wäre. Das amerikanische Berwandtschaftsspstem, das dei jeder aus irgend einer Art Einzelehe beruhenden Familienform rein widersinnig erscheint, wird durch die Punaluasamilie dis in seine kleinsten Einzelnheiten rationell erklärt und natürlich bes gründet. Soweit dies Verwandtschaftsspstem verbreitet gewesen, genau soweit, mindestens, muß auch die Punaluasamilie ober eine ihr ähnliche Form bestanden haben.

Diese in Hawaii wirklich als bestehend nachgewiesene Familiensform würde uns wahrscheinlich aus ganz Polynesien überliesert sein, hätten die frommen Missionare, wie weiland die spanischen Mönche in Amerika, in solchen widerchristlichen Berhältnissen etwas mehr zu sehen vermocht, als den simplen "Greuel"*). Wenn uns Säsar von den Briten, die sich damals auf der Mittelstuse der Barbarei besanden, erzählt: "sie haben ihre Frauen je zehn oder zwölf gemeinsam unter sich, und zwar meist Brüder mit Brüdern und Estern mit Kindern" — so erklärt sich dies am besten als Gruppenehe. Barbarische Mütter haben nicht zehn bis zwölf Söhne, alt genug, um sich gemeinschaftliche Frauen halten zu können, aber das amerikanische Berwandtschaftschistem,

^{*)} Die Spuren unterschiedslosen Geschlechtsverlehrs, seiner s. g. "Sumpfzeugung", die Bachofen gesunden zu haben meint, führen sich, wie jest nicht mehr bezweifelt werden kann, auf die Gruppenehe zuruck. "Wenn Bachosen diese Bunalua-Chen "gesehlos" sindet, so fände ein Mann aus jener Periode die meisten jezigen Ehen zwischen naben und entsernten Bettern väterlicher oder mütterlicher Seite blutschänderisch, nämlich als Ehen zwischen blutsverwandten Geschwistern." (Marx.)

das der Punaluafamilie entspricht, liefert viele Brüder, weil alle nahen und entsernten Bettern eines Mannes seine Brüder sind. Das "Eltern mit Kindern" mag falsche Auffassung des Cäsar sein; daß Bater und Sohn, oder Mutter und Tochter sich in derselben Shegruppe besinden sollten, ist indeß dei diesem System nicht absolut ausgeschlossen, wohl aber Bater und Tochter, oder Mutter und Sohn. Edenso liesert diese oder eine ähnliche Form der Gruppenehe die leichteste Erklärung der Berichte Herodot's und andrer alter Schriftsteller über Weibergemeinschaft bei wilden und bardarischen Völkern. Dies gilt auch von dem, was Watsou und Kape (The People of India) von den Titurs in Auch (nördslich vom Ganges) erzählen: "Sie leben zusammen (d. h. geschlechtslich) fast unterschiedslos in großen Gemeinschaften, und wenn zwei Leute als mit einander verheirathet gelten, so ist das Band doch nur nominell."

Direkt aus der Punaluafamilie hervorgegangen scheint in weits aus den meisten Fällen die Institution der Gens. Zwar bietet auch das australische Klassenspstem einen Ausgangspunkt dafür; die Australier haben Gentes, aber noch keine Punaluafamilie, sondern eine rohere Form der Gruppenehe.

Bei allen Formen ber Gruppenfamilie ist es ungewiß, wer ber Bater eines Kindes ist, gewiß aber ist, mer seine Mutter. Wenn sie auch alle Kinder der Gesammtsamlie ihre Kinder nennt und Mutterpslichten gegen sie hat, so kennt sie doch ihre leiblichen Kinder unter den Andern. Es ist also klar, daß, soweit Gruppenehe besteht, die Abstammung nur von mütterlicher Seite nachweisdar ist, also nur die weibliche Linie anerkannt wird. Dies ist in der That bei allen wilden und der niederen Barbarenstuse angehörigen Bölkern der Fall; und dies zuerst entbeckt zu haben, ist das zweite große Berdienst Bachosen's. Er bezeichnet diese ausschließliche Anerkennung der Abstammungs-folge nach der Mutter und die daraus sich mit der Zeit ergeben.

ben Erbschaftsbeziehungen mit dem Namen Mutterrecht; ich behalte diesen Namen, der Kürze wegen, bei. Er ist aber schief, denn auf dieser Gesellschaftsstufe ist von Recht im juristischen Sinne noch nicht die Rede.

Nehmen wir nun aus ber Bunalnafamilie bie eine ber beiben Mustergruppen, nämlich bie einer Reihe bon leiblichen und entfernteren (b. h. im ersten, zweiten ober entfernteren Grab von leiblichen Schwestern abstammenben) Schwestern, zusammt ihren Rinbern und ihren leiblichen ober entfernteren Brübern von mütterlicher Seite (bie nach unfrer Boraussetzung nicht ihre Männer sind), so haben wir genau ben Umfreis ber Bersonen, bie später als Mitglieber einer Gens, in der Urform dieser Inftitution erscheinen. Sie haben alle eine gemeinsame Stamm. mutter, fraft ber Abstammung von welcher bie weiblichen Rachtommen generationsweise Schweftern find. Die Manner biefer Schwestern können aber nicht mehr ihre Brüber fein, also nicht von biefer Stammmutter abstammen, gehören also nicht in bie Blutsvermandtschaftsgruppe, die spätere Gens; ihre Kinder aber gehören in biese Gruppe, ba Abstammung von mütterlicher Seite allein entscheibend, weil allein gewiß ist. Sobald die Aechtung des Geschlechtsverkehrs zwifchen allen Geschwistern, auch ben entferntesten Kollateralverwandten mütterlicher Seite, einmal feststeht, hat fich auch obige Gruppe in eine Gens verwandelt, d. h. sich konstituirt als ein fester Kreis von Blutsverwandten weiblicher Linie, bie unter einander nicht beirathen burfen, und ber bon nun an sich mehr und mehr burch andre gemeinsame Einrichtungen gefellschaftlicher und religiöser Art befestigt und von den andern Gentes besfelben Stammes unterscheibet. Darüber ausführlich später. Wenn wir aber finden, wie nicht nur nothwendig, sondern fogar felbswerftanblich die Gens aus der Bunaluafamilie sich entwickelt, so liegt es nahe, bas ehemalige Bestehn biefer Familienform als fast ficher anzunehmen für alle Bolfer,

bei benen Gentilinstitutionen nachweisbar find, b. h. so ziemlich für alle Barbaren und Kulturvölker.

Alls Morgan sein Buch schrieb, war unfre Kenninig bon ber Gruppenehe noch sehr beschränkt. Man wußte einiges Wenige über die Gruppenehen ber in Klassen organisirten Auftralier, und baneben hatte Morgan schon 1871 bie ihm zugekommenen Nachrichten über die hawaiische Lungluafamilie veröffentlicht. Bunaluafamilie lieferte einerseits bie vollständige Erklärung für bas unter ben amerikanischen Indianern herrschende Berwandt-Schaftsspftem, bas für Morgan ber Ausgangspunkt aller feiner Untersuchungen gewesen war; sie bilbete andrerseits den fertigen Ausgangspunkt gur Ableitung ber mutterrechtlichen Gens; fie stellte enblich eine weit höhere Entwicklungsftufe bar als bie auftralischen Rlaffen. Es war alfo begreiflich, bag Morgan fie als die der Baarungsehe nothwendig vorbergehende Entwicklungs. ftufe faßte, und ihr allgemeine Berbreitung in früherer Beit guschrieb. Wir haben seitbem eine Reihe anbrer Formen ber Gruppenehe kennen gelernt, und wiffen jest, daß Morgan hier zu weit ging. Aber er hatte immerhin bas Glud, in feiner Bunglugfamilie auf die bochfte, die flassische Form ber Gruppenehe zu stoßen, auf biejenige Form, aus ber ber Uebergang ju einer höheren Form fich am einfachsten erklärt.

Die wesentlichste Bereicherung unsere Kenntnisse von der Gruppenehe verdanken wir dem englischen Missionar Lorimer Fison, der diese Familiensorm auf ihrem klassischen Boden, Australien, jahrelang studirte. Die niedrigste Entwicklungsstufe fand er dei den Australnegern am Mount Gambier in Südaustralien. Hier ist der ganze Stamm in zwei große Klassen getheilt, Kroki und Kumite. Der Geschlechtsverkehr innerhalb jeder dieser Klassen ist streng verpönt; dagegen ist jeder Mann der einen Klasse der angeborne Gatte seder Frau der andern Klasse, und diese ist seine angeborne Gattin. Nicht die Indivi-

buen, ble gangen Gruppen find an einander verheirathet, Rlaffe mit Rlasse. Und wohlgemerkt, hier ist nirgends ein Borbehalt gemacht wegen Altersunterschied ober spezieller Blutsverwandtschaft, außer soweit bies burch bie Spaltung in zwei exogame Klassen bedingt ift. Gin Kroft hat zur rechtmäßigen Gattin jede Rumitefrau; da aber seine eigne Tochter, als Tochter einer Kumitefrau, nach Mutterrecht ebenfalls Kumite ift, so ist sie damit die ge= borne Gattin jedes Kroki, also auch ihres Baters. Wenigstens schiebt bem die Rlassenorganisation, wie sie uns vorliegt, keinen Riegel vor. Entweber also ist biese Organisation entstanben zu einer Beit, wo man, bet allem bunfeln Drang, bie Ingucht gu beschränken, im Geschlechtsverkehr zwischen Eltern und Kinbern noch nichts besonders Grauenhaftes fand — und dann würde bas Klaffenspftem birett entstanden fein aus einem Zustand bes regellosen geschlechtlichen Umgangs. Ober aber, ber Berkehr zwischen Eltern und Kindern war schon burch bie Sitte verpont, als die Rlaffen entstanden, und bann weist ber jegige Zustand zurück auf die Bluisverwandtschaftsfamilie, und ist der erste Schritt aus biefer hinaus. Dies lettere ift bas mahrscheinlichere. Beis spiele von ehelichem Umgang zwischen Eltern und Kindern werden meines Wiffens aus Auftralien nicht erwähnt, und auch die fpätere Form der Exogamie, die mutterrechtliche Gens, fest in der Regel das Berbot diefes Umgangs stillschweigend, als etwas bei ihrer Stiftung ichon Borgefundnes voraus.

Das System der zwei Klassen sindet sich, außer am Mount Gambier in Südaustralien, ebenfalls am Darlingsluß weiter östlich und in Queensland im Nordosten, ist also weit verbreitet. Er schließt nur die Ehen zwischen Geschwistern, zwischen Bruders, findern und zwischen Schwesterkindern auf Mutterseite aus, weil diese derselben Klasse angehören; die Kinder von Schwester und Bruder können dagegen heirathen. Ginen weiteren Schritt zur Verhinderung der Inzucht sinden wir det den Kamilarot am

Darlinafluk in Neufühmales, wo bie beiben ursprünglichen Klassen in vier gespalten find, und jebe biefer vier Klaffen ebenfalls an eine bestimmte andre in Baufch und Bogen verheirathet ift. Die ersten zwei Rlaffen find geborne Gatten von einander: je nachbem bie Mutter ber erften ober zweiten angehörte, fallen bie Rinder in die dritte oder vierte: die Kinder diefer beiben, ebenfalls an einander verheiratheten Klassen, gehörten wieder in die erfte und zweite. Sodaß immer eine Generation ber erften und zweiten, die folgende ber britten und vierten, die nächstfolgende wieber ber erften und zweiten Rlaffe angehört. Diernach können Gefdwifterkinder (auf Mutterfeite) nicht Mann und Frau fein. wohl aber Geschwisterenkel. Diese eigenthümlich komplizirte Orbnung wird noch verwickelter gemacht durch die — jedenfalls spätere — Daraufpfropfung von mutterrechtlichen Gentes, doch können wir hierauf nicht eingehn. Man sieht eben, ber Drang nach Berhinderuna der Inzucht macht sich aber- und abermals geltend, aber ganz naturwüchsig-taftend, ohne klares Bewußtsein bes Riels

Die Gruppenehe, die hier in Australien noch Klassenehe, Massenehestand einer ganzen, oft über die ganze Breite des Kontinents zerstreuten Klasse Männer mit einer ebenso weit verbreiteten Klasse Frauen ist — diese Gruppenehe sieht in der Nähe nicht ganz so grauenvoll aus, wie die an Bordellwirthschaft gewohnte Philisterphantasie sich das norstellt. Im Gegentheil, es hat lange Jahre gedauert, dis man ihre Existenz nur geahnt hat, und auch ganz neuerdings wird diese wieder bestritten. Dem oberstächlichen Bevdachter stellt sie sich dar als lockre Sinzelehe und stellenweise Vielweiberei neben gelegentlicher Untreue. Man muß schon Jahre daran wenden, wie Fison und Howitt, um in diesen, in ihrer Praxis den gewöhnlichen Europäer eher anheimelnden Chezuständen das regelnde Gesetz zu entbecken, das Gesetz, wonach der fremde Australneger, tausende von Kilometern von seiner Heinathgegend, unter Leuten, deren Sprache ihm unverständlich, dennoch nicht

selten von Lager zu Lager, von Stamm zu Stamm Frauen sindet, die ihm ohne Sträuben und ohne Arg zu Willen sind, und wonach dersenige, der mehrere Frauen hat, dem Sast eine derselben für die Nacht abtritt. Wo der Europäer Sittenlosigseit und Geseklosigseit sieht, herrscht in der That strenges Gesek. Die Frauen gehören zur Cheklasse des Fremden und sind daher seine gebornen Gattinnen; dasselbe Sittengesek, das Beide auf einander anweist, verbietet dei Strase der Alechtung jeden Verstehr außerhalb der zu einander gehörigen Cheklassen. Selbst wo Frauen geraubt werden, wie das häusig und in manchen Gegenden die Regel ist, wird das Klassengesek sorgfältig einsachalten.

Beim Frauenraub zeigt sich sibrigens hier schon eine Spur bes llebergangs zur Einzelehe, wenigstens in der Form der Paarungsehe: wenn der junge Mann mit Hülfe seiner Freunde das Mädchen geraubt oder entführt hat, so wird sie von ihnen allen der Reihe nach geschlechtlich gebraucht, gilt danach aber auch für die Frau des jungen Mannes, der den Raub angestistet hat. Und umgekehrt, läuft die geraubte Frau dem Manne weg, und wird von einem andern abgesaßt, so wird sie dessen Frau und der erste hat sein Borrecht verloren. Neben und innerhalb der, im Algemeinen foribestehenden Gruppenehe bilden sich also Ausschliehlichseitsverhältnisse, Paarungen auf längere oder kürzere Zeit, daneden Vielweiberei, sodaß die Gruppenehe auch hier im Absterden begriffen ist und es sich nur fragt, wer unter dem europäischen Sinsluß zuerst vom Schauplaß verschwinden wird: die Gruppenehe oder die ihr fröhnenden Australneger.

Die She nach ganzen Klassen, wie sie in Australien herrscht, ist jedenfalls eine sehr niedrige und ursprüngliche Form der Gruppensehe, während die Punaluafamilie, soviel wir wissen, ihre höchste Entwicklungsstufe ist. Die erstere scheint die dem Gesellschaftsstand herumstreichender Wilben entsprechende Form, die zweite

sest schon relativ seste Ansiedlungen kommunistischer Gemeinschaften voraus, und führt unmittelbar in die nächsthöhere Entwicklungsstufe. Zwischen beiden werden wir sicher noch manche Mittelsstufen finden; hier liegt ein dis jest nur eröffnetes, kaum schon betretenes Untersuchungsgebiet vor.

3. Die Baarungsfamilie. Gine gewiffe Baarung, für kürzere oder längere Zeit, fand bereits unter der Gruppenehe oder noch früher statt; ber Mann hatte eine Hauptfrau (man kann noch kaum sagen Lieblingöfrau) unter ben vielen Frauen, und er war für fie ber hauptfächlichfte Chemann unter ben anbern. Diefer Umstand hat nicht wenig beigetragen zu der Konfusion bei ben Miffionaren, die in der Gruppenehe bald regellofe Beibergemeinicaft, bald willfürlichen Chebruch fehn. Gine solche gewohnheitsmäßige Baarung mußte aber mehr und mehr fich befestigen, je mehr bie Gens fich ausbilbete und je gablreicher bie Rlaffen von "Brübern" und "Schwestern" wurden, zwischen benen Beirath nun unmöglich war. Der durch die Gens gegebne Anstoß ber Berhinderung ber Heirath zwischen Blutsverwandten trieb noch weiter. Go finden wir, daß bei ben Grofesen und ben meisten andern auf der Unterstufe der Barbarei stehenden Indianern die Che verboten ift zwischen allen Bermandten, die ihr System aufzählt, und bas find mehrere hundert Arten. Bei biefer wachsenden Verwicklung der Cheverbote wurden Gruppenehen mehr und mehr unmöglich; fie wurden verbrängt burch die Baarungs-Auf dieser Stufe lebt ein Mann mit einer Frau que sammen, jedoch so, bag Bielweiberei und gelegentliche Untreue Recht der Männer bleibt, wenn erstere auch aus ökonomischen Gründen felten vorfommt: mahrend von den Weibern für bie Dauer bes Zusammenlebens meist strengste Treue verlangt und ihr Chebruch graufam bestraft wird. Das Cheband ift aber von jebem Theil leicht löslich und die Kinder gehören nach wie vor ber Mutter allein.

Auch in dieser immer weiter getriebnen Ausschließung ber Blutsverwandten vom Sheband wirft die natürliche Zuchtwahl sort. In Morgan's Worten: "Die Ehen zwischen nicht-blutssverwandten Gentes erzeugten eine fräftigere Race, physisch wie geistig; zwei sortschreitende Stämme vermischten sich, und die neuen Schäbel und Hirne erweiterten sich naturgemäß, dis sie die Fähigkeiten Beider umfaßten." Stämme mit Gentilverfassung mußten so über die Zurückgebliebenen die Oberhand gewinnen ober sie durch ihr Beispiel mit sich ziehn.

Die Entwicklung ber Familie in ber Urgeschichte besteht fomit in ber fortwährenben Berengerung bes, ursprünglich ben gangen Stamm umfaffenben Kreifes, innerhalb beffen eheliche Gemeinschaft zwischen ben beiben Geschlechtern herrscht. Durch fortgefeste Ausschließung erft näherer, bann immer entfernterer Berwandten, zulett selbst blos angeheiratheter, wird endlich jebe Art von Gruppenehe praktisch unmöglich, und es bleibt schließlich bas Gine, einstweilen noch lose verbundne Paar übrig, bas Molekül, mit bessen Auflösung bie Ehe überhaupt aufhört. Schon hierans zeigt sich, wie wenig die individuelle Geschlechtsliebe im heutigen Sinne bes Worts mit ber Entftehung ber Ginzelebe zu thun hatte. Noch mehr beweift bies bie Pragis aller Bolfer, die auf biefer Stufe ftehn. Während in früheren Familien. formen bie Männer nie um Frauen verlegen zu fein brauchten, im Gegentheil ihrer eher mehr als genug hatten, wurden Frauen jest felten und gesucht. Daher beginnt seit ber Paarungsehe der Naub und der Kauf von Frauen — weitverbreitete Symptome, aber weiter auch nichts, einer eingetretnen, viel tiefer liegenden Beränberung, welche Symptome, bloge Methoben sich Frauen zu verschaffen, ber pebantische Schotte MacLennan inbeg als "Ranbche" und "Raufehe" in besondre Familienklaffen umgebichtet hat. Auch sonft, bei ben ameritanischen Indianern und anderswo (auf gleicher Stufe) ift bie Gheschließung Sache nicht ber Betheiligten,

ble oft gar nicht befragt werben, sonbern ihrer Mütter. Oft werben so zwei einander ganz Unbekannte verlobt und erst von dem abgeschlossenen Handel in Kenntniß gesetzt, wenn die Zeit zum Heirathen heranrückt. Bor der Hochzeit macht der Bräntigam den Gentilverwandten der Braut (also ihren mütterslichen, nicht dem Bater und seiner Berwandtschaft) Geschenke, die als Kaufgaden für das abgetretene Mädchen gelten. Die Sche bleibt löslich nach dem Belieben eines jeden der beiden Bersheiratheten: doch hat sich nach und nach dei vielen Stämmen, z. B. den Frosesen, eine solchen Trennungen abgeneigte öffentsliche Meinung gebildet; dei Streitigkeiten treten die Gentilsverwandten beider Theile vermittelnd ein, und erst, wenn dies nicht fruchtet, sindet Trennung statt, wobei die Kinder der Fran verbleiben, und wonach es jedem Theil freisteht, sich neu zu versheirathen.

Die Baarungsfamilie, felbst zu schwach und zu unbeständig um einen eignen Saushalt jum Bedürfnig ober nur wünschens. werth zu machen, löst die aus früherer Zeit überlieferte tom= munistische Haushaltung keineswegs auf. Kommunistischer Baushalt bebeutet aber Herrichaft ber Weiber im Saufe, wie ausichließliche Anerkennung einer leiblichen Mutter bei Unmöglichkeit, einen leiblichen Bater mit Gewißheit zu fennen, hohe Achtung der Weiber, b. h. ber Mütter, bebeutet. Es ist eine ber absurbesten, aus ber Aufklärung bes 18. Jahrhunderts überkommenen Borftellungen, bas Weib sei im Anfang ber Gesellschaft Stlavin bes Mannes Das Weib hat bei allen Wilben und allen Barbaren der Unter- und Mittelftufe, theilweise noch ber Oberftufe, eine nicht nur freie, sonbern hochgeachtete Stellung. Was es noch in ber Baarungsehe ift, moge Arthur Wright, langjähriger Missionar unter ben Seneta-Frotesen, bezeugen: "Was ihre Familien betrifft, zur Zeit, wo fie noch die alten langen Säufer (kommunistische Haushaltungen mehrerer Familien) bewohnten, . . . fo herrschte

bort immer ein Clan (eine Gens) vor, so bag bie Weiber ihre Männer aus den andern Clans (Gentes) nahmen. . . . Gewöhn= lich beherrschte ber weibliche Theil bas Saus; die Vorräthe waren gemeinsam; wehe aber bem unglücklichen Chemann ober Liebhaber, ber zu träge ober zu ungeschickt war, seinen Theil zum gemeinsamen Vorrath beizutragen. Ginerlet wie viel Rinder ober wie viel Gigenbesit er im Sause hatte, jeden Augenblick konnte er bes Befehls gewärtig fein, fein Bündel zu schnuren und fich zu trollen. Und er durfte nicht versuchen, dem zu widerstehn; bas Haus wurde ihm zu heiß gemacht, es blieb ihm nichts als ju feinem eignen Clan (Gens) jurudgutehren ober aber, was meift ber Fall, eine neue Che in einem anbern Clan aufzusuchen. Die Weiber waren die große Macht in ben Clans (Gentes) und auch sonst überall. Gelegentlich kam es ihnen nicht barauf an, einen hämptling abzusehen und zum gemeinen Krieger zu begrabiren," - Die kommunistische Saushaltung, in ber bie Weiber meift ober alle einer und berfelben Gens angehören, die Männer aber auf verschiedene Gentes fich vertheilen, ift die sachliche Grundlage jener in der Urzeit allgemein verbreiteten Borherrschaft ber Weiber, die ebenfalls entbedt zu haben ein brittes Berbienst Bachofen's ift. — Nachträglich bemerke ich noch, baß die Berichte ber Reisenden und Missionare über Belastung ber Weiber mit übermäßiger Arbeit bei Wilben und Barbaren bem Gefagten teines. wegs wibersprechen. Die Theilung ber Arbeit zwischen beiben Geschlechtern wird bedingt burch gang andre Ursachen als bie Stellung ber Frau in ber Gesellichaft. Bolfer, bei benen bie Weiber weit mehr arbeiten muffen, als ihnen nach unfrer Borstellung gebührt, haben bor ben Weibern oft weit mehr wirkliche Achtung, als unfre Guropäer. Die Dame ber Civilifation, von Scheinhulbigungen umgeben und aller wirklichen Arbeit entfrembet, bat eine unendlich niedrigere gesellschaftliche Stellung als bas bart arbeitende Weib ber Barbarei, bas in feinem Bolt für eine Engels, Urfprung.

wirkliche Dame (lady, frowa, Frau — Herrin) galt und auch eine solche ihrem Charakter nach war.

Ob die Paarungsehe in Amerika heute die Gruppenche gänzlich verdrängt hat, muffen nähere Untersuchungen über die noch auf ber Oberstufe ber Wilbheit stehenden nordwestlichen und namentlich über bie südamerikanischen Bölker entscheiben. Bon biesen letzteren werben fo mannigfache Beispiele geschlechtlicher Ungebundenheit ergählt, daß eine bollständige Ueberwindung der alten Gruppenehe hier kaum anzunehmen ift. Jebenfalls sind noch nicht alle Spuren bavon verschwunden. Bei wenigftens vierzig nordamerikanischen Stämmen hat ber Mann, ber eine alteste Schwester heirathet, bas Recht, alle ihre Schwestern ebenfalls zu Frauen zu nehmen, fobalb fie bas erforberliche Alter erreichen: Reft ber Gemeinsamfeit ber Männer für bie ganze Reihe von Schwestern. Und von ben Salbinfel-Kaliforniern (Oberftufe ber Wildheit) erzählt Baucroft, baß fie gemiffe Festlichkeiten haben, wo mehrere "Stämme" gufammenkommen zum Zwed bes unterschiedelofen gefchlechtlichen Es find offenbar Gentes, bie in biefen Teften bie Verkehrs. buntle Erinnerung bewahren an die Zeit, wo die Frauen Giner Gens alle Männer ber andern zu ihren gemeinsamen Chemannern hatten und umgekehrt. Diefelbe Sitte herricht noch in Auftralien. Bei einigen Bölfern fommt es vor, bag bie älteren Männer, bie Hänptlinge und Zauberer-Priester die Weibergemeinschaft für sich ausbeuten und die meiften Frauen für fich monopolifiren; aber dafür müffen fie bei gewiffen Festen und großen Bolksversammlungen die alte Gemeinschaft wieder in Wirklichkeit treten und ihre Frauen fich mit ben jungen Männern ergöhen laffen. Gine ganze Reihe von Beispielen solcher periodischen Saturnalienfeste, wo ber alte freie Geschlechtsverkehr wieder auf furze Beit in Kraft tritt, bringt Westermarck p. 28-29: bei ben Hos, ben Santals, ben Pandschas und Kotars in Indien, bei einigen afrikanischen Bolfern u. f. w. Merkwürdiger Weife zieht Westermard hieraus den Schluß, dies sei Ueberbleibsel, nicht der von ihm geleugneten Gruppenehe, sondern — der dem Urmenschen mit den andern Thieren gemeinsamen Brunstzeit.

Wir kommen hier auf die vierte große Entbedung Bachofen's. bie Entbechung der weitverbreiteten Uebergangsform von der Gruppenebe gur Baarung. Was Bachofen als eine Buge für Berletung ber alten Göttergebote barftellt: die Buge, womit die Frau bas Recht auf Reuschheit erkauft, ist in der That nur mustischer Ausbrud für bie Buge, womit die Fran fich aus ber alten Männergemeinschaft logfauft und bas Recht erwirbt, fich nur einem Mann bingugeben. Diefe Buge befteht in einer befdrankten Breisgebung: die babhlonischen Frauen mußten einmal im Rahr fich im Tempel der Mylitta preisgeben; andere vorderafiatische Bölker schickten ihre Mabchen Jahrelang in ben Tempel ber Angitis, wo fle mit felbstgewählten Gunftlingen ber freien Liebe zu pflegen hatten, ehe fie heirathen durften; ähnliche religios verfleibete Gebräuche find fast allen afiatischen Bolfern zwischen Mittelmeer und Ganges gemein. Das Sühnopfer für ben Losfauf wird im Berlauf der Zeit immer leichter, wie schon Bachofen bemerkt: "Die jährlich wieberholte Darbringung weicht ber einmaligen Leiftung, auf den Hetärismus der Matronen folgt jener der Mähchen, auf die Ausübung während der Che die vor derfelben, auf die mahllose lleberlassung an alle die an gewisse Berionen." (Mutterrecht, p. XIX.) Bei andern Bolfern fehlt die religiöfe Berkleibung: bei einigen - Thrakern, Relten 2c. im Alterthum, bei vielen Ureinwohnern Indiens, bei malaifchen Bolfern, bei Sübseeinsulanern und vielen amerikanischen Andianern noch heute genießen die Dadden bis zu ihrer Verheirathung der größten geschlechtlichen Freiheit. Namentlich fast überall in Gubamerita, wobon Jeber, der bort etwas ins Innere gekommen, Zeugniß ablegen fann. So erzählt Agaffiz (A Journey in Brazil, Boston and New-York 1886, p. 266) bon einer reichen Familie, bon

indianischer Abstammung; als er mit der Tochter bekannt gemacht wurde, frug er nach ihrem Bater, in der Meinung dies sei der Mann der Nutter, der als Offizier im Krieg gegen Paraguay stand; aber die Mutter antwortete lächelnd: nad tem pai, he silha da fortuna, sie hat keinen Bater, sie ist ein Zufallskind. "In dieser Art sprechen indianische oder halbblütige Frauen sederzeit ohne Scham oder Tadel von ihren unehelichen Kindern; und dies ist weit entsernt davon ungewöhnlich zu sein, eher scheint das Gegentheil Ausnahme. Die Kinder . . . kennen oft nur ihre Mutter, denn alse Sorge und Berantwortlichkeit fällt auf sie; von ihrem Bater wissen sie ober ihre Kinder irgend welchen Anspruch an ihn haben." Was dem Civilisirten hier befremdlich vorkommt, ist einsach die Regel nach Mutterrecht und in der Eruppenehe.

Bei wieber anbern Bölfern nehmen die Freunde und Berwandten bes Bräutigams ober bie Hochzeitsgäste bei ber Hochzeit felbst das altüberkommene Recht auf die Braut in Anspruch, und der Bräutigam kommt erft zulet an die Reihe; so auf den Balearen und bei den afrikanischen Augilern im Alterihum, bei ben Bareas in Abyssinien noch jest. Bei wieber anbern vertritt eine Amtsperson, der Stammes, ober Gentilvorstand, Kazique. Schamane, Priefter, Fürst ober wie er heißen mag, die Gemeinschaft, und übt bei ber Braut bas Recht ber erfien Nacht aus. Trop aller neuromantischen Weißwaschungen besteht bies jus primae noctis als Rest ber Gruppenehe noch heutzutage bei ben meisten Sinwohnern bes Mastagebiets (Bancroft, Native Races, I, 81). bei den Tahus in Nordmeriko (ib. p. 584) und andern Bölkern: und hat es wenigstens in ursprünglich keltischen Ländern, wo es birekt aus ber Gruppenehe überliefert worden, im ganzen Mittels alter bestanden, 3. B. in Aragonien. Während in Rastilien ber Bauer nie leibeigen war, herrschte in Aragonien die schmählichste Leibeigenschaft bis zum Schiedsspruch Ferbinands des Katholischen von 1486. In diesem Aftenstück heißt es: "Wir urtheilen und erklären, daß die vorerwähnten Herren (senyors, Barone) ... auch nicht können die erste Nacht, wo der Bauer eine Frau nimmt, bei ihr schlafen, oder zum Zeichen der Herrschaft, in der Hochzeitsnacht, nachdem die Frau sich zu Bette gelegt, über es und über die erwähnte Frau hinwegschreiten; noch können die vorerwähnten Herren sich der Tochter oder des Sohnes des Bauern bedienen, mit Bezahlung oder ohne Bezahlung, gegen deren Willen." (Citirt im katalanischen Original bei Sugenheim, Leibeigenschaft, Vetersburg 1861, p. 35).

Bachofen hat ferner unbedingt Recht, wenn er burchweg behauptet, ber Uebergang von bem was er "Hetärismus" ober "Sumpfzeugung" nennt, gur Gingelebe fei gu Stanbe gekommen wesentlich burch die Frauen. Je mehr mit ber Entwicklung ber ökonomischen Lebensbebingungen, also mit ber Untergrabung bes alten Kommunismus und mit ber wachsenben Dichtigkeit ber Bevölkerung die altherkömmlichen Geschlechtsverhaltnisse ihren waldursprünglich-naiven Charafter einbuften, um fo mehr mußten fie ben Frauen erniedrigend und brückend erscheinen; um so bringenber mußten sie das Recht auf Keuschheit, auf zeitweilige oder bauernbe Che mit nur einem Mann, als eine Erlöfung herbeiwünschen. Bon ben Männern konnte biefer Fortschritt ohnehin schon beshalb nicht ausgehn, weil es ihnen überhaupt nie, auch bis heute nicht, eingefallen ift, auf die Annehmlichkeiten ber thatfächlichen Gruppenehe zu verzichten. Erft nachdem burch bie Frauen der Uebergang zur Paarungsehe gemacht, konnten bie Männer die ftrifte Monogamie einführen — freilich nur für die Frauen.

Die Paarungssamilie entsprang an der Grenze zwischen Wildsheit und Barbarei, meist schon auf der Oberstufe der Wildheit, hier und da erst auf der Unterstufe der Barbarei. Sie ist die charakteristische Familiensorm für die Barbarei, wie die Gruppenehe

für die Wildheit und die Monogamie für die Civilisation. Um sie zur sesten Monogamie weiter zu entwickeln, bedurfte es andrer Ursachen, als derjenigen, die wir bisher wirkend fanden. Die Gruppe war in der Paarung bereits auf ihre letzte Einheit, ihr zweiatomiges Molekül, herabgebracht: auf einen Mann und eine Frau. Die Naturzüchtung' hatte in der immer weiter geführten Ausschließung von der Shegemeinschaft ihr Werk vollbracht; in dieser Nichtung blieb nichts mehr für sie zu thun. Kamen also nicht neue, gesellschaftliche Triebkräfte in Wirksamkeit, so war kein Grund vorhanden, warum aus der Paarung eine neue Familiensorm hervorgehn sollte. Aber diese Triebkräfte traten in Wirksamkeit.

Wir verlassen jest Amerika, den klassischen Boden der Paarungskamilie. Kein Anzeichen läßt schließen, daß dort eine höhere Familiensorm sich entwickelt, daß dort vor der Entbeckung und Eroberung jemals irgendwo feste Monogamie bestanden habe. Anders in der alten Welt.

Hier hatte die Züchtung der Hausthiere und die Züchtung von Herchen eine disher ungeahnke Onelle des Reichthums entwickelt und ganz neue gesellschaftliche Verhältnisse geschaffen. Bis auf die Unterstufe der Barbarei hatte der ständige Reichthum desstanden fast nur in dem Haus, der Kleidung, rohem Schmuck und den Werkzeugen zur Erringung und Vereitung der Nahrung: Boot, Wassen, Hausrath einfachster Art. Die Nahrung mußte Tag um Tag neu errungen werden. Zetzt, mit den Heerden der Pferde, Kamele, Esel, Kinder, Schafe, Ziegen und Schweine hatten die vordringenden Hirtenvölker — die Arier im indischen Fünsstrumsand und Gangesgebiet wie in den damals noch weit wasserreicheren Steppen am Orus und Jazartes, die Semiten am Euphrat und Tigris — einen Vesit erworben, der nur der Aufssicht und rohesten Pflege bedurfte, um sich in stets vermehrter Zahl fortzupslanzen und die reichlichste Nahrung an Milch und

Fleisch zu liefern. Alle früheren Mittel ber Nahrungsbeschaffung traten nun in ben Hintergrund; die Jagd, früher eine Nothwendigseit, wurde nun ein Luzus.

Wem gehörte aber biefer neue Neichthum? Unzweiselhaft ursprünglich der Gens. Aber schon früh muß sich Privateigensthum an den Heerben entwicklt haben. Es ist schwer zu sagen, ob dem Berfasser des s. g. ersten Buchs Mosis der Bater Abraham erschien als Besiger seiner Hecken kraft eignen Nechts als Borsstand einer Famissengemeinschaft, oder kraft seiner Eigenschaft als thatsächlich erblicher Borsteher einer Gens. Sicher ist nur, daß wir ihn uns nicht als Eigenthümer im modernen Sinn vorstellen dürsen. Und sicher ist serner, daß wir an der Schwelle der besglaubigten Esschichte die Heerben schon überall in Sondereigenthum von Famissenvorständen sinden, ganz wie die Kunsterzeugnisse der Barbarei, Metallgeräth, Luxusartikel und endlich das Menschen vieh — die Stlaven.

Denn jest war auch bie Sflaverei erfunden. Dem Barbaren ber Unterstufe war ber Stlave werthlos. Daber auch bie ameritanischen Indianer mit den besiegten Feinden gang anders berfuhren als auf höherer Stufe geschah. Die Männer wurden getöbtet ober aber in ben Stamm ber Sieger als Brüber aufgenommen; bie Beiber murben geheirathet ober fonft mit ihren überlebenben Kindern ebenfalls adoptirt. Die menschliche Arbeits= fraft liefert auf biefer Stufe noch keinen beachtenswerthen Ueberichuß über ihre Unterhaltstoften. Mit ber Ginführung ber Biehzucht, ber Metallbearbeitung, ber Weberei und enblich bes Felbbaus Wie bie früher so leicht au erlangenben wurde bas anders. Sattinnen jest einen Tauschwerth bekommen hatten und gekauft wurden, fo geschah es mit ben Arbeitsfraften, besonbers seitbem bie Seerden endgültig in Familienbesit übergegangen waren. Die Familie vermehrte sich nicht ebenfo rasch wie bas Bieh. Mehr Leute wurden erfordert, es zu beauffichtigen; bazu ließ fich ber triegsgefangne Feind benuten, ber fich außerbem ebenfogut fort-

guchten ließ wie bas Bieh felbft.

Solche Reichthümer, sobalb fie einmal in ben Privatbesit von Familien übergegangen und bort rasch vermehrt, gaben der auf Paarungsehe und mutterrechtliche Gens gegründeten Gefells schaft einen mächtigen Stoß. Die Paarungsehe hatte ein neues Element in die Familie eingeführt. Neben die leibliche Mutter hatte fie ben beglaubigten leiblichen Bater geftellt, ber noch bagu wahrscheinlich besser beglaubigt war als gar manche "Väter" Nach der damaligen Arbeitstheilung in der Familie heutzutaae. fiel bem Mann bie Beschaffung ber Nahrung und ber hiezu nöthigen Arbeitsmittel, also auch das Gigenthum an diesen letzteren ju; er nahm fie mit, im Fall ber Scheibung, wie bie Frau ihren Haußrath behielt. Nach bem Brauch ber damaligen Gesellschaft also war ber Mann auch Eigenthümer ber neuen Nahrungsquelle, bes Biehs, und später bes neuen Arbeitsmittels, ber Sflaven. Rach bem Brauch berfelben Gesellschaft aber konnten seine Kinber nicht von ihm erben, benn bamit ftand es folgenbermaßen.

Nach Mutterrecht, also so lange Abstammung nur in weibslicher Linie gerechnet wurde und nach dem unsprünglichen Erdsgebrauch in der Gens erdten anfänglich die Gentilverwandten von ihrem verstordnen Gentilgenossen. Das Bermögen nußte in der Gens bleiben. Bei der Undedeutendheit der Gegenstände mag es von jeher in der Praxis an die nächsten Gentilverwandten, also an die Blutsverwandten mütterlicher Seite, übergegangen sein. Die Kinder des verstordnen Mannes aber gehörten nicht seiner Gens an, sondern der ihrer Mutter; sie erdten, ansangs mit den übrigen Blutsverwandten der Mutter, später vielleicht in erster Linie, von dieser; aber von ihrem Bater konnten sie nicht erden, weil sie nicht zu seiner Gens gehörten, sein Bermögen aber in dieser bleiben mußte. Bei dem Tode des Heerdenbesiters wären also seine Heerden sibergegangen zunächst an seine Brüder und

Schwestern und an die Kinder seiner Schwestern, oder an die Nachkommen der Schwestern seiner Mutter. Seine eignen Kinder aber waren enterdt.

In bem Berhältniß also wie die Reichthümer sich mehrten, gaben fie einerseits bem Mann eine wichtigere Stellung in ber Familie als der Frau, und erzeugten andrerseits den Antrieb, biefe verstärfte Stellung zu benuten, um die hergebrachte Erbfolge zu Gunften ber Rinder umzustoßen. Dies ging aber nicht, so lange die Abstammung nach Mutterrecht galt. Diese also mußte umgeftogen werben, und fie wurde umgeftogen. Es war bies gar nicht fo schwer, wie es uns heute erscheint. Denn biese Revolution — eine ber einschneibenbsten, die die Menschen erlebt haben — brauchte nicht ein einziges ber lebenben Mitglieder einer Gens zu berühren. Alle ihre Angehörigen konnten nach wie vor bleiben, was fte gewesen. Der einfache Beschluß genügte, daß in Bufunft die Nachkommen der mannlichen Genoffen in ber Gens bleiben, bie ber weiblichen aber ausgeschloffen fein follten, indem sie in die Gens ihres Baters übergingen. Damit war die Abstammungsrechnung in weiblicher Linie und das mütterliche Erbrecht umgestoßen, männliche Abstammungslinie und väterliches Erbrecht eingesett. Wie sich biese Revolution bei den Kulturvölkern gemacht hat, und wann, barüber wiffen wir nichts. Sie fällt gang in bie borgeschichtliche Reit. Daß fie fich aber gemacht, ist mehr als nöthig erwiesen burch die namentlich von Bachofen gesammelten reichlichen Spuren von Mutterrecht; wie leicht sie sich vollzieht, sehn wir an einer ganzen Reihe von Indianerstämmen, wo fie erst neuerdings gemacht worben ift und noch gemacht wird, unter bem Ginfluß theils wachsenben Reichthums und veränderter Lebensweise (Berfetjung aus ben Balbern in die Brairie), theils moralischer Ginwirkungen ber Civilisation und ber Miffionare. Bon acht Miffouristämmen haben fechs männliche, aber zwei noch weibliche Abstammungslinie und Erbfolge. Bei ben Shamnees, Miamies und Delawares ift bie Sitte eingeriffen, die Kinder burch einen der Gens des Baters gehörigen Gentilnamen in diese zu verseten, bamit fie bom Bater erben "Gingeborene Rasuisterei bes Menschen, die Dinge ju fönnen. ändern, indem man ihre Namen andert! Und Schlupfwinkel zu finden, um innerhalb der Tradition die Tradition zu durchbrechen, wo ein birektes Interesse ben biureichenden Antrieb gabl" (Marx.) Dadurch entstand beillofe Verwirrung, der nur abzuhelfen war, und theilweise auch abgeholfen wurde, burch llebergang jum Baterrecht. "Dies scheint überhaupt ber natürlichste llebergang." (Varr.) - Bas die vergleichenben Juriften uns zu fagen wiffen über die Art und Weise, wie bieser Uebergang sich bei den Kulturvölkern der alten Welt vollzog — freilich fast nur Hypothesen barüber val. M. Kovalevsky, Tableau des origines et de l'évolution de la famille et de la propriété, Stockholm 1890.

Der Umsurz bes Mutterrechts war die weltgeschichtliche Niederlage des weiblichen Geschlechts. Der Mann ergriff das Steuer auch im Hause, die Frau wurde entwürdigt, geschechtet, Stavin seiner Lust und bloßes Wertzeug der Kinderzeugung. Diese erniedrigte Stellung der Frau, wie sie namentlich bei den Griechen der heroischen und noch mehr der klassischen Zeit offen hervortritt, ist allmälig beschönigt und verheuchelt, auch stellenweise in mildere Form gekleibet worden; beseitigt ist sie keineswegs.

Die erste Wirkung der nun begründeten Alleinherrschaft der Männer zeigt sich in der jett auftauchenden Zwischenform der patriarchalischen Familie. Was sie hauptsächlich bezeichnet, ist nicht die Vielweiberei, wovon später, sondern "die Organisation einer Anzahl freier und unfreier Personen zu einer Familie unter der väterlichen Gewalt des Familienhaupts. In der semitischen Form lebt dies Familienhaupt in Vielweiberei, die Unfreien haben Weib und Kinder, und der Zweck der ganzen Organisation ist

bie Wartung von Heerben auf einem abgegrenzten Gebiet." Das Wesentliche ist die Einverleibung von Unfreien und die väterliche Gewalt: daher ift ber vollendete Tupus biefer Familienform bie römische Familie. Das Wort familia bebeutet ursprünglich nicht bas aus Sentimentalität und häuslichem Zwift zusammengesetzte Ibeal bes heutigen Philifters; es bezieht fich bei ben Römern aufänglich gar nicht einmal auf bas Chepaar und beffen Kinber, fondern auf die Stlaven allein. Famulus heißt ein hausstlave, und familia ift bie Gesammtheit ber einem Mann gehörenben Sflaven. Noch ju Cajus Reit wurde bie familia, id est patrimonium (b. h. bas Erbtheil) testamentarifch vermacht. Der Ausbrud wurde von ben Romern erfunden, um einen neuen gefells schaftlichen Organismus zu bezeichnen, beffen hamt Weib und Kinder und eine Anzahl Sklaven unter römischer väterlicher Bewalt, mit dem Recht über Tod und Leben Aller, unter fich hatte. "Das Wort ist also nicht älter als bas eisengepanzerte Familienfnitem ber latinifden Stämme, welches auffam nach Ginführung bes Felbbaus und der gesetlichen Sklaverei, und nach ber Trennung ber arischen Italer von ben Griechen." Marg fest hingu: "Die moderne Familie enthält im Reim nicht nur Sflaverei (servitus), sondern auch Leibeigenschaft, da fie von vornherein Beziehung hat auf Dienste für Aderbau. Sie enthält in Miniatur alle bie Gegenfate in fich, bie fich fpater breit entwideln in ber Gefellfcaft und in ihrem Staat."

Eine solche Familienform zeigt den Uebergang der Paarungsehe in die Monogamie. Um die Treue der Frau, also die Vaterschaft der Kinder, sicher zu stellen, wird die Frau der Sewalt des Mannes unbedingt überliefert: wenn er sie tödtet, so übt er nur sein Recht aus.

Mit ber patriarchalischen Familie betreten wir bas Gebiet ber geschriebnen Geschichte, und bamit ein Gebiet, wo bie vergleichende Rechtswissenschaft uns bebeutenbe Hülfe leisten kann. Und in der That hat sie uns hier einen wesentlichen Fortschritt gebracht. Wir verdanken Maxim Kovalevsky (Tableau etc. de la famille et de la propriété, Stockholm 1890, p. 60—100) ben Nachweis, daß die patriarchalische Hausgenossensschaft, wie wir sie heute noch dei Serben und Bulgaren unter dem Namen Zädruga (etwa Versreundung zu überseten) oder Bratstvo (Brüderschaft), und in modissirter Form dei orientalischen Vöslern vorstinden, die Uebergangsstuse gebildet hat zwischen der, aus der Eruppenehe entspringenden, mutterrechtlichen Familie und der Einzelsamisse der modernen Welt. Wenigstens für die Kultursöller der alten Welt, für Arier und Semiten scheint dies erswiesen.

Die subslavische Rabruga bietet das beste noch lebende Beispiel einer solchen Familiengemeinschaft. Sie umfakt mehrere Generationen ber Nachkommen eines Baters, nebst beren Frauen, bie alle auf einem Hof zusammen wohnen, ihre Felber gemeinsam behauen, aus gemeinsamem Vorrath sich nähren und kleiden, und ben leberschuß bes Ertrags gemeinfam besiten. Die Gemeinschaft steht unter oberfter Verwaltung des Hausherrn (domaein) ber fie nach Außen vertritt, fleinere Gegenstände veräußern barf, bie Raffe führt und für dieselbe, sowie für den regelmäßigen Geichäftsgang verantwortlich ift. Er wird gewählt und braucht feineswegs ber alteste zu fein. Die Frauen und ihre Arbeiten stehn unter Leitung ber Hausfrau (domacica) die gewöhnlich bie Frau bes Domaćin ist. Sie hat auch bei der Gattenwahl für bie Mabchen eine wichtige, oft bie entscheibende Stimme. oberste Macht aber ruht im Familienrath, ber Versammlung aller erwachsenen Genoffen, Frauen wie Manner. Diefer Berfamma . lung legt ber Hausherr Rechenschaft ab; fie faßt bie entscheibenben Befcliffe, übt Gerichtsbarkeit über bie Mitglieber, beschließt über Käufe und Berkäufe von einiger Bebeutung, namentlich von Grundbesit u. s. w.

Erst seit ungefähr zehn Jahren ist das Fortbestehn solcher großen Familiengenossenschaften auch in Rußland nachgewiesen; sie sind jest allgemein als ebenso sehr in der russischen Boltssitte wurzelnd anerkannt wie die Odssina oder Dorfgemeinschaft. Sie siguriren im ältesten russischen Gesetduch, der Pravda des Jaroslad, unter demselben Namen (vervj) wie in den dalmatinischen Gesetzen, und lassen sich auch in polnischen und čechischen Geschichtssquellen nachweisen.

Auch bei ben Deutschen ift nach Beußler (Inftitutionen bes beutichen Rechts) die wirthschaftliche Ginheit ursprünglich nicht bie Einzelfamilie im modernen Sinn, fondern bie "hausgenoffenschaft." bie aus mehreren Generationen, beziehungsweise Ginzels familien, besteht und baneben oft genug Unfreie in sich begreift. Auch die römische Familie wird auf diesen Thous zurückgeführt, und die absolute Gewalt des Hausvaters, wie die Rechtlosigkeit der übrigen Familienglieder, ihm gegenüber, wird demzufolge neuerbinas ftark bestritten. Bei ben Kelten follen ebenfalls in Irland ähnliche Familiengenossenschaften bestanden haben: in Frankreich erhielten sie sich im Nivernais unter bem Namen parconneries bis auf die französische Revolution, und in der Franche Comté sind sie noch heute nicht ganz ausgestorben. In ber Gegend von Louhans (Saone et Loire) fieht man große Bauernhäuser mit gemeinsamem, hohem, bis ans Dach reichenben Centralfaal, und rings herum die Schlaffammern, zu benen man auf Treppen von fechs bis acht Stufen gelangt, und worin mehrere Generationen berfelben Familie mohnen.

In Indien ist die Hausgenossenschaft mit gemeinsamer Bodenbebauung bereits von Nearchus, zur Zeit Alexander des Großen, erwähnt und besteht in derselben Gegend, im Pandschab und ganzen Nordwesten des Landes noch heute. Im Kaukasus hat Kovalevsky selbst sie nachweisen können. In Algerien besteht sie noch bei den Kabylen. Selbst in Amerika soll sie vorgekommen sein, man will sie entbecken in den "Calpullis", die Zurita im alten Meriko beschreibt; dagegen hat Cunow (Ausland 1890, Nr. 42—44) ziemlich klar nachgewiesen, daß in Beru zur Zeit der Eroberung eine Art Markversassung (wobei die Mark sonders barer Weise Marca hieß) mit periodischer Austheilung des besauten Landes, also Einzelbehanung, bestand.

Jebenfalls erhält jest die patriarchalische Hausgenossenschaft mit gemeinsamem Grundbesit und gemeinsamer Bedauung eine ganz andre Bedeutung als disher. Wir können nicht länger zweiseln an der wichtigen Uebergangsrolle die sie dei den Kulturvölkern und manchen andern Bölkern der alten Welt zwischen der mutterrechtlichen und der Sinzelsamilie gespielt hat. Weiter unten kommen wir zurück auf die von Kovalevsky ferner gezogne Schlußsfolge, daß sie ebenfalls die Uebergangsstufe war, aus der sich die Dorfs oder Markgemeinde mit Ginzelbedauung und erst periobischer, dann endgültiger Auftheilung von Ackers und Wiesenland entwickelt hat.

In Beziehung auf das Familienleben innerhalb dieser Hausgenossenschaften ist zu bemerken, daß wenigstens in Rußland ber Hausvater im Ruse steht, seine Stellung gegenüber den jüngeren Frauen der Genossenschaft, speziell den Schwiegertöchtern, stark zu mißbrauchen und sich oft aus ihnen einen Harem zu bilden; worüber die russischen Volkslieder ziemlich beredt sind.

She wir zu der mit dem Sturz des Mutterrechtes sich rasch entwickelnden Monogamie übergehn, noch ein paar Worte über Vielweiberei und Vielmännerei. Beide Cheformen können nur Ansnahmen sein, sozusagen geschichtliche Luzusprodukte, es sei denn, sie kämen in einem Lande neben einander vor, was dekanntlich nicht der Fall ist. Da also die von der Vielweiberei ausgeschlossen Männer sich nicht bei den von der Vielmännerei übriggebliehnen Weibern trösten können, die Anzahl von Männern und Weibern aber ohne Kücksicht auf soziale Institutionen bisher

ziemlich gleich war, ist die Erhebung ber einen wie ber anbern biefer Cheformen zur allgemein geltenden von felbst ausgeschlossen. In der That war die Bielweiberei Gines Mannes offenbar Brodukt der Sklaverei und beschränkt auf einzelne Ausnahmestellungen. In der semitisch-patriarchalischen Familie lebt nur der Batriarch selbst, und höchstens noch ein paar seiner Söhne, in Bielweiberei. die übrigen muffen fich mit Einer Frau begnügen. So ist es noch heute im ganzen Orient; die Bielweiberei ist ein Brwilegium der Reichen und Vornehmen und rekrutirt sich hauptsächlich durch Rauf von Stlavinnen: die Maffe bes Bolks lebt in Monogamie. Eine ebenfolche Ausnahme ift die Bielmännerei in Indien und Tibet, beren ficher nicht unintereffanter Ursprung aus ber Gruppenehe noch näher zu untersuchen ift. In ihrer Bragis scheint fie übrigens viel koulanter als die eiferfüchtige Haremswirthschaft der Muhamebaner. Wenigstens haben bei ben Rairs in Indien je brei, vier ober mehr Manner zwar eine gemeinsame Frau; aber jeder von ihnen fann baneben mit brei ober mehr andern Männern eine zweite Frau in Gemeinschaft haben, und so eine britte. vierte u. f. w. Es ift ein Bunder, daß MacLennan in biefen Cheklubs, in beren mehreren man Mitglied fein fann und bie er felbst befdreibt, nicht bie neue Alasse ber Alubehe entbeckt bat. Diefe Cheklub-Wirthschaft ist übrigens keineswegs mirkliche Vielmännerei; sie ist im Gegentheil, wie schon Giraud-Teulon bemerft, eine spezialifirte Form der Grupbenehe: die Männer leben in Bielweiberei, die Weiber in Bielmannerei.

4. Die monogame Familie. Sie entsteht aus ber Paarungssamilie, wie gezeigt, im Grenzzeitalter zwischen ber mittleren und oberen Stuse ber Barbarei; ihr enbgültiger Sieg ist eins der Kennzeichen der beginnenden Civilisation. Sie ist gegründet auf die Herrichaft des Mannes, mit dem ausdrücklichen Zweck der Erzeugung von Kindern mit unbestrittener Baterschaft, und diese Baterschaft wird ersordert, weil diese Kinder dereinst

als Leibeserben in das väterliche Vermögen eintreten sollen. Sie unterscheidet sich von der Paarungsehe durch weit größere Festigkeit des Chebandes, das nun nicht mehr nach beiderseitigem Gefallen lösdar ist. Es ist jest in der Regel nur noch der Mann, der es lösen und seine Frau verstoßen kann. Das Recht der ehelichen Untreue bleibt ihm auch jest wenigstens noch durch die Sitte gewährleistet (der Code Napoléon schreibt es dem Mann ausdrücklich zu, so lange er nicht die Beischläserin in's eheliche Haus bringt), und wird mit steigender gesellschaftlicher Entwicklung immer mehr ausgeübt; erinnert sich die Frau der alten geschlechtslichen Praxis und will sie erneuern, so wird sie strenger bestraft als je vorher.

In ihrer ganzen Barte tritt uns bie neue Kamilienform Während, wie Mary bemerkt, bie entgegen bei ben Griechen. Stellung ber Göttinnen in ber Mythologie uns eine frühere Beriode vorführt, wo die Frauen noch eine freiere, geachtetere Stellung hatten, finden wir gur Beroenzeit die Frau bereits erniedrigt burch die Vorherrschaft des Mannes und die Konkurrens von Sklavinnen. Man lefe in ber Obhffee, wie Telemachos feine Mutter ab und gur Ruhe verweift. Die erbeuteten jungen Beiber perfallen bei homer ber Sinnenluft der Sieger: bie Befehlshaber wählen sich ber Reihe und Rangordnung nach die schönsten aus; die gange Rigs breht fich befanntlich um ben Streit zwischen Achilleus und Agamemnon wegen einer folden Stlavin. Bei jedem homerischen Helben von Bebeutung wird bas friegsgefangne Mädchen erwähnt, womit er Relt und Bett theilt. Diese Mädchen werben auch mit in die Heimath und in's eheliche Haus genommen, wie Kassandra von Agamenmon bei Aefchylos; die mit folden Sklavinnen erzeugten Sohne bekommen einen kleinen Antheil am väterlichen Erbe und gelten als Bollfreie; Teukros ift ein folder unehelicher Sohn bes Telamon und barf sich nach feinem Bater nennen. Bon ber Shefrau wird erwartet, daß fie fich bas alles gefallen läßt, selbst

aber strenge Keuschheit und Sattentreue bewahrt. Die griechische Frau der Heroenzeit ist zwar geachteter als die der civilisisten Beriode, aber sie ist doch schließlich für den Mann nur die Mutter seiner ehelichen Erbkinder, seine oberste Hausverwalterin und die Borsteherin der Stlavinnen, die er sich nach Belieden zu Konkubinen machen kann und auch macht. Es ist der Bestand der Stlaverei neben der Monogamie, das Dasein junger schöner Stlavinnen, die dem Mann gehören mit Allem was sie an sich saben, das der Monogamie von Ansang an ihren spezissischen Character ausdrückt, Wonogamie zu sein nur für die Frau, nicht aber sür den Mann. Und diesen Character hat sie noch heute.

Für bie späteren Griechen muffen wir unterscheiben zwischen Dorern und Joniern. Die ersteren, beren Kaffisches Beispiel Sparta, haben in mancher Beziehung noch alterthümlichere Cheverhältniffe, als felbst homer sie aufzeigt. In Sparta gilt eine, nach den bortigen Anschauungen vom Staat modifizirie Baarungsehe, die noch manche Erinnerungen an die Gruppenehe aufweist. Kinderlose Chen werben getrennt; ber König Anaxanbribas (um 650 vor unfrer Zeitrechnung) nahm zu feiner kinderlofen Frau eine zweite und führte zwei Haushaltungen; um bieselbe Zeit nahm ber König Arifton zu zwei unfruchtbaren Frauen eine britte, entließ aber bafür eine ber ersteren. Anbrerseits burften mehrere Brüder eine gemeinsame Frau haben, burfte ber Freund, bem des Freundes Frau besser gefiel, sich mit diesem in fie theilen, und galt es für anftanbig, bie Frau einem ftrammen "Bengft," wie Bismard fagen wurde, gur Verfügung gu ftellen, selbst wenn bieser ein Nichtbürger war. Aus einer Stelle bei Plutarch, wo eine Spartanerin ben Liebhaber, ber fie mit Anträgen verfolgte, an ihren Shemann verwies, scheint - nach Schömann — sogar eine noch größere Freiheit ber Sitte her-Wirklicher Chebruch, Untreue der Frau hinter bem porzugehn. Rüden des Mannes, war daher auch unerhört. Andrerseits war Engels, Urfprung.

bie Hausstlaverei im Sparta wenigstens in ber besten Zeit unvokannt, die leibeignen Heloten wohnten gesondert auf den Gütern; die Versuchung für die Spartiaten, sich an deren Weiber zu halten, war daher geringer. Daß unter allen diesen Umständen die Frauen in Sparta eine ganz anders geachtete Stellung einnahmen als bei den übrigen Griechen, konnte gar nicht anders sein. Die spartanischen Frauen und die Elite der athenischen Hetären sind die einzigen griechischen Frauen, von denen die Alten mit Respekt sprechen, deren Aenßerungen aufzuzeichnen sie der Wilhe werth halten.

Gang anders bei ben Joniern, für die Athen kennzeichnend Die Mäbchen lernten nur Spinnen, Weben und Nähen, iſt. höchstens etwas Lefen und Schreiben. Sie waren fo aut wie eingeschlossen, aingen nur mit anbern Weibern um. Das Frauengemach war ein abgesonbertes Stud bes Hauses, im obern Stod ober im Hinterhaus, wohin Männer, namentlich Frembe, nicht leicht famen, und wohin sie sich bei Männerbesuch gurudzogen. Frauen gingen nicht aus ohne Begleitung einer Sklavin; zu Saufe wurden fie formlich bewacht; Aristophanes spricht von molossischen Sunden, die zur Abschreckung der Chebrecher gehalten wurden, und in den affatischen Städten wenigstens hielt man gur Frauenbewachung Gunuchen, die in Chios ichon zu Berobot's Zeit für ben Handel fabrizirt wurden, und nach Wachsmuth nicht allein für die Barbaren. Bei Euripides wird die Frau als oikurema, als ein Ding zur hausbesorgung (bas Wort ist Neutrum) bezeichnet, und außer bem Geschäft ber Kinberzeugung war sie bem Athener nichts andres: Die oberfte Hausmagh. Der Mann hatte seine gymnaftischen Uebungen, seine öffentlichen Verhandlungen, wovon die Frau ausgeschlossen; er hatte außerbem oft noch Sklavinnen zu feiner Berfügung, und zur Blüthezeit Athens eine ausgebehnte und vom Staat wenigstens begunftigte Prostitution. Es war grabe auf Grundlage biefer Profittution, daß sich bie einzigen griechischen Frauencharaktere entwicklen, die durch Seist und künstlerische Geschmackbildung ebensosehr über das allgemeine Niveau der antiken Weiblichkeit hervorragen wie die. Spartiatinnen durch den Charakter. Daß man aber erst Hetäre werden mußte, um Weib zu werden, das ist die strengste Verurtheilung der athenischen Familie.

CONTRACTOR OF THE CAMPACTURE OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE PARTY

Diese athenische Familie wurde im Lauf der Zeit das Vorbild, wonach nicht nur die übrigen Jonier, sondern auch mehr und mehr die sämmtlichen Griechen des Julands und der Kolonien ihre häuslichen Verhältnisse modelten. Aber trot aller Abschließung und Bewachung fanden die Griechinnen oft genug Gelegenheit, ihre Männer zu täuschen. Diese, die sich geschäut hätten, irgend welche Liebe für ihre Frauen zu verrathen, amüsirten sich in allerlei Liebeshändeln mit Hetären; aber die Entwürdigung der Frauen rächte sich an den Männern und entwürdigte auch sie, bis sie versanken in die Widerwärtigkeit der Knabenliebe und ihre Götter entwürdigten wie sich selbst durch den Mythus von Ganymed.

Das war der Ursprung der Monogamie, soweit wir ihn beim civilisirtesten und am höchsten entwickelten Volk des Altersthums verfolgen können. Sie war keineswegs eine Frucht der individuellen Geschlechtsliebe, mit der sie absolut nichts zu schaffen hatte, da die Shen nach wie vor Konvenienzehen blieben. Sie war die erste Familiensorm, die nicht auf natürliche, sondern auf ötonomische Bedingungen gegründet war, nämlich auf den Sieg des Privateigenthums über das ursprüngliche naturwüchstige Gesmeineigenthum. Herrschaft des Mannes in der Familie und Grzeugung von Kindern, die nur die seinigen sein konnten und die zu Erben seines Reichthums bestimmt waren — das allein waren die von den Griechen unumwunden ausgesprochenen ausschließelichen Zwecke der Einzelehe. Im Nedrigen war sie ihnen eine Last, eine Pflicht gegen die Götter, den Staat und die eignen

Borfahren, die eben erfüllt werden mußte. In Athen erzwang bas Gesetz nicht nur die Verheirathung, sondern auch die Erfüllung eines Minimums der sogenannten ehelichen Pflichten von Seiten des Mannes.

So tritt die Ginzelehe keineswegs ein in die Geschichte als bie Verföhnung von Mann und Weib, noch viel weniger als thre höchste Form. Im Gegentheil. Sie tritt auf als Unterjochung bes einen Geschlechts burch bas andre, als Broklamation eines bisher in der ganzen Borgeschichte unbefannten Widerstreits ber Geschlechter. In einem alten, 1846 von Marr und mir ausgearbeiteten, ungebruckten Manuskript finde ich: "Die erste Theilung der Arbeit ift die von Mann und Weib gur Kinderzeugung." Und heute kann ich hinzusehen: Der erfte Rlaffengegensat, ber in ber Geschichte auftritt, fällt ausammen mit ber Entwicklung des Antagonismus von Mann und Weib in ber Ginzelehe, und die erste Klaffenunterdruckung mit der bes weib. lichen Geschlechts burch bas männliche. Die Einzelehe mar ein großer geschichtlicher Fortschritt, aber zugleich eröffnet fie neben ber Sklaverei und bem Privatreichthum jene bis heute dauernde Epoche, in ber jeder Fortschritt zugleich ein relativer Rudschritt, in bem das Wohl und die Entwicklung der Einen fich durchsett burch das Wehe und die Zurückbrängung der Andern, die Rellenform der civilifirten Gesellschaft, an der wir schon die Natur der in diefer fich voll entfaltenden Gegenfate und Wiberfprüche ftubiren tonnen.

Die alte verhältnismäßige Freiheit bes Geschlechtsverkehrs verschwand keineswegs mit dem Sieg der Paarungs- oder selbst der Einzelehe. "Das alte Chespstem, auf engere Grenzen zurückgeführt durch das allmälige Aussterben der Punaluagruppen, umsgab immer noch die sich fortentwickelnde Familie und hing an ihren Schößen bis an die aufdämmernde Civilisation hinan ... es verschwand schließlich in der neuen Form des Hetärismus,

die die Menichen bis in die Civilifation binein verfolat, wie ein bunkler Schlaaschatten. ber auf ber Kamilie ruht." Unter Betäris. mus perfteht Moraan ben neben ber Gingelebe beftebenben außerehelichen geichlechtlichen Berkehr ber Männer mit unverheiratheten Weibern. der bekanntlich während der ganzen Beriode ber Civilifation in ben verichiebensten Formen blückt und mehr und mehr zur offenen Broftitution wird. Diefer Setärismus leitet sich ganz direkt ab aus der Grupvenehe, aus dem Breis. gebungsovfer ber Frauen, wodurch sie fich das Recht der Reuschs beit erfauften. Die Singebung für Gelb mar querft ein religiöser Aft, fie fand ftatt im Tempel ber Liebesgottin und bas Gelb flok urfprünglich in ben Tempelichat. Die Hierobulen der Angitis in Armenien, der Aphrodite in Korinth, wie die den Tempeln attachirten religiösen Tanzmäden Indiens, die f. a. Baiaberen (bas Wort ist verstümmelt aus bem portugiesischen bailadeira, Tänzerin), waren die ersten Brostituirten. Die Breisgebung. ursprünglich Pflicht jeber Frau, wurde später durch diese Priesterinnen, in Stellvertreiung für alle anbern, allein ausgeübt. Bei anbern Bölfern leitet sich ber Hetarismus her aus ber ben Mäbchen vor der Che gestatteten Geschlechtsfreiheit — also ebenfalls Rest der Gruppenehe, nur auf anberm Weg uns überkommen. Mit bem Aufkommen der Gigenthumsverschiedenheit, also schon auf der Oberstufe ber Barbarei, tritt bie Lohnarbeit sporadisch auf neben Stlavenarbeit, und gleichzeitig, als ihr nothwendiges Korrelat, die gewerbsmäßige Prostitution freier Frauen neben ber erzwungnen Preisgebung ber Stlavin. So ift die Erbschaft, bie die Gruppenehe der Civilifation vermacht hat, eine doppelseitige, wie alles was die Civilisation hervorbringt, doppelseitig, doppels gungig, in sich gespalten, gegensählich ift: hier bie Monogamie, bort ber Betärismus mit fammt feiner extremften Form, ber Prostitution. Der Hetärismus ist eben eine gesellschaftliche Einrichtung wie jebe anbere; er fest die alte Geschlechtsfreiheit fort — zu Gunsten ber Männer. In der Wirklichkeit nicht nur geduldet, sondern namentlich von den herrschenden Klassen flott mitgemacht, wird er in der Phrase verdammt. Aber in der Wirk-lichkeit trifft diese Verdammung keineswegs die dabei betheiligten Männer, sondern nur die Weiber: sie werden geächtet und außzgestoßen, um so nochmals die unbedingte Herrschaft der Männer über das weibliche Geschlecht als gesellschaftliches Grundgesetz zu proklamiren.

Hiermit entwidelt fich aber ein zweiter Gegensat innerhalb ber Monogamie selbst. Neben dem, sein Dasein durch den Hetärismus verschönernden Chemann steht die vernachläffigte Gattin. Und man kann nicht die eine Seite bes Gegenfages haben ohne bie andre, ebenfowenig wie man noch einen ganzen Apfel in ber hand hat, nachbem man bie eine hälfte gegeffen. Tropbent scheint bies bie Meinung ber Männer gewesen gu fein, bis ihre Frauen fie eines Bessern belehrten. Mit ber Einzelehe treten zwei ständige gesellschaftliche Charakterfiguren auf, die früher unbekannt waren: der ständige Liebhaber der Frau und der Hahnrei. Die Männer hatten ben Sieg über die Weiber errungen, aber bie Krönung übernahmen großmüthig bie Besiegten. Neben ber Einzelehe und bem Hetärismus wurde ber Chebruch eine unvermeibliche gesellschaftliche Ginrichtung - verpont, hart beftraft, aber ununterdrückbar. Die sichre Baterschaft ber Kinder beruhte nach wie vor höchstens auf moralischer Ueberzeugung, und um ben unlöslichen Widerspruch zu lösen, bekretirte ber Code Napoléon Art. 312: L'enfant conçu pendant le mariagé a pour père le mari; bas während ber Che enwfangne Kind hat jum Bater — ben Ghemann. Das ift bas lette Refultat von breitaufenb Jahren Einzelehe.

So haben wir in ber Einzelfamilie, in ben Fällen, die ihrer geschichtlichen Entstehung treu bleiben und den durch die außschließliche Herrschaft des Mannes ausgesprochnen Widerstreit von Mann und Weib klar zur Erscheinung bringen, ein Bilb im Aleinen berselben Gegensätze und Widersprüche, in benen sich die seit Eintritt der Civilisation in Klassen gespaltne Gesellschaft bewegt, ohne sie auslösen und überwinden zu können. Ich spreche hier natürlich nur von jenen Fällen der Einzelehe, wo das ehesliche Leben in Wirklichkeit nach Borschrift des ursprünglichen Charakters der ganzen Einrichtung verläuft, wo die Frau aber gegen die Herrschaft des Mannes rebellirt. Daß nicht alle Ehen so verlausen, weiß Niemand besser als der deutsche Philister, der seine Herrschaft im Hause nicht besser zu wahren weiß als im Staat, und bessen Frau daher mit vollem Recht die Hosen trägt, deren er nicht werth ist. Dafür dünkt er sich aber auch weit erhaben über seinen französischen Leidensgenossen, dem, öster als ihm selbst, weit Schlimmeres passirt.

Die Ginzelfamilie trat übrigens keineswegs überall und jederzeit in ber klaffifch-schroffen Form auf, die fie bei ben Griechen hatte. Bei ben Römern, bie als fünftige Welteroberer einen weiteren, wenn auch weniger feinen Blid hatten als die Griechen, war die Frau freier und geachteter. Der Römer glaubte bie eheliche Treue burch die Gewalt über Leben und Tod seiner Frau hinlänglich berburgt. Auch konnte bie Fran hier ebenfogut wie der Mann die Che freiwillig lösen. Aber der größte Fortschritt in ber Entwicklung ber Ginzelehe geschah entschieben mit bem Gintritt ber Deutschen in die Geschichte, und zwar weil bet ihnen, wohl in Folge ihrer Armuth, damals die Monogamie sich noch nicht vollständig aus der Paarungsehe entwickelt zu haben scheint. Wir schließen dies aus brei Umständen, bie Tacitus erwähnt: Erstens galt bei großer Heilighaltung ber Che — "sie begnügen sich mit Giner Frau, die Weiber leben eingehegt durch Reufcheit" - bennoch Bielweiberei für bie Bornehmen und Stammesführer, also ein Zustand ähnlich bem ber Amerikaner, bei benen Paarungsehe galt. Und zweitens konnte ber Ueber-

gang vom Mutterrecht zum Baterrecht erft furz vorher gemacht worben sein, benn noch galt ber Mutterbruber - ber nächste männliche Gentilverwandte nach Mutterrecht — als faft ein näherer Berwandter benn ber eigne Bater, ebenfalls entsprechend bem Standpunkt ber amerikanischen Indianer, bei benen Marr, wie er oft fagte, ben Schluffel jum Berftanbniß unfer eignen Urzeit Und brittens waren die Frauen bei ben Deutschen hoch geachtet und einflugreich auch auf öffentliche Geschäfte, mas im biretten Gegenfat zur monogamischen Mannerherrschaft ftebt. Kast alles Dinge, worin die Deutschen mit den Spartanern stimmen. bei benen, wie wir sahen, die Baarungsehe ebenfalls noch nicht vollständig überwunden war. Mit ben Deutschen kam also auch in dieser Beziehung ein gang neues Element gur Weltherrichaft. Die neue Monogamie, die fich mm auf den Trümmern der Römerwelt aus ber Bolfermischung entwickelte, kleibete bie Männerherrschaft in milbere Formen und ließ den Frauen eine wenigftens äußerlich weit geachtetere und freiere Stellung als bas tlaffische Alterthum fie je gefannt. Damit erst mar bie Moglichkeit gegeben, auf ber sich aus ber Monogamie — in ihr. neben ihr und gegen sie, je nachbem — ber größte sittliche Fortschritt entwickeln konnte, ben wir ihr verdanken: die moberne individuelle Geschlechtsliebe, die der gangen früheren Welt unbefannt war.

Dieser Fortschritt entsprang aber entschieben aus bem Umstand, daß die Deutschen noch in der Paarungsfamilie lebten, und die ihr entsprechende Stellung der Frau, soweit es anging, der Monogamie auspfropften, keineswegs aber aus der sagenhaften, wunderbar sittenreinen Naturanlage der Deutschen, die sich darauf beschränkt, daß die Paarungsehe sich in der That nicht in den grellen sittlichen Gegensähen dewegt wie die Monogamie. Im Gegentheil waren die Deutschen auf ihren Wandersügen, besonders nach Südost zu den Steppennomaden am schwarzen

Meer, sittlich start verkommen und hatten bei diesen außer ihren Reiterkünsten auch arge widernatürliche Laster angenommen, was Ammianus von den Thaisalern und Protop von den Herulern ausdrücklich bezeugt.

Wenn aber die Monogamie von allen befannten Kamilien. formen biejenige war, unter ber allein fich bie moderne Gefchlechts. Tiebe entwickeln konnte, so heißt bas nicht, daß sie sich ausschließlich oder nur vorwiegend in ihr, als Liebe der Chegatten zu einander, entwickelte. Die gange Natur ber festen Ginzelehe unter Mannes. herrschaft schloß bas aus. Bei allen geschichtlich aktiven, b. h. bei allen herrschenden Klaffen blieb bie Cheschliegung, was fie seit der Paarungsehe gewesen, Sache der Konvenienz, die von ben Eltern arrangirt wurde. Und bie erste geschichtlich auf. tretende Form der Geschlechtsliebe als Leidenschaft, und als jedem Menichen (wenigstens ber herrschenben Klaffen) zufommenbe Leidenschaft, als böchste Korm des Geschlechtstriebs — was gerade ihren spezifischen Charakter ausmacht - diese ihre erste Form, die ritterliche Liebe des Mittelalters, war keineswegs eine eheliche Liebe. Im Gegentheil. In ihrer Haffifchen Geftalt, bei ben Brovenzalen, steuert fie mit vollen Segeln auf den Chebruch los und ihre Dichter feiern ihn. Die Blüthe der provenzalischen Liebes. poefie find bie Albas, beutsch Tagelieber. Sie fchilbern in glühenben Farben, wie ber Ritter bei feiner Schönen — ber Frau eines Anbern — im Bett liegt, mahrend braugen ber Wächter ftebt. ber ihm zuruft, sobalb bas erste Morgengrauen (alba) aufsteiat. bamit er noch unbemerkt entweichen kann; die Trennungsscene bilbet bann ben Gipfelpunkt. Die Norbfranzosen und auch die braben Deutschen nahmen biefe Dichtungsart mit ber ihr ents fprechenden Manier ber Ritterliebe ebenfalls an, und unser alter Wolfram von Eschenbach hat über benselben anzüglichen Stoff brei munberschöne Tagelieber hinterlassen, die mir lieber sind als seine brei langen Helbengebichte.

Die bürgerliche Cheschließung unserer Tage ift boppelter Art. In tatholischen Ländern besorgen nach wie vor die Eltern bem jungen Bürgerssohn eine angemessene Frau, und die Folge bavon ist natürlich die vollste Entfaltung bes in der Monogamie enthaltnen Widerspruchs: üppiger Hetärismus auf Seiten bes Mannes, üppiger Chebruch auf Seiten ber Frau. Die fatholische Kirche hat wohl auch nur deswegen die Chescheidung abgeschafft, weil sie sich überzeugt hatte, daß gegen den Chebruch wie gegen ben Tod kein Kräutlein gewachsen ift. In protestantischen Ländern dagegen ift es Regel, daß bem Bürgerssohn erlaubt wird, sich aus seiner Rlasse eine Frau mit größerer ober geringerer Freiheit auszusuchen, wonach ein gewisser Grad von Liebe der Gheschließung zu Grunde liegen tann und auch anftandshalber ftets vorausgesett wird, was ber protestantischen Beuchelet entspricht. Sier wird ber Betärismus bes Mannes ichläfriger betrieben und ber Chebruch der Frau ist weniger Regel. Da aber in feber Art Che die Menschen bleiben, was fie vor der Che waren, und bie Bürger protestantischer Länder meift Phillifter find, so bringt es diese protestantische Monogamie im Durchschnitt der besten Fälle nur zur ehelichen Gemeinschaft einer bleiernen Langemeile, bie man mit bem Namen Familienglück bezeichnet. Spiegel biefer beiben Beirathsmethoben ift ber Roman, für bie katholische Manier der französische, für die protestantische der beutsche. In jedem von beiben "friegt er sie": im deutschen der junge Mann bas Mäbchen, im frangösischen ber Chemann bie Welcher von beiben fich babei schlechter fteht, ist nicht Hörner. immer ausgemacht. Weshalb auch bem frangösischen Bourgeois bie Langeweile bes beutschen Romans eben benfelben Schauber erregt wie die "Unfittlichkeit" bes frangöfischen Romans bem beutschen Philister. Obwohl neuerbings, seit "Berlin Weltstadt wird," der beutsche Roman anfängt, etwas weniger schüchtern in bem bort seit lange wohlbekannten Hetärismus und Chebruch zu machen.

In beiben Fällen aber wird bie Beirath bedingt burch bie Maffenlage ber Betheiligten und ift infofern ftets Konvenienzehe. Diese Konvenienzehe schlägt in beiben Fällen oft genug um in trasseste Prostitution — manchmal beiber Theile, weit gewöhnlicher ber Frau, die fich von ber gewöhnlichen Kourtifane nur badurch unterscheibet, daß sie ihren Leib nicht als Lohnarbeiterin zur Stückarbeit vermiethet, sonbern ihn ein für allemal in bie Sklaverei verkauft. Und von allen Konvenienzehen gilt Fouriers Wort: "Wie in ber Grammatik zwei Berneinungen Gine Bejahung ausmächen, fo gelten in ber Seirathsmoral zwei Broftitutionen für Gine Tugend." Wirkliche Regel im Berhältniß zur Frau wird bie Geschlechtsliebe und tonn es nur werben unter ben unterbrückten Klassen, also heutzutage im Broletariat — ob bies Berbaltnift nun ein offiziell konzessionirtes ober nicht. Dier sind aber auch alle Grundlagen ber klaffischen Monogamie beseitigt. Hier fehlt alles Gigenthum, zu beffen Bewahrung und Bererbung ja gerade die Monogamie und die Männerherrschaft geschaffen wurden, und hier fehlt damit auch jeder Antrieb, die Männerherrschaft geltend zu machen. Noch mehr, auch die Mittel fehlen; das bürgerliche Recht, das diese Herrschaft schützt, besteht nur für die Besitzenben und beren Berkehr mit ben Broletariern; es kostet Gelb und hat beshalb armuthshalber keine Geltung für bie Stellung bes Arbeiters zu feiner Frau. Da entscheiben gang andere perfönliche und gefellschaftliche Verhältnisse. Und vollends feitbem die große Industrie die Frau aus bem Hause auf den Arbeitsmarkt und in die Fabrik versetzt hat und sie oft genug gur Ernährerin ber Familie macht, ist dem letten Reft ber Männerherrschaft in der Proletarierwohnung aller Boben entzogen es fei benn etwa noch ein Stud ber feit Ginführung ber Monogamie eingerissenen Brutalität gegen Frauen. So ist die Familie bes Proletariers keine monogamische im strengen Sinn mehr, felbst bei ber leibenschaftlichsten Liebe und festesten Treue Beiber und trot aller etwaigen geistlichen und weltlichen Einsegnung. Daher spielen auch die ewigen Begleiter der Monogamie, Hetäris, mus und Chebruch, hier nur eine fast verschwindende Rolle; die Frau hat das Recht der Chetrennung thatsächlich wieder ershalten, und wenn man sich nicht vertragen kann, geht man lieber auseinander. Kurz, die Proletarierehe ist monogam im ethmologischen Sinn des Worts, aber durchaus nicht in seinem historischen Sinn.

Diese echt juristische Argumentation ist genan dieselbe, womit der radikale republikanische Bourgeois den Proletarier ab und zur Auhe verweist. Der Arbeitsvertrag soll ein von deiden Theilen freiwillig eingegangner sein. Aber er gilt als für freiwillig eingegangen sobald das Geset beide Theile auf dem Papier gleichstellt. Die Macht, die die verschiedne Klassenstellung dem einen Theil giedt, der Druck, den sie auf den andern Theil außübt — die wirkliche ökonomische Stellung Beider — das geht das Geset nichts an. Und während der Dauer des Arbeitsvertrags sollen beide Theile wiederum gleichberechtigt sein, sosern nicht einer oder der andre außdrücklich verzichtet hat. Daß die ökonomische Sachlage den Arbeiter zwingt, sogar auf den letzten Schein von Gleichberechtigung zu verzichten, dafür kann das Geset wiederum nichts.

Mit Bezug auf die She ist das Gesetz, selbst das forts geschrittenste, vollauf befriedigt, sobald die Betheiligten ihre Freiwilligkeit formell zu Protokoll gegeben haben. Was hinter den juristischen Koulissen vorgeht, wo sich das wirkliche Leben abfpielt, wie biese Freiwilliakeit zu Stanbe kommt, barum kann fich bas Befet und ber Jurift nicht kummern. Und boch follte hier bie einfachste Rechtsbergleichung bem Juristen zeigen, was es mit biefer Freiwilligfett auf fich hat. In den Ländern, wo ben Kindern ein Bflichttheil am elterlichen Bermögen gesetzlich gefichert ift, wo fle also nicht enterbt werben können — in Deutschland, in ben Ländern frangöstichen Rechts, 2c. - find die Kinder beim Chefoluß an die Einwilligung ber Eltern gebunden. In ben Läubern englischen Rechts, wo die elterliche Einwilligung kein gesetliches Erforbernift bes Cheschlusses, haben die Eltern auch volle Testirfreihett über ihr Bermögen, können fie ihre Kinder nach Belieben Daß tropbem und eben beshalb bie Freiheit ber Ghefoliegung in ben Klaffen, wo es was zu erben giebt, in Eng. land und Amerika, thatfächlich um kein haar größer ist als in Frankreich und Deutschland, bas ift boch flar.

Richt beffer fteht es mit ber juristischen Gleichberechtigung von Mann und Frau in ber Ghe. Die rechtliche Ungleichheit beiber, bie uns aus früheren Gesellschaftszuständen vererbt, ift nicht bie Urfache, sondern die Wirfung der öfonomischen Unterbrudung ber Frau. In ber alten kommunistischen Saushaltung. die viele Chepaare und ihre Kinder umfakte, war die den Frauen übergebne Kührung bes Haushalts ebenfogut eine öffentliche, eine gefellschaftlich nothwendige Industrie, wie die Beschaffung ber Mit ber patriarchalischen Rahrungsmittel burch bie Männer. Familie, und noch mehr mit der monogamen Ginzelfamilie wurde bies anders. Die Führung bes Haushalts verlor ihren öffentlichen Charafter. Sie ging bie Gesellschaft nichts mehr an. Sie wurde ein Privathienst; die Frau wurde erste Dienstbotin, aus der Theilnahme an der gesellschaftlichen Produktion verdrängt. Erst die große Industrie unfrer Zeit hat ihr — und auch nur ber Proletarierin - ben Weg zur gesellschaftlichen Produktion

wieder eröffnet. Aber fo, bag, wenn sie ihre Pflichten im Brivatbienst der Familie erfüllt, sie von der öffentlichen Broduktion ausgeschloffen bleibt und nichts erwerben tann; und bag, wenn fie sich an der öffentlichen Industrie betheiligen und selbständig erwerben will, fie außer Stand ift, Familienpflichten zu erfüllen. Und wie in ber Kabrit, fo geht es ber Krau in allen Geschäftszweigen, bis in die Medizin und Abvokatur hinein. Die moderne Gingelfamilie ist gegründet auf bie offne ober verhüllte Bausfklaverei der Frau, und bie moderne Gefellschaft ift eine Maffe, bie aus lauter Ginzelfamilien als ihren Molekülen sich zusammen-Der Mann muß heutzutage in ber großen Mehrzahl ber Falle ber Erwerber, der Ernährer der Familie fein, wenigstens in ben besitzenden Rlaffen, und bas giebt ihm eine Berrscherstellung, die feiner juristischen Ertra-Bevorrechtung bedarf. ist in der Familie der Bourgeois, die Frau repräsentirt das Broletariat. In ber industriellen Welt tritt aber ber spezifische Charafter ber auf bem Proletariat laftenben öfonomischen Unterbrudung erft dann in feiner vollen Scharfe hervor, nachdem alle gesetlichen Sondervorrechte der Kapitalistenklaffe beseitigt und bie volle juriftische Gleichberechtigung beiber Klassen hergestellt worden: die demokratische Republik hebt ben Gegensatz beiber Klaffen nicht auf, fie bietet im Gegentheil erft den Boben, worauf er ausgefochten wird. Und ebenso wird auch ber eigenthümliche Charafter ber Herrschaft des Mannes über die Frau in der modernen Familie und die Rothwendigkeit, wie die Art, ber Berftellung einer wirklichen gefellschaftlichen Gleichftellung beiber erst bann in grelles Tageslicht treten, sobald beibe juristisch vollkommen gleichberechtigt find. Es wird sich bann zeigen, daß bie Befreiung ber Frau zur ersten Borbebingung hat die Wiedereinführung bes gangen weiblichen Geschlechts in die öffentliche Industrie, und baß bies wieber erforbert bie Beseitigung ber Eigenschaft ber Einzelfamilie als wirthichaftlicher Ginheit ber Gefellschaft.

Wir haben bennach brei Hauptformen ber She, die im Ganzen und Großen den drei Hauptftadien der menschlichen Entwicklung entsprechen. Für die Wildheit die Gruppenehe, für die Barbarei die Paarungsehe, für die Civilisation die Monogamie ergänzt durch Chebruch und Prostitution. Zwischen Paarungsehe und Monogamie schiedt sich ein, auf der Oberstuse der Barbarei, das Kommando der Männer über Sklavinnen und die Vielweiberei.

Die unfre ganze Darftellung bewiesen, ift der Fortschritt, ber fich in dieser Reihenfolge aufzeigt, an die Gigenthumlichkeit gefnüpft, daß den Frauen die geschlechtliche Freiheit der Gruppenehe mehr und mehr entzogen wird, den Männern aber nicht. wirklich besteht die Gruppenehe für die Männer thatsächlich bis heute fort. Was bei der Frau ein Berbrechen ist und schwere gesettiche und gesellschaftliche Folgen nach sich zieht, bas gilt beim Mann für ehrenvoll ober boch schlimmsten Falls als ein leichter moralischer Makel, ben man mit Vergnügen trägt. mehr aber ber altherkömmliche Hetarismus in unfrer Zeit burch die kapitalistische Waarenproduktion verändert und ihr angevaßt wird, jemehr er sich in unverhüllte Prostitution verwandelt, besto bemoralisirender wirkt er. Und zwar bemoralisirt er die Männer noch weit mehr als bie Frauen. Die Broftitution begrabirt unter ben Frauen nur die Unglücklichen, die ihr berfallen, und auch diese bei weitem nicht in dem Grad wie gewöhnlich geglaubt Dagegen erniebrigt sie ben Charafter ber gesammten Männerwelt. So ist namentlich ein langer Brautigamsstand in neun Fällen aus gehn eine förmliche Borfchule ber ehelichen Untreue.

Nun gehn wir einer gesellschaftlichen Umwälzung entgegen, wo die bisherigen ökonomischen Grundlagen der Monogamie ebenso sicher verschwinden werden wie die ihrer Ergänzung, der Prostitution. Die Monogamie entstand aus der Konzentrirung größerer Reichthümer in Siner Hand — und zwar der eines Mannes — und aus bem Bedürfniß, diese Reichthümer den Kindern dieses Mannes und keines andern zu vererben. Dazu war Monogamie der Frau erforderlich, nicht des Mannes, so daß diese Monogamie der Frau der offnen oder verdeckten Polygamie des Mannes durchaus nicht im Wege stand. Die bevorstehende gesellschaftliche Umwälzung wird aber durch Berwandlung wenigstens des unendlich größten Theils der dauernden, vererbbaren Reichthümer — der Produktionsmittel — in gesellschaftliches Eigenthum diese ganze Bererdungsforge auf ein Minimum reduziren. Da nun die Monogamie aus ökonomischen Ursachen entstanden, wird sie verschwinden, wenn diese Ursachen verschwinden?

Man könnte nicht mit Unrecht antworten: sie wird so wenig verschwinden, daß sie vielmehr erst vollauf verwirklicht werden wird. Denn mit der Verwandlung der Produktionsmittel in gesellschaftliches Sigenthum verschwindet auch die Lohnarbeit, das Proletariat, also auch die Nothwendigkeit für eine gewisse — statistisch berechendare — Zahl von Frauen, sich für Geld preiszugeben. Die Prositiution verschwindet, die Monogamie, statt unterzugehn, wird endlich eine Wirklichkeit — auch für die Männer.

Die Lage ber Männer wird also jedenfalls sehr verändert. Aber auch die der Frauen, aller Frauen, erfährt bedeutenden Wechsel. Mit dem llebergang der Produktionsmittel in Semeineigenthum hört die Sinzelfamilie auf, wirthschaftliche Sinheit der Sesellschaft zu sein. Die Privathaushaltung verwandelt sich in eine gesellschaftliche Industrie. Die Pslege und Erziehung der Kinder wird öksenkliche Angelegenheit; die Sesellschaft sorgt für alle Kinder gleichmäßig, seien sie eheliche oder uneheliche. Damit fällt die Sorge weg wegen der "Folgen," die heute das wesentlichste gesellschaftliche — moralische wie ökonomische — Moment bildet, das die rücksichse Hingabe eines Mädchens an den geliebten Mann verhindert. Wird das nicht Ursache genug sein zum alls mäligen Auskonmen eines ungenirteren Geschlechtsverkehrs und

bamit auch einer lageren öffentlichen Meinung von wegen jungfräulicher Ehre und weiblicher Schande? Und endlich, haben wir nicht gesehn, daß in der modernen Welt Monogamie und Prostitution zwar Gegensäße, aber untrennbare Gegensäße, Pole desselben Gesellschaftszustandes sind? Kann die Prostitution verschwinden, ohne die Monogamie mit sich in den Abgrund zu ziehn?

Hier tritt ein neues Moment in Wirksamkeit, ein Moment, bas zur Zeit, als die Monogamie sich ausbildete, höchstens im Keim bestand: die individuelle Geschlechtsliebe.

Bor dem Mittelalter kann von individueller Geschlechtsliebe nicht die Rebe fein. Daß perfonliche Schönheit, vertrauter Umgang, gleichgestimmte Reigungen 2c. bei Leuten verschiebnen Geschlechts bas Verlangen zu geschlechtlichem Verfehr erweckt haben. daß es den Männern wie den Frauen nicht total gleichgültig war, mit wem fie in bies intimfte Berhaltnig traten, bas ift felbftrebend. Aber von ba bis zu unfrer Geschlechtsliebe ift noch unendlich weit. Im ganzen Alterthum werden die Ehen von ben Eltern für die Betheiligten geschlossen, und biefe finden fich ruhia hinein. Das Bischen eheliche Liebe, bas bas Alterthum kennt, ist nicht etwa subjektive Reigung, sonbern objektive Pflicht, nicht Grund, sondern Korrelat ber Che. Liebesverhältniffe im modernen Sinne kommen im Alterthum nur bor außerhalb ber offiziellen Gefellichaft. Die hirten, beren Liebesfreuben und Leiden Theofrit und Moschus uns besingen, der Daphnis und bie Chloe des Longos, find lauter Sklaven, die keinen Theil haben am Staat, ber Lebensiphare bes freien Burgers. Außer bei Stlaven aber finden wir Liebeshändel nur als Zersehungsprodutte ber untergehenden alten Welt, und mit Frauen, die ebenfalls außerhalb ber offiziellen Gefellicaft ftehn, mit Betaren, alfo mit Fremben ober Freigelaffenen: in Athen vom Borabend feines Untergangs an, in Rom zur Raiferzeit. Ramen Liebeshändel wirklich Engels, Urforung.

vor zwischen freien Bürgern und Bürgerinnen, so nur von wegen des Shebruchs. Und dem klassischen Liebesdichter des Alterthums, dem alten Anakreon, war die Geschlechtsliebe, in unserm Sinn, so sehr Wurst, daß ihm sogar das Geschlecht des geliebten Wesens Wurst war.

Unfre Gefchlechtsliebe unterscheibet sich wefentlich vom einfachen geschlechtlichen Berlangen, bem Eros, ber Alten. Erftens fett fie beim geliebten Wesen Gegenliebe voraus; bie Frau fteht insoweit bem Manne gleich, während fie beim antiken Eros keines-Aweitens hat bie Geschlechtsliebe megs immer gefragt wirb. einen Grad von Intensität und Dauer, ber beiben Theilen Richtbesit und Trennung als ein hohes, wo nicht das höchste, Unglud ericheinen läft: um fich gegenseitig besiben zu können, spielen fie bobes Spiel, bis gum Ginfat bes Lebens, mas im Alterthum höchstens beim Chebruch borfam. Und endlich entsteht ein neuer sittlicher Makstab für die Beurtheilung bes geschlechtlichen Umgangs; man fragt nicht nur: war er ehelich Ger aukerehelich. sondern auch: entsprang er ber Liebe und Gegenliebe ober nicht? Es versteht sich, bag es biefem neuen Makftab in der feubalen ober bürgerlichen Praxis nicht beffer ergebt, als allen anbern Maßstäben ber Moral — man fest fich über ihn hinweg. Aber es ergeht ihm auch nicht schlechter. Er wird ebensogut wie fie anerkannt — in der Theorie, auf dem Bapier. Und mehr kann er por ber Sand nicht verlangen.

Wo das Alterthum abgebrochen mit seinen Anläusen zur Geschlechtsliebe, da seht das Mittelalter wieder an: beim Ghesbruch. Wir haben die ritterliche Liebe bereits geschildert, die die Tagelieder erfand. Von dieser Liebe, die die She brechen will, bis zu der die sie gründen soll, ist noch ein weiter Weg, den das Ritterthum nie vollauf zurücklegt. Selbst wenn wir von den frivolen Romanen zu den tugendsamen Deutschen übergehn, sinden wir im Nibelungenlied, daß Kriemhild zwar im Stillen nicht

minber in Sieafried verliebt ift als er in fie, baß fie aber bennoch auf Gunthers Anzeige, er habe fie einem Ritter zugeschworen, ben er nicht nennt, einfach autwortet: "Ihr braucht mich nicht ju bitten; wie Ihr mir gebietet, fo will ich immer fein; ben Ihr, herr, mir gebt zum Mann, dem will ich mich gern verloben.". Es fällt ihr gar nicht in den Sinn, daß ihre Liebe hier überhaupt in Betracht kommen kann. Gunther wirbt um Brünhild, Geel um Kriemhild ohne fie je gesehn zu haben; ebenfo in der Gutrun Sigebant von Irland um die norwegische Ute, hetel von hegelingen um hilbe von Irland, endlich Siegfried von Morland, Hartmut von Ormanien und Herwig von Seeland um Gutrun; und hier erft kommt es vor, bag biefe fich freiwillig für letteren entscheibet. In ber Regel wird die Braut bes jungen Kürsten ausgesucht von bessen Eltern, wenn sie noch leben, soust von ihm felbst unter Beirath ber großen Lehenträger, die in allen Fällen ein gewichtiges Wort babei mitsprechen. Es kann auch gar nicht anders fein. Für ben Ritter ober Baron wie für ben Landesfürsten selbst ist die Berheirathung ein politischer Akt, eine Gelegenheit ber Machtwergrößerung burch neue Bünbniffe; bas Interesse bes Haufes hat zu entscheiben, nicht bas Belieben bes Wie soll ba bie Liebe in bie Lage kommen, bas lette Work zu fprechen über den Cheschluß?

Nicht anders mit dem Zunftbürger der mittelalterlichen Städte. Gerade die ihn schützenden Privilegien, die verklaufulirten Zunftsordnungen, die verkünstelten Grenzlinien, die ihn gesetlich schieden hier von den andern Zünften, dort von seinen eignen Zunftsgenossen, da von seinen Gesellen und Lehrlingen, zogen den Kreissichon eng genug, aus dem er sich eine passende Gattin suchen tonnte. Und welche unter ihnen die passendste war, das entsichied unter diesem verwickelten System unbedingt nicht sein indispiduelles Belieden, sondern das Familieninteresse.

So blieb also in ber unenblichen Mehrzahl ber Fälle ber

Chefcluß bis zum Ende bes Mittelalters, was er von Anfana an gewesen, eine Sache, bie nicht von ben Betheiligten entschieben wurde. Im Anfang fam man bereits verheirathet auf bie Welt - perheirathet mit einer gangen Gruppe des andern Geschlechts. In ben späteren Formen ber Gruppenehe fand wahrscheinlich ein ähnliches Berhältniß ftatt, nur unter stets wachsender Berengerung ber Gruppe. In ber Paarungsehe ist es Regel, daß die Mütter bie Ghen ihrer Kinder verabreden: auch hier entscheiben Ruckfichten auf neue Bermanbtichaftsbande, bie bem jungen Paar eine ftärkere Stellung in Gens und Stamm berichaffen follen. als mit bem Ueberwiegen bes Privateigenthums über bas Gemeineigenthum und mit bem Intereffe an ber Bererbung bas. Baterrecht und die Monogamie zur Herrschaft kamen, ba wurde ber Cheichluß erft recht abhängig von öfonomischen Rudfichten. Die Form ber Kaufehe verschwindet, bie Sache wird in ftets steigenbem Maß burchgeführt, sodaß nicht nur bie Frau, sonbern auch ber Mann einen Breis erhält — nicht nach seinen versonlichen Gigenschaften, sondern nach seinem Befit. Daß die gegenseitige Neigung ber Betheiligten ber alles andre überwiegende Grund bes Cheschluffes fein follte, bas war in ber Braxis ber herrschenden Klassen unerhört geblieben von Anfang an: so etwas kam vor höchstens in ber Romantik ober — bei ben unterdrückten Rlaffen, die nicht zählten.

Das war der Zustand, den die kapitalistische Produktion vorsand, als sie, seit dem Zeitalter der geographischen Entdeckungen, durch den Welthandel und die Manusaktur sich anschiekte zur Weltherrschaft. Man sollte meinen, dieser Wodus der Ehesschließung habe ihr ausnehmend gepakt, und so war es auch. Und dennoch — die Ironie der Weltgeschichte ist unergründlich — war sie es, die die entscheidende Versche in ihn legen nußte. Indem sie alle Dinge in Waaren verwandelte, löste sie alle überkommenen, altherkömmlichen Verhältnisse auf, setzte an die

Stelle ber ererbten Sitte, bes historischen Rechts, den Kauf und Berkauf, den "freien" Bertrag; wie denn der englische Jurist H. S. Maine glaubte eine ungeheure Entbeckung gemacht zu haben, als er sagte, unser ganzer Fortschritt gegen frühere Epochen bestehe darin, daß wir gekommen seien krom status to contract, von erblich überkommenen zu freiwillig kontrahirten Zuständen, was freilich schon im kommunistischen Manifest stand, soweit es richtig ist.

Rum Bertragichließen gehören aber Leute, bie frei über ihre Bersonen, Sandlungen und Besithumer verfügen können, und die einander gleichberechtigt gegenüberstehn. Diese "freien" und "gleichen" Leute zu schaffen, war grabe eine ber Hauptarbeiten ber kapitalistischen Broduktion. Geschah dies auch im Anfang noch in nur halbbewußter, obendrein religiös verkleibeter Weise, so stand boch von der lutherischen und kalvinischen Resormation an ber Sat fest, bag ber Mensch nur bann für seine Handlungen vollauf verantwortlich sei, wenn er sie in voller Freiheit bes Willens begangen, und daß es fittliche Pflicht sei, Wiberstand zu leiften gegen jeben Zwang zu unsittlicher That. Wie reimte sich bies aber mit ber bisherigen Brazis ber Chefoliegung? Die Che war nach burgerlicher Auffaffung ein Bertrag, ein Rechtsgeschäft, und zwar bas wichtigste von allen, weil es über Körper und Geift von zwei Menschen auf Lebenszeit Berfügung traf. Es wurde bamals zwar formell freiwillig geschlossen; ohne bas Jawort ber Betheiligten ging es nicht. Aber man wußte nur zu gut wie bas Jawort zu Stanbe kam und mer bie eigentlichen Cheschließer waren. Wenn aber zu allen anbern Berträgen wirkliche Freiheit ber Entschließung geforbert wurde, warum nicht zu diesem? Hatten die zwei jungen Leute, bie verkuppelt werden sollten, nicht auch bas Recht über sich selbst, über ihren Leib und bessen Organe frei zu verfügen? War nicht bie Geschlechtsliebe burch bas Ritterthum in bie Mode gefommen, und war, gegenüber der ritterlichen Shebruchsliebe, nicht die Liebe der Shegatten ihre richtige bürgerliche Form? Wenn, es aber Pflicht der Cheleute einander zu lieben, war es nicht ebensosehr Pflicht der Liebenden einander zu heirathen und Niemand anders? Stand dies Recht der Liebenden nicht höher als das Recht der Eltern, Verwandten, und sonstigen hergebrachten Heirathsmakler und Shekuppler? Brach das Recht der freien persönlichen Prüfung ungenirt in Kirche und Religion ein, wie sollte es stehn bleiben vor dem unerträglichen Anspruch der älteren Generation, über Leib, Secle, Vermögen, Glück und Unglück der süngeren zu verfügen?

Diese Fragen mußten aufgeworfen werben zu einer Beit, bie alle alten Bande ber Gefellschaft aufloderte und alle ererbten Vorstellungen in's Wanten brachte. Die Welt war mit einem Schlage fast zehnmal größer geworben; statt eines Quabranten einer Halbkugel, lag jest die ganze Erdkugel vor dem Blid der Westeuropäer, die sich beeilten die andern siehen Quadranten in Besitz zu nehmen. Und wie die alten engen Seimathoschranken. so fielen auch die taufenbjährigen Schranken der mittelasterlichen vorgeschriebnen Denkweise. Dem äußern wie bem innern Auge bes Menschen öffnete sich ein unendlich weiterer Horizont. Was galt die Wohlmeinung der Chrbarkeit, was das durch Geschlechter vererbte ehrfame Zunftprivilegium bem jungen Mann, ben bie Reichthümer Indiens, die Gold- und Silberminen Meritos und Potofi's anlocten? Es war die fahrende Ritterzeit bes Bürgerthums; fie hatte auch ihre Romantif und ihre Liebesschwärmerei, aber auf bürgerlichem Fuß und mit in letter Inftanz bürgerlichen Bielen.

So geschah es, baß das aufkommende Bürgerthum, namentlich der protestantischen Länder, wo am meisten am Bestehenden gerüttelt wurde, auch für die She die Freiheit der Bertragschließung mehr und mehr anerkannte und in der oben geschilberten Weise burchführte. Die Ghe blieb Klassenehe, aber innerhalb ber Klasse wurde den Betheiligten ein gewisser Grad von Freiheit der Wahl zugestanden. Und auf dem Papier, in der moralischen Theorie wie in der poetischen Schilderung, stand nichts unerschütterslicher sest, als daß jede She unsittlich, die nicht auf gegenseitiger Geschlechtsliebe und wirklich freier llebereinkunft der Gatten beruht. Kurzum, die Liebesehe war proklamirt als Menschenrecht, und zwar nicht nur als droit de l'homme, sondern auch ausenahmsweise als droit de la femme.

Dies Menschenrecht unterschied sich aber in einem Puntt von allen übrigen sogenannten Menschenrechten. Während diese in der Praxis auf die herrschende Klasse, die Bourgeoisse, des schränkt blieben und der unterdrückten Klasse, dem Proletariat, direkt oder indirekt verkümmert wurden, bewährt sich hier wieder die Jronie der Geschichte. Die herrschende Klasse bleibt des herrscht von den bekannten ökonomischen Einsküssen, und weist daher nur in Ausnahmefällen wirklich freigeschlossene Shen auf, während diese bei der beherrschten Klasse, wie wir sahen, die Regel sind.

Die volle Freiheit der Cheschließung kann also erst dann allgemein durchgeführt werden, wenn die Beseitigung der kapitaslistischen Produktion und der durch sie geschaffnen Gigenthumssverhältnisse ause die ökonomischen Nebenrücksichten entsernt hat, die jest noch einen so mächtigen Ginsluß auf die Gattenwahl ausüben. Dann bleibt eben kein andres Motiv mehr als die Kegenseitige Zuneigung.

Da nun die Geschlechtsliebe ihrer Natur nach ausschließlich ist — obwohl sich diese Ausschließlichkeit heutzutage nur in der Frau durchweg verwirklicht — so ist die auf Geschlechtsliede des gründete Ehe ihrer Natur nach Ginzelehe. Wir haben gesehn, wie recht Bachosen hatte, wenn er den Fortschritt von der Gruppensehe zur Ginzelehe vorwiegend als das Werk der Frauen ansah;

nur der Fortgang von der Paarungsehe zur Wonogamie kommt auf Rechnung der Männer; und er bestand, historisch, wesentlich in einer Verschlechterung der Stellung der Frauen und einer Erleichterung der Untreue der Männer. Fallen nun noch die ökonomischen Rücksichten weg, in Folge deren die Frauen sich diese gewohnheitsmäßige Untreue der Männer gefallen ließen — die Sorge um ihre eigne Existenz und noch mehr die um die Zukunst der Kinder — so wird die damit erreichte Gleichstellung der Frau aller disherigen Ersahrung nach in unendlich stärkerem Maß dahin wirken, daß die Männer wirklich monogam werden, als dahin, daß die Frauen polhandrisch.

Was aber von ber Monogamie gang entschieden wegfallen wird, bas find alle die Charaftere, die ihr durch ihr Entstehn aus den Eigenthumsverhältnissen aufgebrückt wurden, und biese find erstens bie Vorherrschaft bes Mannes, und zweitens bie Die Vorherrschaft bes Mannes in ber Ghe ift Unlösbarkeit. einfache Folge seiner ökonomischen Lorherrschaft und fällt mit bieser von selbst. Die Unlösbarkeit der Che ist theils Kolae der ökonomischen Lage, unter ber die Monogamie entstand, theils Tradition aus der Zeit, wo der Zusammenhang dieser öfonomischen Lage mit der Monogamie noch nicht recht perstanden und religiös outrirt wurde. Sie ist schon heute tausenbfach burchbrochen. Ift nur die auf Liebe gegründete Che sittlich, so auch nur die, worin die Liebe fortbesteht. Die Dauer bes Anfalls ber inbiciduellen Geschlechtsliebe ift aber nach ben Individuen sehr verschieben, namenilich bei ben Mannern, und ein positives Aufhören ber Buneigung, ober ihre Berdrängung burch eine neue leibenschafts liche Liebe, macht bie Scheibung für beibe Theile wie für bie Befellichaft zur Wohlthat. Mur wird man ben Leuten ersparen, burch ben nuglosen Schmutz eines Scheibungsprozesses zu waten.

Was wir also heutzutage vermuthen können über die Ord-

nung der Geschlechtsverhältnisse nach der bevorstehenden Wegsfegung der kapitalistischen Produktion, ist vorwiegend negativer Art, beschränkt sich meist auf das was wegfällt. Was aber wird hinzukommen? Das wird sich entscheiden, wenn ein neues Geschlecht herangewachsen sein wird: ein Seschlecht von Männern, die nie in ihrem Leben in den Fall gekommen sind, für Geld oder andre soziale Machtmittel die Preisgebung einer Frau zu erkausen, und don Frauen, die nie in den Fall gekommen sind, weder aus irgend welchen andern Rücksichten als wirklicher Liebe sich einem Mann hinzugeben, noch dem Geliebten die Hingabe zu verweigern aus Furcht vor den ökonomischen Folgen. Wenn diese Leute da sind, werden sie sich den Teusel darum scheren, was man heute glaubt daß sie ihun sollen; sie werden sich ihre eigne Praxis und ihre danach abgemessne öffentliche Meinung siber die Praxis sedes Ginzelnen selbst machen — Punktum.

Rehren mir indek gurud gu Morgan, bon bem wir und ein Beträcktliches entfernt haben. Die geschichtliche Untersuchung der während der Civilisationsveriode entwickelten gesellschaftlichen Anstitutionen geht über ben Rahmen seines Buchs binaus. Die Schickfale ber Monogamie während biefes Reitraums beschäftigen ihn baber nur gang furg. Auch er fieht in ber Weiterbilbung ber monogamen Familie einen Fortschritt, eine Annäherung an die volle Gleichberechtigung der Geschlechter, ohne daß er dies Riel jedoch für erreicht hält. Aber, fagt er, "wenn die Thatfache anerfannt wirb, daß die Familie vier Formen nach einander burchgemacht hat und sich jest in einer fünften befindet, so entsteht die Frage, ob biefe Form für die Zukunft von Dauer fein kann. Die einzig mögliche Antwort ist die, daß sie fortschreiten muß wie bie Gesellschaft fortschreitet, fich verandern im Maß wie die Gefellichaft fich verändert, gang wie bisher. Sie ift bas Gefchopf bes Gefellschaftsinstems und wird feinen Bilbungsstand widerspiegeln. Da die monogame Familie sich verbesfert hat seit dem Beginn ber Civilisation, und sehr merklich in ber mobernen Zeit, so kann man minbestens vermuthen, daß sie weiterer Vervollstommung fähig, dis die Gleichheit beider Geschlechter erreicht ist. Sollte in entfernter Zukunft die monogame Familie nicht im Stande sein, die Ansprücke der Gesellschaft zu erfüllen, so ist unmöglich vorherzusgagen, von welcher Beschaffenheit ihre Nachsfolgerin sein wird."

III. Die irokelische Gens.

Wir kommen jest zu einer andern Entbedung Morgan's, bie mindestens von berselben Wichtigkeit ist, wie bie Rekonstruktion ber Urfamilienform aus ben Berwandtschaftsschstemen. Der Nachweis, daß die burch Thiernamen bezeichneten Gefchlechtsverbande innerhalb eines Stammes amerikanischer Indianer wesentlich ibentisch find mit ben genea ber Griechen, ben gentes ber Römer; baß bie amerifanische Form bie ursprüngliche, bie griechischerömische bie spätere, abgeleitete tft; baß bie ganze Gesellschaftsorganisation ber Griechen und Römer ber Urzeit in Gens, Phratrie und Stamm ihre getreue Parallele finbet in ber amerikanischeinbianischen; daß die Gens eine allen Barbaren bis zu ihrem Eintritt in die Civilis fation, und felbst noch nachher, gemeinsame Ginrichtung ift (foweit unsere Quellen bis jest reichen) — bieser Nachweis hat mit einem Schlag bie ichwierigften Bartien ber alteften griechischen und römischen Geschichte aufgeklärt, und uns gleichzeitig über bie Grundzüge ber Gesellschaftsverfaffung ber Urzeit — bor Einführung bes Staats — ungeahnte Aufschluffe gegeben. einfach bie Sache auch aussieht, sobalb man fie einmal fennt, fo hat Morgan fie boch erft in ber letten Zeit entbedt; in feiner vorhergehenden, 1871 erschienenen Schrift mar er noch nicht hinter bies Gegeinniß gekommen, beffen Enthullung feitbem bie fonst so zuwersichtlichen englischen Urhiftorifer für eine Zeitlang mäuschenstill gemacht hat.

Das lateinische Wort gens, welches Morgan allgemein für diesen Geschlechtsberband anwendet, kommt wie das griechtsche gleichbedeutende genos von der allgemein-arischen Wurzel gan (deutsch, wo nach der Regel k für arisches g stehn nuß, kan), welche erzeugen bedeutet. Gens, genos, sanskrit dschanas, gothisch (nach der odigen Regel) kuni, altnordisch und angelsächsisch kyn, englisch kin, mittelhochdeutsch künne bedeuten gleichmäßig Geschlecht, Abstammung. Gens im Lateinischen, genos im Griechischen, wird aber speziell für jenen Geschlechtsverband gebraucht, der sich gemeinsamer Abstammung (hier von einem gemeinsamen Stammwater) rühmt und durch gewisse gesellschaftliche und religiöse Ginzichtungen zu einer besondern Gemeinschaft verknüpst ist, dessen Eintstehung und Natur trohdem allen unsern Geschichtschreibern bis jest dumtel blieb.

Wir haben schon oben, bei der Punaluafamilie, gesehn, was die Zusammensehung einer Gens in der ursprünglichen Form ist. Sie besteht aus allen Personen, die vermittelst der Punaluaehe und nach den in ihr mit Nothwendigseit herrschenden Vorstellungen die anerkannte Nachkommenschaft einer bestimmten einzelnen Stammmutter, der Gründerin der Gens, bilden. Da in dieser Familiensorm die Vaterschaft ungewiß, gilt nur weibliche Linie. Da die Brüder ihre Schwestern nicht heirathen dürsen, sondern nur Frauen andrer Abstammung, so fallen die mit diesen fremden Frauen erzeugten Kinder nach Mutterrecht außerhalb der Gens. Es bleiben also nur die Nachkommen der Töchter jeder Generation innerhalb des Geschlechtsverbandes; die der Söhne gehn über in die Gentes ihrer Mütter. Was wird nun aus dieser Blutsverwandtschaftsgruppe, sodald sie sich als besondre Gruppe, gegensüber ähnlichen Gruppen innerhalb eines Stammes, konstituirt?

Als klassische Form dieser ursprünglichen Gens nimmt Morgan bie der Frokesen, speziell des Senekastammes. Bei diesem giebt es acht Gentes, nach Thieren benannt: 1) Wolf, 2) Bär, 3) Schildkröte, 4) Biber, 5) Hirsch, 6) Schnepfe, 7) Reiher, 8) Falke. In jeber Gens herrscht folgender Brauch:

- 1. Sie erwählt ihren Sachem (Friedensvorsteher) und Häuptling (Kriegsanführer). Der Sachem muß aus ber Gens felbft gewählt werden und sein Amt war erblich in ihr, insofern es bei Erledigung sofort neu besett werben mußte; ber Rriegsanführer konnte auch aukerhalb ber Gens gewählt werben und zeitweise gang fehlen. Zum Sachem wurde nie ber Sohn bes vorigen gewählt, ba bei ben Frokesen Mutterrecht herrschte, ber Sohn also einer anbern Gens angehörte; wohl aber und oft, ber Bruber ober Schwestersohn. Bei ber Wahl stimmten Alle mit. Manner und Beiber. Die Wahl mußte aber von ben übrigen sieben Gentes bestätigt werben, und bann erst wurde ber Gewählte feierlich eingefest, und zwar burch ben gemeinsamen Rath des ganzen Frokesenbundes. Die Bedeutung hiervon wird fich später zeigen. Die Gewalt des Sachem innerhalb ber Gens war väterlich, rein moralischer Natur; Zwangsmittel hatte er nicht. Daneben war er von Amts wegen Mitglied bes Stammesraths ber Senekas wie bes Bunbegraths ber Gefammtheit ber Frotesen. Der Kriegshäuptling hatte nur auf Kriegszügen etwas au befehlen.
- 2. Sie setzt den Sachem und Kriegshäuptling nach Belieben ab. Dies geschieht wieder von Männern und Weibern zusammen. Die Abgesetzten sind nachher einsache Krieger wie die andern, Privatpersonen. Der Stammesrath kann übrigens auch Sachems absehen, selbst gegen den Willen der Gens.
- 3. Kein Mitglieb barf innerhalb ber Gens heirathen. Dies tst die Grundregel der Gens, das Band, das sie zusammenhält; es ist der negative Ausbruck der sehr positiven Blutsverwandtschaft, kraft deren die in ihr einbegriffenen Individuen erst eine Gens werden. Durch die Entdeckung dieser einsachen Thatsache hat Morgan die Natur der Gens zum ersten Mal enthällt. Wie

wenig die Gens bisher verftanden wurde, beweifen die früheren Berichte über Wilde und Barbaren, wo die verschiedenen Körperschaften, aus benen die Gentilordnung fich zusammensett, unbeariffen und ununterschieden als Stamm, Clan, Thum u. f. w. burcheinander geworfen wurden, und von diesen zuweilen gesagt wirb, bag die Beirath innerhalb einer folchen Körperschaft verboten sei. Damit war benn bie rettungslose Konfusion gegeben, in der Herr MacLennan als Napoleon auftreten und Ordnung schaffen konnte, burch ben Machtspruch: Alle Stämme theilen fich in solche, innerhalb beren die Ehe verboten ist (exogame) und folche, in benen sie erlaubt (enbogame). Und nachbem er so bie Sache erft recht grundlich verfahren, konnte er fich in den tiefsinnigsten Untersuchungen ergeben, welche von seinen beiden abgeschmackten Klassen die ältere sei: die Erogamie ober bie Endo-Mit der Entdeckung der auf Blutsverwandtschaft, und aamie. baraus hervorgehender Unmöglichkeit der Ghe unter ihren Mitaliebern, begründeten Gens hörte dieser Unfinn von felbst auf. -Es ist selbstverständlich, daß auf ber Stufe, auf ber wir bie Frokesen vorfinden, das Cheverbot innerhalb der Gens unberbrüchlich eingehalten wirb.

- 4. Das Vermögen Verstorbner siel an die übrigen Gentilgenossen, es mußte in der Gens bleiben. Bei der Unbedeutendheit der Gegenstände, die ein Frosese hinterlassen konnte, theilten sich die nächsten Gentilverwandten in die Erbschaft; starb ein Mann, dann seine leiblichen Brüder und Schwestern und der Mutterbruder; starb eine Frau, dann ihre Kinder und leiblichen Schwestern, nicht aber ihre Brüder. Schweskalb konnten Mann und Frau nicht von einander erben, oder die Kinder vom Bater.
- 5. Die Gentilgenossen schulbeten einander Hulfe, Schutz und namentlich Beistand zur Rache für Verletzung durch Fremde. Der Ginzelne verließ sich für seine Sicherheit auf den Schutz der Gens und konnte es; wer ihn verletzte, verletzte die ganze Gens. Hier-

aus, aus ben Blutbanben ber Gens, entsprang die Verpstichtung zur Blutrache, die von den Frokesen unbedingt anerkannt wurde. Erschlug ein Gentilfrember einen Gentilgenossen, so war die ganze Gens des Getödteten zur Blutrache verpstichtet. Zuerst versuchte man Vermittlung; die Gens des Tödters hielt Nath und machte dem Nath der Gens des Getödteten Beilegungsanträge, meist Ausdrücke des Bedauerns und bedeutende Geschenke andietend. Wurden diese angenommen, war die Sache erledigt. Im andern Fall ernannte die verletzte Gens einen oder mehrere Nächer, die den Tödter zu versolgen und zu erschlagen verpstichtet waren. Geschah dies, so hatte die Gens des Erschlagnen kein Recht, sich zu beklagen, der Fall war ausgeglichen.

- 6. Die Gens hat bestimmte Namen ober Reihen von Namen, die im ganzen Stamm nur sie gebrauchen darf, so daß der Name des Einzelnen zugleich sagt, welcher Gens er angehört. Ein Sentilname führt Sentilrechte von vornherein mit sich.
- 7. Die Gens kann Frembe in sich aboptiren und sie basburch in den ganzen Stamm aufnehmen. Die Kriegsgesangnen, die man nicht tödtete, wurden so vermittelst Aboption in einer Gens Stammesmitglieder der Senekas und erhielten damit die vollen Gentils und Stammesrechte. Die Adoption geschah auf Antrag einzelner Gentilgenossen, Männer, die den Fremden als Bruder resp. Schwester, Frauen, die ihn als Kind annahmen; die seierliche Aufnahme in die Gens war zur Bestätigung nöttig. Oft wurden so einzelne, ausnahmsweise zusammengeschrumpste Gentes durch Massendoption aus einer andern Sens, mit Sinwilligung dieser, nen gestärkt. Bei den Frosesen fand die seierliche Aufnahme in die Gens in öffentlicher Sitzung des Stammesraths statt, wodurch sie thatsächlich eine religiöse Ceremonie wurde.
- 8. Spezielle religiöse Feierlichkeiten kann man bei indianischen Gentes schwerlich nachweisen; aber die religiösen Ceremonien ber

Indianer hängen mehr ober minder mit den Gentes zusammen. Bei den sechs jährlichen religiösen Festen der Irokesen murden die Sachems und Ariegshäuptlinge der einzelnen Gentes von Amts wegen den "Glaubenshütern" zugezählt und hatten priesterliche Funktionen.

- 9. Die Gens hat einen gemeinsamen Begräbnisplat. Dieser ist bei den mitten unter Weißen eingeengten Frokesen des Staats New York jeht verschwunden, hat aber früher bestanden. Bei andern Indianern besteht er noch; so bei den den Frokesen nah verwandten Tuskaroras, die, obgleich Christen, für jede Gens eine bestimmte Reihe im Kirchhof haben, so daß zwar die Mutter in derselben Reihe begraben wird wie die Kinder, aber nicht der Bater. Und auch bei den Frokesen geht die ganze Gens eines Berstorbenen zum Begräbniß, besorgt das Grab, die Grabreden 2c.
- 10. Die Gens hat einen Nath, die demokratische Berfammsung aller männlichen und weiblichen erwachsenen Gentilen, alle mit gleichem Stimmrecht. Dieser Nath erwählte Sachems und Kriegshäuptlinge und sehte sie ab; ebenso die übrigen "Claubens, hüter"; er beschloß über Bußgaben (Wergelb) ober Blutrache für gemordete Gentilen; er adoptirte Fremde in die Gens. Kurz er war die souderaine Gewalt in der Gens.

Dies sind die Besugnisse einer typischen indianischen Gens. "Alle ihre Mitglieder sind freie Leute, verpslichtet Einer des Andern Freiheit zu schützen; gleich in persönlichen Rechten — weder Sachems noch Kriegssührer beauspruchen irgend welchen Borrang; sie bisden eine Brüderschaft, verknüpft durch Blutbande. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, obwohl nie formulirt, waren die Grundprinzipien der Gens, und diese war wiederum die Einhelt eines ganzen gesellschaftlichen Spsiems, die Grundlage der organisirten indianischen Gesellschaftl. Das erklärt den unbeugsamen Unabhängigkeitssinn und die persönliche Würde des Aufstreiens, die Jedermann bei den Judianern anerkennt."

Bur Zeit ber Entbeckung waren die Indianer von ganz Nordamerika in Gentes organisirt, nach Mutterrecht. Nur in einigen Stämmen, wie den der Dakotas, waren die Gentes derfallen, und in einigen andern, Ojibwas, Omahas, waren sie nach Baterrecht organisirt.

Bei fehr vielen indianischen Stämmen mit mehr als fünf ober feche Gentes finden wir je brei, vier ober mehr Gentes ju einer besondern Gruppe vereinigt, die Morgan in getreuer Uebertragung bes indianischen Namens nach ihrem griechischen Gegenbild Phratrie (Brüberschaft) nennt. So haben die Senetas zwei Bhratrien; die erste umfaßt die Gentes 1-4, die zweite bie Gentes 5-8. Die nähere Untersuchung zeigt, bag biefe Phratrien meift bie ursprünglichen Gentes barftellen, in die fich ber Stamm anfänglich spaltete; benn bei bem Beirathsverbot innerhalb ber Gens mußte jeber Stamm nothwendig minbestens zwei Gentes umfaffen, um felbständig beftehn ju tonnen. 3m Dag wie fich ber Stamm vermehrte, spaltete fich jede Bens wieber in zwei oder mehrere, die nun jebe als befondre Gens ericheinen, mahrend bie ursprüngliche Gens, die alle Tochtergentes umfaßt, fortlebt als Phratrie. Bei ben Senetas und den meisten andern Indianern find die Gentes ber einen Phratrie Brudergentes, mährend die ber anbern ihre Bettergentes find — Bezeichnungen, bie im amerikanischen Berwandtichaftsshitem, wie wir fahn, einen fehr reellen und ausbruckvollen Sinn haben. Ursprünglich burfte auch kein Seneta innerhalb seiner Phratrie heirathen, boch ist bies längst außer Gebrauch gekommen und auf bie Gens be-Trabition ber Senetas war, bag Bar und Sirfc bie beiben ursprünglichen Gentes seien, von benen die andern ab-Nachbem biefe neue Einrichtung einmal eingewurzelt, wurde fie nach bem Bedürfniß mobifizirt; ftarben Gentes einer Phratrie aus, so wurden zuweilen zur Ausgleichung ganze Gentes aus anbern Phratrien in jene versett. Daber finden wir bei verschiebnen Stämmen bie gleichnamigen Gentes verschieben gruppirt in ben Bhratrien.

Die Funktionen der Phratrie bei ben Frofesen find theils gefellschaftliche, theils religiöse. 1. Das Ballspiel spielen bie Phratrien gegen einander; jebe schickt ihre besten Spieler vor. bie Uebrigen sehen zu, jebe Phratrie besonders aufgeftellt, und wetten gegen einander auf das Gewinnen der Ihrigen. — 2. Im Stammesrath figen die Sachems und Kriegführer jeder Phratrie zusammen, die beiben Gruppen einander gegenüber, jeder Rebner spricht zu ben Repräsentanten jeder Bhratrie als zu einer besonbern Körperschaft. — 3. War ein Tobtschlag im Stamm vorgefommen, wo Töbter und Getöbtete nicht zu derfelben Phratrie gehörten, so appellirte die verlette Gens oft an ihre Brubergente8: biese hielten einen Bhratrienrath und wandten sich an die andre Phratrie als Gefammtheit, damit diese ebenfalls einen Rath versammle zur Beilegung ber Sache. Hier tritt also bie Phratrie wieder als ursprüngliche Gens auf, und mit größerer Aussicht auf Erfolg als die schwächere einzelne Gens, ihre Tochter. - 4. Bei Tobesfällen hervorragender Leute übernahm bie entgegengesette Bhratrie die Besorgung ber Bestattung und ber Begräbnißfeierlichkeiten, während die Bhratrie des Berftorbenen als leibtragend mitging. Starb ein Sachem, fo melbete die entgegengefeste Phratrie die Erlebigung bes Amts dem Bundesrath ber Frotesen an. — 5. Bei ber Wahl eines Sachems tam ebenfalls ber Bhratrienrath in's Spiel. Bestätigung burch die Brubergentes wurde als ziemlich felbstverständlich angesehn, aber bie Gentes ber andern Phratrie mochten opponiren. In solchem Kall fant der Rath bieser Phratrie zusammen; hielt er die Opposition aufrecht, fo war die Wahl wirkungslos. — 6. Früher hatten bie Brotefen besondre religiofe Mufterien, bon ben Beigen medicine-lodges genannt. Diese wurden bei ben Senefas gefeiert burch zwei religiose Genossenschaften, mit regelrechter Einweihung

für nene Mitglieber; auf jebe der beiden Phratrien entfiel eine dieser Genossenschaften. — 7. Wenn, wie sast sicher, die vier linæges (Geschlechter), die die vier Biertel von Tlascalá zur Zeit der Eroberung bewohnten, vier Phratrien waren, so ist damit dewiesen, daß die Phratrien wie bei den Griechen und ähnliche Geschlechtsverbände bei den Deutschen, auch als militärische Ginheiten galten; diese vier linæges zogen in den Kamps, jede einzelne als besondre Schaar, mit eigner Uniform und Fahne und unter eignem Führer.

Wie mehrere Gentes eine Phratrie, so bilben, in ber klassischen Form, mehrere Phratrien einen Stamm; in manchen Fällen fehlt bei stark geschwächten Stämmen das Mittelglieb, die Phratrie. Was bezeichnet nun einen Indianerstamm in Amerika?

1. Ein eignes Gebiet und ein eigner Name. Jeber Stamm befaß außer bem Ort seiner wirklichen Niederlassung noch ein beträchtliches Gebiet zu Jagd und Fischfang. Darüber hinaus lag ein weiter, neutraler Landstrich, der bis an's Gebiet bes nächsten Stammes reichte, bei sprachverwandten Stämmen geringer, bei nicht sprachverwandten größer war. Es ist dies der Grenzwald der Deutschen, die Bufte, die Cafars Sueven um ihr Gebiet schaffen, das îsarnholt (dünisch jarnved, limes Danicus) zwischen Dänen und Deutschen, der Sachsenwald und der branibor (flavisch = Schutzwald), von dem Brandenburg seinen Namen trägt, zwischen Deutschen und Slaven. Das foldergestalt burch unsichre Grenzen ausgeschiedne Gebiet war bas Gemeinland bes Stamms, von Nachbarftämmen als folches anerkannt, von ihm selbst gegen Uebergriffe vertheidigt. Die Unsicherheit der Grenzen wurde meift erft praftisch nachtheilig, wenn die Bevölkerung sich stark vermehrt hatte. — Die Stammesnamen erscheinen meist mehr zufällig entstanden als absichtlich gewählt; mit ber Zeit fam es häufig vor, bag ein Stamm von ben Nachbarftammen mit einem andern als dem von ihm selbst gebrauchten bezeichnet

wurde; ähnlich wie die Deutschen ihren ersten geschichtlichen Gessamminamen, Germanen, bon den Kelten auferlegt bekamen.

- 2. Gin besonder, nur diesem Stamm eigenthümlicher Dialekt. In der That fallen Stamm und Dialekt der Sache nach zusammen; Reubildung von Stämmen und Dialekten durch Spaltung ging noch dis vor Kurzem in Amerika vor sich und wird auch jest kaum ganz aufgehört haben. Wo zwei geschwächte Stämme sich zu einem verschmolzen haben, konnut es ausnahmsweise vor, daß im selben Stamm zwei nahverwandte Dialekte gesprochen werden. Die Durchschnittsstärke amerikanischer Stämme ist unter 2000 Köpsen; die Tscherokesen indeß sind an 26 000 stark, die größte Zahl Indianer in den Vereinigten Staaten, die benselben Dialekt sprechen.
- 3. Das Recht, die von den Gentes erwählten Sachems und Kriegsführer feierlich einzusetzen und
- 4. Das Recht, sie wieber abzusetzen, auch gegen ben Willen ihrer Gens. Da biese Sachems und Kriegsführer Mitglieber bes Stammesraths sind, erklären sich biese Rechte bes Stamms ihnen gegenüber von selbst. Wo sich ein Bund von Stämmen gebilbet hatte und die Gesammtzahl der Stämme in einem Bundesrath vertreten war, gingen obige Nechte auf diesen über.
- 5. Der Besitz gemeinsamer religiöser Vorstellungen (Mythos logte) und Kultusverrichtungen. "Die Indianer waren in ihrer barbarischen Art ein religiöses Volk." Ihre Mythologie ist noch keineswegs kritisch untersucht; sie stellten sich die Verkörperungen ihrer religiösen Vorstellungen Geister aller Art bereits unter menschlicher Gestalt vor, aber die Untersusse der Varbarei, auf der sie sich befanden, kennt noch keine bildlichen Darstellungen, sogenannte Göhen. Es ist ein in der Entwicklung zur Vielsgötterei sich befindender Naturs und Elementarkultus. Die verschiedenen Stämme hatten ihre regelmäßigen Feste, mit bestimmten Kultussormen, namentlich Tanz und Spielen; der Tanz besonders

war ein wefentlicher Bestandtheil aller religiösen Feierlichkeiten; jeber Stamm hielt die seinigen besonders ab.

6. Gin Stammesrath für gemeinsame Angelegenheiten. Er war zusammengeset aus fammtlichen Sachems und Kriegsführern ber einzelnen Gentes, ihren wirklichen weil ftets absetbaren Bertretern; er berieth öffentlich, umgeben bon ben übrigen Stammes. gliebern, die das Recht hatten breinzureben und mit ihrer Unficht gehört zu werben; ber Rath entschieb. In ber Regel wurde jeber Anwesende auf Berlangen gehört, auch die Weiber konnten burch einen Redner ihrer Wahl ihre Ansicht vortragen lassen. Bei ben Arofesen mußte ber endliche Beschluß einstimmig gefaßt werben, wie bies auch in manchen Beichluffen beutscher Martgemeinben ber Fall war. Dem Stammesrath lag ob namentlich bie Regelung bes Verhältniffes zu fremben Stämmen; er empfing Gefandischaften und sandte folche ab, er erklärfe Krieg und ichloß Ram es jum Krieg, fo wurde biefer meift von Freiwilligen geführt. Im Pringip galt jeber Stamm als im Rriegs. zustand befindlich mit jedem andern Stamm, mit bem er feinen ausbrücklichen Friedensvertrag geschlossen. Kriegerische Auszüge gegen folde Feinde wurden meist organisirt durch einzelne hervorragende Krieger; fie gaben einen Kriegstang, wer mittangte, erflärte bamit seine Betheiligung am Zug. Die Kolonne murbe sofort gebilbet und in Bewegung gesett. Gbenso murbe bie Bertheibigung bes angegriffnen Stammesgebiets meift burch freiwillige Aufgebote geführt. Der Auszug und die Rückehr folder Kolonnen gaben ftets Anlag zu öffentlichen Festlichkeiten. Genehmigung bes Stammesraths zu folchen Auszügen war nicht erforberlich und wurde weber verlangt noch gegeben. Es find gang bie Brivatfriegszüge beutscher Gefolgschaften, wie Tacitus fie uns schilbert, nur bag bei ben Deutschen bie Gefolgschaften bereits einen ständigern Charafter angenommen haben, einen festen Kern bilben, ber schon in Friedenszeiten organisirt wird und um ben sich im Kriegsfall die übrigen Freiwilligen gruppiren. Solche Kriegskolonnen waren selten zahlreich; die bedeutendsten Expeditionen der Indianer, auch auf große Entsernungen, wurden von unbedeutenden Streitkräften vollsührt. Traten mehrere solche Gesfolgschaften zu einer großen Unternehmung zusammen, so gehorchte jede nur ihrem eignen Führer; die Einheit des Feldzugsplanz wurde durch einen Rath dieser Führer gut oder schlecht gesichert. Es ist die Kriegführung der Alamannen im vierten Jahrhundert am Oberrhein, wie wir sie bei Ammianus Warcellinus geschildert sinden.

7. In einigen Stämmen sinden wir einen Oberhäuptling, bessen Besugnisse indessen sehr gering sind. Es ist einer der Sachems, der in Fällen, die rasches Handeln erfordern, provisorische Maßregeln zu tressen hat dis zu der Zeit, wo der Nath sich versammeln und endgültig beschließen kann. Es ist ein schwacher, aber in der weitren Entwicklung meist unfruchtbar gebliehner Ansatz zu einem Beamten mit vollstreckender Gewalt; dieser hat sich vielmehr, wie sich zeigen wird, in den meisten Fällen, wo nicht überall, aus dem obersten Heersührer entwickelt.

lleber die Bereinigung im Stanm fam die große Mehrzahl ber amerikanischen Indianer nicht hinaus. In wenig zahlreichen Stämmen, durch weite Grenzstriche von einander geschieden, durch ewige Kriege geschwächt, besetzen sie mit wenig Menschen ein ungeheures Gebiet. Bündnisse zwischen berwandten Stämmen bildeten sich hie und da aus augenblicklicher Nothlage und zerssielen mit ihr. Aber in einzelnen Gegenden hatten sich ursprünglich verwandte Stämme aus der Zersplitterung wieder zusammen geschlossen zu dauernden Bünden, und so den ersten Schritt gethan zur Bildung von Nationen. In den Bereinigten Staaten sinden wir die entwickeltste Form eines solchen Bundes bei den Irokesen. Bon ihren Sien westlich vom Mississippi ausziehend, wo sie wahrscheinlich einen Zweig der großen Dakota-Familie gebildet,

ließen sie sich nach langer Wanderung im heutigen Staat New Mork nieber. in fünf Stämme getheilt: Senekas, Capugas, Ononbagas, Oneibas und Mohawts. Sie lebten von Kilch. Wild und rohem Gartenbau, wohnten in Dörfern, die meist durch ein Bfahlwert geschütt. Nie über 20000 Köpfe ftart, hatten fie in allen fünf Stämmen eine Anzahl von Gentes gemeinsam, iprachen nahverwandte Dialette berfelben Sprache und bejetten nun ein zufammenhängendes Gebiet, bas unter bie fünf Stämme pertheilt war. Da bies Gebiet neu erobert, war gewohnheitsmäßiges Bufammenhalten biefer Stämme gegen bie Berbrängten natürlich, und entwickelte fich, spätestens Anfangs bes 15. Jahrhunderte, zu einem formlichen "ewigen Bund," einer Gibgenoffen-Schaft, bie auch fofort im Gefühl ihrer neuen Starke einen angreifenden Charafter annahm, und auf ber Sohe ihrer Macht, gegen 1675, große Landstriche ringsumber erobert und die Bewohner theils vertrieben, theils tributpflichtig gemacht hatte. Arotesenbund liefert die fortgeschrittenfte gesellschaftliche Organifation, zu ber es bie Indianer gebracht, soweit fie die Unterstufe ber Barbarei nicht überschritten (alfo mit Ausnahme ber Merifaner, Neumezikaner und Beruaner). Die Grundbestimmungen bes Bunbes waren folgende:

1. Ewiger Bund ber fünf blutsverwandten Stämme auf Grundlage vollkommner Gleichheit und Selbständigkeit in allen innern Stammesangelegenheiten. Diese Blutsverwandtschaft bildete die wahre Grundlage des Bundes. Bon den fünf Stämmen hießen drei die Baterstämme, und waren Brüder unter einander; die beiden andern hießen Sohnstämme und waren ebenfalls Bruderstämme unter einander. Drei Gentes — die ältesten — waren in allen fünf, andre drei in drei Stämmen noch lebendig vertreten, die Mitglieder jeder dieser Gentes allesammt Brüder durch alle fünf Stämme. Die gemeinsame, nur dialektisch verschiedne Sprache war Ausdruck und Beweis der gemeinsamen Abstammung.

- 2. Das Organ bes Bunbes war ein Bunbesrath von 50 Sachems, alle gleich in Rang und Ansehn; dieser Rath entsichieb endgültig über alle Angelegenheiten bes Bunbes.
- 3. Diese 50 Sachems waren bei Stiftung des Bundes auf die Stämme und Gentes vertheilt worden, als Träger neuer Aemter, ausdrücklich für Bundeszwecke errichtet. Sie wurden von den betreffenden Gentes bei jeder Erlebigung neu gewählt und konnten von ihnen jederzeit abgesetzt werden; das Necht der Einsetzung in ihr Amt aber gehört dem Bundesrath.
- 4. Diese Bunbessachems waren auch Sachems in ihren jebesmaligen Stämmen und hatten Sitz und Stimme im Stammesrath.
- 5. Alle Beschlüsse bes Bundesraths mußten einstimmig gesfaßt werden.
- 6. Die Abstimmung geschah nach Stämmen, so baß jeber Stamm und in jebem Stamm alle Rathsmitglieber zustimmen mußten, um einen gültigen Beschluß zu fassen.
- 7. Jeber ber fünf Stammesrathe konnte ben Bunbesrath berufen, dieser aber nicht sich felbst.
- 8. Die Sitzungen fanden vor versammeltem Bolt statt; jeber Irokeje konnte das Wort ergreifen; der Rath allein entschied.
- 9. Der Bund hatte keine persönliche Spipe, keinen Chef ber vollziehenden Gewalt.
- 10. Dagegen hatte er zwei oberste Kriegsführer, mit gleichen Befugnissen und gleicher Gewalt (bie beiben "Könige" ber Spartaner, die beiben Konsuln in Kom).

Das war die ganze öffentliche Berfassung, unter der die Irokesen über vierhundert Jahre gelebt haben und noch leben. Ich habe sie aussührlicher nach Morgan geschildert, weil wir hier Gelegenheit haben, die Organisation einer Gesellschaft zu studiren, die noch keinen Staat kennt. Der Staat setzt eine von der Gesammtheit der jedesmal Betheiligten getrennte, des sondre öffentliche Gewalt voraus, und Maurer, der mit richtigem

Inftinkt die beutsche Markverfassung als eine vom Staat wesentlich verschiebne, wenn auch ihm großentheils später zu Brunde liegende, an sich rein gesellschaftliche Institution erkennt — Maurer unterfucht baber in allen seinen Schriften bas allmälige Entstehn ber öffentlichen Gewalt aus und neben ben urfprünglichen Berfassungen ber Marken, Dörfer, Höfe und Städte. Wir fehn bei ben nordamerikanischen Indianern, wie ein ursprünglich einheitlicher Bolksstamm sich über einen ungeheuren Kontinent allmälig ausbreitet. wie Stämme durch Spaltung zu Bölfern, ganzen Grubben von Stämmen werben, die Sprachen fich verandern, bis nicht nur fie einander unverständlich werden, sondern auch fast jede Spur ber ursprünglichen Ginheit verschwindet; wie daneben in ben Stämmen bie einzelnen Gentes fich in mehrere spalten, die alten Muttergentes als Phratrien sich erhalten und boch die Namen bieser ältesten Gentes bei weit entfernten und lange getrennten Stämmen fich aleich bleiben — ber Wolf und ber Bar find Gentilnamen noch bei einer Majorität aller indianischen Stämme. fie alle pakt im Sanzen und Großen die oben geschilberte Berfassung — nur bag Biele es nicht bis zum Bund verwandter Stämme gebracht haben.

Wir sehn aber auch, wie sehr — die Gens als gesellschafts liche Einheit einmal gegeben — die ganze Verfassung von Gentes, Phratrien und Stamm sich mit fast zwingender Nothwendigkeit — weil Natürlichkeit — aus dieser Einheit entwickelt. Alle drei sind Gruppen verschiedener Abstusungen von Blutsverwandtschaft, sebe abgeschlossen in sich und ihre eignen Angelegenheiten ordnend, sebe aber auch die andre ergänzend. Und der Kreis der ihnen anheimfallenden Angelegenheiten umfaßt die Gesammtheit der öffentslichen Angelegenheiten des Barbaren der Unterstusse. Wo wir also bei einem Volk die Gens als gesellschaftliche Einheit vorssinden, werden wir auch nach einer ähnlichen Organisation des Stammes suchen dürfen wie die hier geschlieberte; und wo hin-

reichende Quellen vorliegen, wie bei Griechen und Römern, werben wir sie nicht nur finden, sondern und auch überzeugen, daß wo die Quellen ums im Stich lassen, die Vergleichung der amerikanischen Gesellschaftsversassung und über die schwierigsten Zweisel und Räthsel hinweghilft.

Und es ift eine wunderbare Berfaffung in all ihrer Rind. lichteit und Einfacheit, diese Gentilverfassung! Ohne Solbaten, Gendarmen und Bolizisten, ohne Abel, Könige, Statthalter, Brafekten ober Richter, ohne Gefängnisse, ohne Brozesse, geht Alles seinen geregelten Gang. Allen Bant und Streit entscheibet bie Besammtheit berer, die es angeht, die Bens ober ber Stamm, ober bie einzelnen Gentes unter fich — nur als äußerstes, selten angewandtes Mittel droht die Blutrache, von der unfre Todesstrafe auch nur die civilisirte Form ist, behaftet mit allen Bortheilen und Nachtheilen ber Civilisation. Obwohl viel mehr gemeinsame Angelegenheiten vorhanden sind als jett — die Haushaltung ist einer Reihe von Familien gemein und kommunistisch. ber Boben ist Stammesbesit, nur die Gartden find ben Haushaltungen vorläufig zugewiesen — so braucht man doch nicht eine Spur unfres weitläufigen und verwickelten Berwaltungsapparats. Die Betheiligten entscheiben, und in ben meiften Källen hat jahrhundertelanger Gebrauch bereits Alles geregelt. und Bedürftige kann es nicht geben — die kommunistische Saushaltung und die Gens fennen ihre Verpflichtungen gegen Alte, Krante und im Kriege Gelähmte. Alle find gleich und frei auch die Weiber. Für Stlaven ist noch kein Raum, für Unterjochung fremder Stämme in ber Regel auch noch nicht. Als die Arofesen um 1651 die Eries und die "Neutrale Nation" besiegt hatten, boten fie ihnen an, als Gleichberechtigte in den Bund zu treten; erst als die Besiegten dies weigerten, wurden sie aus ihrem Gebiet vertrieben. Und welche Männer und Weiber eine solche Gefellschaft erzeugt, beweift bie Bewundrung aller Beigen, bie mit unberborbnen Indianern zusammenkamen, vor ber perfonlichen Burbe, Geradheit, Charakterstärke und Tapferkeit biefer Barbaren.

Bon der Tapferkeit haben wir ganz neuerdings in Afrika Beispiele erlebt. Die Zulukaffern vor einigen Jahren wie bie Nubier vor ein paar Monaten — beibes Stämme, bei benen Gentileinrichtungen noch nicht ausgestorben - haben gethan, was fein europäisches Seer thun fann. Nur mit Lanzen und Wurf. speeren bewaffnet, ohne Feuergewehr, sind sie im Rugelregen ber Sinterlader ber englischen Infanterie — ber anerkannt ersten ber Welt für das geschlossene Gefecht - bis an die Bajonette vorgerückt und haben sie mehr als einmal in Unordnung gebracht und felbst geworfen, trot der koloffalen Ungleichheit der Waffen und trobbem, daß fie gar keine Dienstzeit haben und nicht wiffen was Ererziren ift. Was sie aushalten und leisten können, beweist die Klage ber Englänber, daß ein Kaffer in 24 Stunden einen längeren Weg rascher zurücklegt als ein Bferd — ber fleinste Muskel springt vor, hart und gestählt, wie Beitschenichnur, faat ein englischer Maler.

So sahn die Menschen und die menschliche Sesellschaft aus, ehe die Scheidung in verschiedne Klassen vor sich gegangen war. Und wenn wir ihre Lage vergleichen mit der der ungeheuren Mehrzahl der heutigen zwilisirten Menschen, so ist der Abstand enorm zwischen dem heutigen Prosetarier und Kleinbauer und dem alten freien Gentilgenossen.

Das ist bie eine Seite. Bergessen wir aber nicht, daß biese Organisation dem Untergang geweiht war. Ueber den Stamm ging sie nicht hinaus; der Bund der Stämme bezeichnet schon den Ansang ihrer Untergrabung, wie sich zeigen wird, und wie sich schon zeigte in den Untersochungsversuchen der Frosesen. Was außerhalb des Stammes, war außerhald des Rechts. Wo nicht ausdrücklicher Friedensvertrag vorlag, herrschte Krieg von Stamm zu Stamm, und der Krieg wurde geführt mit der Grausamkeit,

bie ben Menschen vor ben übrigen Thieren auszeichnet, und die erst später gemilbert wurde burch bas Interesse. Die Gentil= verfassung in ihrer Bluthe, wie wir fie in Amerika faben, feste voraus eine außerft unentwickelte Brobuktion, also eine außerst bunne Bevolkerung auf weitem Gebiet: also ein fast bollftanbiges Beherrichtfein des Menschen von der ihm fremd gegenüberftehnben. unverstandnen äußern Natur, das sich widersviegelt in den kindischen religiösen Borftellungen. Der Stamm blieb bie Grenze für ben Menfchen, fowohl bem Stammesfremben, als auch fich felbst aegenüber: ber Stamm, bie Gens und ihre Ginrichtungen waren heilig und unantastbar, waren eine von Natur gegebne höhere Macht, ber ber Einzelne in Fühlen, Denken und Thun unbedingt unterthan blieb. So impofant die Leute biefer Cpoche uns erscheinen, fo fehr find fie ununterschieden Giner vom Andern, fie hängen noch, wie Mary fagt, an der Nabelschnur bes naturwüchsigen Gemeinwesens. Die Macht biefer naturwüchfigen Bemeinwesen mußte gebrochen werben - sie wurde gebrochen. Wer fie wurde gebrochen burch Ginfluffe, bie uns von vornherein als eine Degradation ericheinen, als ein Gundenfall von ber einfachen fittlichen Sohe ber alten Gentilgefellschaft. Es find bie niedriaften Interessen — gemeine Habgier, brutale Genußsucht, schmukiger Geiz, eigensüchtiger Raub am Gemeinbesit — die die neue, civilifirte, die Rlaffengefellschaft einweihen; es find die schmählichsten Mittel — Diebstahl, Bergewaltigung, Hinterlift. Berrath, die die alte klaffenlose Gentilgefellschaft unterhöhlen und au Fall bringen. Und die neue Gesellschaft felbst, mahrend ber ganzen britthalbtausenb Jahre ihres Bestehns, ist nie etwas andres gewesen, als die Entwicklung der kleinen Minderzahl auf Rosten ber ausgebeuteten und unterbrudten großen Mehrzahl, und sie ist dies jest mehr als je gupor.

IV. Die griedzische Gens.

Griechen wie Belasger und andre ftammwermandte Boller waren ichon feit vorgeschichtlicher Zeit geordnet nach berfelben organischen Reihe wie die Amerikaner: Gens, Bhratrie, Stamm. Bund von Stämmen. Die Phratrie fonnte fehlen wie bei ben Doriern, ber Bund von Stämmen brauchte noch nicht überall ausgebildet ju fein, aber in allen Fällen war bie Gens bie Ginbeit. Bur Beit, mo bie Griechen in die Geschichte eintreten, ftehn fie an ber Schwelle ber Civilifation; zwischen ihnen und ben amerifanischen Stämmen, von benen oben bie Rede mar, liegen fast zwei ganze große Entwidlungsperioben, um welche bie Briechen ber Beroenzeit ben Frokesen voraus find. Die Gens ber Griechen ift baber auch keineswegs mehr bie archaische ber Frokesen, ber Stempel ber Gruppenehe fängt an fich bebeutend zu verwischen. Das Mutterrecht ift bem Baterrecht gewichen; bamit hat ber aufkommende Brivatreichthum feine erste Bresche in die Gentilverfassung gelegt. Gine zweite Bresche war natürliche Folge ber erften: ba nach Sinführung bes Baterrechts bas Bermögen einer reichen Erbin burch ihre Beirath an ihren Mann, also in eine andre Gens gefommen wäre, burchbrach man die Grundlage alles Gentilrechts, und erlaubte nicht nur, fondern gebot in biefem Fall, baß bas Mäbchen innerhalb ber Gens heirathete, um biefer bas Bermögen zu erhalten.

Nach Grote's griechischer Geschichte wurde speziell die athenische Gens zusammengehalten durch

- 1. Gemeinsame religiöse Feierlichkeiten, und ausschließliches Recht des Priesterthums zu Ehren eines bestimmten Gottes, des angeblichen Stammvaters der Gens, der in dieser Eigenschaft durch einen besondern Beinamen bezeichnet wurde;
- 2. Gemeinsamen Begräbnifplat (vergl. Demosthenes' Gubulides);
 - 3. Gegenseitiges Beerbungsrecht;
- 4. Gegenseitige Berpflichtung zu Hülfe, Schut und Untersftützung bei Bergewaltigung;
- 5. Gegenfeitiges Recht und Berpflichtung zur Heirath in ber Gens in gewissen Fällen, besonders wo es Waisentöchter ober Erbinnen betraf:
- 6. Besits, wenigstens in einigen Fällen, von gemeinsamem Eigenthum mit einem eignen Archon (Borsteher) und Schatzmeister.

Sodann band die Vereinigung in der Phratrie mehrere Gentes zusammen, doch weniger eng; doch auch hier finden wir gegenseitige Rechte und Pflichten ähnlicher Art, besonders Gemeinsamteit bestimmter Religionsübungen und das Recht der Verssolgung, wenn ein Phrator getöbtet worden. Die Gesammtheit der Phratrien eines Stammes hatte wiederum gemeinsame, regelsmäßig wiederkehrende heilige Feierlichkeiten unter Vortritt eines aus den Abligen (Eupatriden) gewählten Phylobasileus (Stamm-vorstehers).

So weit Grote. Und Mark fügt hinzu: "Durch die griechische Gens gudt der Wilde (Frokese 3. B.) aber auch unverkennbar burch." Er wird noch unverkennbarer, sobald wir etwas weiter untersuchen.

Der griechischen Gens kommt nämlich ferner zu:

7. Abstammung nach Baterrecht;

- 8. Berbot ber Heirath in ber Gens außer im Fall von Erbinnen. Diese Ausnahme, und ihre Fassung als Gebot, beweisen die Geltung der alten Regel. Diese folgt ebenfalls aus dem allgemein gültigen Sat, daß die Fran durch die Heirath auf die religiösen Riten ihrer Gens verzichtete und in die ihres Mannes übertrat, in dessen Phratrie sie auch eingeschrieben wurde. Heirath außerhalb der Gens war hiernach und nach einer berühmten Stelle des Dikäarchus Regel, und Becker im Charisses nimmt geradezu an, daß Niemand innerhalb seiner eignen Gens heisrathen durste.
- 9. Das Recht der Aboption in die Gens; es erfolgte burch Aboption in die Familie, aber mit öffentlichen Formalitäten und nur ausnahmsweise.
- 10. Das Recht, die Vorsteher zu erwählen und abzusiehen. Daß jede Gens ihren Archon hatte, wissen wir; daß das Amt erblich in bestimmten Familien sei, wird nirgends gessagt. Bis an's Ende der Barbarei ist die Vermuthung stets gegen strikte Erblichkeit, die ganz unverträglich ist mit Zuständen, wo Reiche und Arme innerhalb der Gens vollkommen gleiche Rechte hatten.

Nicht nur Grote, sonbern auch Niebuhr, Mommsen und alle andern bisherigen Geschichtsschreiber des klassischen Alterthums sind gescheitert an der Gens. So richtig sie auch viele ihrer Merkmale aufgezeichnet haben, so sahn sie in ihr stets eine Gruppe von Familien, und machten es sich damit unmöglich, die Natur und den Ursprung der Gens zu verstehn. Die Familie ist unter der Gentisversassung nie eine Organisationseinheit gewesen und konnte es nicht sein, weil Mann und Fran nothwendig zu zwei verschiednen Gentes gehörten. Die Gens ging ganz ein in die Phratrie, die Phratrie in den Stamm; die Familie ging auf halb in die Gens des Mannes und halb in die der Frau. Auch der Staat erkennt im öffentlichen Kecht keine Familie an; sie existirt bis heute nur für das Privatrecht. Und bennoch geht unfre ganze bisherige Geschichtsschreibung von der, namentlich im achtzehnten Jahrhundert unantastdar gewordnen, absurden Vorausssehnten aus, die monogame Einzelfamilie, die kaum älter ist als die Civilisation, sei der Krystallkern, um den sich Gesellschaft und Staat alsmälig angesetzt habe.

"Herrn Grote ferner zu bemerken, fügt Marx ein, daß obs gleich die Griechen ihre Gentes aus der Mythologie herleiten, jene Gentes älter sind als die von ihnen selbst geschaffne Mythologie mit ihren Göttern und Halbgöttern."

Grote wird von Morgan mit Vorliebe angeführt, weil er ein angesehner und doch ganz unverdächtiger Zeuge. Er erzählt weiterhin, daß jebe athenische Gens einen von ihrem vermeintlichen Stammwater abgeseiteten Namen hatte, daß vor Solon allgemein, und noch nach Solon bei Abwesenheit eines Testaments, die Gentisgenossen (gennetes) des Verstorbenen sein Vermögen erbten, und daß im Fall von Todtschlag zunächst die Verwandten, dann die Gentisgenossen und endlich die Phratoren des Erschlagenen das Recht und die Psticht hatten, den Verbrecher vor den Gerichten zu versolgen: "alles was wir von den ältesten atheusischen Geseten hören, ist begründet auf die Eintheilung in Gentes und Phratrien."

Die Abstammung der Gentes von gemeinsamen Urahnen hat den "schulgelehrten Philistern" (Marx) schweres Kopfbrechen gemacht. Da sie diese natürlich für rein mythisch ausgeben, so können sie sich die Entstehung einer Gens aus nebeneinanderstehenden, ursprünglich gar nicht verwandten Familien platterdings nicht erklären, und doch müssen sie bies fertig bringen, um nur das Dasein der Gentes zu erklären. Da wird denn ein sich im Kreise drehender Wortschwall aufgeboten, der nicht über den Sat hinauskommt: der Stammbaum ist zwar eine Fabel, aber die Gens ist eine Wirklichkeit, und schließlich heißt es denn

bei Grote — mit Einschiebungen von Marx — wie folgt: "Wir hören von diesem Stammbaum nur selten, weil er vor die Oeffentlichteit nur in gewissen, besonders feierlichen Fällen gebracht wird. Aber die geringeren Gentes hatten ihre gemeinsamen Religionsübungen [sonderbar dies, Mr. Grote!] und gemeinsamen übermenschlichen Stammbater und Stammbaum ganz wie die berühmteren [wie gar sonderbar dies, Herr Grote, bei geringeren Gentes!]; der Grundplan und die ideale Grundlage [werther Herr, nicht ideal, sondern karnal, germanice fleischlich!] war bei allen dieselbe."

Mary faßt Morgan's Antwort hierauf wie folgt zusammen: "Das ber Gens in ihrer Urform — und bie Griechen batten biefe einst beseffen wie andre Sterbliche — entsprechenbe Blutsverwandtschaftsspitem bewahrte die Kenntniß der Verwandtschaften aller Mitglieber ber Gentes unter einander. Sie lernten bies für sie entscheibend Wichtige burch Brazis von Kindesbeinen. Mit der monogamen Familie fiel dies in Bergessenheit. Gentilname schuf einen Stammbaum, neben dem der der Ginzelfamilie unbedeutend erschien. Es war nunmehr biefer Name. der die Thatsache der gemeinsamen Abstammung seiner Träger zu bewahren hatte; aber ber Stammbaum ber Bens ging so weit zurud, bag bie Mitglieder ihre gegenseitige wirkliche Bermandtschaft nicht mehr nachweisen konnten, außer in beschränkter Zahl von Fällen bei neueren, gemeinschaftlichen Borfahren. Der Name selbst war Beweis gemeinsamer Abstammung, und enbgültiger Beweis abgesehn von Aboptionsfällen. Dahingegen ift die thatfächliche Läugnung aller Berwandtichaft zwischen Gentilgenoffen à la Grote und Niebuhr, welche die Gens in eine rein ersonnene und erbichtete Schöpfung verwandelt, würdig "ibealer" b. h. stubenhoderischer Schriftgelehrter. Beil die Verkettung ber Geschlechter, namentlich mit Anbruch ber Monogamie, in die Ferne gerückt, und die vergangne Wirklichkeit im mythologischen Phantafiegebilb wiedergespiegelt erscheint, schlossen und schließen Philister-Biedermänner, daß ber Phantafiestammbaum wirkliche Gentes schuf!"

Die Bhratrie mar, wie bei ben Amerifanern, eine in mehrere Tochtergentes gespaltne und fie einigende Muttergens, und leitete fie alle oft noch vom gemeinsamen Stammwater So hatten nach Grote "alle gleichzeitigen Glieber ber ab. Phratrie bes Hekatäus einen und benfelben Gott zum Stammpater im fechszehnten Glieb"; alle Gentes biefer Bhratrie waren also buchftablich Brudergentes. Die Phratrie kommt noch bei Homer als militärische Ginheit vor, in ber berühmten Stelle, wo Restor bem Agamemnon rath: Ordne bie Männer nach Stämmen und nach Phratrien, daß die Bhratrie ber Phratrie beistehe, und ber Stamm bem Stamm. — Sonft hat fie bas Recht und die Pflicht der Verfolgung der an einem Phrator begangnen Blutschulb, alfo in früherer Zeit auch die Berpflichtung zur Blutrache. Sie hat ferner gemeinfame Seillathumer und Feste, wie benn bie Ausbildung ber gesammten griechischen Mythologie aus bem mitgebrachten alt arischen Naturfultus wesentlich bebingt war burch bie Gentes und Phratrien, und innerhalb ihrer vor sich ging. Ferner hatte fie einen Vorsteher (phratriarchos) und nach De Coulanges auch Berfammlungen und bindende Beschlüffe, eine Gerichts. barkeit und Berwaltung. Selbst der spätere Staat, der die Gens ignorirte, ließ ber Phratrie gewisse öffentliche Amts. verrichtungen.

Aus mehreren verwandten Phratrien besteht der Stamm. In Attika gab es vier Stämme, zu je drei Phratrien, von denen jede dreißig Gentes zählte. Solche Abzirkelung der Gruppen sett bewußtes, planmäßiges Eingreifen in die naturwüchsig entstandne Ordnung voraus. Wie, wann und warum dies geschehn, darüber schweigt die griechische Geschichte, von der die Griechen selbst nur bis in's Helbenzeitalter hinein sich Erinnerung bewahrt haben.

Dialektische Abweichung war bei ben auf verhältnismäßig kleinem Gebiet zusammengedrängten Griechen weniger entwickelt als in den weiten amerikanischen Wäldern; doch auch hier sinden wir nur Stämme derselben Hauptmundart zu einem größern Ganzen vereinigt, und selbst in dem kleinen Attika einen besondern Dialekt, der später als allgemeine Prosasprache der herrschende wurde.

In den homerischen Gedichten sinden wir die griechischen Stämme meist schon zu kleinen Bölkerschaften vereinigt, innerhalb deren Gentes, Phratrien und Stämme indeß ihre Selbständigkeit noch vollkommen bewahrten. Sie wohnten bereits in mit Mauern befestigten Städten; die Bevölkerungszahl stieg mit der Ausbehnung der Heerden, des Feldbaus und den Anfängen des Handwerks; damit wuchsen die Reichthumsverschiedenheiten und mit ihnen das aristokratische Clement innerhalb der alten, naturwächsigen Demokratie. Die einzelnen Bölkchen sührten unaufhörliche Kriege um den Besitz der besten Landstriche und auch wohl der Beute wegen; Skladerei der Kriegsgefangnen war besreits anerkannte Einrichtung.

Die Berfaffung biefer Stämme und Bölkchen war nun wie folgt.

1. Stehende Behörde war der Rath, buls, ursprünglich wohl aus den Borstehern der Gentes zusammengesett, später, als deren Zahl zu groß wurde, aus einer Auswahl, die Gelegenheit bot zur Ausbildung und Stärtung des aristotratischen Elements; wie denn auch Dionhstos geradezu den Rath der Heroenzeit aus den Bornehmen (kratistoi) zusammengesett sein läßt. Der Rath entschied endgültig in wichtigen Angelegenheiten; so faßt der von Theben, dei Aeschlos, den für die gegebne Sachlage entscheidenen Beschluß, den Eteosles ehremvoll zu begraben, die Leiche des

Polynikes aber hinauszuwersen, den Hunden zur Beute. Mit Errichtung des Staats ging dieser Nath über in den späteren Senat.

- 2. Die Bolksversammlung (agora). Bei ben Frokefen fanden wir das Bolf, Männer und Weiber, die Rathsversammlung umftebend, dreinredend in geordneter Weife und fo ihre Befcluffe beeinfluffend. Bei ben homerischen Griechen hat fich biefer "Umstand," um einen altbeutschen Gerichtsausbruck zu gebrauchen, bereits entwickelt zur vollständigen Volksversammlung, wie dies ebenfalls bei ben Deutschen ber Urzeit ber Fall war. Sie wurde vom Rath berufen zur Entscheibung wichtiger Angelegenheiten; jeber Mann konnte das Wort ergreifen. Die Entscheibung erfolgte burch Handerheben (Aefchilos in ben Schutflebenben) ober burch Zuruf. Sie war souverain in letter Instanz, benn, fagt Schömann (griechische Alterthümer), "hanbelt es fich um eine Sache, zu beren Ausführung die Mitwirkung des Bolks erforderlich ift, so berrath uns homer fein Mittel, wie basselbe gegen feinen Willen bagu gezwungen werben fonne." Es gab eben zu bieser Zeit, wo jedes erwachsene männliche Stammesmitglied Krieger war, noch keine vom Bolk getrennte öffentliche Gewalt, die ibm hätte entgegengesett werben können. Die naturwüchsige Demofratie stand noch in voller Blüte, und bies muß ber Ausgangs: punkt bleiben zur Beurtheilung ber Macht und ber Stellung fowohl des Raths wie des Bafilens.
- 3. Der Heerführer (basileus). Hierzu bemerkt Marx: "Die europäischen Gelehrten, meist geborne Fürstenbediente, machen aus dem Basileus einen Monarchen im modernen Sinn. Dagegen verwahrt sich der Nankee-Republikaner Morgan. Er sagt sehr ironisch, aber wahr, vom öligen Gladstone und dessen "Juventus Mundi": Herr Gladstone präsentirt uns die griechischen Hänptlinge der Helbenzeit als Könige und Fürsten, mit der Jugabe, daß sie auch Gentlemen seien; er selbst muß aber zugeben: im Ganzen

scheinen wir die Sitte ober das Gesetz der Erstgeburtsfolge hinreichend, aber nicht allzuscharf bestimmt vorzusinden." Es wird auch wohl dem Herrn Sladstone selbst scheinen, daß eine so verflausulirte Erstgeburtsfolge hinreichend, wenn auch nicht allzuscharf, gerade so viel werth ist wie gar keine.

Wie es mit der Erblichkeit der Borfteherschaften bei ben Arofesen und andern Indianern ftand, saben wir. Alle Aemter waren Wahlamter meist innerhalb einer Gens, und insofern in bieser erblich. Bei Erledigungen wurde ber nächste Gentilverwandte — Bruder oder Schwestersohn — allmälig vorgezogen, falls nicht Grunde vorlagen, ihn zu übergehn. Ging also bei ben Griechen unter ber Herrschaft des Baterrechts das Amt des Bafileus in der Regel auf ben Sohn ober einen der Sohne über, so ist bas nur Beweis, daß bie Sohne hier die Wahrscheinlichkeit ber Nachfolge burch Bolkswahl für sich hatten, keineswegs aber Beweis rechtskräftiger Erbfolge ohne Bolkswahl. Was hier vorliegt, ist bei ben Irokefen und Griechen bie erste Anlage zu besondern Abelsfamilien innerhalb der Gentes, und bei den Griechen noch bazu die erste Anlage einer fünftigen erblichen Führerschaft ober Monarchie. Die Bermuthung spricht also dafür, daß bei ben Griechen ber Basileus entweder vom Bolt gewählt oder boch burch seine anerkannten Organe — Rath oder Agora — beftätigt werden mußte, wie bies für ben römifchen "König" (Rex) galt.

In der Ilias erscheint der Männerbeherrscher Agamemmon nicht als oberster König der Griechen, sondern als oberster Bestehlshaber eines Bundesheers vor einer belagerten Stadt. Und auf diese seine Eigenschaft weist Odnsseus hin, als Zwist unter den Griechen ausgebrochen war, in der berühmten Stelle: nicht gut ist die Vielkommandirerei, Einer sei Befehlshaber u. s. w. (wobei noch der beliebte Vers mit dem Scepter späterer Zusat). "Odnsseus hält hier keine Vorlejung über eine Regierungsform,

sondern verlangt Gehorsam gegen den obersten Feldherrn im Kriege. Für die Griechen, die vor Troja nur als Geer erscheinen, geht es in der Agora demokratisch genug zu. Achilles, wenn er von Geschenken, b. h. Bertheilung ber Beute, fpricht, macht steis jum Bertheiler, weber ben Agamemnon noch einen andern Bafileus, fonbern "bie Sohne ber Achaer," b. b. bas Bolf. Die Bräbifate: von Zeus erzeugt, von Zeus ernährt, beweifen nichts, ba jede Gens von einem Gott abstammt, Die des Stammeshaupts schon von einem "vornehmeren" Gott hier Zeus. Selbste bie perfonlich Unfreien, wie ber Saubirt Eumäns u. A. find "göttlich" (dioi und theioi) und dies in ber Obussee, also in viel späterer Zeit als die Ilias: in berfelben Obussee wird ber Name Beros noch bem Berold Mulios beigelegt wie dem blinden Sänger Demodotos. Kurz, das Wort basileia, bas bie griechifchen Schriftsteller für bas homerifche sogenannte Königthum anwenden (weil bie Heerführerschaft ihr Hauptkennzeichen), mit Rath und Bolksbersammlung baneben, bebeutet nur — militärische Demokratie." (Marr.)

Der Bafileus hatte außer ben militärischen noch priesterliche und richterliche Amtsbefugnisse; letztere nicht näher bestimmt,
erstere in seiner Eigenschaft als oberster Vertreter des Stamms
oder Bundes von Stämmen. Von bürgerlichen, verwaltenden
Besugnissen ist nie die Rede; er scheint aber von Amtswegen
Rathsmitglied gewesen zu sein. Basileus mit König zu übersetzen, ist also ethmologisch ganz richtig, da König (Kuning) von
Kuni, Künne, abstammt und Vorsteher einer Gens bedeutet. Aber
der hentigen Bedeutung des Wortes König entspricht der altgriechische Basileus in keiner Weise. Thuchdides nennt die alte
Basileia ausdrücklich eine patrikê, d. h. von Gentes abgeleitete,
und sagt, sie habe sessibeia der Heroenzeit Befugnisse gehabt.
Und Aristoteles sagt, die Basileia der Heroenzeit sei eine Führerschaft über Freie gewesen, und der Basileus Heersührer, Richter

und Oberpriester; Regierungsgewalt im spätern Sinne hatte er also nicht*).

Wir sehn also in ber griechischen Verfassung ber Helbenzeit die alte Gentilorganisation noch in lebendiger Kraft. aber auch schon ben Anfang ihrer Untergrabung: Baterrecht mit Bererbung bes Bermögens an die Kinder, wodurch die Reichthumsanhäufung in ber Familie begünstigt und die Familie eine Macht wurde gegenüber ber Gens; Rückwirkung ber Reichthumsverschiebenheit auf die Berfaffung, vermittelft Bilbung ber erften Unfage gu einem erblichen Abel und Königthum: Sklaverei, zunächst noch blos von Kriegsgefangnen, aber schon die Ausstächt eröffnend auf Beriklavung ber eignen Stammes- und felbst Gentilgenoffen; ber alte Krieg von Stamm gegen Stamm bereits ausartenb in fpstematische Räuberei zu Land und zur See, um Bieh, Sklaven, Schäpe zu erobern, in regelrechte Erwerbsquelle: furz, Reichthum gepriesen und geachtet als höchstes Gut, und die alten Gentilordnungen gemigbraucht, um den gewaltsamen Raub von Reichthumern zu rechtfertigen. Es fehlte nur noch Gins: eine Ginrichtung, die bie neuerwordnen Reichthumer ber Ginzelnen nicht nur gegen die kommunistischen Traditionen ber Gentilordnung ficherstellte, bie nicht nur das früher so gering geschätzte Brivateigenthum beiligte, und biefe Heiligung für den höchsten 3wed aller menfchlichen Gemeinschaft erklärte, sondern bie auch bie

^{*)} Wie dem griechischen Basileus, so ift auch dem aziekischen Heerführer ein moderner Fürst untergeschoben worden. Morgan unterwirst die erst misverständlichen und übertriebnen, später direkt lügenhaften Berichte der Spanier zum ersten Mal der historischen Kritik und weist nach, daß die Mezikaner auf der Mittelstuse der Barbarei, höher jedoch als die neumexikanischen Bueblos-Indianer, standen, und daß ihre Bersaffung, soweit die entstellten Berichte sie erkennen lassen, dem entsprach: ein Bund breier Stämme, der eine Anzahl andrer zur Tributpflichtigkeit unterworfen hatte, und der regiert wurde von einem Bundesrath und Bundesseldherrn, aus welchem letzteren die Spanier einen "Kaiser" machten.

nacheinander sich entwickelnden neuen Formen der Eigenthumserwerdung, also der stets beschleunigten Vermehrung des Reichthums mit dem Stempel allgemein gesellschaftlicher Anersennung
versah; eine Einrichtung, die nicht nur die aufsommende Spaltung der Gesellschaft in Klassen verewigte, sondern auch das Recht
der besitzenden Klasse auf Ausbeutung der nicht besitzenden, und
die Herrschaft jener über diese.

Und biese Ginrichtung fam. Der Staat murbe ersunden.

V. Entstehung des athenischen Staats.

Wie der Staat sich entwickelt hat, indem die Organe der Gentilversassung theils umgestaltet, theils durch Ginschiedung neuer Organe verdrängt, und endlich vollständig durch wirkliche Staatsbehörden ersetzt wurden, während an die Stelle des in seinen Gentes, Phratrien und Stämmen sich selbst schützenden wirklichen "Bolks in Wassen" eine diesen Staatsbehörden dienstbare, also auch gegen das Bolk verwendbare, bewassnete "öffentliche Gewalt" trat — davon können wir wenigstens das erste Stück nirgends besser versolgen als im alten Athen. Die Formverwandlungen sind im Wesentlichen von Morgan dargestellt, den sie erzeugenden ökonomischen Inhalt muß ich großentheils hinzusügen.

Zur Heroenzeit saßen die vier Stämme der Athener in Attika noch auf getrennten Gebieten; selbst die sie zusammenssehnden zwölf Phratrien schienen in den zwölf Städten des Kekrops noch gesonderte Sitze gehabt zu haben. Die Versassims war die der Heroenzeit: Volksversammlung, Volksrath, Basileus. Soweit die geschriebne Geschichte zurückreicht, war der Grund und Boden schon vertheilt und in Privateigenthum übergegangen, wie dies der gegen Ende der Oberstuse der Vardarei bereits verhältnismäßig entwickelten Waarenproduktion und dem ihr entsprechenden Waarenhandel gemäß ist. Neben Korn wurde Wein und Del gewonnen; der Seehandel auf dem ägäischen Meer wurde mehr und mehr den Phöniziern entzogen und siel großenstheils in attische Hände. Durch den Kauf und Verkauf von

Grundbesitz, durch die fortschreitende Theilung der Arbeit zwischen Ackerbau und Handwerk, Handel und Schiffahrt, mußten die Angehörigen der Gentes, Phratrien und Stämme sehr bald durcheinander kommen, der Distrikt der Phratrie und des Stammes Bewohner erhalten, die, obwohl Volksgenossen, doch diesen Körperschaften nicht angehörten, also in ihrem eignen Wohnort fremd waren. Denn jede Phratrie und jeder Stamm verwalteten in ruhigen Zeiten ihre Angelegenheiten selbst, ohne nach Athen zum Volksrath oder Basilens zu schieden. Wer aber im Gebiet der Phratrie oder des Stamms wohnte, ohne ihm anzugehören, konnte an dieser Verwaltung natürlich keinen Antheil nehmen.

Das geregelte Sviel ber Organe ber Gentilverfaffung tam damit so in Unordnung, daß schon zur Hervenzeit Abhülfe nöthig wurde. Die bem Theseus zugeschriebne Verfassung wurde ein-Die Aenberung bestand vor Allem barin, bag eine aeführt. Centralverwaltung in Athen eingerichtet, b. h. ein Theil ber bisher von den Stämmen selbständig verwalteten Angelegenheiten für gemeinsame erklart und bem in Athen sitsenben gemeinsamen Rath übertragen wurben. Hiermit gingen bie Athener einen Schritt weiter als irgend ein eingebornes Bolf in Amerika je gegangen: an die Stelle bes blogen Bunbes nebeneinander wohnender Stämme trat ihre Berfchmelzung zu einem einzigen Bolf. Damit entsprang ein athenisches allgemeines Bolksrecht, bas über ben Rechtsbräuchen ber Stämme und Gentes ftanb; ber athenische Bürger erhielt, als solcher, bestimmte Rechte und neuen Rechtsschutz auch auf Gebiet, wo er stammesfremd war. Damit war aber ber erfte Schritt geschehn gur Untergrabung ber Gentilberfaffung: benn es war ber erfte Schritt gur fpateren Bulaffung von Bürgern, die in gang Attila stammesfremb waren, bie gang außerhalb ber athenischen Gentilverfassung standen und blieben. Gine zweite bem Thefeus zugeschriebne Ginrichtung mar bie Gintheilung bes gangen Bolts, ohne Rüdficht auf Gens, Bhratrie

ober Stamm, in brei Rlaffen: Gubatriben ober Ablige, Geomoren oder Ackerbauer, und Demiurgen oder Handwerker, und bie lieberweisung des ausschlieklichen Rechts ber Aemterbesetzung an bie Abligen. Diese Eintheilung blieb zwar, mit Ausnahme ber Aemterbesetzung burch ben Abel, wirkungslos, ba fie sonft keine Rechtsunterschiede zwischen den Rlaffen begründete. Aber fie ift wichtig. weil fie und die neuen gesellschaftlichen Glemente porführt, bie fich im Stillen entwickelt hatten. Sie zeigt, bag bie gewohnbeitsmäkige Befetung ber Gentilamter aus gewiffen Familien fich bereits zu einem wenig bestrittenen Anrecht bieser Familien auf bie Aemter ausgebildet hatte, daß biese Familien, ohnehin mächtig burch Reichthum, anfingen, außerhalb ihrer Gentes fich zu einer eianen bevorrechteten Rlaffe zusammenzuthun, und daß ber eben erst auffeimende Staat biese Anmakung beiligte. Sie zeigt ferner. daß die Theilung der Arbeit zwischen Landbauern und Handwerkern bereits genug erftarkt war, um ber alten Glieberung nach Gentes und Stämmen ben Borrang in gesellschaftlicher Bebeutung streitig zu machen. Sie proflamirt endlich ben unverträglichen Gegenfat zwischen Gentilgesellschaft und Staat: ber erfte Berfuch ber Staatsbilbung besteht barin, bie Gentes zu gerreigen, indem er die Mitglieber einer jeden in Bevorrechtete und Aurudaefente, und biefe wieder in zwei Gewerhoflaffen icheibet und fo einander entgegensett.

Die weitere politische Geschichte Athens bis auf Solon ist nur unvollsommen bekannt. Das Amt des Basileus kam in Abgang; an die Spize des Staats traten aus dem Adel gewählte Archonten. Die Herrschaft des Adels stieg mehr und mehr, dis sie gegen das Jahr 600 vor unser Zeitrechnung unerträglich wurde. Und zwar war das Hauptmittel zur Unterdrückung der gemeinen Freiheit — das Geld und der Bucher. Der Hauptsit des Abels war in und um Athen, wo der Seehandel, benebst noch immer gelegentlich mit in den Kauf genonmenem Seeraub,

ihn bereicherte und ben Gelbreichthum in feinen Sanden tongentrirte. Bon hier aus brang die fich entwickelnde Geldwirthschaft wie zersetendes Scheibemasser in die auf Naturalwirthschaft gegründete, althergebrachte Dafeinsweise ber Landgemeinden. Gentilverfassung ift mit Geldwirthschaft absolut unverträglich; ber Ruin ber attischen Parzellenbauern fiel zusammen mit ber Lockerung ber fie schützend umschlingenden alten Gentilbande. Der Schulbschein und die Butsverpfändung (benn auch die Sppothet hatten bie Athener schon erfunden) achteten weber Gens noch Phratrie. Und die alte Gentilberfassung fannte fein Gelb, feinen Borfchuß, Daher bilbete bie fich immer übbiger auskeine Gelbschuld. breitende Gelbherrschaft des Abels auch ein neues Gewohnheitsrecht aus zur Sicherung bes Gläubigers gegen ben Schulbner, zur Weihe der Ausbeutung des Kleinbauern durch den Geld= besither. Sämmtliche Felbfluren Attifas starrten von Pfanbfäulen, an benen verzeichnet ftand, das fie tragende Grundstüd fei bem und bem verpfändet um fo und fo viel Geld. Die Aecker, die nicht so bezeichnet, waren großentheils bereits wegen verfallner Spootheken oder Zinsen vertauft, in bas Gigenthum bes abligen Wucherers übergegangen; der Bauer konnte froh sein, wenn ihm erlaubt wurde, als Pächter barauf figen zu bleiben und von . einem Sechstel bes Ertrags feiner Arbeit zu leben, mahrenb er fünf Sechstel bem neuen herrn als Pacht zahlen mußte. Noch mehr. Reichte ber Erlös des verlauften Grundftuds nicht hin zur Deckung der Schulb, ober war diefe Schulb ohne Sicherung burch Pfand aufgenommen, fo mußte ber Schulbner feine Rinder ins Ausland in bie Stlaverei vertaufen, um ben Gläubiger gu beden. Berkauf ber Kinder durch ben Bater - bas war die erste Frucht des Baterrechts und der Monogamie! Und war der Blutfauger bann noch nicht befriedigt, so konnte er ben Schulbner felbst als Stlaven verkaufen. Das war die angenehme Morgenröthe ber Civilisation beim athenischen Bolt.

Früher, als bie Lebenslage bes Bolks noch ber Gentilverfassung entsprach, war eine solche Umwälzung unmöglich; und hier war fie gefommen, man wußte nicht wie. Gehn wir einen Augenblid gurud zu unfern Frokesen. Dort war ein Auftand undenkbar, wie er fich jest ben Athenern fozusagen ohne ihr Buthun und sicher gegen ihren Willen aufgedrängt hatte. tonnte bie sich jahraus jahrein gleich bleibende Weise, ben Lebensunterhalt zu produziren, nie folde, wie von Außen aufgezwungene Konflitte erzeugen, keinen Gegensat von Reich und Arm, von Ausbeutern und Ausgebeuteten. Die Frofesen waren noch weit entfernt davon, die Ratur zu beherrschen, aber innerhalb ber für sie geltenben Naturgrenzen beherrschten fie ihre Abgesehn von schlechten Ernten in ihren eigne Produktion. Gartchen, bon Erschöpfung bes Fischvorraths ihrer Geen und Flüffe, bes Wildstandes ihrer Wälder, wußten sie, mas bei ihrer i Art, fich ihren Unterhalt zu erarbeiten, herauskam. Was herauskommen mußte, war ber Lebensunterhalt, ob er kärglicher ober reichlicher ausfiel: mas aber nie herauskommen konnte, bas waren unbeabsichtigte gesellschaftliche Umwälzungen, Zerreißung ber Gentilbande, Spaltung ber Gentil- und Stammgenoffen in entgegengesetzte, einander bekämpfende Alassen. Die Produktion bewegte sich in ben engsten Schranken; aber — die Produzenten beherrschten ihr eignes Brodukt. Das war der ungeheure Borzug ber barbarischen Produktion, ber mit dem Gintritt der Civilisation verloren ging und ben wiederzuerobern, aber auf Grundlage ber jest errungenen gewaltigen Naturbeherrschung durch den Menschen und ber jest möglichen freien Affociation, die Aufgabe ber nächsten Generationen fein wirb.

Anders bei den Griechen. Der aufgekommene Privatbesits an Heerden und Luxusgeräth führte zum Austausch zwischen Einzelnen, zur Verwandlung der Produkte in Waaren. Und hier liegt der Keim der ganzen folgenden Umwälzung. Sobald die

Produzenten ihr Produkt nicht mehr direkt felbst verzehrten, sondern es im Austausch aus der Hand gaben, verloren sie die Herrschaft darüber. Sie wußten nicht mehr, was aus ihm wurde, und die Möglichkeit war gegeben, daß das Produkt dereinst verwandt werde gegen den Produzenten, zu seiner Ausbeutung und Unterdrückung. Darum kann keine Gesellschaft auf die Dauer die Herrschaft über ihre eigne Produktion, und die Kontrole über die gesellschaftslichen Wirkungen ihres Produktionsprocesses beshalten, die nicht den Austausch zwischen Sinzelnen abschaft.

Wie rasch aber, nach dem Entstehn des Austausches zwischen Sinzelnen, und mit der Verwandlung der Produkte in Waaren, das Produkt seine Herrschaft über den Produzenten gestend macht, das sollten die Athener erfahren. Mit der Waarenproduktion kam die Bebauung des Bodens durch Sinzelne für eigne Rechenung, damit bald das Grundeigenthum Sinzelner. Es kam ferner das Geld, die allgemeine Waare, gegen die alle andern austauschbar waren; aber indem die Menschen das Geld erfanden, dachten sie nicht daran, daß sie damit wieder eine neue gesellschaftliche Macht schusen, die Sine allgemeine Macht, vor der die ganze Sesellschaft sich beugen mußte. Und diese neue, ohne Wissen und Willen ihrer eignen Erzeuger plösslich emporgesprungne Macht war es, die, in der ganzen Brutalität ihrer Jugendslichseit, ihre Herrschaft den Athenern zu fühlen gab.

Was war zu machen? Die alte Gentilverfassung hatte sich nicht nur ohnmächtig erwiesen gegen den Siegeszug des Geldes; sie war auch absolut unfähig, innerhalb ihres Rahmens selbst nur Raum zu sinden für so etwas wie Geld, Gläubiger und Schuldner, Zwangseintreibung von Schulden. Aber die neue gesellschaftliche Macht war einmal da, und fromme Wünsche, Sehnsucht nach Rückehr der guten alten Zeit, trieben Geld und Zinswucher nicht wieder aus der Welt. Und obendrein waren eine Reihe andrer, untergeordneter Breschen in die Gentilverfassung

gelegt. Die Durcheinanberwürfelung ber Gentilgenoffen und Bhratoren auf bem ganzen attischen Gebiet, namentlich in der Stadt Athen felbit, mar von Gefchlecht zu Geschlecht größer geworden, trothem daß auch jest noch ein Athener zwar Grundftude außerhalb feiner Bens vertaufen durfte, nicht aber fein Wohnhaus. Die Theilung ber Arbeit zwischen den verschiebnen Produktionszweigen: Aderbau, Handwerk, im Handwerk wieber zahllose Unterarten, Handel, Schiffahrt u. s. w., hatte sich mit ben Fortschritten ber Industrie und bes Berkehrs immer vollständiger entwickelt: die Bevölkerung theilte fich nun nach ihrer Beschäftigung in ziemlich feste Gruppen, beren jebe eine Reibe neuer, gemeinfamer Intereffen hatte, für bie in ber Gens ober Phratrie kein Blat war, die also zu ihrer Besorgung neue Aemter nöthig machten. Die Zahl ber Stlaven hatte fich bedeutend vermehrt und muß schon bamals bie ber freien Athener weit überftiegen haben; die Gentilverfassung kannte ursprünglich keine Stlaverei, also auch fein Mittel, biefe Maffe Unfreier im Baum au halten. Und endlich hatte der Sandel eine Menge Frember nach Athen gebracht die dort des leichtern Gelberwerbs wegen fich nieberließen und ebenfalls nach ber alten Berfaffung rechtund ichuslos, und tros berkömmlicher Dulbung ein störend frembes Element im Bolt blieben.

Kurz, mit der Gentilverfassung ging es zu Ende. Die Gesellschaft wuchs täglich mehr aus ihr heraus; selbst die schlimmsten Uebel, die unter ihren Augen entstanden waren, konnte sie nicht hemmen noch heben. Aber der Staat hatte sich inzwischen im Stillen entwickelt. Die neuen, durch die Theilung der Arbeit zuerst zwischen Stadt und Land, dann zwischen den verschiednen städtischen Arbeitszweigen geschaffnen Gruppen hatten neue Organe geschaffen zur Wahrnehmung ihrer Interessen; Aemter aller Art waren eingerichtet worden. Und dann brauchte der junge Staat vor Allem eine eigne Macht, die bei den seefahrenden Athenern

zunächst nur eine Seemacht sein konnte, zu einzelnen kleinen Kriegen und zum Schutz der Handelsschiffe. Es wurden, zu unbekannter Zeit vor Solon, die Naukrarien errichtet, kleine Gebietsbezirke, zwölf in jedem Stamm; jede Naukrarie mutte ein Kriegsschiff stellen, ausrüsten und bemannen und stellte außerdem noch zwei Reiter. Diese Einrichtung griff die Gentilversassung zwiesach an. Erstens indem sie eine öffentliche Gewalt schuf, die schon nicht mehr ohne Weiteres mit der Gesammtheit des bewassineten Volks zusammensiel; und zweitens, indem sie zum ersten Wal das Volk zu öffentlichen Zweden eintheilte, nicht nach Verwandtschaftsgruppen, sondern nach örtlichem Zusammen: wohnen. Was das zu bedeuten hatte, wird sich zeigen.

Ronnte die Gentilverfaffung dem ausgebeuteten Bolf teine Sulfe bringen, fo blieb nur ber entstehende Staat. Und biefer brachte sie in der solonischen Verfassung, indem er sich zugleich neuerdings auf Koften ber alten Berfassung ftartte. die Art, wie seine in das Jahr 594 vor unfrer Zeitrechnung fallende Reform durchgesett wurde, geht uns hier nichts an — Solon eröffnete die Reihe der fogenannten politischen Revolutionen, und zwar mit einem Eingriff in bas Gigenthum. Alle bisherigen Revolutionen find Revolutionen gewesen zum Schutz einer Art bes Eigenthums gegen eine andere Art bes Eigenthums. können das eine nicht schützen, ohne das andre zu verletzen. In der großen französischen Revolution wurde das feubale Gigenthum geopfert, um bas bürgerliche zu retten; in ber folonischen mußte bas Eigenthum ber Gläubiger herhalten zum Beften bes Eigenthums ber Schulbner. Die Schulben wurden einfach für ungültig erklärt. Die Ginzelheiten find uns nicht genau befannt, aber Solon ruhmt fich in feinen Gebichten, bie Pfanbfäulen bon ben verschuldeten Grundstücken entfernt und die wegen Schulben in's Ausland Verfauften und Geflüchteten zurückgeführt zu haben. Dies war nur möglich burch offne Eigenthumsverletzung.

in der That, von der ersten bis zur letzen sogenannten politischen Revolution sind sie alle gemacht worden zum Schutz des Eigenthums — einer Art und durchgeführt durch Konsiskation, auch genannt Diebstahl des Eigenthums — einer andern Art. So wahr ist es, daß seit drittehalb tausend Jahren das Privateigenthum hat erhalten werden können nur durch Eigenthums, verletzung.

Nun aber kam es darauf an, die Wiederkehr solcher Verstlavung der freien Athener zu verhindern. Dies geschah zunächst durch allgemeine Maßregeln, z. B. durch das Verbot von Schuldverträgen, worin die Person des Schuldners verpfändet
wurde. Ferner wurde ein größtes Maß des von einem Einzelnen zu bestigenden Grundeigenthums festgesett, um dem Heißhunger des Adels nach dem Bauernland wenigstens einige Schranken
zu ziehn. Dann aber kamen Versassungsänderungen; für uns
sind die wichtigsten biese:

Der Rath wurde auf vierhundert Mitglieder gebracht. hundert aus jedem Stamm; bier blieb alfo noch ber Stamm die Brundlage. Das war aber auch bie einzige Seite, nach welcher bin bie alte Berfaffung in den neuen Staatstörper hineingezogen wurde. Denn im liebrigen theilte Solon die Burger in vier Massen je nach ihrem Grundbesitz und seinem Ertrag; 500, 300 und 150 Mebimnen Korn (1 Mebimnus - ca. 41 Liter) waren bie Minimalerträge für die ersten drei Rlassen; wer weniger ober feinen Grundbesit hatte, fiel in die vierte Rlasse. Alle Aemter fonnten nur aus ben oberften brei, die höchsten nur aus ber erften Klaffe befett werden; die vierte Klaffe hatte nur das Recht, in der Bolfsversammlung zu reben und zu stimmen, aber hier murden alle Beamten gewählt, hier hatten fie Rechenschaft abzulegen, hier wurden alle Gesetze gemacht, und hier bilbete die vierte Rlaffe bie Majorität. Die ariftofratischen Borrechte murben in ber Form von Borrechten bes Reichthums theilweise erneuert,

aber bas Bolk behielt bie entscheibenbe Macht. Ferner bilbeten bie vier Klassen die Grundlage einer neuen Heeresorganisation. Die beiben ersten Klassen stellten die Reiterei; die dritte hatte als schwere Infanterie zu dienen; die vierte als leichtes, ungepanzertes Fusvolk oder auf der Flotte und wurde dann wahrscheinlich auch besoldet.

Hier wird also ein ganz neues Element in die Verfassung eingeführt: der Privatbesit. Je nach der Größe ihres Grundseigenthums werden die Rechte und Pflichten der Staatsbürger abgemessen, und soweit die Vermögensklassen Einsluß gewinnen, soweit werden die alten Blutsverwandtschaftskörper verdrängt; die Gentilversassung hatte eine neue Niederlage erlitten.

Die Abmessung ber politischen Rechte nach bem Bermögen war indeß keine der Einrichtungen, ohne die der Staat nicht bestehn kann. Eine so große Rolle sie auch in der Bersassungsgeschichte der Staaten gespielt hat, so haben doch sehr viele Staaten, und grade die am vollständigsten entwickelten, ihrer nicht bedurft. Auch in Athen spielte sie nur eine vorübergehende Rolle; seit Aristides standen alle Aemter jedem Bürger offen.

Während der nächstolgenden achtzig Jahre kam die athenische Gesellschaft allmälig in die Nichtung, in der sie sich in den kolzgenden Jahrhunderten weiter entwickelt hat. Dem üppigen Landswucher der vorsolonischen Zeit war ein Riegel vorgeschoden, ebenso der maßlosen Konzentration des Grundbesitzes. Der Handel und das mit Stlavenarbeit immer mehr im Großen betriebne Handswert und Kunsschandwert wurden herrschende Erwerbszweige. Man wurde aufgeklärter. Statt in der anfänglichen brutalen Weise die eignen Mitbürger auszubeuten, beutete man vorwiegend die Stlaven und die außerathenische Kundschaft aus. Der bewegliche Bests, der Geldreichthum und der Reichthum an Stlaven und Schiffen wuchs immer mehr, aber er war jest nicht mehr bloßes Mittel zum Erwerd von Grundbesitz, wie in der ersten,

bornirten Zeit, er war Selbstzwed geworben. Damit war einerseits ber alten Abelsmacht eine siegreiche Konkurrenz erwachsen in ber neuen Alasse von industriellen und kaufmännischen Reichen, andrerseits aber auch den Resten der alten Gentilversassung der letzte Boden entzogen. Die Gentes, Phratrien und Stämme, deren Mitglieder jetzt über ganz Attika zerstreut und vollständig durcheinander geworsen wohnten, waren damit zu politischen Körperschaften ganz untauglich geworden; eine Menge athenischer Bürger gehörten gar keiner Gens an, sie waren Eingewanderte, die zwar in's Bürgerrecht, aber nicht in einen der alten Geschlechtsverbände ausgenommen worden; daneben stand noch die stets wachsende Zahl der bloß schutzverwandten fremden Einwandrer.

Während bessen gingen die Parteikämpse voran; der Abel suchte seine früheren Borrechte wieder zu erobern und erlangte wieder für einen Augenblick die Oberhand, dis die Revolution des Kleisthenes (509 vor unsrer Zeitrechnung) ihn endgültig stürzte; mit ihm aber auch den letzten Rest der Gentilversassung.

Aleisthenes, in seiner neuen Verfassung, ignorirte die vier alten auf Gentes und Phratrien begründeten Stämme. An ihre Stelle trat eine ganz neue Organisation auf Grund der schon in den Naukrarien versuchten Sintheilung der Bürger nach dem bloßen Ort der Ansässigskeit. Nicht mehr die Zugehörigkeit zu den Geschlechtsverbänden, sondern nur der Wohnsitz entschied; nicht das Volk, sondern das Gebiet wurde eingetheilt, die Bewohner wurden politisch bloßes Zubehör des Gebiets.

Sanz Attika wurde in hundert Gemeindebezirke, Demen, getheilt, deren jeder sich selbst verwaltete. Die in jedem Demos ansässigen Bürger (Demoten) erwählten ihren Borsteher (Demarch) und Schahmeister, sowie dreißig Richter mit Gerichtsbarkeit über kleinere Streitsachen. Sie erhielten ebenfalls einen eignen Tempel und Schutzott oder Heroen, bessen Priester sie wählten. Die höchste Macht im Demos war bei der Bersammlung der Demoten.

Es ist, wie Morgan richtig bemerkt, bas Urbild ber selbstregierenden amerikanischen Stadtgemeinde. Mit berselben Ginheit, mit ber der moderne Staat in seiner höchsten Ausbildung endigt, mit berselben fing ber entstehende Staat in Athen an.

Zehn bieser Einheiten, Demen, bilbeten einen Stamm, ber aber zum Unterschied vom alten Geschlechtsstamm jest Ortsstamm genannt wird. Der Ortsstamm war nicht allein eine selbstverwaltende politische, er war auch eine militärische Körperschaft; er erwählte den Phylarchen oder Stammvorsteher, der die Reiterei, den Taxiarchen, der das Fußvolk, und den Strategen, der die gesammte im Stammesgediet ausgehobene Mannschaft besehligte. Er stellte serner fünf Kriegsschiffe nebst Mannschaft und Bessehlshaber, und erhielt einen attischen Heros, nach welchem er sich benannte, zum Schutheiligen. Endlich wählte er fünfzig Rathsmänner in den athenischen Kath.

Den Abschluß bilbete ber athenische Staat, regiert von dem aus den fünfhundert Erwählten der zehn Stämme zusammengesetzen Rath und in letzter Instanz von der Bolksversammlung, wo seder athenische Bürger Zutritt und Stimmrecht hatte; daneben besorgten Archonten und andre Beamte die verschiednen Berwaltungszweige und Gerichtsbarkeiten. Ein oberster Beamter der pollziehenden Gewalt bestand in Athen nicht.

Wit bieser neuen Verfassung und mit der Zulassung einer sehr großen Zahl Schukverwandter, theils Eingewanderter, theils freisgelaßner Stlaven, waren die Organe der Geschlechterverfassung aus den öffentlichen Angelegenheiten hinausgedrängt; sie sanken herad zu Privatvereinen und religiösen Genossenschaften. Aber der moralische Einfluß, die überkommene Anschauungss und Denkweise der alten Gentilzeit erdten sich noch lange fort und starben erst allmälig aus. Das zeigte sich bei einer ferneren staatlichen Einrichtung.

Wir sahn, daß ein wesentliches Kennzeichen bes Staats in einer von ber Masse bes Bolks unterschiedenen öffentlichen Gewalt

besteht. Athen hatte bamals nur erft ein Bolfsheer und eine unmittelbar vom Bolt gestellte Flotte; diese schützten nach Außen und hielten die Staven im Baum, die icon bamals bie große Mehrzahl ber Bevölkerung bilbeten. Gegenüber ben Bürgern bestand die öffentliche Gewalt zunächst nur als die Bolizei, die so alt ift wie ber Staat, weshalb bie naiven Franzofen bes 18. Jahrhunderts auch nicht von civilisirten Bölkern sprachen, sondern von polizirten (nations policées). Die Athener richteten also gleiche zeitig mit ihrem Staat auch eine Polizei ein, eine wahre Bendarmerie von Bogenschützen ju Fuß und zu Pferd — Lanbjäger, wie man in Subbeutschland und ber Schweiz sagt. Diefe Genbarmerie aber wurde gebilbet — aus Sklaven. So entwürdigend tam biefer Schergenbienft bem freien Athener bor, bag er fich lieber vom bewaffneten Stlaven verhaften ließ, als bag er felbst fich zu solcher Schmachthat hergab. Das war noch die alte Gentils gesinnung. Der Staat konnte ohne bie Bolizei nicht bestehn, aber er war noch jung, und hatte noch nicht moralischen Respekt genug, um ein Handwerf achtungswerth zu machen, das den alten Gentilgenoffen nothwendig infam erschien.

Wie sehr ber jest in seinen Hamptzügen fertige Staat ber neuen gesellschaftlichen Lage ber Athener angemessen war, zeigt sich in dem raschen Aufblühn des Reichthums, des Handels und der Industrie. Der Klassengegensat, auf dem die gesellschaftslichen und politischen Einrichtungen beruhten, war nicht mehr der von Abel und gemeinem Bolt, sondern der von Staden und Freien, Schutzverwandten und Bürgern. Zur Zeit der höchsten Blüte bestand die ganze athenische freie Bürgerschaft, Weiber und Kinder eingeschlossen, aus etwa 90,000 Köpfen, daneden 365,000 Staden beiderlei Geschlechts und 45,000 Schutzverwandte — Fremde und Freigelaßne. Auf seben erwachsenen männlichen Bürger samen also mindestens 18 Staven und über zwei Schutzverwandte. Die große Stavenzahl kam daher, daß viele von ihnen in

Manufakturen, großen Käumen, unter Aufsehern zusammen arbeiteten. Mit der Entwicklung des Handels und der Industrie aber kam Akkumulation und Konzentration der Keichthümer in wenigen Händen, Berarmung der Masse der freien Bürger, denen nur die Wahl blieb, entweder der Sklavenarbeit durch eigne Handwertsarbeit Konkurrenz zu machen, was für schimpflich, banausisch, galt und auch wenig Erfolg versprach — oder aber zu verlumpen. Sie thaten, unter den Umständen mit Nothwendigkeit, das letztere, und da sie die Masse bildeten, richteten sie damit den ganzen athenischen Staat zu Grunde. Richt die Demokratie hat Athen zu Grunde gerichtet, wie die europäischen, fürstenschweiswedelnden Schulmeister behaupten, sondern die Sklaverei, die die Arbeit des freien Bürgers ächtete.

Die Entstehung bes Staats bei ben Athenern ist ein besonbers thpisches Muster ber Staatsbildung überhaupt, weil sie einerseits ganz rein, ohne Einmischung äußerer oder innerer Bergewaltigung vor sich geht — die Usurpation des Pisistratus hinterließ keine Spur ihrer kurzen Dauer — weil sie andrerseits einen Staat von sehr hoher Formentwicklung, die demokratische Republik, unmittelbar aus der Gentilgesellschaft hervorgehen läßt, und endlich weil wir mit allen wesenklichen Einzelheiten hinreichend bekannt sind.

VI. Gens und Staat in Rom.

Aus ber Sage von der Gründung Roms geht hervor, baß bie erfte Anfiedlung burch eine Anzahl zu einem Stamm bereinigter latinischer Gentes (ber Sage nach hundert) erfolgte, benen fich balb ein fabellifcher Stamm, ber ebenfalls hunbert Gentes gegahlt haben foll, und endlich ein britter, aus verschiedenen Glementen bestehender Stamm, wieder von angeblich hundert Gentes, anichloß. Die gange Ergählung zeigt auf ben erften Blid, bag hier wenig mehr naturwüchsig war außer ber Gens, und biefe selbst in manchen Fällen nur ein Ableger einer in ber alten Beimath fortbestehenben Muttergens. Die Stämme tragen an ber Stirn ben Stempel fünftlicher Ausammensetzung, jeboch meift aus verwandten Elementen und nach dem Vorbild des alten gewachsenen, nicht gemachten Stamms: wobet nicht ausgeschloffen bleibt, daß ber Kern jedes ber brei Stämme ein wirklicher, alter Stamm gewesen sein fann. Das Mittelglieb, die Phratrie, bestand aus zehn Gentes und hieß Curie: ihrer waren also breißig.

Daß die römische Gens dieselbe Institution war wie die griechische, ist anerkannt; ist die griechische eine Fortbildung dersienigen gesellschaftlichen Einheit, deren Urform uns die amerikanischen Rothhäute vorführen, so gilt dasselbe ohne Weiteres auch für die römische. Wir können uns dier also kürzer fassen.

Die römische Gens hatte wenigstens in ber altesten Zeit ber Stadt folgende Berfassung:

- 1. Gegenseitiges Erbrecht ber Gentilgenoffen: bas Bermogen blieb in der Gens. Da in der römischen Gens wie in ber griechischen schon Baterrecht herrschte, waren die Nachkommen der weiblichen Linie ausgeschloffen. Nach bem Gefet ber zwölf Tafeln. dem ältesten uns bekannten geschriebnen romischen Recht, erbten junachft bie Rinder als Leibeserben; in beren Ermanglung die Agnaten (Berwandte in männlicher Linie); und in beren Abwesenheit die Gentilgenossen. In allen Fällen blieb bas Bermogen in ber Bens. Wir febn bier bas allmälige Ginbringen neuer, durch vermehrten Reichthum und Monogamie verursachter Rechtsbestimmungen in ben Gentilbrauch: bas ursprüngliche gleiche Erbrecht ber Gentilgenoffen wird zuerft - wohl ichon fruh, wie oben erwähnt — burch Braris auf bie Agnaten beschränkt, enbs lich auf die Kinder und deren Nachkommen im Mannsftamm; in ben zwölf Tafeln erscheint bies selbstverftunblich in umgekehrter Ordnuna.
- 2. Besitz eines gemeinsamen Begräbnisplatzes. Die patrizische Gens Claudia erhielt bei ihrer Einwanderung aus Regilli nach Kom ein Stück Land für sich angewiesen, dazu in der Stadt einen gemeinsamen Begräbnisplatz. Noch unter Augustus wurde der nach Rom gekommene Kopf des im Teutodurger Wald gefallenen Barus im gentilitius tumulus beigesetzt; die Gens (Quinctilia) hatte also noch einen besondern Grabhügel.
- 3. Gemeinsame religiöse Feiern. Diese, die sacra gentilitia, sind bekannt.
- 4. Berpflichtung, nicht in der Gens zu heirathen. Dies scheint in Rom nie in ein geschriebnes Geset verwandelt worden zu sein, aber die Sitte blieb. Bon der Unmasse römischer Chespaare, deren Namen und ausbewahrt, hat kein einziges gleichen Gentilnamen für Mann und Frau. Das Erbrecht beweist diese Regel ebenfalls. Die Frau verliert durch die Heirath ihre agnatischen Rechte, tritt aus ihrer Gens, weder sie noch ihre

Kinder können von ihrem Bater oder bessen Brüber erben, weil sonst bas Erbtheil der väterlichen Gens verloren ginge. Dies hat Sinn nur unter der Boraussetzung, daß die Frau keinen Gentilgenossen heirathen kann.

5. Ein gemeinsamer Grundbesitz. Dieser war in der Urseit stets vorhanden, sobald das Stammland anfing getheilt zu werden. Unter den latinischen Stämmen sinden wir den Boden theils im Besitz des Stammes, theils der Gens, theils der Hausschaltungen, welche damals schwerlich Einzelsamilien waren. Komulus soll die ersten Landtheilungen an Einzelne gemacht haben, ungesfähr eine Sektare (zwei Jugera) auf jeden. Doch sinden wir noch später Grundbesitz in den Händen der Gentes, vom Staatsland gar nicht zu sprechen, um das sich die ganze innere Gesschichte der Republik dreht.

6. Pflicht der Gentilgenossen zu gegenseitigem Schutz und Beistand. Davon zeigt uns die geschriebne Seschichte nur noch Trümmer; der römische Staat trat gleich von vornherein mit solcher Uebermacht auf, daß das Mecht des Schutzes gegen Unbill auf ihn überging. Als Appius Claudius verhaftet wurde, legte seine ganze Sens Trauer an, selbst die seine persönlichen Feinde waren. Zur Zeit des zweiten punischen Kriegs verbanden sich die Gentes zur Auslösung ihrer kriegsgefangnen Gentilgenossen; der Senat verbot es ihnen.

7. Recht den Gentilnamen zu tragen. Blieb bis in die Raiserzeit; den Freigelassnen erlaubte man, den Gentilnamen ihrer ehemaligen Herren anzunehmen, doch ohne Gentilrechte.

8. Recht ber Aboption Frember in die Gens. Dies gesschah durch Aboption in eine Familie (wie bei den Indianern), die die Aufnahme in die Gens mit sich führte.

9. Das Recht, den Vorsteher zu wählen und abzusehen, wird nirgends erwähnt. Da aber in der ersten Zeit Roms alle Aemter durch Wahl oder Ernennung beseht wurden, vom Wahlkönig abwärts, und auch die Priester der Curien von diesen gewählt, so dürsen wir für die Borsteher (principes) der Gentes dasselbe annehmen — so sehr auch die Wahl aus einer und derselben Familie in der Gens schon Regel geworden sein mochte.

Das waren die Befugnisse einer römischen Gens. Mit Ausnahme des bereits vollendeten Uebergangs zum Vaterrecht, sind sie das treue Spiegelbild der Rechte und Pflichten einer irokesischen Gens; auch hier "guat der Frokese unverkennbar durch."

Welche Berwirrung, auch bei unfern anerkamitesten Geschichtschreibern, heute noch über die römische Gentilordnung herrscht, bafür nur ein Beispiel. In Mommfen's Abhandlung über bie römischen Gigennamen ber republikanischen und augustinischen Zeit (Römische Forschungen, Berlin 1864, I. Band) heißt es: "Außer den sämmtlichen männlichen Geschlechtsgenossen, mit Ausschluß natürlich der Sklaven, aber mit Ginschluß der Rugewandten und Schutbefohlnen kommt ber Geschlechtsname auch ben Frauen 3u . . . Der Stamm (wie Mommfen hier gens übersett) ist . . . em aus gemeinschaftlicher — wirklicher ober vermutheter ober auch fingirter — Abstammung hervorgegangenes, burch Feft. Grab- und Erbgenoffenschaft vereinigtes Gemeinwefen, dem alle perfönlich freien Individuen, also auch die Frauen, sich zugählen bürfen und müffen. Schwierigkeit aber macht bie Bestimmung bes Geschlechtsnamens der berheiratheten Frauen. Diefelbe fällt freilich weg, solange bie Frau sich nicht anders als mit einem Geschlechtsgenoffen vermählen durfte; und nachweislich hat es für die Frauen lange Zeit größere Schwierigkeit gehabt, außerhalb als innerhalb bes Geschlechts fich zu verheirathen, wie benn jenes Recht, die gentis enuptio, noch im sechsten Jahrhundert als perfönliches Borrecht zur Belohnung vergeben worden ist . . . Bo nun aber bergleichen Ausheirathungen vorfamen, muß bie Frau in altester Beit bamit in ben Stamm bes Mannes übergegangen

sein. Nichts ist sicherer, als daß die Frau in der alien religiösen She völlig in die rechtliche und sakrale Gemeinschaft des Mannes eins und aus der ihrigen austritt. Wer weiß es nicht, daß die verheirathete Frau das Erbrecht gegen ihre Gentilen aktiv und passiv einbüßt, dagegen mit ihrem Mann, ihren Kindern und bessen Gentilen überhaupt in Erbverband tritt? und wenn sie ihrem Mann an Kindesstatt wird, und in seine Familie gelangt, wie kann sie seinem Seschlecht fern bleiben?" (S. 9—11.)

Mommsen behauptet also, die römischen Frauen, die einer Gens angehörten, hätten ursprünglich nur innerhalb ihrer Gens heirathen burfen, bie römische Gens sei also enbogam gewesen, nicht exogam. Diefe Ansicht, bie aller Erfahrung bei anbern Bölkern wiberspricht, gründet sich hauptsächlich, wenn nicht ausfolieglich, auf eine einzige vielumftrittene Stelle bes Livius (Buch XXXIX, c. 19), wonach ber Senat im Jahr ber Stabt 568, vor unster Zeitrechnung 186, beschloß, uti Feceniae Hispallae datio, deminutio, gentis enuptio, tutoris optio item esset quasi ei vir testamento dedisset; utique ei ingenuo nubere liceret, neu quid ei qui eam duxisset, ob id fraudi ignominiaeve esset - baß die Fecenia Sispalla bas Recht haben foll, über ihr Bermögen zu verfügen, es zu vermindern, außer ber Gens zu heirathen, und sich einen Bormund zu wählen, ganz als ob ihr [verstorbner] Mann ihr dies Recht burch Testament übertragen hatte; baß fie einen Bollfreien heirathen burfe, und bag bem, ber fie zur Frau nehme, bies nicht als schlechte Hanblung ober Schande angerechnet werben foll.

Unzweiselhaft wird hier also ber Fecenia, einer Freigelaßnen, bas Recht ertheilt, außerhalb ber Gens zu heirathen. Und ebenso unzweiselhaft hatte hiernach ber Chemann bas Recht, testamentarisch seiner Frau bas Recht zu übertragen, nach seinem Tobe außerhalb ber Gens zu heirathen. Aber außerhalb welcher Gens?

Mußte die Frau innerhalb ihrer Gens heirathen, wie Mommfen annimmt, fo blieb fie auch nach ber Beirath in biefer Gens. Erstens aber ist diese behamtete Endogamie ber Gens grabe bas. was zu beweisen ist. Und zweitens, wenn die Frau in der Gens heirathen mußte, bann natürlich auch ber Mann, ber ja sonst feine Frau befam. Dann fommen wir bahin, bag ber Mann feiner Frau testamentarisch ein Recht vermachen konnte, das er felbst. und für sich felbst, nicht besaß; wir fommen auf einen rechtlichen Wibersinn. Mommsen fühlt bies auch, und vermuthet baher: "es bedurfte für die Ausheirathung aus bem Gefchlecht rechtlich wohl nicht bloß der Einwilligung des Gewalthabenden. sonbern ber fämmtlichen Gentilgenoffen." (S. 10. Note.) ift erstens eine fehr kuhne Bermuthung, und zweitens wiberspricht es bem klaren Wortlaut ber Stelle; ber Senat gibt ihr bies Recht an Stelle bes Mannes, er gibt ihr ausbrücklich nicht mehr und nicht minder als ihr Mann ihr hätte geben können, aber mas er ihr gibt ift ein absolutes, bon feiner andern Beschränkung abhängiges Recht; so baß, wenn sie bavon Gebrauch macht, auch ihr neuer Mann barunter nicht leiben foll: er beauftragt sogar die gegenwärtigen und fünftigen Konfuln und Bratoren bafür zu forgen, baß ihr keinerlei Unbill baraus er-Mommsen's Annahme scheint also burchaus unzuläffig. machfe.

Ober aber: die Frau heirathete einen Mann aus einer andern Gens, blieb aber selbst in ihrer angebornen Gens. Dann hätte nach der obigen Stelle ihr Mann das Recht gehabt, der Frau zu erlauben, aus ihrer eignen Gens hinaus zu heirathen. Das heißt, er hätte das Recht gehabt, Berfügungen zu treffen in Angelegenheiten einer Gens, zu der er gar nicht gehörte. Die Sache ist so widersinnig, daß darüber kein Wort weiter zu verlieren ist.

Bleibt also nur die Annahme, die Frau habe in erster Che einen Mann aus einer andern Gens geheirathet und sei durch die Heirath ohne Weiteres in die Gens des Mannes übergetreten, wie bies Monumien auch für folche Fälle thatsächlich zugibt. Dann erklärt sich ber ganze Zusammenhang sofort. Die Frau, burch bie heirath losgerissen von ihrer alten Gens unb aufgenommen in ben neuen Gentilverband bes Mannes, hat in diesem eine gang besondre Stellung. Sie ist zwar Gentilgenoffin, aber nicht blutsverwandt; die Art ihrer Aufnahme schließt sie von vornherein aus von jedem Cheverbot innerhalb der Gens, in die sie ja gerade hineingeheirathet hat; fie ift ferner in ben Cheverband ber Gens aufgenommen, erbt beim Tobe ihres Mannes von seinem Bermögen, also Bermögen eines Gentilgenossen. Was ist natürlicher, als bag bies Bermögen in ber Gens bleiben, fie also verpflichtet sein soll, einen Gentilgenossen ihres erften Mannes zu heirathen und keinen andern? Und wenn eine Ausnahme gemacht werden foll, wer ist so kompetent, sie bazu zu bevollmächtigen wie berjenige, ber ihr bies Bermögen vermacht hat, ihr erster Mann? Im Augenblid wo er ihr einen Bermögenstheil vermacht und ihr gleichzeitig erlaubt, diesen Bermögenstheil durch Heirath ober in Folge von Heirath in eine frembe Gens zu übertragen, gehört ihm bies Bermögen noch, er verfügt also buchstäblich nur über fein Gigenthum. Bas bie Frau felbft angeht und ihr Berhältniß gur Gens ihres Mannes, fo ift er es, ber fie in biese Gens burch einen freien Willensatt - bie Heirath — eingeführt hat; es scheint also ebenfalls natürlich, daß er die geeignete Person ist, sie zum Austritt aus dieser Gens burch zweite Beirath zu bevollmächtigen. Kurzum. die Sache scheint einfach und selbswerständlich, so balb wir die wunderbare Borstellung von ber endogamen römischen Gens fallen laffen und sie mit Morgan als ursprünglich exogam fassen.

Es bleibt noch eine letzte Annahme, die auch ihre Bertreter gefunden hat, und wohl die zahlreichsten: Die Stelle besage nur, "daß freigelaßne Mägde (libertae) nicht ohne besondre Bewilligung e gente enubere (aus der Gens ausheirathen) ober sonst einen ber Afte vornehmen burften, ber, mit capitis deminutio minima verbunden, den Austritt der liberta aus dem Gentilverbande bewirft hätte." (Lange, Römische Alterthümer, Berlin 1856, I, S. 195, wo sich auf Huschste zu unser livianischen Stelle bezogen wird.) Ist diese Annahme richtig, so beweist die Stelle für die Verhältnisse vollfreier Kömerinnen erst recht nichts und kann von einer Verpflichtung derselben, innerhalb der Gens zu heirathen, erst recht nicht die Rede sein.

Der Ausbruck enuptio gentis kommt nur in bieser einen Stelle, und sonst in der ganzen römischen Literatur nicht mehr vor; das Wort enubere, ausheirathen, nur dreimal, ebenfalls bei Livius, und dann nicht in Beziehung auf die Gens. Die Phantasie, daß Römerinnen nur innerhalb der Gens heirathen dursten, verdankt nur dieser einen Stelle ihre Gristenz. Sie kann aber absolut nicht ausrecht erhalten werden. Denn entweder bezieht sich die Stelle auf besondre Beschränkungen für Freigelaßne, und dann beweist sie nichts für Vollfreie (ingenuae); oder aber sie gilt auch für Bollfreie, und dann beweist sie vielmehr, daß die Frau in der Regel außer ihrer Gens heirathete, aber mit der Deirath in die Gens des Mannes übertrat; also gegen Mommsen und für Morgan.

Noch fast breihundert Jahre nach Gründung Roms waren die Gentilbande so stark, daß eine patricische Gens, die der Fabier, mit Ginwilligung des Senats einen Kriegszug gegen die Nachbarstadt Beji auf eigne Faust unternehmen konnte. 306 Fabier sollen ausgezogen und in einem hinterhalt sämmtlich erschlagen worden sein; ein einziger zurückgebliedner Knabe habe die Gens fortgepslanzt.

Zehn Gentes bilbeten, wie gesagt, eine Phratrie, die hier Eurie hieß, und wichtigere öffentliche Befugnisse erhielt als die griechische Phratrie. Zebe Curie hatte ihre eignen Religionssübungen, Heiligthümer und Priester; diese letteren, in ihrer

Gesammtheit, bilbeten eins ber römischen Priesterkollegien. Zehn Turien bilbeten einen Stamm, ber wahrscheinlich, wie die sibrigen latinischen Stämme, ursprünglich einen gewählten Vorsteher — Heersführer und Oberpriester — hatte. Die Gesammtheit der drei Stämme bilbete das römische Volk, den Populus Romanus.

Dem röntischen Bolk konnte alfo nur angehören, wer Mitglieb einer Gens, und burch fie einer Curie und eines Stammes war. Die erste Berfassung bieses Bolfes mar folgende. Die öffentlichen Angelegenheiten wurden beforgt zunächst burch ben Senat, ber, wie Niebuhr zuerst richtig gesehn, aus den Borftebern ber breihundert Gentes gusammengeset war; eben beßwegen, als Gentilältefte, hießen fie Bäter, patres, und ihre Gesammtheit Senat (Rath ber Aeltesten, von senex, alt). gewohnheitsmäßige Wahl aus immer berfelben Familie jeber Gens rief auch hier ben ersten Stammesabel in's Leben; diese Familien nannten sich Batricier und nahmen ausschließliches Recht bes Eintritts in ben Senat und alle andern Aemter in Anspruch. Daß bas Bolk fich biefen Anspruch mit ber Reit gefallen ließ und er sich in ein wirkliches Recht verwandelte, drückt die Sage bahin aus, bag Romulus ben erften Senatoren und ihren Rachkommen das Batriciat mit beffen Borrechten ertheilt habe. Der Senat, wie die athenische Bule, hatte die Entscheidung in vielen Angelegenheiten, die Borberathung in wichtigeren und namentlich bei neuen Gefeten. Diese murben entschieden burch die Boltsversammlung, genanut comitia curiata (Bersammlung ber Curien). Das Bolt tam gufammen, in Curien gruppirt, in jeder Curie wahrscheinlich nach Gentes, bei ber Entscheibung hatte jebe ber dreißig Curien eine Stimme. Die Berfammlung der Curien nahm an ober verwarf alle Gesetze, mählte alle höhern Beamten mit Ginichluß bes Rex (sogenannten Königs), erflärte Krieg (aber der Senat schloß/Frieden) und entschied als höchstes Gericht, auf Berufung ber Betheiligten, in allen Fällen, wo es fich um Tobesstrafe gegen einen römischen Bürger hanbelte. — Endlich stand neben Senat und Volksversammlung der Rex, der genau dem griechischen Basileus entsprach, und keineswegs der fast absolute König war, als den Mommsen ihn darstellt*). Auch er war Heerführer, Oberpriester und Vorsitzer in gewissen Gerichten. Sivilbesugnisse oder Macht über Leben, Freiheit und Eigenthum der Bürger hatte er durchaus nicht, soweit sie nicht aus der Disciplinargewalt des Heerführers oder der urtheilsvollstreckenden Gewalt des Gerichtsvorsitzers entsprangen. Das Amt des Ker war nicht erblich; er wurde im Gegentheil, wahrscheinlich auf Borschlag des Amtsvorgängers, von der Versammlung der Eurien zuerst gewählt und dann in einer zweiten Versammlung feierlich eingesett. Daß er auch absehdar war, beweist das Schickal des Taraninius Superbus.

Wie die Griechen zur Heroenzeit, lebten also die Kömer zur Zeit der sogenannten Könige in einer auf Gentes, Phratrien und Stämmen begründeten und aus ihnen entwickelten militärischen Demokratie. Wochten auch die Curien und Stämme zum Theil künstliche Bilbungen sein, sie waren geformt nach den echten, nakurwüchsigen Borbilbern der Gesellschaft, aus der sie hervorgegangen und die sie noch auf allen Seiten umgab. Mochte auch der naturwüchsige patricische Abel bereits Boden gewonnen haben, mochte die Reges ihre Besugnisse allmälig zu erweitern

^{*)} Das lateinische Rex ist das keltisch-irische righ (Stammesvorsseher) und das gothische reiks; daß dies ebenfalls, wie ursprünglich auch unser Fürst (d. h. wie englisch first, dänisch forste, der erste) Gentiloder Stammesvorseher bedeutete, geht hervor daraus, daß die Gothen schon im vierten Jahrhundert ein besonderes Wort für den späteren König, den heersührer eines gesammten Bolkes, besaßen: thiudans. Artazerzes und hervdes heißen in Ulfilas Bibelübersehung nie reiks, sondern thiudans und das Reich des Kaisers Tiberius nicht reiki, sondern thiudivassus. Im Namen des gothischen Thiudans, oder wie wir ungenan übersehen, Königs Thiudareils, Theodorich, d. h. Dietrich, sießen beide Benennungen zusammen.

suchen --- bas ändert den ursprünglichen Grundcharakter der Bersfassung nicht, und auf diesen allein kommt es an.

Ingwischen vermehrte sich die Bevölkerung ber Stabt Rom und bes römischen, burch Groberung erweiterten Gebiets theils burch Einwanderung, theils burch die Bewohner ber unterworfnen, meift latinifchen Bezirke. Alle biefe neuen Staatsangehörigen (bie Frage wegen ber Rlienten laffen wir hier bei Seite) ftanben außerhalb ber alten Gentes, Curien und Stämme, bilbeten alfo feinen Theil bes populus romanus, bes eigentlichen romischen Bolts. Sie waren personlich freie Leute, konnten Grundeigenthum befiben, mußten fteuern und Kriegebienfte leiften. Aber fie konnten feine Aemter bekleiden und weber an der Bersammlung der Curien theilnehmen, noch an ber Bertheilung der eroberten Staatsländereien. Sie bilbeten bie von allen öffentlichen Rechten ausgeschlossene Blebs. Durch ihre stets wachsende Bahl, ihre militärische Ausbildung und Bewaffnung wurden sie eine brohende Macht gegenüber bem alten, gegen allen Zuwachs von Außen iett fest abgeschloffenen Bopulus. Dazu kam, bag ber Grundbesit zwischen Bopulus und Blebs ziemlich gleichmäßig vertheilt gewesen zu sein scheint, während ber allerdings noch nicht sehr entwickelte kaufmännische und industrielle Reichthum wohl vorwiegend bei ber Blebs mar.

Bei der großen Dunkelheit, worin die ganz sagenhafte Ursgeschichte Roms gehüllt ist — eine Dunkelheit, noch bedeutend verstärkt durch die rationalistisch-pragmatischen Deutungsversuche und Berichte der späteren juristisch gebildeten Duellenschriftsteller — ist es unmöglich, weder über Zeit, noch Verlauf, noch Anlaß der Nevolution etwas Bestimmtes zu sagen, die der alten Gentilsbersaftung ein Ende machte. Gewiß ist nur, daß ihre Ursache in den Kämpfen zwischen Pleds und Populus lag.

Die neue, bem Rex Servius Tullius zugeschriebne, sich an griechische Muster, namentlich Solon, anlehnende Berfassung schuf

eine neue Boltspersammlung, die ohne Unterschied Bobulus und Blebejer ein- ober ausschloß, je nachdem sie Kriegsbienste leisteten Die ganze waffenpflichtige Mannschaft wurde nach bem Bermögen in feche Rlaffen eingetheilt. Der geringfte Befit in jeber ber fünf Klassen war: I. 100,000 AB: II. 75,000: III. 50,000; IV. 25,000; V. 11,000 Af; nach Dureau de la Malle gleich ungefähr 14,000, 10,500, 7000, 3600 und 1570 Mark. Die fechfte Rlaffe, die Broletarier, beftand aus ben weniger Beguterten, Dienst- und Steuerfreien. In ber neuen Bolfsversammlung ber Centurien (comitia centuriata) traten die Bürger militärisch an, kompagnieweise in ihren Centurien zu hundert Mann, und jebe Centurie hatte eine Stimme. Nun aber stellte bie erfte Rlaffe 80 Centurien; die zweite 22, die britte 20, die vierte 22, die fünfte 30, die sechste bes Anstands halber auch eine. famen bie aus ben Reichsten gebilbeten Reiter mit 18 Centurien: aufammen 193; Majorität ber Stimmen: 97. Nun hatten bie Reiter und die erste Masse zusammen allein 98 Stimmen, also bie Majorität; waren fie einig, wurden bie übrigen gar nicht gefragt, ber gultige Beschluß mar gefaßt.

Auf biese neue Versammlung der Centurien gingen nun alle politischen Rechte der früheren Versammlung der Curien (bis auf einige nominelle) über; die Curien und die sie zusammensetzenden Gentes wurden badurch, wie in Athen, zu bloßen Privats und religiösen Genossenschaften begradirt, und vegetirten als solche noch lange fort, während die Versammlung der Curien bald ganz eins schlief. Um auch die alten drei Geschlechterstämme aus dem Staat zu verdrängen, wurden vier Ortsstämme, deren jeder ein Viers theil der Stadt bewohnte, mit einer Reihe von politischen Rechten eingesührt.

Somit war auch in Rom, schon vor der Abschaffung des sogenannten Königthums, die alte auf persönlichen Blutbanden beruhende Gesellschaftsordnung gesprengt und eine neue, auf Gebietseintheilung und Vermögensunterschied begründete, wirkliche Staatsverfassung an ihre Stelle gesetzt. Die öffentliche Gewalt bestand hier in der kriegsdienstpslichtigen Bürgerschaft, gegenüber nicht nur den Sklaven, sondern auch den vom Heeresdienst und der Bewassung ausgeschlossenen sogenannten Proletariern.

Innerhalb bieser neuen Verfassung, die bei der Vertreibung des letzten, wirkliche Königsgewalt usurpirenden Ker Tarquinius Superbus und Ersetzung des Ker durch zwei Heersührer (Consuln) mit gleicher Amtsgewalt (wie bei den Irosesen) nur weiter ausegebildet wurde — innerhalb dieser Verfassung dewegt sich die ganze Geschichte der römischen Kepublik mit allen ihren Kämpfen der Patricier und Plebeser um den Zugang zu den Aemtern und die Betheiligung an den Staatsländereien, mit dem endlichen Ausegehn des Patricieradels in der neuen Klasse der großen Grundend Suchespieser, die allmälig allen Grundbesitz der durch den Kriegsdienst ruinirten Bauern aufsogen, die so entstanden enormen Landgüter mit Sklaven bebauten, Italien entvölkerten und damit nicht nur dem Kaiserthum die Thür öffneten, sondern auch seinen Nachsolgern, den deutschen Barbaren.

VIL Die Gens bei Kelten und Deutschen.

Der Raum verbietet uns, auf die noch jetzt bei den verschiedensten milben und barbarischen Bölkern in reinerer oder getrübterer Form bestehenden Gentilinstitutionen einzugehn, oder auf die Spuren davon in der älteren Geschichte astatischer Kultursvölker. Die einen oder die andern sinden sich überall. Nur ein paar Beispiele: Ehe noch die Gens erkannt war, hat der Mann, der sich die meiste Milhe gab sie miszuverstehn, hat Mackennan sie nachgewiesen und im Ganzen richtig beschrieben dei Kalmüden, Tscherfessen, Samojeden, und dei dret indischen Bölkern: den Waralis, den Magars und den Munnipuris. Neuerdings hat M. Kovalevsky sie entdeckt und beschrieben bei den Pschaven, Schevsuren, Svaneten und andern kaukassischen Stämmen. Hier nur einige kurze Notizen über das Vorkommen der Gens bei Kelten und Germanen.

Die ältesten erhaltenen keltischen Gesetze zeigen ums die Gens noch in vollem Leben; in Irland lebt sie wenigstens instinktiv im Bolksbewußtsein noch heute, nachbem die Engländer sie gewaltsam gesprengt; in Schottland stand sie noch Mitte des vorigen Jahrhunderts in voller Blüte und erlag auch hier nur den Wassen, der Gesetzebung und den Gerichtshösen der Engländer.

Die altwalisischen Gesetze, die mehrere Jahrhunderte vor der englischen Eroberung, spätestens im elsten Jahrhundert, niedergeschrieben wurden, zeigen noch gemeinschaftlichen Ackerbau ganzer Dörfer, wenn auch nur als ausnahmsweisen Rest früherer allgemeiner Sitte; jebe Familie hatte fünf Acer zur eignen Bebanung; ein Stück wurde baneben gemeinsam bebaut und ber Ertrag Daß biefe Dorfgemeinben Gentes repräfentiren, ober pertheilt. Unterabtheilungen von Gentes, ift bei der Analogie von Irland und Schottland nicht zu bezweifeln, felbst wenn eine erneuerte Brüfung ber walifischen Gesetze, zu ber mir die Zeit fehlt (meine Auszüge sind vom Jahr 1869), dies nicht direkt beweisen sollte. Was aber bie walisischen Quellen, und mit ihnen die irischen, birekt beweisen, ist, bag bei ben Kelten bie Baarungsehe im elften Jahrhundert noch keineswegs burch die Monogamie verbrängt war. In Wales wurde eine Che erft unlöslich ober beffer untunbbar nach fieben Jahren. Fehlten nur brei Rächte an ben fieben Jahren, fo konnten bie Gatten fich trennen. Dann wurde getheilt: die Frau theilte, der Mann wählte sein Theil. Die Möbel murben nach gewiffen, fehr humoristischen Regeln getheilt. Löfte der Mann die Che, fo mußte er der Frau ihre Mitaift und einiges Andre zurudgeben; war es bie Frau, so erhielt fie weniger. Bon ben Kindern bekam der Mann zwei, die Frau eines, und zwar bas mittelfte. Wenn die Frau nach ber Scheibung einen andern Mann nahm, und der erste Mann holte sie sich wieder, fo mußte fie ihm folgen, auch wenn fie ichon einen Fuß im neuen Chebett hatte. Waren die Beiden aber sieben Rabre zusammengewesen, so waren sie Mann und Frau, auch ohne vorherige förmliche Heirath. Reuschheit ber Mädchen vor ber Heirath wurde burchaus nicht ftreng eingehalten ober gefordert; bie hierauf bezüglichen Bestimmungen sind außerst frivoler Natur und keineswegs ber bürgerlichen Moral gemäß. eine Frau einen Chebruch, so burfte ber Mann fie prügeln (einer ber brei Falle, wo ihm bies erlaubt, fonft verfiel er in Strafe), bann aber weiter feine Genugthuung forbern, benn "für basfelbe Bergehen foll entweber Sühnung fein ober Rache, aber nicht beibes zugleich." Die Gründe, auf die hin die Frau bie

Scheibung verlangen burfte, ohne in ihren Ansprüchen bei ber Auseinandersetung zu verlieren, waren fehr umfassender Art: übler Athem bes Mannes genügte. Das an ben Stammeshäuptling ober König zu zahlende Lostaufgelb für das Recht ber ersien Nacht (gobr merch, baber ber mittelalterliche Name marcheta, frangofisch marquette) spielt eine große Rolle im Gesethuch. Die Weiber hatten Stimmrecht in ben Bolksversamm. lungen. Rügen wir bingu, daß in Irland ahnliche Berhaltniffe bezeugt find; daß bort ebenfalls Chen auf Reit ganz gebräuchlich und ber Frau bei ber Trennung genau geregelte, große Begunftigungen, sogar Entschäbigung für ihre häuslichen Dienste augesichert waren: bag bort eine "erste Frau" neben andern Frauen vorkommt und bei Erbtheilungen zwischen ehelichen und unehelichen Kindern kein Unterschied gemacht wird — so haben wir ein Bilb ber Paarungsehe, wogegen bie in Nordamerika gültige Cheform ftreng erscheint, wie es aber im elften Sahrhundert bei einem Bolf nicht verwundern tann, bas noch zu Cafar's Zeit in ber Gruppenehe lebte.

Die irische Gens (Sept, ber Stamm heißt Clainne, Clan) wird nicht nur durch die alten Rechtsbücher, sondern auch durch die, zur Berwandlung des Clanlandes in Domäne des englischen Königs hinübergesandten englischen Juristen des siedzehnten Jahrhunderts bestätigt und beschrieden. Der Boden war dis zu dieser letzteren Zeit Semeineigenthum des Clans oder der Gens, soweit er nicht bereits von den Häuptlingen in ihre Privatdomäne verwandelt worden war. Wenn ein Gentilgenosse stand, also eine Haushaltung einging, so nahm der Vorsteher (caput cognationis nannten ihn die englischen Juristen) eine neue Landtheilung des ganzen Gediets unter den übrigen Haushaltungen vor. Diese muß im Ganzen nach den in Deutschland gültigen Regeln ersfolgt sein. Noch jest sinden sich einige — vor vierzig oder fünfzig Jahren sehr zahlreiche — Dorfsluren in s. Kundale.

Die Bauern, Ginzelpächter bes früher ber Gens gemeinsam gehörigen, vom englischen Eroberer geraubten Bobens, zahlen jeber bie Bacht für fein Stück, werfen aber bas Ader- und Wiesenland aller Stude zusammen, theilen es nach Lage und Qualität in "Gewanne," wie es an ber Mofel heißt, und geben jebem feinen Antheil in jedem Gewann; Moor- und Weideland wird gemeinsam genutt. Roch vor fünfzig Jahren wurde von Zeit zu Zeit, manchmal jährlich, neu umgetheilt. Die Flurkarte eines folchen Runbale-Dorfes sieht ganz genau so aus wie die einer beutschen Gehöferschaft an ber Mosel ober im Hochwald. in ben "factions" lebt bie Gens fort. Die irischen Bauern theilen sich oft in Parteien, die auf scheinbar ganz widersinnigen ober finnlofen Unterschieben beruben, ben Englandern gang unverftanb. lich find, und keinen andern Zweck zu haben scheinen als bie beliebten folennen Prügeleien ber einen Faktion gegen bie andre. So find fünstliche Wiederbelebungen, nachgeborner Erfat für bie gersprengten Gentes, bie die Fortbauer bes ererbten Gentilinftinkts in ihrer Beise barthim. In manchen Gegenben find übrigens bie Gentilgenoffen noch ziemlich auf bem alten Gebiet zusammen; so hatte noch in den breißiger Jahren die große Mehrzahl ber Bewohner ber Grafschaft Monaghan nur vier Familiennamen, b. h. frammte aus vier Gentes ober Clans.*)

^{*)} Zur vierten Auflage. Während einiger in Irland zugebrachten Tage ist mir wieder frisch ins Bewußtsein getreten, wie sehr das Landvolk dort noch in den Borftellungen der Gentilzeit lebt. Der Grundbestiger, dessen Pächter der Bauer ist, gilt diesem noch immer als eine Art Clanches, der den Boden im Interesse Aller zu verwalten hat, dem der Bauer Tribut in der Form von Pacht bezahlt, von dem er aber auch in Nothsällen Unterstützung erhalten soll. Und ebenso gilt jeder Wohlsabendere als verpssichtet zur Unterstützung seiner ärmeren Nachbarn, sobald diese in Noth gerathen Solche Hülse ist nicht Almosen, sie ist das, was dem ärmeren vom reicheren Clangenossen oder Clanches von Rechtswegen zusommt. Wen begreift die Klage der politischen Oekonomen und Juristen über die

In Schottland batirt ber Untergang ber Gentilordnung pon ber Niederwerfung bes Aufstandes von 1745. Welches Glied biefer Ordnung ber ichottische Clan speziell barftellt, bleibt noch zu untersuchen; daß er aber ein folches, ist unzweifelhaft. Walter Scott's Romanen fehn wir diesen hochschottischen Clan lebendig vor und. Er ift, fagt Morgan, "ein vortreffliches Mufterbilb ber Gens in feiner Organisation und in seinem Geift, ein ichlagendes Beisviel ber Gerrschaft des Gentillebens über bie Gentilen. . . In ihren Fehben und in ihrer Blutrache, in ber Gebietsvertheilung nach Clans, in ihrer gemeinsamen Bobennugung, in der Treue der Clanglieder gegen den Säuptling und gegen einander finden wir die überall wiederkehrenden Büge der Gentilgesellschaft. . . . Die Abstammung gählte nach Baterrecht, so baß bie Rinder der Männer in den Clans blieben, während die ber Weiber in die Clans ihrer Bäter übertraten." Dak aber in Schottland früher Mutterrecht herrschte, beweift die Thatsache, baß in ber königlichen Kamilie ber Bikten, nach Beba, weibliche Erbfolge galt. Ra felbft ein Stud Bunalua-Familie hatte fich, wie bei ben Walifern, fo bei ben Stoten, bis in's Mittelalter bewahrt in bem Recht ber erften Nacht, das der Clanhäuptling ober ber Rönig als letter Bertreter ber früheren gemeinsamen Chemanner bei jeder Braut auszunben berechtigt war, fofern es nicht abgekauft wurde.

Unmöglichkeit, bem irischen Bauer ben Begriff des modernen bürgerlichen Sigenthums beizubringen; ein Eigenthum, das nur Rechte hat, aber keine Pflichten, will bem Irländer platterdings nicht in den Kopf. Man begreift aber auch wie Irländer, die mit solchen naiven Gentilborstellungen plötlich in die großen englischen oder amerikanischen Städte verschlagen werden unter eine Bevölkerung mit ganz andern Morals und Nechtsanschauungen, wie solche Irländer da leicht an Moral und Aecht total irre werden, allen Halt verlieren und oft massenhaft der Demoralisation verfallen nursten.

Daß die Deutschen bis zur Bölkerwanderung in Gentes organisirt waren, ift unzweifelhaft. Sie konnen bas Gebiet awischen Donau, Rhein, Weichsel und ben nördlichen Meeren erft wenige Jahrhunderte vor unfrer Zeitrechnung befett haben; bie Cimbern und Teutonen waren noch in voller Wanderung, und bie Sueven fanden erft zu Cafars Beit fefte Wohnsite. ihnen faat Cafar ausbrucklich, fie hatten fich nach Gentes und Berwandtschaften (gentibus cognationibusque) niedergelassen, und im Munde eines Kömers der gens Julia hat dies Wort gentibus eine nicht wegzubemonftrirende beftimmte Bebeutung. von allen Deutschen; selbst bie Ansiedlung in den eroberten Römerpropingen scheint noch nach Gentes erfolgt gu fein. Am alas mannischen Bolksrecht wird bestätigt, daß das Bolk auf dem eroberten Boden füblich der Donau nach Geschlechtern (genealogiae) fich ansiedelte; genealogia wird gang in demfelben Sinn gebraucht, wie später Mart- ober Dorfgenoffenichaft. Es ift neuerbings pon Kovalevsky die Ansicht aufgestellt worden, diese genealogiae seien bie großen Hausgenossenschaften, unter die bas Land vertheilt worden sei, und aus denen sich erst später die Dorfgenossenschaft entwickelt. Dasselbe burfte benn auch von ber fara gelten, mit welchem Ausbruck bei Burgunbern und Langobarben — also bei einem gothischen und einem herminonischen oder hochbeutschen Bolfsstamm - so ziemlich, wenn nicht genau basselbe, bezeichnet wird wie mit genealogia im alamannischen Rechtsbuch. hier in Wirklichkeit vorliegt: Gens ober Hausgenossenschaft, muß noch näher untersucht werben.

Die Sprachbenkmäler lassen uns im Zweisel darüber, ob bei allen Deutschen ein gemeinsamer Ausbruck für Gens bestand und welcher. Ethmologisch entspricht dem griechischen genos, lateinischen gens das gothische kuni, mittelhochdeutsch künne, und wird auch in demselben Sinn gebraucht. Auf die Zeiten des Mutterrechts weist zurück, daß der Name sür Weib von derselben

Wurzel stammt: griechisch gyne, slavisch žena, gothisch qvino, altnorbisch kona, kuna. — Bei Langobarben und Burgundern finden wir, wie gefagt, fara, bas Grimm von einer hypothetifchen Wurzel fisan, zeugen, ableitet. Ich möchte lieber auf die handgreiflichere Herleitung von faran, fahren, wandern, zurückgehn, als Bezeichnung einer fast felbftrebend aus Berwandten sich aufammenfetenben, festen Abtheilung bes Wanberzugs, eine Bezeichnung bie im Lauf der mehrhundertjährigen Wanderung erft nach Oft, dann nach West, sich allmälig auf die Geschlechtsgenoffenschaft selbst übertrug. — Ferner gothisch sibja, angelsächsisch sib, althochdeutsch sippia, sippa, Sippe. Altnorbisch kommt nur ber Plural sifjar, bie Berwandten, vor; ber Singular nur als Name einer Göttin, Sif. — Und endlich kommt noch ein andrer Ausbruck im Hilbebrandslied vor, wo Hildebrand ben Hadubrand fragt "wer fein Bater ware unter ben Männern im Bolf ober welches Geschlechtes du seist" (eddo huêlîhhes enuosles du sîs). Soweit ein gemeinsamer deutscher Name für die Gens bestanden hat, wird er wohl gothisch kuni gelautet haben; dafür spricht nicht nur bie Ibentität mit bem entsprechenden Ausbrud ber verwandten Sprachen, sondern auch der Umstand, daß von ihm das Wort kuning, König, sich herleitet, welches ursprünglich einen Gentilober Stammesborfteher bebeutet. Sibia, Sippe, scheint außer Betracht zu kommen, wenigstens bebeutet sifjar im Altnorbischen nicht nur Blutsverwandte fonbern auch Berschwägerte, umfaßt also die Angehörigen mindestens zweier Gentes; sif kann also nicht felbft ber Ausbrud für Gens gewesen fein.

Wie bei Mexikanern und Griechen, war auch bei den Deutschen die Schlachtordnung, sowohl die Reiterschwadron wie die Keilskolonne des Fußvolks, nach Gentilkörperschaften gegliedert; wenn Tacitus sagt: nach Familien und Verwandtschaften, so erklärt sich dieser undestimmte Ausdruck baher, daß zu seiner Zeit die Gens in Rom längst ausgehört hatte, eine lebendige Vereinigung zu sein.

Entscheibend ist eine Stelle bei Tacitus, wo es heißt: ber Mutterbruder sieht seinen Neffen an wie seinen Sohn, ja Einige halten bas Blutband zwischen mütterlichem Onkel und Neffen noch heiliger und enger als bas zwischen Bater und Sohn, so baß, wenn Beifeln geforbert werben, ber Schwestersohn für eine größere Garantie gilt als ber eigne Sohn beffen, ben man binden will. Hier haben wir ein lebendiges Stud aus der nach Mutterrecht organisirten, also ursprünglichen Gens, und zwar als etwas bie Deutschen besonders Auszeichnendes*). Wurde vom Genoffen einer folden Gens ber eigne Sohn zum Pfand eines Gelöbniffes gegeben und fiel als Opfer bei Bertragsbruch bes Baters, fo hatte biefer bas mit sich selbst auszumachen. War es aber ber Schwestersohn, ber geopfert wurde, so war bas heiligste Gentilrecht verlett; ber nächste, zum Schut bes Knaben ober Jünglings vor allen Andern verpflichtete Gentilverwandte hatte seinen Tod verschulbet; entweder burfte er ihn nicht verpfünden ober er mußte ben Bertrag halten. Sätten wir sonst nicht eine Spur von Gentilverfaffung bei ben Deutschen, biefe eine Stelle wurde hinreichen.

Noch entscheibenber, weil um etwa 800 Jahre später, ift eine Stelle aus dem altnordischen Lieb von ber Götterbämmerung

^{*)} Die aus der Zeit des Mutterrechts stammende besonders enge Natur des Bandes zwischen mütterlichem Onkel und Nessen, die bei vielen Bölkern vorkommt, kennen die Griechen nur in der Mythologie der Heroenzeit. Nach Diodor IV, 34 erschlägt Meleager die Söhne des Thestius, die Brüder seiner Mutter Althäa. Diese sieht in dieser That einen so unssühnbaren Frevel, daß sie dem Mörder, ihrem eignen Sohn, slucht und ihm den Tod anwünscht. "Die Götter erhörten, wie man erzählt, ihre Wünsche und machten dem Leben des Meleager ein Ende." Nach demsselben Diodor (IV, 44) landen die Argonauten unter Heratles in Thracien und sinden dort, daß Phineus seine mit seiner verstoßenen Gemahlin, der Boreade Kleopatra, erzeugten beiden Söhne auf Antreiben seiner neuen Gemahlin schmählich mißhandelt. Aber unter den Argonauten sind auch Boreaden, Britder der Kleopatra, also Mutterbrüdet der Mißhandelten. Sie nehmen sich sossen die Wächter.

und vom Weltuntergang, der Völuspä. In diesem "Gesicht der Seherin," worin, wie jest durch Bang und Bugge nachsgewiesen, auch christliche Elemente verwoben sind, heißt es bei der Schilderung der die große Katastrophe einleitenden Zeit allsgemeiner Entartung und Verberbtheit:

Broedhr munu berjask ok at bönum verdask, munu systrungar sifjum spilla.

"Brüber werben sich besehben und einander zu Mördern werden, es werden Schwesterkinder die Sippe brechen." Systrungr heißt der Sohn der Mutterschwester, und daß solche die Blutsverwandtschaft gegen einander verläugnen, gilt dem Dichter noch als eine Steigerung selbst des Berbrechens des Brudermords. Die Steigerung liegt in dem systrungar, das die Berwandtschaft auf Mutterseite betont; stände statt dessen syskina-börn, Geschwistersinder, oder syskina-synir, Geschwistersöhne, so böte die zweite Zeite gegen die erste keine Steigerung, sondern einen schwächenden Abstieg. Also selbst zur Bikingerzeit, wo die Böluspa entstand, war die Erinnerung an das Mutterrecht in Skandinavien noch nicht verwischt.

Im Nebrigen war das Mutterrecht zu Tacitus Zeit wenigstens bei den ihm näher bekannten Deutschen schon dem Vaterrecht gewichen: die Kinder erbten vom Vater; wo keine Kinder waren, die Brüder und die Onkel von Vater- und Mutterseite. Die Zulassung des Mutterbruders zur Erbschaft hängt mit der Erhaltung der eben erwähnten Sitte zusammen und beweist ebenfalls, wie jung das Vaterrecht damals noch bei den Deutschen war. Auch dis tief in's Mittelalter sinden sich Spuren von Mutterrecht. Damals noch scheint man der Vaterschaft, namentslich bei Leibeignen, nicht recht getraut zu haben; wenn also ein Feudalherr von einer Stadt einen entlaufnen Leibeignen zurücksorderte, mußte z. B. in Augsburg, Basel und Kaiserslautern die Leibeigenschaft des Verklagten beschworen werden von sechs

seiner nächsten Blutsverwandten und zwar ausschließlich von Mutterseite. (Maurer, Städtevf. I, S. 381.)

Ginen ferneren Rest bes eben erst absterbenden Mutterrechts bietet bie dem Römer fast unbeareifliche Achtuna der Deutschen por bem weiblichen Geschlecht. Jungfrauen aus ebler Familie aalten für bie binbenbiten Geifeln bei Berträgen mit ben Deutschen: ber Gebanke baran, daß ihre Frauen und Töchter in Gefangenfcaft und Stlaverei fallen konnen, ift ihnen fürchterlich und stachelt mehr als alles Andere ihren Muth in der Schlacht: etwas Seiliges und Brophetisches febn fie in ber Frau, fie hören auf ihren Rath auch in ben wichtigsten Angelegenheiten, wie benn Beleba, die brufterische Briefterin an der Lippe, die treibende Seele bes gangen Bataveraufstandes war, in bem Civilis an ber Spite von Deutschen und Belgiern bie ganze Kömerherrschaft in Gallien erschütterte. Im Saufe scheint die Gerrschaft der Frau unbestritten; sie, bie Alten und Kinder haben freilich auch alle Arbeit zu besorgen, ber Mann jagt, trinkt ober faulenzt. faat Tacitus; ba er aber nicht faat, wer ben Acter bestellt, und bestimmt erklärt, die Sklaven leifteten nur Abgaben, aber feine Frohnarbeit, so wird die Masse der erwachsenen Männer doch wohl bie wenige Arbeit haben thun muffen, bie ber Landbau erforderte.

Die Form der She war, wie schon oben gesagt, eine alls mälig der Monogamie sich nähernde Paarungsehe. Strikte Monogamie war es noch nicht, da Vielweiberei der Vornehmen gestattet war. Im Ganzen wurde streng auf Keuschheit der Mädchen gehalten (im Gegensaß zu den Kelten) und ebenso spricht Tacitus mit einer besondern Wärme von der Unverbrüchlichkeit des Shesbandes dei den Deutschen. Nur Shebruch der Frau gibt er als Scheidungsgrund an. Aber sein Bericht läßt hier Manches lückenhaft und trägt ohnehin den, den liederlichen Kömern vorgehaltnen Tugendspiegel gar zu sehr zur Schau. So viel ist sicher: waren die Deutschen in ihren Wälbern diese ausnahmsweisen Tugends

ritter, so hat es nur geringer Berührung mit der Außenwelt bedurft, um sie auf das Niveau der übrigen europäischen Durchschnittsmenschen herunterzubringen; die letzte Spur der Sittenstrenge verschwand inmitten der Kömerwelt noch weit rascher als die deutsche Sprache. Man lese nur Gregor von Toucs. Daß in den deutschen Urwäldern nicht die raffinirte Ueppigkeit der Sinnenlust herrschen konnte wie in Kom, versieht sich von selbst, und so bleibt den Deutschen auch in dieser Beziehung noch Vorzug genug vor der Kömerwelt, ohne daß wir ihnen eine Enthaltsamskeit in sleischlichen Dingen andichten, die nie und nirgends bei einem ganzen Bolf geherrscht hat.

Der Gentilverfassung entsprungen ist die Berpstichtung, die Feindschaften des Baters oder der Berwandten ebenso zu erben wie die Freundschaften; ebenso das Wergeld, die Buße, anstatt der Blutrache, sür Todtschlag oder Berletzungen. Dies Wergeld, das noch dor einem Wenschenalter als eine specifisch deutsche Institution angesehen wurde, ist jetzt dei Hunderten von Böltern als allgemeine Wilberungssorm der aus der Gentilordnung entspringenden Blutrache nachgewiesen. Wir sinden es, ebenso wie die Berpstichtung zur Gastfreundschaft, unter andern dei den ameritanischen Indianern; die Beschreibung, wie die Gastfreundschaft nach Tacitus (Germania c. 21) ausgeübt wurde, ist sast dies in die Ginzelnheiten dieselbe, die Morgan von seinen Insbianern aibt.

Der heiße und endlose Streit barüber, ob die Deutschen des Tacitus das Ackerland schon endgültig aufgetheilt oder nicht, und wie die betreffenden Stellen zu deuten, gehört jetzt der Bergangenheit an. Seitdem die gemeinsame Bedanung des Ackerlands durch die Gens und später durch kommunistische Familiengemeinden, die Cäsar noch dei den Sueven bezeugt, und die ihr solgende Landzuweisung an einzelne Familien mit periodischer Reu-Austheilung sast den Bolkern nachgewiesen, seitdem sest-

gestellt ift, daß diese periodische Wiebervertheilung des Aderlands in Deutschland felbst stellenweise bis auf unfre Tage fich erhalten hat, ift barüber fein Wort weiter zu verlieren. Wenn die Deutschen von bem gemeinsamen Landbau, ben Cafar den Sueven ausbrücklich zuschreibt (getheilten ober Privatacker gibt es bei ihnen durchaus nicht, fagt er) in ben 150 Jahren bis zu Tacitus übergegangen waren zur Einzelbebauung mit jährlicher Renvertheilung des Bodens, so ist das wahrlich Fortschritt genug; ber Uebergang von jener Stufe zum vollen Brivateigenthum am Boden während jener kurzen Zwischenzeit und ohne jede frembe Ginmifcung ichließt eine einfache Unmöglichkeit ein. Ich lese alfo im Cacitus nur, was er mit bürren Worten fagt: fie wechseln (ober theilen neu um) bas bebaute Land jebes Jahr und es bleibt Gemeinland genug dabei übrig. Es ist die Stufe des Aderbaus und der Boben-Aneignung, bie der bamaligen Gentils verfassung ber Deutschen genau entspricht.

Den vorstehenden letten Absat laffe ich unwerändert, wie er in ben früheren Auflagen steht. Inzwischen hat fich bie Frage anders gebreht. Sett dem von Kovalevsky (val. oben S. 44) nachgewiesenen weitverbreiteten, wo nicht allgemeinen Borkommen ber patriarcalischen Hausgenoffenschaft als Zwischenstufe zwischen ber mutterrechtlichen kommunistischen, und ber modernen isolirten Familie fragt es sich nicht mehr, wie noch zwischen Maurer und Bait, um Gemeineigenthum ober Brivateigenthum am Boben, soudern um die Form des Gemeineigenthums. Daß zur Zeit bes Cafar bei ben Sueven nicht nur Gemeineigenthum, sonbern auch gemeinsame Bebauung für gemeinsame Rechnung bestand, barüber ift kein Zweifel. Ob die wirthschaftliche Einheit bie Gens war, ober bie hausgenoffenschaft, ober eine zwischen Beiben liegende kommunistische Verwandtschaftsgruppe; ober ob je nach ben Bodenverhältniffen alle brei Gruppen vorkamen, barüber wird sich noch lange streiten lassen. Nun aber behauptet Kovalevsky.

ber von Tacitus geschilderte Zustand habe nicht die Mark- ober Dorfgenossenschaft, sondern die Hausgenossenschaft zur Boraussehung; erst aus dieser letzteren habe sich dann viel später, in Folge
des Anwachsens der Bevölkerung, die Dorfgenossenschaft entwickelt.

Siernach hatten bie Ansiedlungen ber Deutschen auf bem aur Römerzeit von ihnen besetten, wie auf bem ben Römern fpäter abgenommenen Gebiet nicht aus Dörfern bestanden, sondern aus großen Vamiliengenoffenschaften, die mehrere Generationen umfakten, eine entsprechende Landstrede unter Bebauung nahmen. und bas umliegende Debland mit den Nachbarn als gemeine Die Stelle bes Tacitus vom Wechfeln bes be-Mark nusten. bauten Landes wäre dann in der That im agronomischen Sinn zu fassen: Die Genossenschaft babe jebes Sahr eine andre Strede umgegert und das Ackerland des Vorjahrs brach liegen oder wieber gang permilbern laffen. Bei ber bunnen Bevolferung fei dann immer noch Debland genug übrig geblieben, um jeden Streit um Landbesit unnöthig zu machen. Erst nach Sahrhunderten. als die Kopfzahl der Hausgenoffen eine folde Stärke erreicht. bak gemeinsame Wirthschaft unter ben bamaligen Broduktionsbedingungen nicht mehr möglich, hätten fie fich aufgelöft; die bisher gemeinsamen Aecker und Wiesen seien in ber bekannten Weise unter die sich nunmehr bildenden Ginzelhaushaltungen vertheilt worben, anfangs auf Zeit, später ein für alle Mal, während Wald, Weibe und Gemäffer gemeinsam blieben.

Für Außland scheint dieser Entwicklungsgang historisch vollsständig nachgewiesen. Was Deutschland und in zweiter Linie die übrigen germanischen Länder betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß diese Annahme in vieler Beziehung die Quellen besser erklärt und Schwierigkeiten leichter löst, als die bisherige, die die Dorfgemeinschaft bis zu Tacitus zurückreichen läßt. Die ältesten Dokumente z. B. des Codex Laureshamensis erklären sich im Ganzen weit besser mit Hülfe der Hausgenossenssensschaft als der Dorfmarkgenossensschaft.

Undrerseits eröffnet sie wieder neue Schwierigkeiten und neue, erst zu lösende Fragen. Hier können nur neue Untersuchungen Entscheidung bringen; ich kann jedoch nicht läugnen, daß die Zwischenstufe der Hausgenossenschaft auch für Deutschland, Skansdinavien und England sehr viele Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Bahrend bei Cafar die Deutschen theils eben erft zu festen Wohnsigen gekommen find, theils noch folde fuchen, haben fie zu Tacitus Zeit schon ein volles Jahrhundert ber Anfäffigkeit binter sich: bem entsprechend ift ber Fortschritt in ber Produktion bes Lebensunterhalts unverfennbar. Sie wohnen in Blodhäufern: thre Kleibung ift noch fehr waldursprünglich; grober Wollenmantel, Thierfelle, für Frauen und Bornehme leinene Unterfleiber. Ihre Nahrung ist Milch, Fleisch, wilbe Früchte, und, wie Plinius hinzufügt, Haferbrei (noch jest teltische Nationalloft in Irland und Schottland). Ihr Reichthum besteht in Vieh: dies aber ift von schlechter Race, bie Rinder klein, unansehnlich, ohne Sorner; bie Bferbe fleine Bonies und feine Renner. Gelb murbe felten und wenig gebraucht, nur römisches. Gold und Silber verarbeiteten fie nicht und achteten feiner nicht, Gifen war felten und scheint wenigstens bei ben Stämmen an Rhein und Donau fast nur eingeführt, nicht felbstigewonnen gu fein. Die Runenschrift (griechischen ober lateinischen Buchstaben nachgeahmt) war nur als Geheinschrift bekannt und murbe nur zu religiöser Zauberei gebraucht. Menschenopfer waren noch im Gebrauch. Kurz, wir haben hier ein Bolf vor uns, bas fich foeben aus der Mittelftufe ber Barbarei auf die Oberftufe erhoben hatte. Während aber bie an bie Römer unmittelbar angrenzenden Stämme burch bie erleichterte Ginfuhr römischer Industrieprodukte an ber Entwidlung einer felbständigen Metalls und Textilindustrie verhindert wurden, bilbete sich eine folche im Norbosten, an ber Oftsee, ganz unzweifelhaft aus. Die in ben schleswigschen Mooren gefundenen Ruftungsftucke — langes Gifenschwert, Kettenpanzer

Silberhelm 2c., mit römischen Münzen vom Ende des zweiten Jahrhunderts — und die durch die Bölserwanderung verbreiteten deutschen Metallsachen zeigen einen ganz eignen Enpus von nicht geringer Ausbildung, selbst wo sie sich an ursprünglich römische Muster anlehnen. Die Auswanderung in das civilisirte Kömerreich machte dieser einheimischen Industrie überall ein Ende, außer in England. Wie einheitlich diese Industrie entstanden und fortgebildet war, zeigen z. B. die bronzenen Spangen; die in Burgund, in Kumänien, am Asow'schen Meer gefundenen könnten mit englischen und schwedischen aus derselben Werkstatt hervorgegangen sein, und sind ebenso unbezweiselt germanischen Ursprungs.

Der Oberstufe ber Barbarei entspricht auch die Berfassung. Allgemein bestand nach Tacitus der Rath der Borsteher (principes), ber geringere Sachen entschied, wichtigere aber für bie Entscheibung der Bolksversammlung vorbereitete: diese felbst besteht auf der Unterstufe der Barbarei wenigstens da wo wir sie kennen, bei ben Amerikanern, nur erst für die Gens, noch nicht für den Stamm ober ben Stämmebund. Die Borsteber (principes) icheiben fich noch scharf von den Kriegsführern (duces), gang wie bei Frokefen. Erftere leben ichon gum Theil von Chrengeschenken an Bieh, Rorn 2c. von ben Stammeggenoffen; fie werben, wie in Amerika, meift aus berfelben Familie gewählt; ber Uebergang zum Baterrecht begünstigt, wie in Griechenland und Rom, die allmälige Verwandlung ber Wahl in Erblichkeit und bamit bie Bildung einer Abelsfamilie in jeder Gens. Dieser alte, fogenannte Stammesabel ging meift unter in ber Bolkerwanderung oder doch balb nachher. Die Heerführer wurden ohne Rudficht auf Abstammung, bloß nach ber Tüchtigkeit gewählt. Sie hatten wenig Gewalt und mußten burch's Beispiel wirken; die eigentliche Disciplinargewalt beim Heer legt Tacitus ausbrücklich ben Priestern bei. Die wirkliche Macht lag bei der Bolksversamm. lung. Der König ober Stammesvorsteher präsibirt; bas Bolt entscheibet — nein: burch Murren; ja: burch Aklamation und Waffenlärm. Sie ist zugleich Gerichtsversammlung; hier werden Klagen vorgebracht und abgeurtheilt, hier Todesurtheile gefällt, und zwar steht der Tod nur auf Feigheit, Bolksverrath und unsnatürlicher Wollust. Auch in den Gentes und andern Unterabtheilungen richtet die Gesammtheit unter Borsit des Borsiehers, der, wie in allem deutschen ursprünglichen Gericht, nur Leiter der Berhandlung und Fragesteller gewesen sein kann; Urtheilssinder war von jeher und überall bei Deutschen die Gesammtheit.

Bünde von Stämmen hatten sich seit Cäsars Zeit ausgebildet; bei einigen von ihnen gab es schon Könige; der oberste Heersührer, wie bei Griechen und Römern, strebte bereits der Thrannis zu und erlangte sie zuweilen. Solche glückliche Usurpatoren waren nun keineswegs unbeschränkte Herrscher; aber sie singen doch schon an, die Fesseln der Gentliversassung zu brechen. Während sonst freigelaßne Slaven eine untergeordnete Stellung einnahmen, weil sie keiner Gens angehören konnten, kamen solche Günstlinge bei den neuen Königen oft zu Rang, Reichthum und Shren. Gleiches geschah nach der Eroberung des Kömerreichs von den nun zu Königen großer Länder gewordnen Heersührern. Bei den Franken spielten Stlaven und Freigelaßne des Königs erst am Hos, dann im Staat eine große Kolle; zum großen Theil stammt der neue Abel von ihnen ab.

Eine Einrichtung begünstigte das Auftommen des Königsthums: die Gefolgschaften. Schon bei den amerikanischen Rothshäuten sahen wir, wie sich neben der Gentilversassung Privatsgesellschaften zur Kriegsührung auf eigne Faust bilden. Diese Privatgesellschaften waren bei den Deutschen bereits ständige Vereine geworden. Der Kriegssührer, der sich einen Kuf erworden, verssammelte eine Schar beutelnstiger junger Leute um sich, ihm zu persönlicher Treue, wie er ihnen, verpsischtet. Der Führer verspsiegte und beschenkte sie, ordnete sie hierarchisch; eine Leibgarde

und schlagfertige Truppe zu Meineren, ein fertiges Offizierkorps für größere Auszüge. Schwach wie biefe Gefolgschaften gewesen fein muffen und auch a. B. bei Obovafer in Stalien fpater erscheinen, so bilbeten fie boch schon ben Reim bes Berfalls ber alten Boltsfreiheit und bewährten sich als folche in und nach ber Bolferwanderung. Denn erstens begünftigten fie bas Auffommen ber königlichen Gewalt. Zweitens aber konnten fie, wie fcion Tacitus bemerkt, zusammengehalten werden nur durch fortwährende Ariege und Raubzüge. Der Raub wurde Zwed. Satte ber Gefolgsherr in ber Nähe nichts zu thun, so zog er mit seiner Mannschaft zu andern Bolfern, bei benen es Krieg und Aussicht auf Beute gab; die beutschen Sülfsvölker, die unter römischer Fahne selbst gegen Deutsche in großer Menge fochten, waren gum Theil burch solche Gefolgschaften zusammengebracht. Das Landsknechtswesen, die Schmach und der Fluch der Deutschen, war hier schon in der ersten Anlage vorhanden. Nach Eroberung bes Römerreichs bilbeten biefe Gefolgsleute ber Rönige neben ben unfreien und römischen Hofbedienten den zweiten Saupthestandtheil des späteren Abels.

Im Ganzen gilt also für die zu Bölkern verbündeten deutschen Stämme dieselbe Versassung, wie sie sich bei den Griechen der Hervenzeit und den Kömern der sogenannten Königszeit entwickelt hatte: Volksversammlung, Kath der Gentilvorsteher, Heersicher, der schon einer wirklichen königlichen Gewalt zustredt. Es war die ausgebildetste Versassung, die die Gentilordnung überhaupt entwickeln konnte; sie war die Musterversassung der Oberstuse der Barbarei. Schritt die Gesellschaft hinaus über die Grenzen, innerhald deren diese Versassung genügte, so war es aus mit der Gentilordnung; sie wurde gesprengt, der Staat trat an ihre Stelle.

VIII. Die Staatsbildung der Deutschen.

Die Deutschen waren nach Tacitus ein fehr gahlreiches Bolf. Gine ungefähre Borftellung von ber Stärke beuticher Gingelvölker erhalten wir bei Cafar; er gibt bie Rahl ber auf bem linken Rheinufer erschienenen Usipeter und Tenkterer auf 180.000 Köpfe an, Weiber und Kinder eingeschlossen. Also etwa 100,000 auf ein Ginzelbolt*), ichon bebeutend mehr als 3. B. die Gefammtheit ber Irokefen in ihrer Blütezeit, wo fie, nicht 20,000 Kopfe ftark, ber Schrecken bes ganzen Landes wurden, von ben großen Seen bis an den Ohio und Botomac. Ein solches Einzelvolk nimmt auf ber Karte, wenn wir versuchen, die in ber Nähe bes Rheins angeseffenen, genauer bekannten nach ben Berichten gu gruppiren, im Durchschnitt ungefähr ben Raum eines preußischen Regierungsbezirks ein, als etwa 10,000 Quadratkilometer ober 182 geographische Quadratmeilen. Germania Magna ber Römer aber, bis an die Weichsel, umfaßt in runder Zahl 500,000 Quabratkilometer. Bei einer burchschnittlichen Kopfzahl ber Ginzelvölker von 100,000, würde die Gesammtzahl für Germania Magna

^{*)} Die hier angenommene Zahl wird bestätigt durch eine Stelle Diodors über die gallischen Kelten: "In Gallien wohnen viele Bölferschaften von ungleicher Stärke. Bei den größten beträgt die Menschenzahl ungefähr 200,000, bei den kleinsten 50,000." (Diodorus Sioulus, V, 25.) Also durchschnittlich 125,000; die gallischen Einzelvölker sind, bei ihrem höheren Entwicklungsstand, unbedingt etwas zahlreicher anzunehmen als die deutschen.

sich auf fünf Millionen berechnen; für eine barbarische Bölkergruppe eine ansehnliche Zahl, für unser Verhältnisse — '10 Köpse auf den Quadratilometer oder 550 auf die geographische Quadratimeile — äußerst gering. Damit aber ist die Zahl der damals lebenden Deutschen keineswegs erschöpst. Wir wissen, daß die Karpathen entlang die zur Donaumündung hinad deutsche Bölker gothischen Stamms wohnten, Bastarner, Beukiner und andre, so zahlreich, daß Plinius aus ihnen den fünsten Hauptstamm der Deutschen zusammenseht und daß sie, die schon 180 vor unsere Zeitrechnung im Solddienst daß makedonischen Königs Perseus austreten, noch in den ersten Jahren des Augustus die in die Segend von Adrianopel vordrangen. Rechnen wir sie nur für eine Million, so haben wir als wahrscheinliche Anzahl der Deutschen zu Ansang unsere Zeitrechnung mindestens sechs Millionen.

Nach ber Nieberlassung in Germanien muß sich bie Bevölkerung mit steigender Geschwindigkeit vermehrt haben; die oben erwähnten industriellen Fortschritte allein würden bies beweifen. Die ichleswia'ichen Moorfunde find, nach den zugehörigen römischen Münzen, aus bem britten Jahrhundert. Um biese Beit herrichte also schon an der Ostfee ausgebildete Metall= und Textilindustrie. reger Berfehr mit dem Römerreich und ein gewisser Lugus bei Reicheren — Alles Spuren bichterer Bevölkerung. Um biefe Reit aber beginnt auch der allgemeine Angriffstrieg der Deutschen auf der gangen Linie des Rheins, des römischen Grenzwalls und der Donau, von der Nordsee bis zum schwarzen Meer - birekter Beweiß ber immer frarker werdenden, nach Außen brangenden Bolkszahl. Dreihundert Jahre dauerte der Kampf, während dessen ber ganze Hauptstamm gothischer Bölker (mit Ausnahme ber fkandis navischen Gothen und ber Burgunder) nach Südosten zog und ben linken Flügel ber großen Angriffslinie bilbeten, in beren Centrum bie Hochbeutschen (Herminonen) an ber Oberbonau, und auf beffen rechtem Mügel die Iskavonen, jest Franken genannt,

am Rhein vordrangen; den Ingävonen fiel die Eroberung Bristanniens zu. Um Ende des fünften Jahrhunderis lag das Kömerreich entkräftet, blutlos und hülflos den eindringenden Deutschen offen.

Wir standen oben an der Wiege der antiken griechischen und rönischen Civilisation. Hier stehn wir an ihrem Sarg. lleber alle Länder bes Mittelmeerbedens war ber nivellirenbe Hobel ber römischen Weltherrschaft gefahren, und das Jahrhunderte lang. Bo nicht bas Griechische Wiberstand leistete, hatten alle Nationalsprachen einem verdorbenen Lateinisch weichen muffen; es gab keine Nationalunterschiede, keine Gallier, Iberer, Ligurer, Norifer mehr, sie alle waren Römer geworben. Die römische Verwaltung und das römische Recht hatten überall die alten Geschlechterverbände aufgelöft, und damit ben letzten Reft lokaler und nationaler Selbstthätigkeit. Das neugebadne Römerthum bot keinen Ersaß; es brückte keine Nationalität aus, sondern nur den Mangel einer Nationalität. Die Clemente neuer Nationen waren überall vorhanden; die lateinischen Dialekte der verschiednen Provinzen schieben sich mehr und mehr; die natürlichen Grenzen. die Italien, Gallien, Spanien, Afrika früher zu selbständigen Gebieten gemacht hatten, waren noch vorhanden und machten fich auch noch fühlbar. Aber nirgends war die Kraft vorhanden, biefe Elemente zu neuen Nationen zufammenzufaffen; nirgenbs war noch eine Spur von Entwicklungsfähigkeit, von Wiberstands. fraft, geschweige von Schaffungsvermögen. Die ungeheure Menschenmaffe bes ungeheuren Gebiets hatte nur ein Band, bas fie gusammenhielt: ben römischen Staat, und bieser war mit der Zeit ihr schlimmfter Feind und Unterbruder geworben. Die Brobingen hatten Rom vernichtet; Rom selbst war eine Brovinzialstadt geworben wie die andern - bevorrechtet, aber nicht länger herrschend, nicht länger Mittelpunkt des Weltreichs, nicht einmal mehr Sit ber Kaiser und Unterkaiser, die in Konstantinopel, Trier, Mailand wohnten. Der römische Staat war eine riesige, komplicirte Maschine geworden, ausschließlich zur Aussaugung der Unterthanen. Steuern, Staatsfrohnden und Lieserungen aller Art drückten die Masse der Bevölkerung in immer tiesere Armuth; dis zur Unerträglichseit wurde der Druck gesteigert durch die Erpressungen der Statthalter, Steuereintreiber, Soldaten. Dahin hatte es der römische Staat mit seiner Weltherrschaft gebracht: er gründete sein Eristenzrecht auf die Erhaltung der Ordnung nach Innen und den Schutz gegen die Barbaren nach Außen. Aber seine Ordnung war schlimmer als die ärgste Unordnung, und die Barbaren, gegen die er die Bürger zu schützen vorgab, wurden von diesen als Ketter ersehnt.

Der Gesellschaftszustand war nicht weniger verzweifelt. Schon seit den letzten Zeiten der Republik war die Römerherrschaft auf rudficitslose Ausbeutung ber eroberten Provinzen ausgegangen: bas Kaiserthum hatte diese Ausbeutung nicht abgeschafft, sonbern im Gegentheil geregelt. Je mehr bas Reich verfiel, befto höher ftiegen Steuern und Leiftungen, befto fcamlofer raubten und erpreften die Beamten. Handel und Industrie waren nie Sache der völkerbeherrschenden Römer gewesen; nur im Zinswucher hatten fie Mes übertroffen, was vor und nach ihnen war. von Handel vorgefunden und erhalten hatte, aing zu Grunde unter ber Beamten-Erpressung; was sich noch burchschlug, fällt auf den öftlichen, griechischen Theil bes Reichs, ber außer unfrer Betrachtung liegt. Allgemeine Berarmung, Rückgang bes Bertehrs, bes Handwerks, der Kunft, Abnahme ber Bevölkerung, Berfall ber Stäbte, Rückfehr bes Acerbaus auf eine niebrigere Stufe — bas war bas Endresultat ber römischen Weltherrschaft.

Der Ackerban, in der ganzen alten Welt der entschiedende Produktionszweig, war es wieder mehr als je. In Italien waren die, seit Ende der Republik fast das ganze Gebiet einnehmenden ungeheuren Güterkomplere (Latifundien) auf zweierlei Weise verwerthet worden. Entweder als Viehweibe, wo die Bevölkerung burch Schafe und Ochsen ersett war, beren Wartung nur wenige Sklaven erforberte. Ober als Villen, die mit Massen von Sklaven Gartenbau in großem Styl trieben, theils für den Luzus des Besitzers, theils für ben Absat auf den städtischen Märkten. Die großen Biehweiben hatten sich erhalten und wohl noch ausgebehnt: die Billengüter und ihr Gartenbau waren verkommen mit ber Berarmung ihrer Besitzer und bem Berfall der Städte. Die auf Stlavenarbeit gegründete Latifundienwirthschaft rentirte fich nicht mehr: sie war aber damals die einzig mögliche Form der großen Die Kleinkultur war wieder die allein lohnende Agrifultur. Form geworden. Gine Villa nach der andern wurde in fleine Parzellen zerschlagen und ausgegeben an Erbpächter, bie eine bestimmte Summe zahlten, ober partiarii, mehr Berwalter als Bächter, die den sechsten oder gar nur neunten Theil des Jahresprodukts für ihre Arbeit erhielten. Vorherrschend aber wurden diese kleinen Ackerparzellen an Kolonen ausgeihan, die dafür einen bestimmten jährlichen Betrag gahlten, an bie Scholle gefesselt waren und mit ihrer Parzelle verkauft werden konnten; sie waren smar teine Stlaven, aber auch nicht fret, fonnten fich nicht mit Freien verheirathen und ihre Ghen unter einander werden nicht als vollgültige Ehen, sonbern wie die der Sklaven als bloke Beischläferei (contubernium) angesehn. Sie waren bie Borläufer ber mittelalterlichen Leibeignen.

Die antike Sklaverei hatte sich überkebt. Weber auf bem Lande in der großen Agrikultur, noch in den skäbtischen Manussakturen gab sie einen Ertrag mehr, der der Mühe werth war — der Markt für ihre Produkte war außgegangen. Der kleine Ackerdau aber und das kleine Handwerk, worauf die riesige Produktion der Blütezeit des Keichs zusammengeschrumpft war, hatte keinen Kaum für zahlreiche Sklaven. Nur für Haus- und Lugussklaven der Reichen war noch Plat in der Gesellschaft. Aber

die absterbende Stlaverei war immer noch hinreichend, alle produktive Arbeit als Sklaventhätigkeit, als freier Römer — und das war ja jest jedermann — unwürdig erscheinen zu lassen. Daher einerseits machsende Bahl ber Freilassungen überflüssiger, zur Last gewordner Sklaven, andrerseits Zunahme der Kolonen hier, der verlumpten Freien (ähnlich den poor whites der Er-Sklavenstaaten Amerikas) bort. Das Christenthum ift am allmäligen Aussterben der antiken Sklaverei vollständig unschuldig. Es hat die Sklaverei Jahrhunderte lang im Nömerreich mitgemacht, und später nie ben Sklavenhandel ber Chriften berbindert, weder ben der Deutschen im Norden, noch den der Benetianer im Mittelmeer, noch ben fpäteren Negerhandel*). Die Stlaverei bezahlte fich nicht mehr, barum ftarb fie aus. Aber die sterbende Stlaverei ließ ihren giftigen Stachel zurud in ber Aechtung ber produktiven Arbeit ber Freien. Hier war die ausweglose Sacgasse, in ber die römische Welt stat: die Stlaverei war ökonomisch unmöglich, die Arbeit der Freien war moralisch geachtet. Die eine konnte nicht mehr, die andre noch nicht Grundform der gesellschaftlichen Broduktion sein. Was hier allein helfen konnte, war nur eine vollständige Revolution.

In ben Provinzen sah es nicht besser aus. Wir haben die meisten Nachrichten aus Gallien. Neben den Kolonen gab es hier noch freie Kleinbauern. Um gegen Vergewaltigung durch Beamte, Richter und Wucherer gesichert zu sein, begaben sich diese häusig in den Schuk, das Patronat eines Mächtigen; und zwar nicht nur Einzelne thaten dies, sondern ganze Gemeinden, so daß die Kaiser im vierten Jahrhundert mehrsach Verbote das gegen erließen. Aber was half es den Schuksuchenden? Der

^{*)} Nach dem Bischof Lintprand von Cremona war im 10. Jahrhundert in Berdun, also im heiligen deutschen Reich, der Hauptindustriezweig die Fabritation von Cunuchen, die mit großem Profit nach Spanien für die maurischen Harems exportirt wurden.

Patron stellte ihnen die Bedingung, daß sie das Eigenthum ihrer Grundstücke an ihn übertrügen, wogegen er ihnen die Nuhniehung auf Lebenszeit zusicherte — ein Kniff, den die heilige Kirche sich merkte und im 9. und 10. Jahrhundert zur Mehrung des Reiches Gottes und ihres eignen Grundbesites weidlich nachahmte. Dasmals freilich, gegen das Jahr 475, eisert der Bischof Salvianus von Marseille noch entrüstet gegen solchen Diedstahl und erzählt, der Druck der römischen Beamten und großen Grundherren sei so arg geworden, daß viele "Kömer" in die schon von Barbaren besetzen Gegenden slöhen und die dort ansässigen römischen Bürger vor nichts mehr Angst hätten, als wieder unter römische Herrsschaft zu kommen. Daß damals Eltern häusig aus Armuth ihre Kinder in die Skaverei verkausten, beweist ein dagegen erlassenes Sesek.

Dafür, baß bie beutschen Barbaren bie Römer von ihrem eignen Staat befreiten, nahmen sie ihnen zwei Drittel bes gefammten Bobens und theilten ihn unter fich. Die Theilung geschah nach ber Gentilverfassung; bei ber berhältnigmäßig geringen Rahl ber Eroberer blieben sehr große Striche ungeiheilt, Besitz theils bes ganzen Bolks, theils ber einzelnen Stämme und Gentes. In jeder Gens murbe bas Ader- und Wiesenland unter die eingelnen haushaltungen zu gleichen Theilen verlooft; ob in ber Reit wiederholte Auftheilungen ftattfanden, wiffen wir nicht, jedenfalls verloren sie sich in den Römerprovinzen bald und die Ginzels antheile wurden veräußerliches Brivateigenthum, Alod. Wald und Weibe blieb ungetheilt zu gemeinsamer Rugung; biese Nutung sowie die Art der Bebauung der aufgetheilten Flur wurde geregelt nach altem Brauch und nach Beschluß ber Gesammtheit. Je länger bie Gens in ihrem Dorfe faß, und je mehr Deutsche und Römer allmälig verschmolzen, besto mehr trat ber verwandtschaftliche Charafter bes Bandes zurück vor bem territorialen; bie Gens verschwand in der Markgenoffenschaft, in der allerdings noch oft genug Spuren bes Ursprungs aus Verwandischaft der Genossen sichtbar sind. So ging hier die Gentilversassung, wenigstens in den Ländern, wo die Martgemeinschaft sich erhielt — Nordsrankreich, England, Deutschland und Standinavien — unmerklich in eine Ortsversassung über und erhielt damit die Fähigteit der Einpassung in den Staat. Aber sie behielt dennoch den naturwüchsig demokratischen Charakter dei, der die ganze Gentilversassung auszeichnet, und erhielt so selbst in der ihr später ausgezwungnen Ausartung ein Stück Gentilversassung, und damit eine Wasse in den Haterdrückten, lebendig dis in die neueste Zeit.

Wenn fo bas Blutband in ber Gens balb verloren ging. so war bies die Folge bavon, daß auch im Stamm und Gefammtvolk seine Organe ausarteten in Folge ber Eroberung. Wir wiffen, daß Herrschaft über Unterworfene mit ber Gentilverfassung unverträglich ift. Hier sehn wir bies auf großem Makstab. Die beutschen Lölker, Herren der Römerprovingen, hatten diese ihre Eroberung zu organisiren. Weder aber konnte man die Römermassen in die Gentilkörper aufnehmen, noch sie vermittelft biefer beherrichen. An die Spige ber, junachft großentheils fortbestehenden, römischen lokalen Bermaltungskörper mukte man einen Erfat für ben romischen Staat stellen, und biefer tonnte nur ein andrer Staat fein. Die Organe ber Gentil. verfassung mußten sich so in Staatsorgane verwandeln, und bies, bem Drang ber Umstände gemäß, fehr rafch. Der nächfte Repräsentant bes erobernden Bolks war aber ber Heerführer. Die Sicherung bes eroberten Gebiets nach Innen und Auken forberte Stärfung seiner Macht. Der Augenblid war gefommen zur Berwandlung der Feldherrnschaft in Königthum: sie vollzog fich.

Nehmen wir das Frankenreich. Hier waren bem siegreichen Bolk ber Salier nicht nur die weiten römischen Staatsbomänen, sonbern auch noch alle die sehr großen Landstreden als Bollbesit

zugefallen, die nicht an die größeren und kleineren Gaus und Markgenoffenschaften vertheilt waren, namentlich alle größeren Waldfompleze. Das erste, was ber aus einem einfachen obersten Heerführer in einen wirklichen Landesfürsten verwandelte Frankenkönig that, war, dies Volkseigenthum in königliches Gut zu verwandeln, es bem Bolk zu stehlen und an fein Gefolge zu verschenken ober zu verleihen. Dies Gefolge, ursprünglich seine personliche Kriegsgefolgschaft und die übrigen Unterführer des Heers, verftärkte sich balb nicht nur burch Römer, d. h. romanisirte Gallier, die ihm durch ihre Schreibertunft, ihre Bilbung, ihre Kenniniß ber romanischen Landessprache und lateinischen Schriftsprache, sowie des Landesrechts bald unentbehrlich wurden, sondern auch burch Stlaven, Leibeigne und Freigelaffene, die feinen Hofftaat ausmachten und aus benen er seine Günftlinge wählte. biefe wurden Stude bes Bolfslandes zuerft meift verschenft, später in ber Form von Benefizien zuerst meist auf Lebenszeit bes Königs verliehen und so die Grumblage eines neuen Abels auf Kosten bes Bolts geschaffen.

Damit nicht genug. Die weite Ausdehnung des Reichs war mit den Mitteln der alten Gentilverfassung nicht zu regieren; der Rath der Borsieher, war er nicht längst abgesommen, hätte sich nicht versammeln können und wurde bald durch die frändige Umgebung des Königs ersetz; die alte Bolksversammlung blied zum Schein bestehn, wurde aber ebenfalls mehr und mehr bloße Bersammlung der Unterführer des Heers und der neuauskommenden Großen. Die freien grundbesitzenden Bauern, die Masse des fränklichen Bolks, wurden durch die ewigen Bürger- und Eroberungskriege, letztere namentlich unter Karl dem Großen, ganz so erschöpft und heruntergebracht, wie früher die römischen Bauern in den letzten Zeiten der Republik. Sie, die ursprünglich das ganze Heer, und nach der Eroberung Frankreichs bessen gebildet hatten, waren am Ansang des neunten Jahrhunderts so

verarmt, daß kaum noch ber fünfte Mann ausziehen konnte. bie Stelle bes birekt vom Rönig aufgebotenen Heerbannes freier Bauern trat ein Heer, zusammengesetzt aus den Dienftleuten ber neuaufgekommenen Großen, barunter auch hörige Bauern, bie Nachkommen derer, die früher keinen herrn als den König, und noch früher gar keinen, nicht einmal einen König gefannt hatten, Unter den Nachfolgern Karl's wurde der Ruin des fränkischen Bauernstandes durch innere Ariege, Schwäche der königlichen Sewalt und entsprechende lebergriffe ber Großen, zu benen nun noch die von Karl eingesetzten und nach Erblichkelt des Amis strebenden Saugrasen kamen, endlich burch die Ginfälle der Normannen vollendet. Künfzig Jahre nach dem Tode Karl's bes Großen lag das Frankenreich ebenfo widerstandslog zu den Füßen ber Normannen, wie vierhundert Jahre früher bas Römerreich zu ben Füßen der Franken.

Und nicht nur die außere Ohnmacht, fondern auch die innere Gefellschaftsordnung oder vielmehr Muordnung war fast biefelbe. Die freien frankischen Bauern waren in eine ahnliche Lage versett wie ihre Vorgänger, die römischen Kolonen. Kriege und Plünderungen ruinirt, hatten sie sich in den Schut ber neuaufgekommenen Großen ober ber Kirche begeben muffen, da die königliche Gewalt zu schwach war, sie zu schützen; aber biefen Schut mußten sie theuer erkaufen. Wie früher die gallifchen Bauern, mußten fie das Eigenthum an ihrem Grund. stüd an ben Schutherrn übertragen und erhielten bies von ihm zurück als Zinsgut unter verschiednen und wechselnden Formen. stets aber nur gegen Leistung von Diensten und Abgaben; einmal in diese Form von Abhängigkeit versetzt, verloren sie nach und nach auch die persönliche Freiheit; nach wenig Generationen waren fie zumeist ichon Leibeigne. Wie rasch ber Untergang bes freien Bauernstandes sich vollzog, zeigt Irminon's Grundbuch der Abtei Saint Germain des Brés, damals bei, jett in Paris. Auf dem

weiten, in der Umgegend zerstreuten Grundbesitz dieser Abtei saßen damals, noch zu Ledzeiten Karl's des Großen, 2788 Haushalstungen, fast ausnahmslos Franken mit deutschen Namen. Darsunter 2080 Kolonen, 35 Liten, 220 Sklaven und nur 8 freie hintersassen! Die von Salvianus für gottlos erklärte ledung, daß der Schutzherr das Grundsküd des Bauern sich zu Sigenthum übertragen ließ und es ihm nur auf Ledenszeit zur Nutzung zurückgad, wurde jetzt von der Kirche gegen die Bauern allgemein praktizirt. Die Frohndienste, die jetzt mehr und mehr in Gebrauch kamen, hatten in den römischen Angarien, Zwangsdiensten sür den Staat, ihr Bordild ebensosehr gehabt wie in den Diensten der beutschen Markgenossen sir Brücken- und Wegedauten und andre gemeinsame Zwecke. Dem Schein nach war also die Wasse der Bevölkerung nach vierhundert Jahren ganz wieder beim Anfang angekommen.

Das aber bewies nur zweierlei: Erstens, bag bie gefell= schaftliche Glieberung und die Eigenthumsvertheilung im sinkenden Römerreich ber bamaligen Stufe ber Probuktion in Aderbau und Industrie vollständig entsprochen hatte, also unvermeidlich gewesen war; und zweitens, daß biefe Produktionsftufe während ber folgenden vierhundert Jahre weder wesentlich gesunken war, noch sich wesentlich gehoben hatte, also mit berselben Nothwenbigkeit bieselbe Gigenthumsvertheilung und biefelben Bevölkerungsklaffen Die Stadt hatte in den letten Jahrwieder erzeugt hatte. hunderten bes Römerreichs ihre frühere Herrschaft über bas Land verloren und in ben erften Jahrhunderten ber beutschen Berr= schaft fie nicht wieder erhalten. Es fest dies eine niedrige Entwidlungsstufe sowohl des Aderbaus wie der Industrie voraus. Diese Gefammtlage produzirt mit Nothwendigkeit große herrschende Grundbesitzer und abhängige Kleinbauern. Wie wenig es möglich war, einerseits die römische Latifundienwirthschaft mit Sklaven, andrerseits die neuere Großkultur mit Frohnarbeit einer folden Sefellschaft aufzupropfen, beweisen Karl's bes Großen ungeheure, aber fast spursos vorübergegangne Experimente mit den berühmten kaiserlichen Billen. Sie wurden fortgesett nur von Klöstern und waren nur für diese fruchtbar; die Klöster aber waren abnorme Gesellschaftskörper, gegründet auf Chelosigseit; sie konnten Ausnahmen der ebendeßhalb auch Ausnahmen bleiben.

Und boch war man während dieser vierhundert Jahre weiter gekommen. Finden wir auch am Ende fast dieselben Hauptklaffen wieder vor wie am Anfang, so waren boch die Menschen andre geworben, die diese Klassen bilbeten. Berschwunden war die antife Sklaverei, verschwunden die verlumpten armen Freien, die die Arbeit als fklavisch verachteten. Zwischen bem römischen Kolonen und dem neuen Görigen hatte ber freie franklische Bauer ge-Das "unnüte Erinnern und ber vergebliche Streit" stanben. bes verfallenden Römerthums war tobt und begraben. Die Gefellichaftsklassen bes neunten Jahrhunderts hatten sich gebildet, nicht in der Bersumpfung einer untergehenden Civilisation, sondern in den Geburtswehen einer neuen. Das neue Geschlecht, Herren wie Diener, war ein Geschlecht von Männern, verglichen mit feinen römischen Borgängern. Das Berhältniß von mächtigen Grundherren und bienenden Bauern, bas für biefe bie auswegslofe Untergangsform ber antiken Welt gewesen, es war jest für jene ber Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung. Und bann. so unproduktiv diese vierhundert Jahre auch scheinen, ein großes Brodukt hinterließen sie: die modernen Nationalitäten, die Neugestaltung und Glieberung ber westeuropäischen Menschbeit für bie kommende Geschichte. Die Deutschen hatten in ber That Europa neu belebt, und barum endete bie Staatenauflösung ber germanischen Beriode nicht mit normännisch-farazenischer Unteriochung, fondern mit der Fortbildung der Benefizien und ber Schukergebung (Kommendation) zum Feubalismus, und mit einer

so gewaltigen Bolksvermehrung, daß kaum zweihundert Jahre nachher die starken Aberlässe der Kreuzzüge ohne Schaden ertragen wurden.

Was aber war das geheinnisvolle Zaubermittel, wodurch die Deutschen dem absterbenden Europa neue Lebenstraft einshauchten? War es eine, dem deutschen Bolksstamm eingeborne Wundermacht, wie unste chaubinistische Geschichtschreibung uns vordichtet? Keineswegs. Die Deutschen waren, besonders damals, ein hochbegabter arischer Stamm, und in voller lebendiger Entwicklung begriffen. Aber nicht ihre specifischen nationalen Gigenschaften waren es, die Europa verzüngt haben, sondern einstach — ihre Barbarei, ihre Gentilversassung.

Ihre persönliche Tüchtigkeit und Tapferkeit, ihr Freiheitsssinn und demokratischer Instinkt, der in allen öffentlichen Angelegensheiten seine eignen Angelegenheiten sah, kurz, alle die Eigenschaften, die dem Römer abhanden gekommen und die allein im Stande, aus dem Schlamm der Kömerwelt neue Staaten zu bilden und neue Nationalitäten wachsen zu lassen — was waren sie anders als die Charakterzüge des Barbaren der Oberstufe — Früchte seiner Gentilverkassung?

Wenn sie die antike Form der Monogamie umgestalteten, die Männerherrschaft in der Familie milberten, der Frau eine höhere Stellung gaben, als die klassische Welt sie je gekannt, was befähigte sie dazu, wenn nicht ihre Barbarei, ihre Gentilsgewohnheiten, ihre noch lebendigen Erbschaften aus der Zeit des Mutterrechts?

Wenn sie wenigstens in breien der wichtigsten Länder, Deutschland, Nordfrankreich und England, ein Stück ächter Gentilversaffung in der Form der Markgenossenschaften in den Feudalstaat hinüberretteten, und damit der unterdrücken Klasse, den Bauern, selbst unter der härtesten mittelalterlichen Leibeigenschaft, einen lokalen Zusammenhalt und ein Mittel des Widerstands gaben, wie es weber die antiken Sklaven fertig vorsanden noch die modernen Proletarier — wem war das geschuldet, wenn nicht ihrer Barbarei, ihrer ausschließlich barbarischen Ansiedlungsweise nach Geschlechtern?

Und endlich, wenn sie die bereits in der Heimath geübte milbere Form der Knechtschaft, in die auch im Kömerreich die Sklaverei mehr und mehr überging, ausdilben und zur aussschließlichen erheben konnten; eine Form, die, wie Fourier zuerst hervorgehoben, den Geknechteten die Mittel zur allmäligen Befreiung als Klasse gibt (kournit aux cultivateurs des moyens d'akkranchissement collectif et progressis); eine Form, die sich hierdurch hoch über die Sklaverei stellt, dei der nur die sofortige Einzelfreilassung ohne lebergangszustand möglich (Abschaffung der Sklaverei durch siegreiche Rebellion kennt das Alterthum nicht) — während in der That die Leibeignen des Mittelalters nach und nach ihre Befreiung als Klasse durchsetzen — wem verbanken wir das, wenn nicht ihrer Barbarei, kraft deren sie es noch nicht zur ausgebildeten Sklaverei gebracht hatten, weder zur antiken Arbeitssklaverei noch zur orientalischen Haussklaverei?

Alles, was die Deutschen der Kömerwelt Lebenskräftiges und Lebenbringendes einpflanzten, war Barbarenthum. In der That sind nur Barbaren fähig, eine an verendender Zivilisation laborirende Welt zu verjüngen. Und die oberste Stufe der Barbarei, zu der und in der die Deutschen sich vor der Bölkerwanderung emporgearbeitet, war gerade die günstigste für diesen Prozes. Das erklärt Alles.

IX. Barbarei und Civilisation.

Wir haben jest die Auflösung der Gentilversassung an den drei großen Einzelbeispielen der Griechen, Kömer und Deutschen verfolgt. Untersuchen wir zum Schluß die allgemeinen ökonomischen Bedingungen, die die gentile Organisation der Gesellschaft auf der Oberstusse der Barbarei bereits untergruben, und mit dem Eintritt der Civilisation vollständig beseitigten. Hier wird uns Marr' "Kapital" ebenso nothwendig sein wie Morgan's Buch.

Hervorgewachsen auf ber Mittelftuse, weitergebildet auf ber Oberftuse ber Wilbheit, erreicht die Gens, soweit unfre Quellen bies beurtheilen lassen, ihre Blütezeit auf ber Unterstuse ber Barbarei. Mit bieser Entwicklungsstuse also beginnen wir.

Wir finden bier, wo und bie ameritanischen Rothhäute als Beispiel bienen muffen, bie Gentilverfassung volltommen aus. gebildet. Gin Stamm hat fich in mehrere, meistens zwei Gentes gegliebert; biefe ursprünglichen Gentes zerfallen mit fteigenber Bolfszahl jede in mehrere Tochtergentes, gegenüber benen bie Pluttergens als Phratrie erscheint; ber Stamm felbst spaltet sich in mehrere Stämme, in beren jedem wir die alten Gentes großentheils wieberfinden; ein Bund umichließt wenigstens in einzelnen Diese einfache Organisation Fällen bie verwandten Stämme. genügt bollfommen ben gesellschaftlichen Zuständen, benen fie entfprungen ift. Sie ift weiter nichts als beren eigne, naturwüchsige Bruppirung, fie ift im Stanbe, alle Konflitte auszugleichen, bie innerhalb ber so organisirten Gesellschaft entspringen können. Nach Außen gleicht ber Krieg aus; er tann mit Bernichtung bes Stamms endigen, nie aber mit seiner Untersochung. Es ist bas Großartige, aber auch bas Beschränkte ber Gentilverfassung, baß sie für Herrschaft und Knechtung keinen Raum hat. Nach Innen gibt es noch keinen Unterschied zwischen Rechten und Pflichten; die Frage, ob Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, Blutrache oder deren Sühnung, ein Recht oder eine Pflicht sei, besteht für den Indianer nicht; sie würde ihm ebenso absurd vorkommen wie die: ob Essen, Schlafen, Jagen ein Recht oder eine Pflicht sei. Sbensowenig kann eine Spaltung des Stammes und der Gens in verschieden Klassen statsfinden. Und dies führt uns auf Untersuchung der ökonomischen Basis des Zustandes.

Die Bevölkerung ist äußerst bünn: verdichtet nur am Wohnort bes Stamms, um ben in weitem Breise gunachft bas Jagdgebiet liegt, dann der neutrale Schutwald, der ihn von andern Stämmen Die Theilung ber Arbeit ift rein naturwüchsig; fie betrennt. steht nur zwischen ben beiben Geschlechtern. Der Mann führt ben Rrieg, geht jagen und fischen, beschafft ben Robstoff ber Nahrung und die dazu nöthigen Wertzeuge. Die Frau besorgt bas Haus und die Zubereitung ber Nahrung und Kleidung, tocht, webt, naht. Jebes von Beiben ift Berr auf feinem Bebiet: ber Mann im Balbe, die Frau im Saufe. Jedes ift Gigen. thümer ber von ihm verfertigten und gebrauchten Werfzeuge: ber Mann der Waffen, des Jagd- und Fischzeugs, die Frau des Sausraths. Die Saushaltung ist kommunistisch für mehrere, oft viele Familien*). Was gemeinsam gemacht und genutzt wird. ift gemeinsames Gigenthum: bas Saus, ber Garten, bas Langboot. Sier also, und nur hier noch, gilt das von Juristen und Dekonomen ber civilifirten Gefellichaft angedichtete "felbstbearbeitete Eigenthum," ber lette verlogne Rechtsvorwand, auf den das heutige kapitalistische Gigenthum sich noch stützt.

^{*)} Besonders an der Nordwestliffe Ameritas, siehe Bancroft. Bei ben haibahs auf Königin Charlotte's Insel Tommen haushaltungen bis 3u 700 Personen unter einem Dache vor. Bei ben Nootlas lebten gange Stämme unter einem Dache.

Aber bie Menschen blieben nicht überall auf biefer Stufe In Affien fanden fie Thiere bor, bie fich gahmen und stehn. gezähmt weiter zuchten ließen. Die wilbe Buffelfuh munte erjagt werben, die gahme lieferte jährlich ein Kalb, und Milch obenbrein. Gine Angahl ber borgeschrittenften Stämme - Arier, Semiten, vielleicht auch schon Turanier — machten erft die Bahmung, später nur noch bie Züchtung und Wartung von Bieh zu ihrem Samptarbeitszweig. Sirtenstämme fonderten fich aus non ber übrigen Maffe ber Barbaren: erfte große gefellicaftliche Theilung der Arbeit. Die Sirtenstämme brobucirten nicht nur mehr, sonbern auch andre Lebensmittel als bie übrigen Barbaren. Sie hatten nicht nur Milch, Milchprobutte und Fleifch in größeren Massen vor diesen voraus, sondern auch Baute, Bolle, Riegenhaare und bie mit ber Maffe bes Robstoffs fich vermehrenden Gespinnfte und Gewebe. Damit wurde ein regelmäßiger Austausch zum ersten Mal möglich. Auf früheren Stufen fonnen nur gelegentliche Austäufche itattfinden; besondre Geschicklichkeit in ber Verfertigung von Waffen und Werkzeugen fann zu vorübergehender Arbeitstheilung führen. Go find unzweifelhafte Reste von Werkstätten für Steinwerkzeuge aus bem späteren Steinzeitalter an vielen Orten gefunden worden; die Rünftler, die hier ihre Geschicklichkeit ausbilbeten, arbeiteten mahricheinlich, wie noch die ständigen Handwerker indischer Gentilgemeinwefen, für Rechnung ber Gesammtheit. Reinenfalls konnte auf biefer Stufe ein andrer Austausch als ber innerhalb bes Stammes entftehn, und biefer blieb ausnahmsweises Ereianiß. Bier bagegen, nach ber Ausscheidung ber Hirtenstämme, finden wir alle Bedingungen fertig zum Austausch zwischen den Gliebern verschiedner Stämme, zu feiner Ausbildung und Befestigung als regelmäßige Institution. Urfprünglich tauschte Stamm mit Stamm, burch die gegenseitigen Gentilvorsteber; als aber die Beerden anfingen in Sondereigenthum überzugehn, übermog ber Gingelaus,

tausch mehr und mehr, und wurde endlich einzige Form. Der Hauptartikel aber, den die Hirtenstämme an ihre Nachbarn im Tausch abgaden, war Vieh; Vieh wurde die Waare, in der alle andren Waaren geschätzt und die überall gern im Austausch gegen jene genommen wurde — kurz, Vieh erhielt Geldsunktion und that Gelddienste schon auf dieser Stuse. Mit solcher Nothwendigkeit und Raschheit entwickelte sich schon im Andeginn des Waarenaustausches das Bedürfniß einer Geldwaare.

Der Gartenbau, ben asiatischen Barbaren ber Unterstufe wahrscheinlich fremb, kam spätestens in der Mittelstuse bei ihnen auf, als Borläuser des Feldbaus. Das Klima der turanischen Hochebene läßt kein hirtenleben zu ohne Futtervorräthe für den langen und strengen Winter; Wiesenbau und Kultur von Kornstrucht war also hier Bedingung. Dasselbe gilt für die Steppen nördlich vom schwarzen Weer. Wurde aber erst die Kornstrucht sür das Bieh gewonnen, so wurde sie bald auch menschliche Nahrung. Das bebaute Land blieb noch Stammeseigenthum, ansänglich der Gens, später von dieser den Hausgenossenssens, endlich den Einzelnen zur Benutzung überwiesen; sie mochten geswisse Besitzechte daran haben, mehr aber auch nicht.

Bon den industriellen Errungenschaften dieser Stufe sind zwei besonders wichtig. Die erste ist der Webstuhl, die zweite die Schmelzung von Metallerzen und die Verarbeitung der Metalle. Kupfer und Zinn und die aus beiden zusammengesetzte Bronze waren weitaus die wichtigsten; die Bronze lieserte brauchbare Werkzeuge und Wassen, konnte aber die Steinwerkzeuge nicht verdrängen; dies war nur dem Eisen möglich, und Eisen zu gewinnen, verstand man noch nicht. Gold und Silber singen an zu Schmuck und Zierrath verwandt zu werden, und müssen schood im Werth gestanden haben gegenüber Kupfer und Bronze.

Die Steigerung der Produktion in allen Zweigen — Biehzucht, Aderbau, häusliches Handwerk — gab der menschlichen Arbeitskraft die Fähigkeit, ein größeres Produkt zu erzeugen, als zu ihrem Unterhalt erforderlich war. Sie steigerte gleichzeitig die tägliche Arbeitsmenge, die jedem Mitglied der Gens, der Hausgemeinde oder der Einzelfamilie zusiel. Die Einschaltung neuer Arbeitskräfte wurde wünschenswerth. Der Krieg lieferte sie: die Kriegsgefangnen wurden in Stawen verwandelt. Die erste große gesellschaftliche Theilung der Arbeit zog mit ihrer Steigerung der Produktivität der Arbeit, also des Keichthums, und mit ihrer Erweiterung des Produktionsseldes, unter den gegebnen geschichklichen Gesammtbedingungen, die Stlaverei mit Nothwendigkeit nach sich. Aus der ersten großen gesellschaftlichen Arbeitstheilung entsprang die erste große Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen: Herren und Stlaven, Ausbenter und Ausgebentete.

Wie und wann die heerben aus bem Gemeinbefit bes Stammes ober ber Gens in bas Eigenthum der einzelnen Familien: häupter übergegangen, barüber wiffen wir bis jest nichts. muß aber im Wesentlichen auf biefer Stufe geschehn sein. Mit ben heerben nun, und ben übrigen neuen Reichthumern tam eine Revolution über die Familie. Der Erwerb war immer Sache des Mannes gewesen, die Mittel zum Erwerb von ihm produzirt und fein Gigenthum. Die heerben waren bie neuen Erwerbsmittel, ihre anfängliche Zähmung und spätere Wartung fein Wert. Ihm gehörte baber bas Bieh, ihm bie gegen Bieh eingetauschten Wagren und Stlaven. All' ber Ueberschuft, ben ber Erwerb jest lieferte, fiel bem Manne 3u; bie Frau genoß mit babon, aber sie hatte tein Theil am Gigenthum. Der "wilde" Krieger und Jäger war im Hause zufrieben gewesen mit ber zweiten Stelle, nach ber Frau; ber "fanftere" Sirt, auf feinen Reich. thum pochend, brängte fich bor an bie erfte Stelle und bie Fran zurück an die zweite. Und sie konnte sich nicht beklagen. Arbeitstheilung in der Familie hatte die Gigenthumsvertheilung amischen Mann und Frau geregelt; fie war bieselbe geblieben;

und boch ftellte sie jest bas bisherige häusliche Berhältniß auf den Kopf, lediglich weil die Arbeitstheilung außerhalb der Familie eine andre geworben war. Diefelbe Urfache, die der Frau ihre frühere Herrschaft im Haufe gefichert: ihre Beschränkung auf bie Hausarbeit, diefelbe Ursache sicherte jeht die Herrschaft des Mannes im Hause: die Hausarbeit der Frau verschwand jest neben der Erwerbsarbeit bes Mannes; biese war Alles, jene eine unbebeutenbe hier zeigt sich schon, bag bie Befreiung ber Frau, ihre Gleichstellung mit bem Manne, eine Unmöglichkeit ist und bleibt, so lange die Frau von der gesellschaftlichen produktiven Arbeit ausgeschlossen und auf die häusliche Privatarbeit beschränkt Die Befreiung der Frau wird erft möglich, sobald diefe bleibt. auf großem, gefellschaftlichem Maßstab an der Produktion sich betheiligen kann, und die häusliche Arbeit sie nur noch in unbebeutenbem Maß in Anspruch nimmt. Und bies ift erst möglich geworden durch die moderne große Industrie, die nicht nur Frauenarbeit auf großer Stufenleitet zuläßt, sondern förmlich nach ihr verlangt, und die auch die private Hausarbeit mehr und mehr in eine öffentliche Induftrie aufzulöfen ftrebt.

Mit der fattischen Herrschaft des Mannes im Hause war die letzte Schranke seiner Alleinherrschaft gefallen. Diese Alleinherrschaft wurde bestätigt und verewigt durch Sturz des Muttersrechts, Einführung des Vaterrechts, allmäligen Uebergang der Paarungsehe in die Monogamie. Damit aber kam ein Riß in die alte Gentilordnung: die Einzelsamisse wurde eine Macht und erhob sich drohend gegenüber der Gens.

Der nächste Schritt führt uns auf die Oberstuse der Barbarei, die Periode, in der alle Kulturvöller ihre Heroenzeit durchmachen: die Zeit des eisernen Schwerts, aber auch der eisernen Pflugsschar und Art. Das Eisen war dem Menschen dienstbar geworden, der letzte und wichtigste aller Rohstoffe, die eine geschichtlich umwälzende Rolle spielten, der letzte — bis auf die Kartoffel.

Das Effen schuf ben Felbbau auf größeren Flächen, die Urbarmachung ausgedehnterer Walbstreden; es gab bem Handwerter Wertzeug von einer Barte und Schneibe, ber fein Stein, fein andres bekanntes Metall widerstand. Alles das allmälig; das erste Eisen war oft noch weicher als Bronze. So verschwand bie Steinwaffe nur langfam; nicht nur im Silbebrandslieb, auch noch bei haftings im Jahr 1066 tamen noch Steinärte in's Gefecht. Aber ber Fortschritt ging nun unaufhaltsam, weniger unterbrochen und rascher vor sich. Die mit steinernen Mauern, Thurmen und Binnen steinerne ober Biegel-Baufer umschließende Stadt wurde Centralfit des Stamms ober Stämmebundes; ein gewaltiger Fortschritt in ber Baufunft, aber auch ein Zeichen vermehrter Gefahr und Schusbebürftigfeit. Der Reichthum wuchs rasch, aber als Reichthum Einzelner; die Weberei, die Metallbearbeitung und die andern, mehr und mehr fich fondernden Handwerke entfalteten steigende Mannigfaltigkeit und Kunstfertiateit der Produttion; der Landbau lieferte neben Korn, Sulfenfrüchten und Obst jetzt auch Del und Wein, beren Bereitung man gelernt hatte. So mannigfache Thätigkeit konnte nicht mehr von bemfelben Ginzelnen ausgeübt werben; bie zweite große Theilung ber Arbeit trat ein: bas Sandwerk fonberte fich pom Aderbau. Die fortwährende Steigerung ber Brobuftion und mit ihr ber Brobuftivität ber Arbeit erhöhte ben Werth ber menichlichen Arbeitsfraft; die Sklaverei, auf ber borigen Stufe noch entstehend und sporadisch, wird jest wesentlicher Bestandtheil bes Gefellschaftsspstems; bie Sklaven hören auf einfache Behülfen ju fein, fie werben bubendweife gur Arbeit getrieben auf bem Felb und in ber Werkstatt. Mit ber Spaltung ber Produktion in die zwei großen Hauptzweige, Aderbau und Handwerk, entsteht die Broduktion direkt für den Austausch, die Waarenproduktion; mit ihr der Handel, nicht nur im Innern und an ben Stammesgrenzen, sondern auch schon über See. Alles bies aber noch sehr unentwickelt; die eblen Metalle fangen an vorwiegende und allgemeine Gelbwaare zu werden, aber noch ungeprägt, nur nach dem noch unverkleibeten Gewicht sich austauschend.

Der Unterschieb von Reichen und Aermeren tritt neben den von Freien und Stlaven — mit der neuen Arbeitstheilung eine neue Spaltung der Gesellschaft in Klassen. Die Besigunterschiede der einzelnen Familienhäupter sprengen die alte kommunistische Hausgemeinde überall, wo sie sich dis dahin erhalten; mit ihr die gemeinsame Bedauung des Bodens für Rechnung dieser Gemeinde. Das Ackerland wird den einzelnen Familien zunächst auf Zeit, später ein für alle Mal zur Autzung überwiesen, der Uebergang in volles Privateigenthum vollzieht sich allmälig und parallel mit dem Uebergang der Paarungsehe in Monogamie. Die Einzelsamilie fängt an, die wirthschaftliche Einheit in der Gesellschaft zu werden.

Die bichtere Bevolkerung nothigt ju engerem Bufammenschließen nach Innen wie nach Außen. Der Bund verwandter Stämme wird überall eine Nothwendigkeit: balb auch schon ihre Berichmelzung, damit die Berschmelzung der getrennten Stammes. gebiete ju einem Gefammtgebiet bes Bolts. Der heerführer bes Bolfs — rex, basileus, thiudans — wird unentbehrlicher, ftanbiger Beamter. Die Bolfsversammlung fommt auf, mo fie nicht icon bestand. heerführer, Rath, Boltsversammlung bilben bie Organe ber zu einer militärischen Demokratie fortentwickelten Gentilgesellschaft. Militarisch - benn ber Krieg und bie Organifation zum Krieg find jest regelmäßige Funktionen bes Bolkslebens geworden. Die Reichthumer ber Rachbarn reigen bie Habgier von Bölfern, bei denen Reichthumserwerb schon als einer ber erften Lebenszwede erscheint. Sie find Barbaren: Rauben gilt ihnen für leichter und selbst für ehrenvoller als Erarbeiten. Der Krieg, früher nur geführt zur Rache für Uebergriffe ober gur Ausbehnung bes ungureichend gewordnen Gebiets, wird jest bes bloken Raubs wegen geführt, wird ftehender Erwerbszweig.

Nicht umsonst starren bie bräuenden Mauern um die neuen befestigten Städte: in ihren Graben gahnt bas Grab ber Gentil: verfassung, und ihre Thurme ragen bereits hinein in die Civilifation. Und ebenfo geht es im Innern. Die Raubkriege erhöhen die Macht des obersten Heerführers wie die der Unterführer; die gewohnheitsmäßige Wahl ber Nachfolger in benfelben Familien geht, namentlich feit Ginführung des Baterrechts, allmälig über in erft gebulbete, bann beanspruchte, endlich usurpirte Erblichfeit; die Grundlage bes Erbfonigthums und bes Erbabels ift gelegt. So reißen fich bie Organe ber Gentilverfasiung allmälig los von ihrer Wurzel im Bolt, in Gens, Phratrie, Stamm, und bie ganze Gentilverfassung verlehrt sich in ihr Gegentheil: aus einer Organisation von Stämmen zur freien Ordnung ihrer eignen Angelegenheiten wird sie eine Organisation zur Plünberung und Bedrüdung ber Nachbarn, und bem entsprechend werben ihre Organe aus Wertzeugen bes Boltswillens zu felbständigen Organen ber Herrschaft und Bebrückung gegenüber bem eignen Bolt. Das aber ware nie möglich gewesen, hätte nicht die Gier nach Reichthum bie Gentilgenoffen gespalten in Reiche und Arme, hätte nicht "bie Gigenthumsbifferenz innerhalb berfelben Gens bie Ginheit ber Interessen verwandelt in Antagonismus ber Gentilgenossen" (Mart), und hatte nicht die Ausbehnung ber Sflaverei bereits angefangen, bie Grarbeitung bes Lebensunterhalts für nur ftlavenwürdige Thätigfeit, für fcimpflicher gelten zu laffen als den Raub.

Damit sind wir angekommen an der Schwelle der Civilissation. Sie wird eröffnet durch einen neuen Fortschritt der Theilung der Arbeit. Auf der untersten Stufe produzirten die Menschen nur direkt für eignen Bedarf; die etwa vorkommenden Austauschatte waren vereinzelt, betrafen nur den zufällig sich einstellenden Ueberkluß. Auf der Wittelstufe der Barbarei sinden wir dei Hirtenvölkern in dem Vieh sich sich neinen Besitz, der bei

einer gewissen Größe ber Heerbe regelmäßig einen Ueberschuß über den eignen Bedarf liefert, zugleich eine Theilung der Arbeit zwischen hirtenvölkern und gurudgebliebnen Stämmen ohne heerben, bamit zwei neben einander bestehende verschiedne Brobuftionsftufen, und damit die Bedingungen eines regelmäßigen Aus-Die Oberstufe ber Barbarei liefert uns bie weitere Arbeitstheilung zwischen Acerbau und Sandwerk, damit Produktion eines stets wachsenden Theils ber Arbeitserzeugnisse birett für ben Austausch, damit Erhebung bes Austaufches zwischen Ginzelproduzenten zu einer Lebensnothwendigfeit ber Gefellichaft. Civilisation befestigt und steigert alle biese vorgefundnen Arbeitstheilungen, namentlich burch Schärfung des Gegensates von Stadt und Land (wobei bie Stadt das Land ökonomisch beherrschen kann, wie im Alterthum, ober auch bas Land die Stadt, wie im Mittelalter), und fügt dazu eine dritte, ihr eigenthümliche, entscheibend wichtige Arbeitstheilung: sie erzeugt eine Klasse, die sich nicht mehr mit der Produktion beschäftigt, sondern nur mit bem Austausch ber Brodukte — die Kaufleute. Alle bisherigen Ansähe zur Klassenbildung hatten es noch ausschließlich mit der Produttion zu thun; fie schieben bie bei ber Produktion betheiligten Leute in Leitende und Ausführende, ober aber in Produzenten auf größerer und auf kleinerer Stufenleiter. Hier tritt zum ersten Mal eine Klasse auf, die, ohne an der Produktion irgendwie Antheil zu nehmen, die Leitung ber Produktion im Banzen und Großen sich erobert und die Broduzenten sich ökonomisch unterwirft; die sich zum unumgänglichen Bermittler zwischen je zwei Produzenten macht und sie beide ausbeutet. Unter dem Borwand, den Broduzenten die Mühe und das Risiko bes Austausches abzunehmen, den Absatz ihrer Brodukte nach entfernien Märkten auszudehnen, damit die nüplichste Rlaffe der Bevölkerung zu werben, bilbet fich eine Klaffe von Barafiten aus, echten gesellschaftlichen Schmarogerthieren, die als Lohn für

sehr geringe wirkliche Leistungen sowohl von ber heimischen wie von ber fremden Produktion den Rahm abschöpft, rasch enorme Reichthümer und entsprechenden gesellschaftlichen Ginsluß erwirbt, und eben deshalb während der Periode der Civilisation zu immer neuen Ehren und immer größerer Beherrschung der Produktion berufen ist, bis sie endlich auch selbst ein eignes Produkt zu Tage förbert — die periodischen Handelskrisen.

Auf unsrer vorliegenden Entwicklungsstufe hat die junge Kaufmanuschaft allerdings noch keine Ahnung von den großen Dingen, die ihr bevorstehn. Aber fie bilbet fich und macht sich unentbehrlich, und das genügt. Mit ihr aber bilbet sich aus das Metallgeld, die geprägte Münge, und mit dem Metalls gelb ein neues Mittel zur herrichaft des Richtproduzenten über ben Produzenten und seine Broduktion. Die Waare ber Waaren, bie alle andern Waaren im Verborgnen in sich enthält, war entbedt, das Zaubermittel, das sich nach Belieben in jedes wünschenswerthe und gewünschte Ding verwandeln kann. Wer es hatte, beherrschte die Welt der Broduktion, und wer hatte es vor Allen? Der Raufmann. In feiner Sand war ber Rultus bes Gelbes ficher. Er forgte bafür, bag es offenbar wurde, wie febr alle Waaren, damit alle Waarenproduzenten, fich anbetend in den Staub werfen mußten vor dem Geld. Er bewies es praktisch, wie fehr alle andern Formen des Reichthums nur felber bloger Schein werben gegenüber biefer Berkörperung bes Reichthums als folden. Rie wieder ift die Macht bes Gelbes aufgetreten in solch ursprünglicher Robeit und Gewaltsamkeit wie in dieser ihrer Jugendperiode. Nach bem Baarenfauf für Gelb tam ber Gelboorichus, mit biefem ber Bins und ber Bucher. Und feine Gefetgebung fpaterer Reit wirft ben Schuldner fo ichonungsund rettungelog gu ben Fügen bes wucherischen Gläubigers wie die altathenische und altrömische — und beide entstanden spontan. als Gewohnheitsrechte, ohne andern als den ökonomischen Awana.

Neben den Reichthum an Waaren und Sflaven, neben ben Gelbreichthum trat nun auch ber Reichthum an Grundbesits. Das Besitzrecht ber Einzelnen an ben ihnen ursprünglich bon Gens ober Stamm überlaffenen Bobenparzellen hatte fich jett soweit befestigt, daß diese Barzellen ihnen erbeigenthümlich gehörten. Wonach fie in der letzten Zeit vor Allem geftrebt, das war die Befreiung von bem Anrecht der Gentilgenoffenschaft an bie Barzelle, das ihnen eine Fessel wurde. Die Fessel wurde sie los — aber balb nachher auch bas neue Grundeigenthum. Bolles, freies Eigenthum am Boben, das hieß nicht nur Möglichkeit, den Boden unverfürzt und unbeschränkt zu besitzen, das hieß auch Möglichkeit ihn zu veräußern. So lange der Boben Gentils eigenthum, existirte biese Möglichkeit nicht. Ms aber ber neue Grundbefiger die Fessel bes Obereigenthums ber Gens und bes Stamms endgültig abftreifte, gerriß er auch bas Banb, bas ihn bisher unlöslich mit dem Boden verknüpft hatte. Was das hieß, wurde ihm klar gemacht durch das mit dem Brivatgrundeigen. thum gleichzeitig erfundne Gelb. Der Boben konnte nun Baare werben, die man verkauft und verpfändet. Raum war das Grunds eigenthum eingeführt, so war auch bie Hypothet schon erfunden (fieh Athen). Wie ber Hetärismus und die Broftitution an die Fersen der Monogamie, so klammert sich von nun an die Sppothek an die Ferfen des Grundeigenthums. Ihr habt das volle, freie, veräußerliche Grundeigenthum haben wollen, nun wohl, ihr habt's - tu l'as voulu, Georges Dandin!

So ging mit Handelsausbehnung, Gelb und Gelbwucher, Grundeigenthum und Hypothet die Konzentration und Centralisation des Reichthums in den Händen einer wenig zahlreichen Klasse rasch voran, daneben die steigende Berarmung der Wassen und die steigende Wasse der Armen. Die neue Reichthums. Aristokratie, soweit sie nicht schon von vornherein mit dem alten Stammesadel zusammengefallen war, drängte ihn endgültig in

ben Hintergrund (in Athen, in Rom, bei den Deutschen). Und neben dieser Scheibung der Freien in Klassen nach dem Reichthum ging besonders in Griechenland eine ungeheure Vermehrung der Zahl der Stlaven*), deren erzwungne Arbeit die Grundlage bilbete, auf der sich der Ueberbau der ganzen Gesellschaft erhob.

Sehen wir uns nun banach um, was unter biefer gefellschaftlichen Umwalzung aus ber Gentilverfaffung geworben war. Gegenüber ben neuen Glementen, bie ohne ihr Buthun emporgewachsen, stand sie ohnmächtig da. Ihre Boraussekung war, baß bie Glieber einer Gens, ober boch eines Stammes, auf bemselben Gebiet vereinigt fagen, es ausschlieglich bewohnten. Das hatte längst aufgehört. Ueberall waren Gentes und Stämme burch einander geworfen, überall wohnten Sklaven, Schutzverwandte, Frembe, mitten unter den Bürgern. Die erst gegen Ende der Mittelstufe der Barbarei erworbene Seßhaftigfeit wurde immer wieber burchbrochen burch bie von Sandel, Erwerbsveränderung, Grundbesitzwechsel bedingte Beweglichkeit und Beranderlichkeit des Bohnfites. Die Genoffen ber Gentilforper tonnten nicht mehr zusammentreten zur Wahrnehmung ihrer eignen gemeinsamen Angelegenheiten; nur unwichtige Dinge, wie bie religiöfen Feiern, murden noch nothburftig beforgt. Reben ben Bedurfniffen und Interessen, zu beren Wahrung die Gentilkörper berufen unb befähigt, waren aus ber Umwälzung ber Grwerbsverhältniffe und der baraus folgenden Aenderung der gefellschaftlichen Gliederung neue Beburfniffe und Intereffen entstanden, die ber alten Gentils ordnung nicht nur fremd waren, sondern sie in jeder Weise burch-Die Interessen der durch Theilung der Arbeit ents standnen Handwerkergruppen, die besondern Bebürfnisse ber Stadt im Gegenfat jum Land, erforderten neue Organe; jebe biefer

^{*)} Die Angahl für Athen f. oben S. 117. In Korinth betrug fie gur Blütezeit ber Stadt 460,000, in Aegina 470,000, in beiben Fallen bie zehnsache Angahl ber freien Burgerbevöllerung.

Gruppen aber war aus Leuten ber verschiebenften Gentes, Phratrien und Stämme zusammengesett, sie schloß fogar Frembe ein; biefe Organe mußten sich also bilben außerhalb ber Gentilverfassung, neben ihr, und damit gegen sie. — Und wiederum in jeder Gentilkörperschaft machte fich biefer Konflikt der Intereffen geltend, ber feine Spite erreichte in ber Bereinigung von Reichen und Armen, Wucherern und Schuldnern in berfelben Gens und bemfelben Stamm. — Dazu kam bie Maffe ber neuen, ben Gentilgenoffenschaften fremden Bevölkerung, die wie in Rom eine Macht im Lande werben konnte, und babei zu zahlreich war, um allmälig in die blutsverwandten Geschlechter und Stämme aufgenommen zu werben. Diefer Maffe gegenüber standen die Gentilgenoffenschaften da als geschloffene, beborrechtete Körperschaften; die ursprüngliche naturwüchsige Demokratie war umgeschlagen in eine gehäffige Aristofratie. — Schließlich war die Gentilverfassung herausgewachsen aus einer Gesellschaft, die keine inneren Gegenfäße kannte, und war auch nur einer solchen angepakt. Sie hatte kein Zwangsmittel außer ber öffentlichen bier aber mar eine Gesellschaft entstanden, die traft ihrer sammilicher ökonomischer Lebensbedingungen sich in Freie und Sklaven, in ausbeutende Reiche und ausgebeutete Arme hatte spalten muffen, eine Gesellschaft, die diese Gegensätze nicht nur nicht wieder versöhnen konnte, sondern sie inmer mehr auf Die Spige treiben mußte. Gine folche Gefellichaft tonnte nur bestehn entweder im fortwährenden offnen Kampf biefer Rlaffen gegen einander, ober aber unter ber Herrschaft einer britten Macht, die, scheinbar über ben wiberftreitenden Rlaffen ftebend, ihren offnen Konflitt niederdrückte, und den Klaffenkampf bochftens auf ökonomischem Gebiet, in sogenannter gesetlicher Form, sich ausfechten ließ. Die Gentilverfaffung hatte ausgelebt. Sie war ge= sprengt durch die Theilung der Arbeit und ihr Ergebniß, die Spaltung der Gesellschaft in Klassen. Sie wurde ersetzt burch den Staat.

Die brei Sauptformen, in benen ber Staat fich auf ben Ruinen der Gentilverfassung erhebt, haben wir oben im Ginzelnen betrachtet. Athen bietet die reinste, Massischie Form: hier entspringt der Staat dirett und vorherrschend aus den Klassengegenfaben, die sich innerhalb ber Gentilgesellschaft felbst entwideln. In Rom wird die Gentilgefellschaft eine geschlossene Aristofratie immitten einer zahlreichen, außer ihr stehenden, rechtlosen aber pflichtenschuldigen Plebs; ber Sieg ber Plebs sprengt die alte Gefchlechtsverfaffung und errichtet auf ihren Trummern ben Staat, worin Gentilariftotratie und Plebs bald beibe ganglich aufgehn. Bei ben beutschen lieberwindern des Römerreichs endlich entspringt ber Staat birett aus ber Eroberung großer frember Gebiete, bie zu beherrichen die Gentilverfaffung keine Mittel bietet. Weil aber mit dieser Eroberung weber ernstlicher Kampf mit ber alten Bevölferung verbunden ift, noch eine fortgeschrittnere Arbeitstheilung: weil bie ökonomische Entwicklungsftufe ber Eroberten und die ber Groberer fast dieselbe ist, die ökonomische Basis ber Gefellschaft also die alte bleibt, beshalb kann fich die Gentilverfassung lange Jahrhunderte hindurch in veränderter, territorialer Geftalt als Martverfassung forterhalten und felbst in ben späteren Abels- und Patriciergeschlechtern, ja felbft in Bauerngeschlechtern wie in Dithmarschen, eine Zeitlang in abgeschwächter Form verfüngen*).

Der Staat ist also keineswegs eine der Sesellschaft von Außen aufgezwungne Macht; ebensowenig ist er "die Wirklichkeit der sittlichen Idee," "das Bild und die Wirklichkeit der Bernunft," wie Hegel behauptet. Er ist vielmehr ein Produkt der Sesellschaft auf bestimmter Entwicklungsstuss; er ist das Eingeständniß, daß diese Sesellschaft sich in einen unlösbaren Wider-

^{*)} Der erste Geschichtsschreiber, ber wenigstens eine annähernde Borkellung vom Besen der Gens hatte, war Niebuhr, und das — aber auch
seine ohne Weiteres mit übertragnen Jrrthamer — verhankt er seiner Bekannischaft mit den dithmarsischen Geschlechtern.

Engels, Uriprung.

spruch mit sich selbst verwickelt, sich in unversöhnliche Gegensätze gespalten hat, die zu bannen sie ohnmächtig ist. Damit aber diese Gegensätze, Massen mit widerstreitenden ökonomischen Interessen, nicht sich und die Gesellschaft in fruchtlosem Kampf verzehren, ist eine scheindar über der Gesellschaft stehende Macht nöthig geworden, die den Konslitt dänupsen, innerhalb der Schranken der "Ordnung" halten soll; und diese, aus der Gesellschaft hervorgegangne, aber sich über sie stellende, sich ihr mehr und mehr entfremdende Macht ist der Staat.

Gegenüber der alten Gentilorganisation tennzeichnet sich ber Staat erstens durch die Eintheilung der Staatsangehörigen nach bem Gebiet. Die alten, durch Blutbande gebilbeten und zusammengehaltnen Gentilgenoffenschaften, wie wir gefehn, waren unzureichend geworben, großentheils weil sie eine Bindung ber Genoffen an ein bestimmtes Gebiet voraussetzten und diese längst aufgehört hatte. Das Gebiet war geblieben, aber bie Menschen waren mobil geworden. Man nahm also bie Gebietseintheilung als Ausgangspunkt und ließ die Bürger ihre öffentlichen Rechte und Pflichten da erfüllen, wo fie fich niederließen, ohne Rücksicht auf Gens und Stamm. Diese Organisation ber Staats. angehörigen nach ber Ortsangehörigkeit ist allen Staaten gemeinsam. Uns kommt sie baher natürlich vor: wir haben aber gesehn, wie harte und langwierige Kämpfe erfordert waren, bis sie in Athen und Rom fich an die Stelle ber alten Organisation nach Geschlechtern feten fonnte.

Das zweite ist die Einrichtung einer öffentlichen Gewalt, welche nicht mehr unmittelbar zusammenfällt mit der, sich selbst als bewassnete Macht organisirenden Bevölkerung. Diese besondre, öffentliche Gewalt ist nöthig, weil eine selbsithätige bewassnete Organisation der Bevölkerung unmöglich geworden seit der Spaltung in Klassen. Die Sklaven gehören auch zur Bevölkerung; die 90,000 athenischen Bürger bilden gegenüber den

365.000 Sklaven nur eine bevorrechtete Rlaffe. Das Volksbeer ber athenischen Demokratie war eine aristokratische öffentliche Gewalt gegenüber den Sklaven und hielt fie im Zaum; aber auch um bie Bürger im Zaum zu halten, murbe eine Genbarmerie nöthig, wie oben erzählt. Diese öffentliche Gewalt eriftirt in jebem Staat: fie besteht nicht bloß aus bewaffneten Menschen, sondern auch aus sachlichen Anhängseln, Gefängnissen und Zwangsanstalten aller Art, von denen die Gentilgesellschaft nichts wußte. Sie fann fehr unbebeutenb, fast verschwindend fein in Gefellschaften mit noch unentwickelten Klassengegenfägen und auf abgelegnen Bebieten, wie zeit- und ortsweife in den Bereinigten Staaten Amerikas. Sie verftarkt fich aber in bem Dag, wie die Klassengegensätze innerhalb des Staats fich verschärfen, und wie die einander begrenzenden Staaten größer und vollreicher werden - man sehe nur unser heutiges Europa an, wo Klassenkampf und Groberungskonkurrenz die öffentliche Macht auf eine Sohe emporgeschraubt haben, auf ber sie bie ganze Gesellschaft und felbit ben Staat zu verschlingen brobt.

Um diese öffentliche Macht aufrecht zu erhalten, sind Beiträge der Staatsbürger nöthig — die Steuern. Diese waren der Gentilgesellschaft vollständig unbekannt. Wir aber wissen heute genug davon zu erzählen. Mit der fortschreitenden Civilisation reichen auch sie nicht mehr; der Staat zieht Wechsel auf die Zukunft, macht Anleihen, Staatsschulben. Auch davon weiß das alte Europa ein Liedchen zu singen.

Im Besitz ber öffentlichen Gewalt und bes Nechts ber Steuereintreibung, stehn die Beamten nun da als Organe der Gesellschaft über der Gesellschaft. Die freie, willige Achtung, die den Organen der Gentilversassung gezollt wurde, genügt ihnen nicht, selbst wenn sie sie haben könnten; Träger einer der Gesellschaft entfremdenden Macht, müssen sie in Respekt gesett werden durch Ausnahmsgesetze, kraft deren sie einer besondren Heiligkeit

und Unverleglichseit genießen. Der lumpigste Polizeibiener des eivilisierten Staats hat mehr "Autorität" als alle Organe der Gentilgesellschaft zusammengenommen; aber der mächtigste Fürst und der größte Staatsmann oder Feldherr der Civilisation kann den geringsten Gentilvorsteher beneiden um die unerzwungne und undestrittene Achtung, die ihm gezollt wird. Der Cine steht eben mitten in der Gesellschaft; der Andre ist genöthigt, etwas vorsstellen zu wollen außer und über ihr.

Da ber Staat entstanden ift aus bem Beburfniß, Rlaffengegenfage im Baum gu halten; ba er aber gleichzeitig mitten im Ronflitt biefer Rlaffen entstanden ift, so ist er in ber Regel Staat ber mächtigften, öfonomisch herrschenden Klaffe, die vermittelst seiner auch politisch herrschende Klasse wird, und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterbrückten Klasse. So war ber antike Staat vor Mem Staat ber Sklavenbesiger gur Nieberhaltung ber Sklaven, wie ber Reubalstaat Organ des Abels zur Niederhaltung der leibeignen und hörigen Bauern, und ber moderne Repräsentativstaat Werkzeug ber Ausbeutung ber Lohnarbeit durch das Kapital. Ausnahmsweise indeß kommen Perioden vor, wo die kämpfenden Alassen einander so nahe das Gleichgewicht halten, daß die Staatsgewalt als icheinbare Bermittlerin momentan eine gemiffe Selbstänbigkeit gegenüber Beiben erhält. So die absolute Monarchie des siebzehnten und achtzehnten Sahrhunderts, die Abel und Bürgerthum gegen einander balancirt; so der Bongpartismus des erften und namentlich bes zweiten frangösischen Kaiferreichs, ber bas Broletariat gegen die Bourgeoisie und die Bourgeoisie gegen das Prole-1 Die neueste Leiftung in diefer Art, bei ber tariat ausspielte. Berricher und Beherrichte gleich fomisch erscheinen, ift bas neue beutsche Reich bismard'icher Nation: hier werben Kapitalisten und Arbeiter gegen einander balancirt und gleichmäßig geprellt zum Beften ber verkommnen preußischen Krautjunker.

In ben meisten geschichtlichen Staaten werben außerbem bie ben Staatsbürgern zugestandnen Rechte nach bem Bermögen abgefiuft und bamit birett ausgesprochen, bag ber Staat eine Organisation ber besitzenden Klasse zum Schutz gegen die nichts besitzende ist. So icon in den athenischen und römischen Ber-So im mittelalterlichen Feubalstaat, wo bie mögensklaffen. politische Machtstellung sich nach bem Grundbesit glieberte. im Wahlcenfus ber mobernen Repräsentativstaaten. Diese politische Anerkennung bes Besitzunterschiebs ift indeß keineswegs wesentlich. Im Gegentheil, fie bezeichnet eine niedrige Stufe der ftaatlichen Entwicklung. Die höchste Staatsform, die demokratische Republik, bie in unfern mobernen Gefellichaftsberhaltniffen mehr und mehr unvermeidliche Rothwendigkeit wird und die Staatsform ift, in ber ber lette Entscheibungskampf zwischen Broletariat und Bourgeoisse allein ausgekämpft werben kann — bie bemokratische Republik weiß officiell nichts mehr von Besikunterschieden. In ihr übt der Reichthum seine Macht indirekt, aber um so fichrer aus. Ginerseits in' ber Form ber bireften Beamtenkorruption, wofür Amerika Kassisches Muster, andrerseits in ber Form ber Allianz von Regierung und Borse, die sich um so leichter vollzieht, je mehr bie Staatsfculben fteigen mid je mehr Aftiengesellschaften nicht nur den Transport, sondern auch die Broduktion selbst in ihren Sanden konzentriren und wiedernm in der Borfe ihren Mittels Dafür ist außer Amerika die neueste frangofische punkt finben. Republik ein schlagendes Beispiel, und auch die biedre Schweiz hat auf biefem Felbe bas Ihrige geleiftet. Daß aber zu biefem Bruderbund von Regierung und Borse keine bemokratische Republik erforderlich, beweist außer England das neue deutsche Reich, wo man nicht fagen tann, wen bas allgemeine Stimmrecht höher gehoben hat, Bismard ober Bleichröber. Und endlich herrscht die besitzende Masse birett mittelft bes allgemeinen Stimmrechts. Solange bie unterbrückte Klasse, also in unserm Fall bas Proletariat, noch nicht reif ist zu seiner Selbsibefreiung, solange wird sie, ber Mehrzahl nach, die bestehende Sesellschaftsordnung als die einzig mögliche erkennen und politisch der Schwanz der Kapitalistenklasse, ihr änßerster linker Flügel sein. In dem Maß aber, worin sie ihrer Selbstemancipation entgegenreist, in dem Maß konstituirt sie sich als eigne Partei, wählt ihre eignen Vertreier, nicht die der Kapitalisten. Das allgemeine Stimmrecht ist so der Gradmesser der Arbeite der Arbeiterklasse. Wehr kann und wird es nie sein im heutigen Staat; aber das genügt auch. An dem Tage, wo das Thermometer des allgemeinen Stimmrechts den Siedepunkt dei den Arbeitern anzeigt, wissen sie sowohl wie die Kapitalisten, woran sie sind.

Der Staat ist also nicht von Ewigkeit her. Es hat Gesellschaften gegeben, die ohne ihn fertig wurden, die von Staat und Staatsgewalt keine Ahnung hatten. Auf einer bestimmten Stuse der ökonomischen Entwicklung, die mit Spaltung der Gesellschaft in Klassen nothwendig verdunden war, wurde durch diese Spaltung der Staat eine Rothwendigkeit. Wir nähern uns seht mit raschen Schritten einer Entwicklungsstuse der Produktion, auf der das Dasein dieser Klassen nicht nur aufgehört hat, eine Nothwendigkeit zu sein, sondern ein positives Hinderniß der Produktion wird. Sie werden fallen, ebenso unvermeidlich, wie sie früher entstanden sind. Wit ihnen fällt unvermeidlich der Staat. Die Gesellschaft, die die Produktion auf Grundlage freier und gleicher Association der Produzenten neu organisiert, verset die ganze Staatsmaschine dahin, wohin sie dann gehören wird: in's Museum der Alterthümer, neben das Spinnrad und die bronzene Art.

Die Civilisation ist also nach dem Borausgeschickten die Entwicklungsstuse der Gesellschaft, auf der die Theilung der Arbeit, der aus ihr entspringende Austausch zwischen Ginzelnen, und die Beides zusammenfassende Waarenproduktion zur vollen Entsaltung kommen und die ganze frühere Gesellschaft umwälzen. Die Produktion aller früheren Gesellschaftsstusen war wesentlich eine gemeinsame, wie auch die Konsumtion unter direkter Bertheilung der Produkte innerhalb größerer oder kleinerer kommunistischer Gemeinwesen vor sich ging. Diese Gemeinsamkeit der Produktion sand statt innerhalb der engsten Schranken; aber sie führte mit sich die Herrschaft der Produzenten über ihren Produktionsprozes und ihr Produkt. Sie wissen, was aus dem Produkt wird: sie verzehren es, es verläßt ihre Hände nicht; und so lange die Produktion auf dieser Grundlage betrieben wird, kunn sie den Produzenten nicht über den Kopf wachsen, keine gespensischen fremden Mächte ihnen gegenüber erzeugen, wie dies in der Civilisation regelmäßig und unvermeiblich der Fall ist.

Aber in diesen Produktionsprozeß schiebt sich die Theilung der Arbeit langsam ein. Sie untergräbt die Gemeinsamkeit der Produktion und Aneignung, sie erhebt die Aneignung durch Einzelne zur überwiegenden Regel, und erzeugt damit den Austausch zwischen Sinzelnen — wie, das haben wir oben untersucht. Allmälig wird die Waarenproduktion herrschende Form.

Mit ber Waarenproduktion, der Produktion nicht mehr für eignen Berbrauch, sondern für den Austausch, wechseln die Produkte nothwendig die Hände. Der Produzent gibt sein Produkt im Tausch weg, er weiß nicht mehr, was daraus wird. Sowie das Geld, und mit dem Geld der Kausmann als Bermittler zwischen die Produzenten tritt, wird der Austauschprozeß noch verwickelter, das schließliche Schicksal der Produkte noch ungeswisser. Der Kaussenke sind viele, und keiner von ihnen weiß, was der andre thut. Die Waaren gehn nun schon nicht bloß von Hand zu Hand, sie gehn auch von Markt zu Markt; die Produzenten haben die Şerrschaft über die Gesammtproduktion ihres Lebenskreises verloren, und die Kausseute haben sie nicht überkommen. Produkte und Produktion versallen dem Zufall.

Aber Zufall, bas ist nur ber eine Pol eines Zusammen-

hangs, beffen andrer Bol Nothwenbigkeit heißt. In ber Natur, wo auch ber Zufall zu herrschen scheint, haben wir längst auf jedem einzelnen Gebiet bie innere Nothwendigkeit und Gefet mäßigkeit nachgewiesen, die in diesem Aufall sich durchsett. Was aber von ber Natur, bas gilt auch von ber Gefellschaft. mehr eine gesellschaftliche Thätigkeit, eine Reihe gefellschaftlicher Vorgänge der bewußten Kontrole der Menschen zu mächtig wird, ihnen über ben Ropf mächst, je mehr sie bem puren Rufall überlassen scheint, besto mehr setzen sich in diesem Zufall die ihr eigenthümlichen, innewohnenden Gesetse wie mit Naturnothwendiakeit Solche Gesetze beherrschen auch die Zufälligkeiten der burch. Waarenproduktion und bes Waarenaustausches; bem einzelnen Produzenten und Austauschenden stehn sie gegenüber als frembe. Unfangs fogar unerkannte Mächte, beren Ratur erft mühlam erforscht und ergründet werben muß. Diese öfonomischen Gefete ber Waarenproduktion modificiren fich mit ben verschiednen Entwicklungsstufen dieser Produktionsform; im Ganzen und Großen aber steht die gefammte Periode der Civilisation unter ihrer Und noch heute beherrscht bas Brobuft die Brobu-Herrschaft. zenten; noch heute wird die Gesammtproduktion der Gesellschaft geregelt, nicht burch gemeinsam überlegten Plan, sondern durch blinde Gesetze, die sich geltend machen mit elementarer Gewalt. in letter Inftang in ben Gewittern ber periodischen Sanbelstrifen.

Wir sahen oben, wie auf einer ziemlich frühen Entwicklungsstufe der Produktion die menschliche Arbeitskraft befähigt wird,
ein beträchtlich größeres Produkt zu liesern als zum Unterhalt
der Produzenten ersorderlich ist, und wie diese Entwicklungsstufe
in der Hauptsache dieselbe ist, auf der Theilung der Arbeit und
Austausch zwischen Sinzelnen auskommen. Es dauerte num nicht
lange mehr, dis die große "Wahrheit" entdeckt wurde, daß auch
der Wensch eine Waare sein kann; daß die menschliche Kraft
austauschbar und vernutzbar ist, indem man den Menschen in einen

Staven verwandelt. Raum hatten die Menschen angefangen auszutauschen, so wurden sie auch schon selbst ausgetauscht. Das Aktivum wurde zum Passibum, die Menschen mochten wollen ober nicht.

Mit der Sklaverei, die unter der Civilisation ihre vollste Entfaltung erhielt, trat die erste große Spaltung der Gesellschaft ein in eine außbeutende und eine außgebeutete Klasse. Diese Spaltung dauerte sort während der ganzen civilisärten Beriode. Die Sklawerei ist die erste, der antiken Welt eigenthümliche Form der Außbeutung; ihr folgt die Leibeigenschaft im Mittelalter, die Lohnarbeit in der neueren Zeit. Es sind dies die drei großen Formen der Knechtschaft, wie sie für die drei großen Epochen der Civilisation charakteristisch sind; ossne, und neuerdings verstleibete, Sklaverei geht stets daneben her.

Die Stufe ber Waarenproduktion, womit die Civilisation beginnt, wird ökonomisch bezeichnet burch bie Einführung 1) bes Metallaeldes, damit des Geldfapitals, des Zinses und Wuchers: 2) ber Kaufleute als vermittelnber Klaffe zwischen ben Brobuzenten; 3) des Brivatgrundeigenthums und der Hypothet, und 4) der Sklavenarbeit als herrschender Broduktionsform. Die der Civilifation entsprechende und mit ihr befinitiv zur Herrschaft kommende Familienform ist die Monogamie, die Herrschaft des Mannes über die Fran, und die Einzelfamilie als wirthschaftliche Einheit der Gesellschaft. Die Zusammenfaffung ber civilifirten Gefellschaft ist der Staat, der in allen mustergültigen Perioden ausnahmslos ber Staat ber herrschenben Klasse ist, und in allen Fällen wesentlich Maschine zur Riederhaltung der unterbrückten, ausgebenteten Klasse bleibt. Bezeichnend für die Civilisation ist noch: einerseits die Fixirung des Gegensatzes von Stadt und Land, als ber Grundlage ber gesammten gesellschaftlichen Arbeitstheilung; andrerseits die Einführung der Testamente, wodurch der Eigenthumer auch noch über feinen Tob hinaus über fein Gigenthum verfügen tann. Diese ber alten Gentilberfassung birett in's Gesicht

schlagende Einrichtung war in Athen bis auf Solon unbekannt; in Rom ist sie schon früh eingeführt, wann, wissen wir nicht); bei den Deutschen führten die Pfaffen sie ein, damit der bieder Deutsche sein Erbitheil der Kirche ungehindert vermachen könne.

Mit dieser Grundversassung hat die Civilisation Dinge vollbracht, denen die alte Gentilgesellschaft nicht im Entserntesten gewachsen war. Aber sie hat sie volldracht, indem sie die schmukigsten Triebe und Leidenschaften der Menschen in Bewegung setzte und auf Kosien seiner ganzen übrigen Anlagen entwickelte. Die platte Habgier war die treibende Seele der Civilisation von ihrem ersten Tag dis heute, Reichthum und abermals Reichthum, und zum drittenmal Reichthum, Reichthum nicht der Gesellschaft, sondern dieses einzelnen lumpigen Individuums, ihr einzig entscheidendes Ziel. Wenn ihr dabei die steigende Entwicklung der Wissenschaft, und zu wiederholten Perioden die höchste Blüte der Kunst in den Schoß gefallen ist, so doch nur, weil ohne diese die volle Reichthumserrungenschaft unsere Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Da die Grundlage der Civilisation die Ausbeutung einer Klasse durch eine andre Klasse ist, so bewegt sich ihre ganze Entwicklung in einem fortbauernden Widerspruch. Jeder Fortschritt der Produktion ist gleichzeitig ein Kückschritt in der Lage

^{*)} Lassalle's "Shstem der erworbenen Rechte" dreht sich im zweiten Theil hauptsächlich um den Sat, das römische Testament sei so alt wie Rom selbst, es habe für die römische Geschichte nie "eine Zeit ohne Testament gegeben"; das Testament sei vielmehr in vorrömischer Zeit aus dem Kultus der Bersorbenen entstanden. Lassalle, als gläubiger Althegestaner, leitet die römischen Rechtsbestimmungen ab, nicht aus den gesellschaftlichen Berhältnissen der Römer, sondern aus dem "spekulativen Begriss" des Willens, und kommt dabei zu jener total ungeschichtlichen Behauptung. Man kann sich darüber nicht wundern in einem Buch, das aus Grund besselben spekulativen Begriss zu dem Ergebnis kommt, bei der römischen Erbschaft sei die Uebertragung des Bermögens reine Nebensache gewesen. Lassalle glaubt nicht nur an die Junstonen der römischen Juristen, bessonders der früheren Zeit; er übergieselt sie noch.

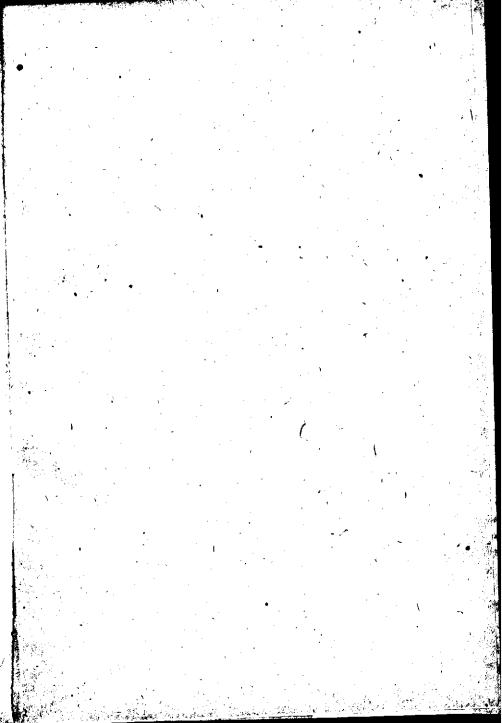
ber unterdrückten Klasse, d. h. der großen Mehrzahl. Zebe Wohlthat für die Einen ist nothwendig ein Uebel für die Andern, jede neue Befreiung der einen Klasse eine neue Unterdrückung für eine andre Klasse. Den schlagendsten Beweis dassür liefert die Sinführung der Maschinerie, deren Wirkungen heute wellbekannt sind. Und wenn dei den Barbaren der Unterschied von Rechten und Pflichten, wie wir sahen, noch kaum gemacht werden konnte, so macht die Civilisation den Unterschied und Segensah Beider auch dem Blödsinnigsten klar, indem sie einer Klasse so ziemlich alle Rechte zuweist, der andern dagegen so ziemlich alle Pflichten.

Das soll aber nicht sein. Was für die herrschende Klasse gut ist, soll gut sein für die ganze Gesellschaft, mit der die herrschende Klasse sich identissiert. Ze weiter also die Civilisation fortschreitet, se mehr ist sie genöchtigt, die von ihr mit Nothwendigkeit geschaffnen Uebelstände mit dem Mantel der Liebe zu bedecken, sie zu beschönigen oder wegzuleugnen, kurz eine konventionelle Heuchelet einzusühren, die weder früheren Gesellschaftssformen noch selbst den ersten Stusen der Civilisation bekannt war, und die zulezt in der Behauptung gipfelt: die Ausbeutung der unterdrücken Klasse werde betrieben von der ausbeutenden Klasse einzig und allein im Interesse der ausgebeuteten Klasse sicht innd wenn diese das nicht einsehe, sondern sogar rebellisch werde, so sei

Und nun zum Schluß Morgan's Urtheil über die Civilisation: "Seit dem Eintritt der Civilisation ist das Wachsthum des

^{*)} Ich beabsichtigte anfangs, die brillante Artitit der Civilisation, die sich in den Werken Charles Fouriers zerstreut vorsindet, neben diesenige Worgan's und meine eigne zu stellen. Leider sehlt mir die Zeit dazu. Ich bemerke nur, daß schon bei Fourier Wonogamie und Grundeigenthum als Hauptkennzeichen der Civilisation gelten und daß er sie einen Arieg des Reichen gegen den Armen nennt. Ebenfalls sindet sich bei ihm schon die tiese Einsicht, daß in allen mangelhaften, in Gegensätze gespaltenen Gesellschaften Einzelsamissen (les familles incoherentes) die wirthschaftlichen Einheiten sind.

Reichthums fo ungeheuer geworben, feine Formen fo verschieden. artia, feine Anmendung fo umfaffend, und feine Bermaltung fo geschickt im Interesse ber Gigenthumer, bag biefer Reichthum, bem Bolt gegenüber, eine nicht zu bewältigenbe Dacht aeworben ift. Der Menschengeist steht rathlos und gebannt ba vor feiner eignen Schöpfung. Aber bennoch wirb die Zeit kommen, wo die menschliche Bernunft erstarken wird gur Herrschaft über ben Reichthum, wo fie feststellen wird sowohl bas Berhaltniß bes Staats zu bem Eigenthum, bas er schütt, wie bie Grenzen ber Rechte ber Eigenthümer. Die Interessen ber Gefellichaft gehn ben Gingelintereffen absolut bor, und Beibe muffen in ein gerechtes und harmonisches Verhältniß gebracht Die bloke Jagb nach Reichthum ist nicht die End. bestimmung ber Menschheit, wenn anders ber Fortschritt bas Gefet ber Aufunft bleibt, wie er es war für die Bergangenheit. Die seit Anbruch ber Civilisation verflossene Zeit ist nur ein fleiner Bruchtheil ber berfloffenen Lebenszeit der Menschheit: nur ein fleiner Bruchtheil ber ihr noch bevorstebenben. Die Auflösung ber Gesellschaft steht brohend vor uns als Abschluß einer geschichtlichen Laufbahn, beren einziges Endziel ber Reichthum ist: benn eine folche Laufbahn enthält bie Elemente ihrer eignen Bernichtung. Demofratie in ber Berwaltung, Brüderlichkeit in ber Besellschaft, Gleichheit ber Rechte, allgemeine Erziehung, werden die nächste höhere Stufe ber Gefellschaft einweihen, zu ber Erfahrung, Vernunft und Wiffenschaft stetig hinarbeiten. Sie wird eine Wiederbelebung fein — aber in höherer Form — ber Freiheit, Gleichheit und Brüberlichfeit ber alten Gentes." (Morgan, Ancient Society, p. 552.)



X06/0375

UB Frankfurt



